

Aktenzeichen: 32-4354.2-2-3

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 2 neu Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen
Neubau der B 2 Eschenlohe bis Oberau-Nord mit Auerbergtunnel
Bau-km 1+990 bis Bau-km 5+740
mit Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus
Strecken-km 63,595
A 95_260_8,263

München, 19.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	11
3.1 Unterrichtungspflichten	11
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	13
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	15
3.4 Natur- und Landschaftsschutz.....	17
3.5 Verkehrslärmschutz	20
3.6 Landwirtschaft	21
3.7 Bodendenkmäler.....	22
3.8 Wald	23
3.9 Boden.....	23
3.10 Fischerei	26
3.11 Militärische Belange	26
3.12 Sonstige Nebenbestimmungen.....	26
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	30
4.1 Gegenstand/Zweck.....	30
4.2 Plan	32
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	32
5. Straßenrechtliche Verfügungen	36
6. Entscheidungen über Einwendungen	36
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	36
6.2 Zurückweisungen	37
7. Kostenentscheidung	37
B Sachverhalt.....	38
1. Beschreibung des Vorhabens.....	38
2. Vorgängige Planungsstufen.....	39
2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	39
2.2 Raumordnung/Landesplanung/Regionalplan.....	39
2.3 Linienbestimmung nach § 16 FStrG	41
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	42
C Entscheidungsgründe	52
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	52
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	52
1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	53
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	56
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	57
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	57
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	90
3. Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	91
3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg"	95
3.2 Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“	131
3.3 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“	141

3.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“	153
3.5	Stellungnahmen und Einwendungen	179
4.	Materiell-rechtliche Würdigung	179
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	179
4.2	Planrechtfertigung.....	179
4.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	187
4.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	187
4.3.2	Planungsvarianten.....	187
4.3.3	Ausbaustandard	217
4.3.4	Immissionsschutz, Bodenschutz.....	244
4.3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	256
4.3.6	Gewässerschutz	300
4.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	309
4.3.8	Wald	311
4.3.9	Denkmalschutz	314
4.3.10	Fischerei	316
4.3.11	Belange der Verkehrspolizei	317
4.3.12	Militärische Belange	320
4.3.13	Träger von Versorgungsleitungen	320
4.3.14	Belange der Deutschen Bahn AG	327
4.3.15	Belange des Bergbaus	328
4.3.16	Gemeindliche Belange	328
4.3.17	Georisiken	330
4.4	Private Einwendungen	330
4.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden ...	330
4.4.2	Einzelne Einwender	338
4.5	Gesamtergebnis.....	369
4.6	Straßenrechtliche Verfügungen	369
5.	Kostenentscheidung	372
	Rechtsbehelfsbelehrung	372
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	373
	Hinweis zur Auslegung des Plans	374

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-2-3

**Vollzug des FStrG;
B 2 neu Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen
Neubau Eschenlohe bis Oberau-Nord mit Auerbergtunnel
Bau-km 1+990 bis Bau-km 5+740
mit Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus
Strecken-km 63,595
A 95_260_8,263**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die B 2 neu Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe bis Oberau-Nord von Bau-km 1+990 bis Bau-km 5+740 mit Neubau des Halbanchlusses bei Gut Weghaus Strecken-km 63,595 wird mit den aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot-, Violett- und Hellgrün-eintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T3	-	Erläuterungsbericht	-
2.1 T	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
2.2 T	1	Übersichtskarte	1 : 25.000
3.1 T2	1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
3.2	1	Übersichtslageplan Variantenvergleich	1 : 10.000
6.1	1	Regelquerschnitt B2 neu Freie Strecke (mit	1 : 100

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
		Transportmulde)	
6.1	2	Regelquerschnitt B2 neu Freie Strecke (mit Bordrinne)	1 : 100
6.3 T2	1	Regelquerschnitt St 2060 Eschenlohe - Oberau	1 : 100
6.4 T	1	Regelquerschnitt einstreifige Rampe HAS Weghaus	1 : 50
7.1 T2	1	Lageplan Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+700	1 : 2.000
7.1 T2	2	Lageplan Bau-km 3+700 bis Bau-km 5+740	1 : 2.000
7.1 T	3	Lageplan HAS Weghaus	1 : 2.000
7.1 T2	4	Lageplan Provisorium St 2060	1 : 2.000
7.2 T2	-	Bauwerksverzeichnis	-
7.3 T2	1	Widmungsplan	1 : 5.000
7.3 T2	2	Widmungsplan Provisorium	1 : 5.000
8.1 T	1	Höhenplan B2 neu Strecke Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+300	1 : 2.000/200
8.2	1	Höhenplan B2 neu Richtungsfahrbahn GAP Bau-km 3+300 bis Bau-km 5+740	1 : 2.000/200
8.3	1	Höhenplan B2 neu Richtungsfahrbahn München Bau-km 3+300 bis Bau-km 5+740	1 : 2.000/200
8.5 T2	1	Höhenplan St 2060 Eschenlohe - Oberau Bau-km 0+000 - Bau-km 1+762 und Bau-km 4+700 - Bau-km 5+104	1 : 2.000/500
8.6 T	1	Höhenplan Anpassung Garmischer Straße	1 : 2.000/200
8.7 T	1	Höhenplan HAS Weghaus Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen	1 : 1.000/100
8.7 T	2	Höhenplan HAS Weghaus Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen	1 : 1.000/100
8.8 T	1	Höhenplan Provisorium	1 : 2.000/200
11.1 T2	-	Schalltechnische Berechnung	-
11.2 T2	1	Lageplan zum Schallschutz Oberau-Nord Beurteilungspegelkarte Prognose-Planfall 2025	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.2 T2	2	Lageplan zum Schallschutz Eschenlohe-Süd Beurteilungspegelkarte Prognose-Planfall 2025	1 : 2.000
11.2 T	3	Lageplan zum Schallschutz Bereich Eschenlohe Prognose-Planfall 2030	1 : 2.000
11.2 T	4	Lageplan zum Schallschutz Bereich Eschenlohe-Nord Prognose-Planfall 2030	1 : 2.000
11.2 T	5	Lageplan zum Schallschutz Bereich Gut Weghaus Prognose-Planfall 2030	1 : 2.000
12.1 T3	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	-
12.2 T	L	Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan	-
12.2 T3	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.2 T2	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.3 T3	L	Legende zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan	-
12.3 T2	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 100.000
12.3 T3	2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 2.000
12.3 T3	3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 2.000
12.3 T	4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 5.000
12.3 T2	5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 5.000
12.3 T	6	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 5.000
12.3 T	7	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 2.000
12.3 T2	8	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4 T3	-	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	-
13.1 T2	-	Erläuterungsbericht Wassertechnische Untersuchung	-
13.2 T2	1	Entwässerungslageplan Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+700	1 : 2.000
13.2 T2	2	Entwässerungslageplan Bau-km 5+530 bis Bau-km 5+740	1 : 2.000
14.1 T3	1	Grunderwerbsplan Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+700	1 : 2.000
14.1	3	Grunderwerbsplan Mühlberg	1 : 2.000
14.1 T	4	Grunderwerbsplan HAS Weghaus	1 : 2.000
14.1 T2	5	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen HAS Weghaus	1 : 2.000
14.2 T3	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
16 T3	-	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	-
17.1 T2	-	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“	-
17.1 T	1	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Übersichtskarte des FFH-Gebietes	1 : 50.000
17.1 T	2	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ FFH-Lebensraumtypen, Beeinträchtigungsanalyse	1 : 10.000
17.1 T	3	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Veränderung der Stickstoffdeposition	1 : 15.000
17.1 T	4	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
17.1 T	5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Detailbereich Südportal: FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000
17.1 T	6	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Detailbereich Nordportal: FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000
17.1 T	7	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Detailbereich Halbanschluss: FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000
17.1 T	8	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	1 : 5.000
17.2 T2	-	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ -	-
17.2 T	1	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ Übersichtskarte des SPA-Gebiets	1 : 50.000
17.3 T2	-	Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“	-
17.3 T	1	Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ Übersichtskarte des FFH-Gebiets	1 : 50.000
17.3 T	2	Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ Detailbereich Einleitungsstellen in die Loisach	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
17.3 T	3	Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ Detailbereich Einleitungsstellen in die Loisach	1 : 2.000
17.4 T2	-	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“	-
17.4 T	1	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ Übersichtskarte des FFH-Gebietes	1 : 50.000
17.4 T	2	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ FFH-Lebensraumtypen, Beeinträchtigungsanalyse	1 : 10.000
17.4 T	3	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ Veränderung der Stickstoffdeposition	1 : 15.000
17.4 T	4	Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen in der Ausgangsfassung das Datum vom 31.03.2011.

Die erfolgten Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden durch „1. Tektur vom 24.04.2017“, Roteintragungen sowie Durchstreichen ursprünglicher Passagen kenntlich gemacht und tragen das Datum vom 24.04.2017. Die ursprünglichen Pläne sind in den Unterlagen verblieben, soweit dies erforderlich ist, um die Änderungen nachvollziehen zu können. Sie sind mit dem Hinweis „ersetzt durch 1. Tektur vom 24.04.2017“ gekennzeichnet.

Die Änderungen der 2. Tektur vom 27.07.2018 sind in den Planunterlagen als „2. Tektur vom 27.07.2018“, Violetteintragungen sowie Durchstreichen ursprünglicher Passagen gekennzeichnet bzw. mit dem Hinweis „ersetzt durch 2. Tektur vom 27.08.2018“ gekennzeichnet.

Die Änderungen der 3. Tektur vom 08.03.2019 sind in den Planunterlagen als „3. Tektur vom 08.03.2019“, Hellgrüneintragungen sowie Durchstreichen ursprünglicher Passagen gekennzeichnet bzw. mit dem Hinweis „ersetzt durch 3. Tektur vom 08.03.2019“ gekennzeichnet.

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10	1	Regelquerschnitt Tunnelröhre - ebene Sohle	1 : 50
10	2	Regelquerschnitt Tunnelröhre - mit Sohlgewölbe	1 : 50
10	3	Regelquerschnitt Querschläge	1 : 50
13.3 T	1	Entwässerung Schnitt Becken 1	1 : 200
13.3 T	2	Entwässerung Schnitt Becken 2	1 : 200
13.3 T	3	Entwässerung Schnitt Becken 3	1 : 200

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn, soweit Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH von dem unter A.1 und A.2 dieses Beschlusses festgestellten Vorhabens berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2** Dem Staatlichen Bauamt Weilheim i. OB.
- 3.1.3** Der Gemeinde Eschenlohe, der Gemeinde Oberau, und der Gemeinde Ohlstadt, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen gemeindlichen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4** Der Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Penzberg, mindestens zwölf Wochen vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.5** Der Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6** Der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7** Den Stadtwerken München GmbH (SWM), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen und dem Trinkwasserstollen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8** Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Beginn von Erdbauarbeiten unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, damit ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann und um einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festlegen zu können.
- 3.1.9** Der Deutschen Bahn AG sechs Wochen vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Bahnanlagen und Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.10** Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB. Diesen ist auch die Vollendung des Bauvorhabens anzuzeigen. Wird das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Vollendung eines jeden Bauabschnitts anzuzeigen.

- 3.1.11** Dem Bergamt Südbayern (SG 26 der Regierung von Oberbayern) der Baubeginn des Auerbergtunnels in bergmännischer Bauweise, damit die notwendigen Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgestimmt und rechtzeitig wahrgenommen werden können.
- 3.1.12** Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer mindestens vier Wochen vor Baubeginn, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.13** Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1** Die Bereitstellung des Löschwasservolumens und -leitungen für die im Auerbergtunnel vorgesehene Löschwasserleitung sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.
- 3.2.2** Sofern das zu lagernde Material auf den Lagerflächen die Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. RW 1 überschreiten wird, ist die Lagerfläche einschließlich der Fugen wasserundurchlässig zu befestigen und das Niederschlagswasser gesichert zu entsorgen.
- 3.2.3** Der Vorhabensträger hat zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen. Die Erschütterungen dürfen die Grenzwerte nach DIN 4150 - 2 in der zum Anwendungszeitpunkt gültigen Fassung (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150 - 3 in der zum Anwendungszeitpunkt gültigen Fassung (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschreiten. Insbesondere sollen die Schwingstärken KBF_{max} der Bautätigkeiten einschließlich der Sprengungen nachts in der benachbarten Wohnbebauung $KB = 0,2$ und in Mischgebieten $KB = 0,3$ sowie in Gewerbegebieten $KB = 0,4$ nicht überschreiten. Bei Überwachungsmessungen ist eine Messtoleranz von 15 % zulässig. Kurzzeitige Geräuschspitzen des sekundären Luftschalls infolge Bautätigkeiten sollen in schutzbedürftigen Räumen bei Nacht den Wert von $LAF_{max} = 45$ dB(A) nicht überschreiten. Hierbei gilt aufgrund der Messungenauigkeit ein Toleranzbereich von ± 3 dB(A). Ab einem $LAF_{max} = 42$ dB(A) sind geeignete Maßnahmen im Baubetrieb zu treffen sind, um ein Überschreiten des Grenzwertes zu vermeiden. Bei Überschreiten eines Wertes $LAF_{max} = 48$ dB(A) tritt ein Nachtsprengverbot ein, bis Messungen zeigen, dass der Grenzwert von $LAF_{max} = 45$ dB(A) wieder eingehalten wird. Zusätzlich ist anzustreben, dass der Beurteilungs-

pegel Lr während der lautesten Nachtstunde in schutzbedürftigen Räumen 35 dB(A) nicht überschreitet.

- 3.2.4** Der Vorhabensträger hat ein Erschütterungsgutachten hinsichtlich der zu erwartenden Sprengerschütterungen zu erstellen.
- 3.2.5** Bei den Detailplanungen des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass in beiden Portalbereichen und den Zulaufstrecken des Auerbergtunnels mit Steinschlag zu rechnen ist.
- 3.2.6** Die Baufeldbeleuchtung ist so auszugestalten, dass eine Beeinträchtigung (Blendung) des fließenden Verkehrs ausgeschlossen bzw. minimiert werden kann.
- 3.2.7** Der Vorhabensträger hat gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) für Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Tunnelbau und/oder Sprengarbeiten) vor der Einrichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der SiGe-Plan ist zum Baubeginn auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch das Bergamt Südbayern vorzuhalten.
- 3.2.8** Der Vorhabensträger hat gemäß § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einen Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Im Alarmplan sind auf einer Seite die wichtigsten Telefonnummern und Anweisungen zur Einleitung der Erstmaßnahmen bei Unfällen durch die Belegschaft vor Ort aufzulisten. Der Flucht- und Rettungsplan soll eine umfassende Darstellung zu Standort, Anzahl und Beschreibung der vorhandenen Flucht- und Rettungsmittel und der Sicherheitseinrichtungen, die sich im Tunnel befinden, enthalten.
- 3.2.9** Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Tunnelbauarbeiten dem Bergamt Südbayern einen detaillierten Schichtenplan vorzulegen. Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder Ausnahmen (z. B. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitverlängerungen) nach dem ArbZG sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und mit einer stichhaltigen Begründung für die Notwendigkeit beim Bergamt Südbayern gesondert zu beantragen. Ausnahmen für Durchlaufarbeiten nach dem BaylmschG sind beim zuständigen Kreisverwaltungsreferat einzuholen.
- 3.2.10** Für die Arbeiten ist elektrisch angetriebenen Arbeitsgeräten der Vorzug vor dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zu geben. Wenn das vorgesehene Arbeitsverfahren nicht so gestaltet werden kann, dass Dieselmotoremissionen entstehen, ist der Einsatz von Partikelfiltern beim Betrieb von dieselgetriebenen Arbeitsgeräten oder -maschinen als Stand der Technik anzusehen. Beim Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zur Erstellung der untertägigen

Hohlraumbauten sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554 „Dieselmotoremissionen (DME)“ Ausgabe Oktober 2008 (09.07.2009) zu beachten und einzuhalten.

- 3.2.11** Der Vorhabensträger hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton) die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten und einzuhalten. Die Unterrichts- und Erörterungspflichten durch den Arbeitgeber nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 81 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bleiben davon unberührt.
- 3.2.12** Für die Durchführung von Arbeiten unter Druckluft sind die Bestimmungen der Druckluftverordnung (DruckLV) einzuhalten. Die Anzeige gemäß § 3 DruckLV ist dem Bergamt Südbayern rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Schildvortriebe, bei denen nicht ständig Personen unter Druckluft arbeiten, unterliegen den Bestimmungen der DruckLV.
- 3.2.13** Der Vorhabensträger hat die durchzuführenden untertägigen Sprengarbeiten vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim Bergamt Südbayern gemäß Sprengstoffgesetz anzuzeigen. Eine eventuell erforderliche Lagergenehmigung ist ebenfalls rechtzeitig mit den entsprechenden Planunterlagen beim Bergamt Südbayern zu beantragen.
- 3.2.14** Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2 (AVV Baulärm) sind entsprechend zu beachten.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1** Die geplante Gewässerverlegung ist möglichst naturschonend durchzuführen und hat nach den Gesichtspunkten eines naturnahen Gewässerausbaus zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere:
- wechselnde Sohlbreiten, Sohliefen und Böschungsneigungen
 - mäandrierende Linienführung
 - auf das erf. Maß begrenzte Befestigung der Gewässersohle und -ufer
 - soweit möglich Uferstabilisierung durch Lebendbauweise
 - standortgerechte Bepflanzung

3.3.2 Mindestens drei Monate vor Ausführung der Gewässerverlegung sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen detaillierte Ausführungspläne zur Verlegung des Altbachgrabens vorzulegen. Die Ausführungspläne müssen mindestens aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Lagepläne (M 1:1000 oder 1:500)
- Längs und Querschnitte (Bestand und Planung)
- Regelquerschnitt (M 1:100 oder 1:50)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Bauausführungsplanung der Gewässerverlegung ist im Voraus mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

3.3.3 Bauwerke sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einfügen.

3.3.4 Durchlässe sind ausreichend zu dimensionieren und möglichst naturnah mit einer durchgängigen Sohle herzustellen, die dem natürlichen Substrat entspricht. Ein- und Ausläufe sind strömungsgünstig auszubilden.

3.3.5 Durch eine geeignete Bauwasserhaltung und durch bauliche Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass Hochwasserabflüsse während der gesamten Bauzeit schadlos abgeführt werden können.

3.3.6 Bei der Schüttung von Dämmen ist dichtes und standfestes Material zu verwenden. Neue Gewässerböschungen sind zu humusieren und zu begrünen.

3.3.7 Sofern aufgrund der Verlegung des Altbachgrabens an der Loisach eine neue Ufersicherung (Versteinung) notwendig wird, ist die Ufersicherung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim auszuführen.

3.3.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verlegung bzw. Umgestaltung des Altbachgrabens ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Fachbereich Wasserrecht, die Bestätigung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorzulegen, dass die Baumaßnahme plangemäß durchgeführt wurde, bzw. welche Abweichungen bei der Bauausführung vorgenommen wurden. Alternativ ist dem Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Fachbereich Wasserrecht, eine Bestätigung eines gemäß Art. 65 BayWG zertifizierten Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend der Planfeststellung ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

3.3.9 Es ist besonders darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten im Gewässerbereich keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer bzw. den angrenzenden Boden gelangen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass der Boden und das Gewässer nicht verunreinigt werden.

3.3.10 Der Durchlass unter der B 2 neu ist von der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, nach naturnahen Gesichtspunkten zu unterhalten.

3.3.11 Für die Verlegung des Altbachgrabens sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1 FFH-Gebietsschutz

3.4.1.1 Die Zäunung der Kohärenzsicherungsfläche K 1 ist nach 15 Jahren abzubauen. Nach diesem Zeitpunkt ist ein dauerhaftes Ruhen der forstlichen Bewirtschaftung festzusetzen (mit Ausnahme der Entnahme von Fichten, die vom Borkenkäfer befallen wurden).

3.4.1.2 Es ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, das eine Erfassung des Ausgangszustandes und ein Monitoring der Quellschüttung der Kalktuffquelle mit den Koordinaten GKX 4436604 GKY 5271239 über Pegelmessungen vorsieht. Im Falle negativer Auswirkungen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen).

3.4.1.3 Hinsichtlich der Entwicklung der Ersatzflächen bei Antdorf (E 2, W 1) und der Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen 9130 und 9150 am Mühlberg (K 1) sind weitergehende Maßgaben zur Pflege und Entwicklung, die über die Festlegungen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter hinausgehen, mit den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, im Rahmen der Bauausführungsplanung einvernehmlich abzustimmen und umzusetzen.

3.4.1.4 Die Entwicklung der dem LRT 7220* zuzuordnenden Quelle 7 ist im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens zu erfassen. Im Falle einer Betroffenheit des LRT 7220* sind rechtzeitig entsprechende Kohärenzmaßnahmen mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Die

Modalitäten des Beweissicherungsverfahrens sind noch zuvor mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.2 Allgemeines Naturschutzrecht

3.4.2.1 Die in den Unterlagen 12.1 T3 und 12.3 T/T2/T3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen. Sollte sich im Zuge der Umsetzung die Notwendigkeit ergeben, von den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen abzuweichen, sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen, einschließlich eines gutachtlichen Nachweises der Gleichwertigkeit incl. einer Stellungnahmen der Landratsämter Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, zur Prüfung vorzulegen. Auf Art. 76 BayVwVfG wird hingewiesen. Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.4.2.2 Über den Beginn und die Durchführung der in den Unterlagen 12.1 T3 und 12.3 T/T2/T3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die Landratsämter Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, zu unterrichten. Abweichende Vorgehensweisen können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

3.4.2.3 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.4.2.4 Die Rodung von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen, darf mit Ausnahme von Höhlenbäumen, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Abweichend davon dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die Umweltbaubegleitung und nach Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG) oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.4.2.5 In Bereichen von Acker und Grünflächen, in denen mit dem Vorkommen von wiesenbrütenden Vogelarten (insbesondere Wachtelkönig) zu rechnen ist, dürfen die zur Baufeldfreimachung und Errichtung von Erschließungswegen, Baustellenlager und Entwässerungseinrichtungen erforderlichen Oberbodenarbeiten nicht in der Zeit vom 01. April bis 15. August durchgeführt werden. Abweichend davon dürfen solche

Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die Umweltbaubegleitung und nach Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, gewährleistet ist, dass keine Brutreviere von Bodenbrütern beschädigt oder zerstört werden.

- 3.4.2.6** Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflecken, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Insbesondere sind Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb geschützter Biotopflächen zulässig. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.2.7** Der im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen anfallende Mutterboden ist durch schonende Gewinnung und ordnungsgemäße Lagerung in einem brauchbaren Zustand zu erhalten und wiederzuverwenden.
- 3.4.2.8** Auf die Einsaat der neu entstehenden Böschungen mit handelsüblichen Mischungen ist zu verzichten. Falls in Teilbereichen keine Selbstbegrünung möglich ist, ist eine Mulch-Begrünung durch Auftrag von Mähgut aus geeigneten benachbarten Standorten durchzuführen, bei steileren Böschungen auch in Verbindung mit einer Erstbegrünung mit Getreideansaat. Bezugsquellen vermittelt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde.
- 3.4.2.9** Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, den auf der Ausgleichsfläche A 2 vorgesehenen Aufstau des Altbachgrabens so regulierbar einzurichten, dass in einem trockenen Herbst/Winter eine Mahd möglich ist. Die Bewirtschaftung soll nicht starr in jedem zweiten Jahr, sondern bei geeigneter Witterung ab 01.09. erfolgen. Innerhalb von fünf Jahren ist die Fläche mindestens zweimal zu mähen. Es sind mindestens zehn größere Gehölze innerhalb der Ausgleichsfläche A 2 zu belassen.
- 3.4.2.10** Der Vorhabensträger hat für die Bewirtschaftung der einzelnen Teilbereiche der Fläche E 1 ein mit den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, abgestimmtes Fachkonzept im Rahmen der Bauausführungsplanung zu erstellen. Örtlich ist der Anflug von Hecken und

Einzelsträuchern durch dauerhafte Herausnahme von Flächen aus der Nutzung zu ermöglichen.

3.4.2.11 Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, auf der Fläche E 2/2 im Rahmen der Bausführungsplanung Rohbodenstandorte, Kiesflächen u. ä. zu schaffen und Solitärgehölze mit ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken zu pflanzen.

3.4.2.12 Da zum heutigen Zeitpunkt keine geeigneten Flächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme E 3) verfügbar sind, ist ersatzweise die neue Kompensationsmaßnahme von dem an der A 95 München - Garmisch-Partenkirchen südlich von Iffeldorf bzw. östlich von Antdorf befindlichen geplanten Ökokonto „Antdorf“ (Gesamtflächengröße von insgesamt ca. 20 ha) des Vorhabensträgers nach den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ abzubuchen. Nach offizieller Anerkennung des Ökokontos durch das Bayerische Landesamt für Umwelt ist die konkrete Kompensationsmaßnahme, die vom Ökokonto abgebucht werden soll, mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, final abzustimmen. Die neue Kompensationsmaßnahme muss spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt bzw. im Ökokonto „Antdorf“ eingestellt sein.

3.4.2.13 Es ist bei der Kompensationsmaßnahme E 4 jeweils eine Einflugöffnung in der Größe eines A4-Blattes (quer) zu schaffen. Die Auffüllung mit Ausbruchmaterial sollte mit grobem Steinmaterial erfolgen und genügend freien Flugraum für Fledermäuse belassen. Der Vorhabensträger hat dies noch im Rahmen der Bauausführungsplanung mit den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, Untere Naturschutzbehörden, abzustimmen.

3.4.2.14 Bei den Bepflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen sind einheimische Gehölze autochthonen Ursprungs zu verwenden.

3.5 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1** Der Vorhabensträger hat jeden vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn über alle den Bau betreffenden Themen (z. B. Bauablauf, Entschädigungen) zu informieren und dies zu dokumentieren. Die betroffenen Landwirte sind insbesondere zur Anpassung ihrer Betriebsabläufe (z. B. Anbau- und Futterplanung, Mehrfachumfang) frühzeitig zum realen Flächenbedarf und zum Bedarfszeitraum zu informieren. Den betroffenen Landwirten ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen, mit dem er kurzfristig im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären kann. Die betroffenen Landwirte sind vom Abschluss der Baumaßnahme ebenfalls zu informieren, um ggf. noch offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3.6.2** Es ist sicherzustellen, dass vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand gebracht werden. Erforderlichenfalls sind Fahrspuren und Bodenverdichtungen wieder zu beseitigen und der Boden aufzulockern. Humus und Unterboden sind getrennt abzuschleppen, getrennt zu lagern und wieder ortsgleich in den ursprünglichen Schichten aufzutragen.
- 3.6.3** Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.6.4** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.5** Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.6** Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Bodendenkmäler

- 3.7.1** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2** Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.3** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.4** Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.
- 3.7.5** Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.7.6** Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert

zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

3.8 Wald

3.8.1 Die in der Waldneubeschaffungsmaßnahme W 1 vorgesehenen Erstaufforstungsflächen sind zu zäunen.

3.8.2 Die Kohärenzsicherungsfläche K 1 ist nach Entwicklung eines geschlossenen Waldbestandes als so genannter Klasse 1 - Wald gemäß des Naturschutzkonzeptes der Bayerischen Staatsforsten zu behandeln.

3.8.3 Die Ersatzaufforstungen und die Maßnahme zur Kohärenzsicherung sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vorzunehmen. Insbesondere sind die einzuhaltenden Grenzabstände, die Baumartenwahl und die erforderlichen Pflanzenzahlen abzustimmen.

3.8.4 Temporär beanspruchte Flächen sind wieder mit Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG zu bestocken und geeignete Waldränder sind zu begründen.

3.8.5 Im Zuge der Vorhabensausführung sind die tatsächlich beanspruchten oder gerodeten Waldflächen zu erfassen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim anzuzeigen.

3.8.6 Die Ersatzaufforstung ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim bis spätestens einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

3.9 Boden

3.9.1 Der vom Vorhabensträger für die durch die Maßnahme betroffenen Altlasten in Oberau (Altlastenflächen Kataster-Nrn. 18000016 und 18000493) dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorgelegte und gemäß § 13 BBodSchG für verbindlich erklärte Sanierungsplan ist zu beachten. Ein Eingriff im Rahmen der Baumaßnahme in die Altlastenverdachtsflächen Nrn. 18000016 und 18000493 ist nur unter gutachterlicher Begleitung möglich. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- 3.9.2** Im Vorfeld der Baumaßnahme sind Untersuchungen hinsichtlich des Anfalles von geogen belastetem Gestein beim Bau des Vorhabens durchzuführen. Werden bei den Vorerkundungen geogene Belastungen festgestellt, ist ein entsprechendes Entsorgungs- bzw. Wiederverwertungskonzept zu erstellen. Hierbei ist auf eine Bereitstellung ausreichender und geeigneter Lagerflächen zu achten. Es ist sicherzustellen, dass anfallendes geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Schadstoffsituation sowie die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig.
- 3.9.3** Hinsichtlich der Verwertung von humusreichen Böden ist das LfU-Merkblatt "Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial (Stand 04/2016) zu beachten.
- 3.9.4** Der Vorhabensträger hat den Umgang mit belastetem Bodenmaterial aus Rückbau und Aushub vorab mit dem zuständigen Landratsamt Garmisch-Partenkirchen abzustimmen. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.
- 3.9.5** Die Umweltbaubegleitung muss über ausreichende bodenkundliche Fachkenntnisse verfügen, damit der fachgerechte Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt werden kann. Der Leitfaden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverband Boden e.V. ist zu beachten.
- 3.9.6** Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Die Oberbodenmieten dürfen nicht mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden, um Qualitätsverluste vorzubeugen, und sind außerdem bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Auch in Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden.
- 3.9.7** Die Erdarbeiten haben wenn möglich bei trockener Witterung zu erfolgen, das heißt, wenn die organischen Horizonte weitgehend abgetrocknet sind. Es ist zu prüfen, ob der Wassergehalt von eventuell anfallendem organischem Bodenmaterial vor dem Aushub durch geeignete Maßnahmen reduziert werden kann (siehe hierzu die Ausführungen im LfU-Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“). Diese Maßnahme reduziert auch Volumen und Gewicht des Bodenaushubs und verringert damit den Transportaufwand sowie den Bedarf an Lagerflächen und steigert die Verwertbarkeit des Bodenmaterials. Weitere Hinweise

zu Vermeidung, Verwertung und eventueller Beseitigung der Moorböden sind im Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“ gegeben.

3.9.8 Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können. Die Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden sind dabei zu beachten.

3.9.9 Beim Rückbau des alten B 2 Streckenabschnittes ist auf eine vollständige Entsiegelung zu achten, bei der neben dem dichten Versiegelungskörper auch der Unterbau sowie das verdichtete Erdplanum vollständig ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt werden.

3.9.10 Nach Durchführung der Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Böden, soweit wie möglich, in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Bei der Rekultivierung ist auf einen standortgerechten Bodenaufbau hinzuwirken.

3.9.11 Das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik auf den Ausgleichsflächen ist aus Bodenschutzsicht zu vermeiden. Es ist eine alternative Aushagerungsmethode (z. B. die Abfuhr der Mahd) oder alternative Zielbiotope zu wählen.

3.10 Fischerei

3.10.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

3.10.2 Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit und dem damit verbundenen Betrieb der Abwasseranlage zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.

3.10.3 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sofort durch den Vorhabensträger zu verständigen

3.10.4 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

3.11 Militärische Belange

Für die weitere Planung ist das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und der Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) zu beachten.

3.12 Sonstige Nebenbestimmungen

3.12.1 Belange der Bayernwerk Netz GmbH

3.12.1.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.12.1.2 Der Rückbau des bestehenden Niederspannungskabels (Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 4.12) ist mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.12.1.3 Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt beiderseits zur Leitungsachse je 8,0 m für Einfachleitungen und je 10,0 m für Doppelleitungen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

3.12.1.4 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DFN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ist zu beachten.

3.12.1.5 Unter den Leitungen ist der größte Durchhang und seitlich der Leitungen das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Planung auch die für den Bau und den späteren Unterhalt erforderlichen Kranarbeiten und Gerüste zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass der Schutzabstand auch bei ausschwingenden Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln nicht unterschritten wird. Auch mit Werkzeugen, Hilfsmitteln oder sonstigen Geräten ist eine Unterschreitung des Schutzabstandes nicht zulässig. Bei Arbeiten mit starker Annäherung an die Leiterseile besteht unter Umständen die Möglichkeit einer

Sicherheitsabschaltung der Leitung. Kurzfristige Abschaltungen sind nicht möglich. Die Bayernwerk Netz GmbH ist rechtzeitig zu verständigen. Grundsätzlich sind der Bayernwerk Netz GmbH Arbeiten im Leitungsbereich mindestens drei Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.

3.12.1.6 Der Vorhabensträger hat für Kreuzungen mit Hochspannungsfreileitungen Kreuzungsvereinbarungen mit der Bayernwerk Netz GmbH abzuschließen. Auf Kosten des Vorhabensträgers sind vor der Bauausführung Kreuzungshefte mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.

3.12.1.7 Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) ist außerhalb der Baubeschränkungszone aufzustellen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

3.12.2 Belange der Deutschen Bahn AG

3.12.2.1 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn die Bauausführung in unmittelbarer Nähe von Bahnflächen mit der DB Netz AG abzustimmen.

3.12.2.2 Bepflanzungen in der Nähe von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind mit der DB AG hinsichtlich notwendiger Abstandsmaße abzustimmen.

3.12.2.3 Der Vorhabensträger hat, soweit sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauausführungsplanung oder im Zuge der durchzuführenden Bauarbeiten die Notwendigkeit einer vorübergehenden und/oder dauerhaften Änderung an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (Gleisanlagen, bahnspezifische Signal-, Telekommunikations- und sonstige elektrotechnische Bahnbetriebsanlagen) ergeben sollte, das Eisenbahn-Bundesamt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Dies betrifft auch mögliche Änderungen an entwässerungstechnischen Durchlässen unter der Bahnlinie.

3.12.2.4 Der Vorhabensträger hat ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen. Gegenüber der Oberleitungsanlage ist ein Schutzstreifen gemäß den VDE-Richtlinien freizuhalten.

3.12.2.5 Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

- 3.12.2.6** Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der Richtlinien 800.0130 "Streckenquerschnitte auf Erdkörper" und 836 "Erdbauwerke planen" zulässig. Bei allen Arbeiten im Bereich von planfestgestellten Bahnanlagen ist das bautechnische Regelwerk der Deutschen Bahn AG zu beachten. Insbesondere wird im Bereich von Ingenieurbauwerken (Brücken usw.) auf die Richtlinie 804 verwiesen.
- 3.12.2.7** Es wird darauf hingewiesen, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Druck-Bereich der Gleisanlagen nicht zugestimmt werden kann.
- 3.12.2.8** Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.
- 3.12.2.9** Die Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragte Dritte bzw. gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger unter angemessener Berücksichtigung der verkehrlichen und betrieblichen Belange des Vorhabensträgers gewährleistet sein.
- 3.12.2.10** Der Vorhabensträger hat die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn, auch insbesondere während der Baudurchführung, unter angemessener Berücksichtigung seiner verkehrlichen und betrieblichen Belange zu gewährleisten.
- 3.12.2.11** Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf den Bahngrund geleitet werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- 3.12.2.12** Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 3.12.2.13** Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich ist definiert in der DB-Richtlinie 836.2001 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke – Einwirkungen und Widerstände“ in Verbindung mit der DB-Richtlinie 800.0130, Anhang 2, „Netzinfrastruktur Technik entwerfen; Streckenquerschnitte auf Erdkörpern, Ermittlung des Schotterfußpunktes“.

3.12.3 Belange der Stadtwerke München GmbH (SWM)

3.12.3.1 Der Vorhabensträger hat durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der SWM sicherzustellen, dass die Trinkwassergewinnung der SWM durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die SWM sind bei allen Planungsvorgängen und Maßnahmen, die in den Grundwasserstock eingreifen, zu beteiligen und zu informieren. Der Vorhabensträger hat die Bauausführungsplanung mit der SWM abzustimmen.

3.12.3.2 Der Vorhabensträger hat der SWM nach Festlegung des detaillierten Tunnelausbruchs ein Sprengbild vorzulegen, das das Vorgehen der Tunnelsprengung im Bereich der Kreuzung des Vorhabens mit der Zubringerwasserleitung ZW 4 der SWM zeigt.

3.12.4 Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

3.12.4.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG bei der Bauausführung geschützt bzw. gesichert sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

3.12.4.2 Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG erforderlich werden, hat der Vorhabensträger mindestens drei Monate vor Baubeginn seinen Auftrag bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG vorzulegen, damit diese eine Planung und Vorbereitung veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen kann.

3.12.5 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Vor Entwidmung des gemäß lfd. Nr. 1.1.7 T der Unterlage 7.2 T2 zurückzubauenden Abschnitts der bestehenden B 2 ist der in diesem Bereich befindliche Leitungsbestand der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, der derzeit durch Straßenbenutzungsvertrag abgesichert ist, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zu sichern. Durch Rückbau und Rekultivierung der Straßenfläche darf weder der Leitungsbestand noch der Leitungsbetrieb beeinträchtigt oder gefährdet werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und sonstige wasserrechtliche Entscheidungen

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die gehobene Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

Halbanschlussstelle Weghaus

- a) Einleiten von max. 5 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einfahrt in Richtung Garmisch-Partenkirchen (Bau-km 0+065 bis 0+140 rechts) über eine Versickerungsmulde und das anschließende freie Gelände in das Grundwasser,
- b) Einleiten von max. 9 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einfahrtsrampe und der Einschnittsböschung der Einfahrt in Richtung Garmisch-Partenkirchen (Bau-km 0+245 bis Bau-km 0+300 links) in einen Entwässerungsgraben entlang der B2,
- c) Einleiten von max. 3 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einschnittsböschung der Ausfahrtrampe (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen kommend) bei Bau-km 0+035 bis 0+090 links über eine Versickerungsmulde und das freie Gelände in das Grundwasser,
- d) Einleiten von max. 29 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Ausfahrtrampe (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen kommend) und der Einschnittsböschung (links und rechts) bei Bau-km 0+175 bis 0+205 links und Bau-km 0+015 und 0+200 rechts über Mulden bzw. einen Kanal in einen Entwässerungsgraben entlang der B2,

Freie Strecke Nord

- e) Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der A 95 (Str.-km 66,990 bis Str.-km 67,700) in einen bestehenden Graben in der Nähe des geplanten Kreisverkehrs,
- f) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschungsfäche zwischen der A 95 (Str.-km 67,100 bis Str.-km 67,700) und der parallel verlaufenden Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser,
- g) Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der A 95 bzw. der B2 neu (A 95 Str.-km 67,000 bis Str.-km 68,085; B2 neu Bau-km 1+990 bis Bau-km 2+345) in einen bestehenden Graben im Bereich des Rückhaltebeckens 2,

- h) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschungsfläche zwischen der A 95 (Str.-km 67,700 bis Str.-km 67,840) und der Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser,
- i) Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der B2 neu (Bau-km 2+345 bis Bau-km 3+700) in den Altbachgraben,
- j) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich zwischen der B2 neu (Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+700) und der Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde (am Böschungsfuß) in das Grundwasser,
- k) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahn der neuen Staatsstraße St 2060 Eschenlohe-Oberau über die Versickerungsmulden 5 und 6 in das Grundwasser,
- l) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der befestigten Betriebsflächen am Tunnelportal Nord (Bau-km 3+555 bis 3+715) über eine Versickerungsmulde bzw. die Oberbodenschicht des freien Geländes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, in das Grundwasser,

Auerbergtunnel

- m) Zutageleiten von max. 103 l/s Grundwasser im Bereich des Auerbergtunnels,
- n) Einleiten von max. 38 l/s Wasser in einen Graben im Bereich des Feuchtgebiets am Nordportal des Tunnels nach Fertigstellung des Auerbergtunnels,
- o) Einleiten von max. 65 l/s Wasser in einen Graben im Bereich des Feuchtgebietes zwischen Bahnstrecke und Loisach am Südportal des Tunnels nach Fertigstellung des Auerbergtunnels,

Freie Strecke Süd

- p) Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschung zwischen der B2 neu (Bau-km 5+530 bis 5+625) über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen hauptsächlich der Beseitigung des im Bereich der Fahrbahnen, sowie der Böschungen und der Betriebsflächen der B 2 neu anfallenden Niederschlagswassers. Das Zutageleiten von Grundwasser im

Bereich des Auerbergtunnels dient dem dauerhaften Schutz der Tunnelbauwerke vor Wassereintrich.

Die Einleitungen in die Gräben am Nord- und Südportal des Auerbergtunnels dienen der Beseitigung des zutage geleiteten Grundwassers.

Hinweis:

Soweit beim Bau des unter A.1 und A.2 dieses Beschlusses festgestellten Vorhabens wasserrechtlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erfolgen, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Entscheidung über diese getroffen worden. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind mindestens vier Monate vor Baubeginn durch Vorlage entsprechender Unterlagen mit detaillierten Plänen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB sowie dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, abzustimmen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu beantragen.

4.2 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Änderungen bei der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen an der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen sind, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Fachbereich Wasserrecht, anzuzeigen. Ggf. ist vorab eine erforderliche wasser- oder baurechtliche Gestattung unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen zu beantragen.

4.3.3 Die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG ist zu dulden.

4.3.4 Für Schäden, die Dritten durch die Gewässerbenutzungen oder die Benutzungsanlagen entstehen, ist zu haften (§ 89 WHG).

4.3.5 Allgemeiner Gewässerschutz

- 4.3.5.1** Vor Einleitung des gesammelten Niederschlags- bzw. Bergwassers in die oberirdischen Gewässer bzw. das Grundwasser ist dieses so zu reinigen, dass es den qualitativen Anforderungen nach dem DWA-Merkblatt M 153 entspricht.
- 4.3.5.2** Die Richtlinien für die Anlagen von Straßen - Entwässerung (RAS-Ew von 2005) sind einzuhalten.
- 4.3.5.3** Im hydraulischen Einflussbereich der Versickerungsanlagen dürfen sich keine Bodenverunreinigungen befinden. Sollten beim Aushub Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Fachbereich Bodenschutz, zu verständigen.
- 4.3.5.4** Das in die Gewässer eingeleitete Wasser darf keine für die Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen, sowie keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.
- 4.3.5.5** Das aus dem Bereich des Auerbergtunnels zutage geleitete Grundwasser (Bergwasser) ist vor der Einleitung in die jeweiligen Vorfluter (sowohl am Nord- als auch am Südportal) zu neutralisieren, solange der pH-Wert des Bergwassers über dem pH-Wert der Vorfluter in unbeeinflusstem Zustand liegt.
- 4.3.5.6** Die Einleitung des Bergdrainagewassers sowohl am Nord- als auch am Südportal muss vor der Einleitung neutralisiert werden, solange der pH-Wert des Bergwassers über dem pH-Wert des Grabens im unbeeinflussten Zustand liegt. Der pH-Wert des eingeleiteten Bergwassers sowie der pH-Wert der Vorfluter (vor und nach den Einleitungsstellen der Bergwassereinleitungen) sind dazu mindestens wöchentlich zu messen und zu dokumentieren. Vor der erstmaligen Einleitung der Bergwässer ist der pH-Wert im Graben zu messen, um den Ausgangszustand zu erfassen. Darüber hinaus ist in den Vorflutern jeweils unterhalb der Einleitung der pH-Wert, ebenfalls in regelmäßigen Abständen, zu kontrollieren. Die Dokumentationen sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim auf Nachfrage vorzulegen.
- 4.3.5.7** Vor der erstmaligen Einleitung von Bergwasser aus dem Bereich des Auerbergtunnels in die jeweiligen Vorfluter am Nord- und Südportal ist ein Nachweis zu erbringen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen, dass die beaufschlagten Vorfluter hydraulisch ausreichend leistungsfähig sind, um das Bergwasser abführen zu können. Die Einleitung von Bergwasser in die jeweiligen Vorfluter darf nicht zu einer hydraulischen Überlastung der Vorfluter führen.
- 4.3.5.8** Die Einleitung der Bergwässer in die Vorfluter darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Gewässeranlieger (Vernässung der angrenzenden Grundstücke) führen.

4.3.5.9 Durch die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den straßenbegleitenden Graben der Bundesstraße B 2 im Bereich der Halbanschlussstelle Weghaus darf sich das Abflussgeschehen im Graben nicht negativ verändern (Überflutung der Bundesstraße etc.). Vor der Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben ist ein Nachweis zu erbringen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen, dass der Graben hydraulisch ausreichend leistungsfähig ist um das einzuleitende Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Zudem hat die Einleitung des Niederschlagswassers in den straßenbegleitenden Graben der Bundesstraße B 2 im Bereich der Halbanschlussstelle Weghaus in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim als Unterhaltungspflichtiger zu erfolgen.

4.3.5.10 Gelingt der unter A.4.3.5.9 dieses Beschlusses geforderte Nachweis nicht, ist vor der Einleitungsstelle für das gesammelte Niederschlagswasser eine Rückhaltung vorzusehen und nur eine gedrosselte Einleitung in den straßenbegleitenden Graben zulässig.

4.3.6 Bauausführung

4.3.6.1 Mindestens drei Monate vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen detaillierte Ausführungspläne der Absetz- und Rückhaltebecken sowie eine Bemessung der Leichtflüssigkeitsabscheider vorzulegen. Die Ausführungsplanung der Absetz- und Rückhaltebecken, sowie die Bemessung der Leichtflüssigkeitsabscheider sind im Voraus mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Soweit das Straßen- und betriebliche Wasser des Auerbergtunnels der kommunalen Kanalisation der Gemeinde Oberau zugeführt wird, ist die Zustimmung von der Gemeinde Oberau für die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation einzuholen.

4.3.6.2 Bei der Herstellung der Regenrückhalte- und Absetzbecken sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ einzuhalten.

4.3.6.3 Mindestens drei Monate vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen detaillierte Bauausführungspläne der Versickerungseinrichtungen vorzulegen. Die Bauausführungsplanung der Versickerungseinrichtungen ist im Voraus mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

4.3.6.4 Beim Bau, Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungseinrichtungen sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

- 4.3.6.5** Sämtliche Straßenabläufe sind grundsätzlich mit einer Absetzeinrichtung für Trockenschlamm auszustatten. Eine endgültige Entscheidung über die Wahl der Straßenabläufe wird aber erst im Rahmen der Bauausführungsplanung getroffen.
- 4.3.6.6** Das Befahren der Versickerungseinrichtungen ist durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.
- 4.3.6.7** Die Einlaufschächte in der Versickerungsmulde 8 (BW-Verz. lfd. Nr. 3.20T) sind mindestens 30 cm über der Sohle der Mulde anzuordnen.
- 4.3.6.8** Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, die Bestätigung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorzulegen, dass die Anlagen plangemäß errichtet wurden, bzw. welche Abweichungen bei der Bauausführung vorgenommen wurden. Alternativ ist dem Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Fachbereich Wasserrecht, eine Bestätigung eines gemäß Art. 65 BayWG zertifizierten Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.
- 4.3.6.9** Soweit das Niederschlagswasser der neuen Halbanschlussstelle breitflächig über die Böschungsschultern versickert wird, ist darauf zu achten, dass diese mit einer ausreichenden und begrünten Oberbodenschicht versehen sind.
- 4.3.7 Betrieb und Unterhaltung**
- 4.3.7.1** Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 4.3.7.2** Die benutzten Vorfluter sind im Einflussbereich von 5,0 m oberhalb bis 5,0 m unterhalb der Einleitungsstellen (im Einvernehmen mit dem Träger der Unterhaltungslast in den angrenzenden Teilen des Gewässers) zu unterhalten, sofern die Unterhaltung durch die Gewässerbenutzung bedingt ist.
- 4.3.7.3** Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.
- 4.3.7.4** Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen sind während der Dienstzeiten das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Fachbereich Wasserrecht, sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Polizei zu benachrichtigen.

4.3.7.5 Nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim Funktions- und Systempläne der Entwässerungseinrichtungen aufzustellen. Diese müssen auch eine Anweisung für Wartung und Unterhaltung, sowie für die bei Unfällen zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

4.3.7.6 Soweit Niederschlagswasser frei ins Gelände abgeleitet wird, hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass Dritte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung von Grundstücken von Dritten durch das freie Ableiten von Oberflächenwasser ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern privatrechtlich zu regeln. Kann eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke nicht ausgeschlossen werden, muss eine alternative Entwässerung geplant werden, die mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen ist.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T2) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3 T2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Der Vorhabensträger hat für die Dauer der Bauzeit einen Zaun östlich der St 2060 auf Höhe der BAB A 95 vorzusehen.

6.1.2 Der Vorhabensträger hat zur Ertüchtigung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Zuge der Baumaßnahme zum Neubau der Halbanschlussstelle Weghaus die Richtlinien für den ländlichen Wegebau einzuhalten.

6.1.3 Sofern eine Beeinträchtigung des Grabens auf Fl. Nr. 3013/1, Gemarkung Ohlstadt, während der Baumaßnahme nicht vermieden werden kann, ist der Graben nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger wieder herzustellen.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Neubau der B 2 neu im Abschnitt zwischen dem heutigen Autobahnende der A 95 München - Garmisch-Partenkirchen bei Eschenlohe und Oberau-Nord von Bau-km 1+990 bis Bau-km 5+740. Zusammen mit der Umfahrung Oberau, für die seit dem Frühjahr 2010 Baurecht vorliegt, und mit der bereits fertig gestellten Umfahrung Farchant, ist der vorliegende Planungsabschnitt Teil des Gesamtkonzeptes zur Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung vom Autobahnende der A 95 bei Eschenlohe bis Garmisch-Partenkirchen und weiter mit den Umfahrungen Garmisch (Kramertunnel in Bau) und Partenkirchen (geplanter Wanktunnel) über Mittenwald und den Zirler Berg bzw. über den Kramertunnel nach Griesen und Richtung Fernpass nach Österreich.

Der Planungsabschnitt beginnt am Autobahnende der A 95 München - Garmisch-Partenkirchen. In Fortführung der Autobahn soll die B 2 neu 4-streifig neu gebaut werden. Sie verläuft zunächst parallel zur bestehenden B 2, schwenkt dann nach ca. 1,4 km nach Westen in den Auerberg ab. Der anschließende, rund 1,9 km lange, 2-röhrige Tunnel kommt im Norden von Oberau wieder an die Oberfläche und schließt an der geplanten Anschlussstelle Oberau-Nord an die Umfahrung Oberau an.

Die bestehende B 2 wird zwischen der Garmischer Str. bei Eschenlohe und Oberau in der Breite rückgebaut und ab dem Vestbichel parallel zur Autobahn bis zur Anschlussstelle Eschenlohe weitergeführt. Damit steht eine durchgängige Verkehrsverbindung zwischen der Anschlussstelle Eschenlohe und Oberau ohne Ortsdurchfahrt in Eschenlohe zur Verfügung. Diese Straße nimmt künftig den zwischenörtlichen Verkehr zwischen Eschenlohe und Oberau sowie den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr (z .B. landwirtschaftlichen Verkehr) und die Radfahrer auf. Zudem dient diese Straße als Umleitungsstrecke, für den Fall, dass eine Fahrbahn der B 2 neu (z.B. wegen Wartungsarbeiten im Tunnel) gesperrt ist.

Im Bereich der Kreuzung A 95/B 2 wird darüber hinaus bei Gut Weghaus eine neue Halbanschlussstelle errichtet. Der Verkehr aus/in Richtung Murnau wird so künftig bereits an der Halbanschlussstelle auf die A 95 auffahren bzw. von der A 95 abfahren. Die bestehenden sanierungsbedürftigen Tunnel Eschenlohe im Bereich des Vestbichel werden geschlossen, die B 2 zwischen Michael-Fischer-Str. und Garmischer Str. außerhalb der Tunnel rückgebaut und rekultiviert, da der Straßenabschnitt durch die Neuordnung des Wegenetzes (neue Parallelstraße zur Autobahn im Bereich Vestbichel) nicht mehr benötigt wird. Dadurch können neben

den Sanierungskosten (rd. 7,5 Mio. €) auch die jährlichen Betriebskosten (ca. 100.000 €/a) und Unterhaltungs- und Erhaltungskosten eingespart werden.

Hinsichtlich der Planungsdetails wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T3), in den Lageplänen (Unterlagen 7.1 T2, Blatt 1 - 4) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T2) verwiesen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 21.04.1986 wurde der geplante Weiterbau der Bundesautobahn A 95 im Abschnitt Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen durch die Festlegung des Ausbaus der Bundesstraße B 2 von zwei auf vier Fahrstreifen ersetzt.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen war der Ausbau der B 2 als Fortführung der zweibahnigen A 95 von Eschenlohe bis Garmisch-Partenkirchen zunächst in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Mit der Fortschreibung des Bedarfsplanes - 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004 - wurde die Maßnahme B 2 Eschenlohe - Farchant-Nord mit dem Bautyp 24KK (Erweiterung von 2 auf 4 Fahrstreifen, ohne Seitenstreifen) in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

Auch in der aktuellsten Fortschreibung des Bedarfsplans - 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 - ist die Maßnahme B 2 Eschenlohe - Oberau-Nord in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten.

2.2 Raumordnung/Landesplanung/Regionalplan

2.2.1 Raumordnungsverfahren

Für den gesamten Bereich der B 2 von Eschenlohe bis Garmisch-Partenkirchen wurde am 15.01.1987 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die Strecke wurde in vier Teilabschnitte aufgeteilt und jeweils verschiedene, miteinander kombinierbare Wahllinien untersucht (vgl. Unterlage 1, Abbildung 8: Übersicht über die Wahllinien aus der Raumordnung). Teilabschnitt A und B entsprechen dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt vom Autobahnende der A 95 bis Oberau-Nord, Teilabschnitt C umfasst die Umfahrung Oberau und Teilabschnitt D beinhaltet den Bereich Farchant-Nord bis Farchant-Süd. Aufgrund zahlreicher Einsprüche im Bereich Oberau wurde das Verfahren in einen südlichen (Teilabschnitt D) und einen

nördlichen Abschnitt (Abschnitte A bis C) aufgeteilt und getrennt voneinander weitergeführt. Das Verfahren im südlichen Abschnitt von Farchant-Nord bis Garmisch-Partenkirchen wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 09.12.1987 abgeschlossen. Dieser Abschnitt ist bereits unter Verkehr.

Im nördlichen Abschnitt von Eschenlohe bis Farchant-Nord wurde das Raumordnungsverfahren mit den Unterlagen vom 27.05.1994 fortgeführt. Für den Bereich Eschenlohe - Oberau-Nord, der den Teilabschnitten A und B entspricht, wurden verschiedene Wahllinien (siehe Abbildung 8 der Unterlage 1 T3) vorgestellt und landesplanerisch überprüft.

Teilabschnitt A, AS Eschenlohe bis Autobahnende:

Die Trasse der A 95/B 2 neu ist in diesem Bereich bereits überwiegend 4-streifig ausgebaut, die Trassenführung vorgegeben. In diesem Abschnitt wurden daher nur die Anschlussmöglichkeiten der bestehenden B 2 an die B 2 neu/A 95 untersucht.

Variante a sieht den Anschluss der B 2 wie bisher am Autobahnende mittels Halbanschluss vor. Bei Variante b wird die bestehende B 2 zur AS Eschenlohe geführt, das Teilstück bis zum heutigen Halbanschluss kann rückgebaut werden.

Teilabschnitt B, Autobahnende bis Oberau-Nord:

Hier wurden ebenfalls zwei Wahllinien untersucht. Wahllinie I sah vor, die B 2 auf der bestehenden Trasse 4-streifig auszubauen und die Bahnlinie und die Loisach nach Osten zu verlegen. Bei Wahllinie II verläuft die Richtungsfahrbahn München auf der bestehenden B 2, die Richtungsfahrbahn Garmisch verläuft durch einen Tunnel durch den Auerberg, Bahnlinie und Loisach müssen hier nicht verlegt werden.

Das Verfahren wurde am 22.02.1995 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Als Ergebnis der Raumordnung wurde festgestellt, dass für den Teilabschnitt A beide Varianten, für den Teilabschnitt B lediglich die Wahllinie II den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die Wahllinie I im Teilabschnitt B entsprach dagegen nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 24.1) begründen die vorgenommenen Änderungen keine gegenüber der landesplanerischen Beurteilung vom 22.02.1995 abweichende landesplanerische Bewertung des Vorhabens. Die Planung trägt zudem der in der landesplanerischen Beurteilung vom 22.02.1995 festgeschriebenen Maßgabe A II 5 Rechnung: Durch die Tunnellösung für beide Richtungsfahrbahnen werden die Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm weiter reduziert. Auch die Maßgabe A II 8, welche eine ausreichende Überdeckung des Wasserleitungstollens in den Kreuzungsbereichen

mit der Fernwasserleitung Oberau-München fordert, findet in der Planung Berücksichtigung.

2.2.2 Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), das am 01.09.2006 in Kraft getreten ist, sollen Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden werden. Zwischen München und Garmisch-Partenkirchen über Weilheim und Murnau (längs der B 2) ist dort eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Ferner wird im LEP B V 1.4.2 - nachhaltige technische Infrastruktur - gefordert, dass die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Auch im aktuellen LEP 2013, das am 01.09.2013 in Kraft getreten ist, wurde als Ziel festgelegt, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Als Grundsatz wird gefordert, dass die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz verbessert werden soll und dass das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden sollen. Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Vorhaben.

2.2.3 Regionalplan

Im geltenden Regionalplan 17 für die Region Oberland ist im Teil B IX, Punkte 2.2.1 bis 2.2.3, als verbindliches Ziel der Bau einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem derzeitigen Ende der Autobahn A 95 bei Eschenlohe und dem Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen einschließlich der Umgehungsstraßen von Garmisch-Partenkirchen und Oberau vorgesehen.

2.3 Linienbestimmung nach § 16 FStrG

Mit Schreiben vom 03.03.1997 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemäß § 16 FStrG die Linie für die Bundesstraße 2 zwischen Eschenlohe und Farchant-Nord bestimmt.

Für den Planungsabschnitt Eschenlohe bis Oberau-Nord wurden die Wahllinie b, Verlegung der bestehenden B 2 bei Eschenlohe, in Kombination mit der Wahllinie II, 1-röhriger Auerbergtunnel für die Fahrtrichtung Garmisch (GAP), Fahrtrichtung München auf der bestehenden B 2, linienbestimmt.

Die Linienbestimmung erfolgte bereits im Jahre 1997. Seither haben sich die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Tunnelsicherheit maßgebend geändert. Rechtliche Grundlage für Planungen sind die Richtlinie 2004/54/EG vom 29.04.2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (sog. EU-Tunnelrichtlinie) und deren nationale Umsetzung in den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006.

Diese Richtlinien erfordern ein völlig neues Sicherheitskonzept, das bei der früheren Planung noch nicht berücksichtigt worden war. So sind beim Neubau eines Tunnels Notausgänge und Rettungswege zu schaffen, wobei Notausgänge über Rettungswege ins Freie führen müssen. Es müssen Notausgänge in einem Abstand von maximal 300 m angeordnet werden.

Für die linienbestimmte Variante bedeutet dies, dass entweder parallel ein befahrbarer Fluchtstollen, der über Querschläge mit der Tunnelröhre verbunden ist oder mehrere einzelne Fluchtstollen von der Röhre direkt zur Oberfläche errichtet werden müssen. Da ein 2-röhriger Tunnel dann nur geringfügig teurer ist und dieser unter anderem verkehrliche und betriebliche Vorteile gegenüber der linienbestimmten Variante mit nur einer Richtungsfahrbahn im Tunnel aufweist, wurde diese neue 2-röhrige Variante im Vergleich mit weiteren Varianten näher untersucht. Die Variantenuntersuchung, mit dem Ergebnis, dass die Variante mit 2-röhrigem kurzem Auerbergtunnel die Vorzugvariante ist, wurde dem BMVI nochmals vorgelegt.

Das BMVI hat dem Antrag, im Teilabschnitt Eschenlohe bis Oberau-Nord anstatt der linienbestimmten 1-röhrigen Variante die 2-röhrige Variante der weiteren Planung zugrunde zu legen, mit Schreiben vom 29.09.2009 zugestimmt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2011 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für den Neubau der B 2 neu Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe bis Oberau-Nord das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31.01.2006 wurde der Autobahndirektion Südbayern abweichend von

den Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Organisation der staatlichen Behörden für das Bau- und Wohnungswesen (OrgBauWoV) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 OrgBauWoV die Zuständigkeit für die Planung der B 2 neu zwischen Eschenlohe und Farchant Nord übertragen. In Ergänzung hierzu wurde mit Schreiben vom 16.05.2011 auch der Bau der B 2 neu einschließlich der erforderlichen Angleichungsmaßnahmen im Zuge der B 2 bei Eschenlohe im Abschnitt zwischen der Anbindung an die bestehende Bundesautobahn A 95 bei Eschenlohe - Bau-km 1+990 und dem Anschluss an die B 2 bei Farchant-Nord Bau-km 9+600 übertragen. Jeweils ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe von Teilstrecken werden auch der Betrieb und die Verwaltung des B 2 neu übertragen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei den Gemeinden Eschenlohe und Oberau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Eschenlohe und Oberau oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 15.06.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 15.04.2011 folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Eschenlohe
- Gemeinde Oberau
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Vermessungsamt Weilheim i. OB (jetzt: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband
- Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- SWM Infrastruktur GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- DB Services Immobilien GmbH (jetzt: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd)
- E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)
- E.ON Netz GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH + Co. KG (jetzt: Vodafone Kabel Deutschland GmbH)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

sowie den Sachgebieten 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung - Regionen 17 + 18), 26 (Bergamt Südbayern), 31.1 (Straßen- und Brückenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.03.2012 und am 28.03.2012 in Eschenlohe erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund von Anregungen und Einwendungen bei der Planauslegung und den Erörterungsterminen hat der Vorhabensträger den Plan teilweise geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als Tektur vom 24.04.2017 eingearbeitet. Die 1. Tektur vom 24.04.2017 besteht im Wesentlichen aus folgenden Änderungen:

- Neue Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus i. V. m. Wegfall der baulichen Verlegung der B 2 bei Eschenlohe

Veranlasst durch die Sperrung der beiden bestehenden Tunnel im Zuge der B 2 bei Eschenlohe war vorgesehen den Verkehr aus und nach Richtung Norden mit der Verlegung der B 2 zur AS Eschenlohe zu führen. Die neue Halbanschlussstelle verknüpft die B 2 bei Gut Weghaus nordöstlich der Gemeinde Eschenlohe mit der A 95. Somit bewirkt die geplante Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus durch die Verlagerung eines Großteils des Verkehrs von der B 2 auf die A 95 eine erhebliche Abnahme der Verkehrsbelastung auf der B 2 bei Eschenlohe. Die bauliche Maßnahme zur Verlegung der B 2 zur AS Eschenlohe hin kann entfallen.

- Anpassung der AS Oberau-Nord an die neuen Randbedingungen, die aus der Planänderung des Neubaus der B 2 neu im Bereich Oberau-Nord bis Ronetsbach resultieren

Für die Maßnahme B 2 neu Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach wurden seit dem Jahr 2011 mehrere Planänderungsverfahren durchgeführt. Der Bereich der AS Oberau-Nord wurde daher an die neuen Randbedingungen angepasst.

- Neuer Weg in Verlängerung der Ethentalstraße in Eschenlohe zur Erschließung von Flurstücken am Vestbichel

Durch die Sperrung der beiden bestehenden Tunnel im Zuge der B 2 bei Eschenlohe sind teils Flurstücke am Vestbichel nicht mehr erschlossen. Deshalb werden diese Flurstücke über einen neuen Weg in Verlängerung der Ethentalstraße in Eschenlohe angebunden.

- Provisorium

Die Maßnahme soll in zwei Abschnitten durchgeführt werden. In einem ersten Bauabschnitt soll neben der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus die Staatsstraße zwischen der AS Eschenlohe und der B 2 südlich von Eschenlohe hergestellt werden. Die geplante Staatsstraße wird vorübergehend an die B 2 angebunden (Provisorium). Das Provisorium wird mit Neubau der B 2 neu mit Auerbergtunnel, dem zweiten Bauabschnitt, entsprechend zurückgebaut und mit der dann zur Staatsstraße abzustufenden B 2 verknüpft.

- Lärmberechnung

Die Lärmberechnung wurde bei den jeweiligen Verkehrsstärken berichtigt und die neue Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus berücksichtigt.

- Entwässerung

Die Entwässerungsanlagen und deren Dimensionierung und Lage wurde überarbeitet und entsprechend neu dimensioniert. Das saubere Bergdrainagewasser des Auerbergtunnels wird am Südportal nicht wie ursprünglich vorgesehen in den Gießenbach eingeleitet, sondern über einen Durchlass unter der B 2 neu sowie einen bestehenden Durchlass unter der Bahnlinie in einen vorhandenen Graben des Feuchtgebietes zwischen Bahnlinie und der Loisach eingeleitet.

- Sparten

Im Bereich der östlichen Rampe an der AS Eschenlohe wird ein Kabelhaus errichtet. Von dort aus werden entlang eines gemeindlichen Weges Leitungen zu einem bestehenden Schacht an der GVS zum Gut Höllenstein gelegt, um den Anschluss an die Leitungsführung im Wasserstollen der Stadtwerke München (SWM) zu sichern.

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 12.07.2017 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 24.04.2017 fortzusetzen.

Die geänderten Planunterlagen lagen in den Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt (Gemeinden Eschenlohe, Ohlstadt und Schwaigen) und Habach (Gemeinde Antdorf) vom 12.09.2017 bis 11.10.2017 und in der Gemeinde Oberau und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub (Gemeinde Bad Bayersoien) vom 14.09.2017 bis 13.10.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei den Veröffentlichungen in den Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt und Habach wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei ihnen oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 25.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Veröffentlichungstexte in der Gemeinde Oberau und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub enthielten den Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan bei ihnen oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 27.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 08./10.08.2017 folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen:

- Gemeinde Oberau
- Gemeinde Eschenlohe

- Gemeinde Ohlstadt
- Gemeinde Schwaigen
- Gemeinde Bad Bayersoien
- Gemeinde Antdorf
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- SWM Infrastruktur GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

sowie den Sachgebieten 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung - Regionen 17 + 18), 26 (Bergamt Südbayern), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 04.07.2018. Ein weiterer Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Aufgrund von weiteren Anregungen und Einwendungen bei der Planauslegung zur 1. Tektur hat der Vorhabensträger den Plan teilweise geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als 2. Tektur vom 27.07.2018 eingearbeitet. Die 2. Tektur vom 27.07.2018 besteht im Wesentlichen aus folgenden Änderungen:

- Straßenrechtliche Widmungsänderungen

Die Abstufung der bestehenden B 2 zur Gemeindeverbindungsstraße auf dem Abschnitt HAS Weghaus bis Michael-Fischer-Straße entfällt. Dieser Abschnitt westlich von Eschenlohe bleibt wie bisher als B 2 gewidmet. Entsprechend dem gebotenen Netzzusammenhang wird die bestehende GVS Eschenlohe - Schwaigen zwischen der B 2/Michael-Fischer-Straße und der AS Eschenlohe zur B 2 aufgestuft. So entsteht an der AS Eschenlohe eine vollständige Verknüpfung der B 2 mit der A 95 für alle Fahrbeziehungen. Die parallel zur B 2 neu verlaufende Verbindung zwischen der AS Eschenlohe und der AS Oberau-Nord wird entgegen der bisherigen Planung nicht zur Gemeindeverbindungsstraße, sondern zur Staatsstraße St 2060 gewidmet bzw. umgestuft.

- Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die bisher geplanten Flächen der Ausgleichsmaßnahmen A 1/CEF und A 4 können zwischenzeitlich nicht mehr zur Kompensation verwendet werden. Die beiden Flächen werden dementsprechend in ihrer Lage und Größe geändert und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen geplante Kompensationsmaßnahme E 3 (auf drei Teilflächen) ist gemäß den Ausführungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, und der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern naturschutzfachlich ungeeignet. Der Vorhabensträger wurde im Rahmen der Einwendungen vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, aufgefordert, andere geeignete Maßnahmen zu finden. Da zum heutigen Zeitpunkt keine geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen verfügbar sind, wird die neue Kompensationsmaßnahme von dem in der Nähe befindlichen geplanten Ökokonto „Antdorf“ nach den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ abgebucht.

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 31.07.2018 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 2. Tektur vom 27.07.2018 fortzusetzen.

Die geänderten Planunterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (Gemeinden Eschenlohe und Ohlstadt) vom 24.08.2018 bis 24.09.2018 und in der Gemeinde Oberau vom 29.08.2018 bis 28.09.2018 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei den Veröffentlichungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt bis spätestens 09.10.2018 und bei der Gemeinde Oberau bis spätestens 12.10.2018 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 09.08.2018 folgenden von den Planänderungen betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen:

- Gemeinde Oberau
- Gemeinde Eschenlohe
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerischer Bauernverband

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 22.03.2019.

Der Vorhabensträger hat den Plan noch einmal geändert, da die geplante Extensivierung von Intensivgrünland auf der geplanten Ausgleichsfläche A 1/CEF infolge der 2. Tektur vom 27.07.2018 seitens der Gemeinde Eschenlohe als Grundeigentümer abgelehnt wurde. Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 14.03.2019 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 3. Tektur vom 08.03.2019 fortzusetzen.

Die 3. Tektur vom 08.03.2019 besteht aus folgender Änderung:

- Änderung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 1/CEF und A 4

Die Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF wurde erneut geändert und wird jetzt auf fünf Teilflächen durchgeführt. Das sich daraus ergebende Flächendefizit auf der Ausgleichsmaßnahme A 4 wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, durch eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme auf der dafür mittels einer Dienstbarkeit gesicherten Fl. Nr. 1072, Gemarkung Eschenlohe, im Pfrühlmoos gleichwertig kompensiert (2,90 ha Gesamtfläche, davon 0,89 ha anrechenbar). Auf die Unterlagen 12.1 T3 und 14.1 T3 wird verwiesen.

Die naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Neubaus der B 2 Eschenlohe bis Oberau-Nord und der Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus wurden zudem in einer Unterlage zusammengefasst (Unterlage 12.4 T3).

Die Regierung gab mit Schreiben vom 18.03.2019 folgenden von den Planänderungen betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen:

- Gemeinde Eschenlohe
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Bayerischer Bauernverband

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben gegen die Planänderungen der 3. Tektur vom 08.03.2019 bis auf die Gemeinde Eschenlohe und dem Bayerischen Bauernverband keine Bedenken erhoben. Die Gemeinde Eschenlohe und der Bayerische Bauernverband haben sich aufgrund von Weidberechtigungen insbesondere gegen die vorgesehenen Bewirtschaftungsregelungen durch Dienstbarkeiten auf den Fl. Nrn. 1034 und 1072, jeweils Gemarkung Eschenlohe, auf den sich die beiden naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1/ CEF und A 4 befinden, ausgesprochen.

Der Vorhabensträger hat daraufhin den Plan in Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Bayerischen Bauernverband ergänzt und die Bewirtschaftungsregelungen zur weiteren Beweidung diesbezüglich geändert und insbesondere eine Ausweitung des

Zeitraums der Nachbeweidung vom 15.10. bis zum 01.11. auf der Ausgleichsfläche A 1/ CEF (Unterlage 14.2 T3/ Anlage 1) in den Planunterlagen aufgenommen.

Ein weiterer Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß § 8 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserrechtsbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Eine Zuständigkeitskonzentration gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG auch für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

In dem gegenständlichen Verfahren wurde für die ursprüngliche Planung ein Erörterungstermin durchgeführt. Für die geänderten Planungen wurde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet. Dies entspricht nach § 17a Nr. 2 FStrG bei einer Planänderung dem Regelfall. Die Planänderungen betrafen nur einen Teil des

Vorhabens und es bestanden weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen oder Stellungnahmen. Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Leitungsträger und der Naturschutzverbände detailliert geäußert, ebenso zu den privaten Einwendungen. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

1.2.1 Auslegung von Gutachten

Die Gemeinde Eschenlohe rügte, dass im Rahmen der Auslegung die im Erläuterungsbericht in Bezug genommenen Gutachten und Untersuchungen (Unterlage 1 T3, S. 201) nicht vor Ort zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht worden seien. Dies gelte insbesondere für die Verkehrsuntersuchung vom 30.10.2009.

Ein Verfahrensfehler liegt insoweit nicht vor. Eine Auslegung sämtlicher Gutachten und Untersuchungen, auf die der Erläuterungsbericht Bezug nimmt, war nicht veranlasst.

Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, werden von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht verlangt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um „als Laie“ den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (vgl. BVerwG, Urteil 03.03.2011, Az. 9 A 8/10).

Die wesentlichen Ergebnisse der Verkehrsgutachten sind - sogar mit den entsprechenden Karten zur Verkehrsbelastung (Abbildung 2 und 3 der Unterlage 1 T3) aus den Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak - unter Ziffer 2 des

Erläuterungsberichts abgedruckt. Jeder interessierte Bürger konnte daher die prognostizierten verkehrlichen Auswirkungen der Maßnahme nachvollziehen.

Die übrigen Gutachten behandeln spezielle geologisch-hydrogeologische, Lüftungs- und Immissionstechnische, Spreng- und Erschütterungstechnische, geologisch-geotechnische und baufachliche Themenschwerpunkte, die zur Beantwortung der Frage, ob ein Bürger von dem Vorhaben in seinen Belangen betroffen ist, nicht erforderlich waren. Unabhängig davon hätten die entsprechenden Gutachten jederzeit nach Voranmeldung bei der Regierung von Oberbayern und dem Vorhabensträger eingesehen werden können.

Die Rüge der Gemeinde Eschenlohe nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ist zudem wenig zweckdienlich und in sich widersprüchlich. Eine Gemeinde, die – wenn wie hier auch zu Unrecht - meint, die ausgelegten Unterlagen seien unvollständig, muss dies sofort der Anhörungsbehörde vortragen, damit die Unterlagen ggf. ergänzt werden könnten, sollte ein Bedarf dazu bestehen. Die Auslegung stillschweigend durchzuführen und dann mit Verfahrensrügen gegen das Vorhaben aufzutreten, ist mit der Rolle der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG nur schwerlich zu vereinbaren.

1.2.2 Auslegung am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinden Eschenlohe und Schwaigen waren weiterhin der Auffassung, dass die Auslegung in den Räumen und in der Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hätte erfolgen müssen. Die Organisation der Auslegung erfolge betreffend das Gemeindegebiet von Eschenlohe im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, für dessen Aufgaben und Befugnisse die Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich zeichnet. Es sei zu befürchten, dass ein wesentlicher Teil der Betroffenen von der Planung allein auf Grund dieses Bekanntmachungsvorganges nicht oder nicht rechtzeitig von dem Vorhaben erfahren konnte. Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe tragen darüber hinaus vor, dass der Wegfall der Gemeindeverbindungsstraße Schwaigen-Eschenlohe zu einem Abschneiden dieser Betriebe von den Almflächen führe, sodass auch in der Gemeinde Schwaigen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt hätten werden müssen. Die Gemeinde Schwaigen rügt, dass sie im Anhörungsverfahren nicht beteiligt worden sei.

Diese Rügen sind zum einen inhaltlich unzutreffend und betreffen zum anderen weder Rechtspositionen des Bayerischen Bauernverbands noch der Gemeinden Eschenlohe und Schwaigen, weil sie als Träger der öffentlichen Belange beteiligt wurden und daher von den Modalitäten der Auslegung nicht berührt sind und es

ihnen insoweit verwehrt ist, Verfahrensrügen stellvertretend für die Bürger vorzubringen.

Die Auslegung erfolgt tatsächlich im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, so dass bei einer zu einer Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinde wie Eschenlohe die Auslegung in der Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu erfolgen hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Auslegung auch am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Ohlstadt erfolgen musste. Nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wird der Plan in den Gemeinden ausgelegt, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Diese Gemeinden wählt die Planfeststellungsbehörde aus. Ohlstadt liegt weitab vom Planfeststellungsbereich, so dass sich das Vorhaben dort gerade nicht auswirkt. Wir haben die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt daher gebeten, die Auslegung gerade nicht in Ohlstadt, sondern in Eschenlohe, wo sich das Vorhaben direkt auswirkt, vorzunehmen, was die beteiligten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt nach Klärung einiger organisatorischer Details so auch rügelos vollzogen haben. Die von der Planung betroffenen Bürger von Eschenlohe konnten so bürgerfreundlich und auf kurzen Wegen die Planung einsehen. Welche angeblich Betroffenen aufgrund der Auslegung in Eschenlohe nicht oder nicht rechtzeitig von dem Vorhaben erfahren konnten, erschließt sich uns nicht.

Die Gemeinde Eschenlohe trifft darüber hinaus wiederum der Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens. Es kann nicht angehen, dass eine Gemeinde rügelos eine von ihr - wenn auch hier zu Unrecht - als fehlerhaft eingeschätzte Auslegung durchführt und dann erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gegen das Vorhaben mit Verfahrensrügen vorgeht. Auch hier wäre von der Gemeinde Eschenlohe die sofortige Übermittlung ihrer Bedenken an die Planfeststellungsbehörde angebracht gewesen. Die irrtümliche Rechtsauffassung der Gemeinde Eschenlohe hätte dann schnell ausgeräumt werden können.

In der Gemeinde Schwaigen wirkt sich das Vorhaben nicht i. S. d. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG aus, da das Gemeindegebiet von Schwaigen in erheblicher Entfernung von Planfeststellungsbereich westlich der A 95 liegt. Die Gemeinde Schwaigen brachte im Verfahren lediglich Belange ihrer Gemeindebürger betreffend die Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe - Schwaigen für den Viehtrieb auf Eschenloher Gemeindegebiet vor. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinde Schwaigen, da diese nicht die privaten Interessen ihrer Gemeindebürger zu vertreten hat. Die Tatsache, dass die Gemeinde Schwaigen keine gemeindlichen Belange zur Planung vorbringen konnte, untermauert unsere Einschätzung, dass in

der Gemeinde Schwaigen keine Auslegung erforderlich war und die Gemeinde auch nicht als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen war. Im Rahmen der 1. Tektur vom 24.04.2017 wurde die Gemeinde Schwaigen im Übrigen beteiligt.

1.2.3 Unzuständiger Vorhabensträger

Die Gemeinde Eschenlohe bezweifelte die Zuständigkeit des Vorhabenträgers im hiesigen Verfahren. Für dieses Straßenbauvorhaben gelte nach einem Schreiben aus dem Jahre 2006 die Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern. Dieses Schreiben habe nach Ansicht der Gemeinde Eschenlohe eine Gültigkeit von drei Jahren gehabt und diese sei 2009 ausgelaufen. Es sei fraglich, ob die Zuständigkeit der Autobahndirektion durch den Art. 62a BayStrWG abgedeckt sei. Art. 62a Abs. 1 BayStrWG erkläre eindeutig, dass für Bundesstraßen die Staatlichen Bauämter zuständig seien. Durch dieses Schreiben sei lediglich die Planung und nicht die Ausführung zugewiesen worden. Dies bedeute, dass nach Erlass des Planfeststellungsbescheids die Ausführung wahrscheinlich in die Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes übergehen werde.

Dieser Ansicht können wir nicht folgen. Gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde vom 31.01.2006 wurde der Autobahndirektion Südbayern abweichend von den Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) die Zuständigkeit im Bereich Straßenbau nach § 4 Abs. 2 OrgBauV für die Planung der B 2 neu Eschenlohe - Farchant Nord übertragen.

1.2.4 Unzureichende Bekanntmachung in Bad Bayersoien, Antdorf und Oberau

Durch den Bayerischen Bauernverband wurde bemängelt, dass in den von den Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Gemeinden das Verfahren nur sehr unzureichend bekannt gemacht worden sei.

Die Gemeinde Oberau sowie die Verwaltungsgemeinschaften Saulgrub (Mitgliedsgemeinde ist Bad Bayersoien) und Habach (Mitgliedsgemeinde ist Antdorf) wurden sowohl als Träger öffentlicher Belange sowie als Einwender in dem Verfahren beteiligt. Die Planunterlagen lagen zudem in den Gemeinden aus, sodass der Vorwurf der unzureichenden Bekanntmachung zurückgewiesen wird.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG, bei dessen Planfeststellung neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen auch die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen ist. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG in der bis zum 15.05.2017

geltenden Fassung i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 zum UVPG ist bei dem hier vorliegenden Bau einer sonstigen Bundesstraße in Form einer Schnellstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die B 2 neu ist nach Realisierung des Bauvorhabens nur noch über besondere Anschlussstellen zu erreichen, ein Halten oder Parken auf ihr ist verboten. Sie wird zudem zur Krafffahrstraße erklärt, sodass von einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ausgegangen wird. Das gegenständliche Ausbauprojekt ist zudem mit einem Bau i. S. d. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG gleichzusetzen. Der Begriff „Bau“ ist entsprechend der EuGH-Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass er sich auf die Errichtung zuvor nicht bestehender Bauwerke oder die Veränderung, im materiellen Sinne, bereits bestehender Werke bezieht (vgl. Urteil des EuGH vom 24.11.2016, Rechtssache C-645/15, Rn. 43). Das geplante Bauvorhaben umfasst die Neuerrichtung des Auerbergtunnels und beinhaltet eine zu der bestehenden B 2 abweichende Trassenführung. Unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale weist das Bauvorhaben daher einen solchen Umfang auf, dass es einem Neubau gleichzustellen ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in der aktuellen Fassung ist das gegenständliche Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Bei der Ermittlung des Stichtages war auf die Vorlage der Unterlagen des Ausgangsverfahrens am 11.04.2011 abzustellen. Nachfolgende Nennungen des UVPG beziehen sich auf das UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG. Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Der Vorhabensträger hat als Teil der Planfeststellungsunterlagen in Unterlage 16 T3 Dokumente zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt, auf die wir hiermit vorab verweisen.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der 4-streifige, ca. 3,8 km lange und mit einem Sonderquerschnitt von 23 m Breite geplante Neubau der B 2 im Abschnitt von Eschenlohe bis Oberau-Nord mit Errichtung der Auerbergtunnels und der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus ist unter B 1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1 T3, 7.1 T/T2 und 16 T3 beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Für die Baumaßnahme werden außerhalb der Tunnelabschnitte dauerhaft ca. 38 ha Grund und Boden beansprucht. Hiervon entfallen 15 ha auf Versiegelung und Überbauung und ca. 24 ha werden für naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Waldneugründungen nach dem Waldrecht und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 in Anspruch genommen. Zusätzlich werden für den Baubetrieb überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in geringerem Umfang Biotopflächen (insgesamt ca. 7,4 ha, außerhalb von bestehenden Straßen und Straßenbegleitflächen ca. 5,4 ha) vorübergehend benötigt.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das am nördlichen Alpenrand befindliche Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich gesehen im Murnauer Moos, in einem flachen Bereich des Ammer-Loisach-Hügellandes (037) im Alpenvorland. Im weiteren Verlauf erstreckt es sich - südlich der markanten Alpen-Flachland-Grenze - im Übergangsbereich zwischen Ammergebirge (022) mit dem Auerberg im Westen und dem flachen Loisachtal (im Niederwerdenfelser Land - 023) im Osten.

Im Plangebiet liegt unter anderem das Ammergebirge. Dieses weist als Gebirgsstock der nördlichen Kalkalpen eine Vielfalt von Gesteins- und Bergformen auf. Hierzu zählen steinreiche Kalk- und Dolomitgesteine mit Humusaufgaben und Lehm und den Bodentypen Rendzina und Tangelrendzina. Der Auerberg und der Höhenberg sind aus Hauptdolomit aufgebaut. Es sind zudem Gesteine des alpinen Trias mit Kalkstein und Rendzinen und Pararendzinen sowie Kalksteinbraunlehm in den Bergwaldbereichen mit Ausnahme des Auerberges vorzufinden. Das ebenfalls im Plangebiet anzutreffende Murnauer Moos und das Pfrühlmoos bestehen aus Hochmoorböden mit Torf. In den Randzonen zum Hochmoor im Bereich des Murnauer Mooses finden sich Moorböden, würmeiszeitliche Moränen und fluvioglaziale Schotter, z. T. mit Mineralboden gemischt und Anmoor bzw. Niedermoore. Entlang der Loisach erstrecken sich zudem junge, oft anmoorige Talablagerungen mit Sand, Lehm, Ton und Niedermoortorf sowie Bodentypen von Gley bis Anmoor.

Als Fließgewässer befinden sich im Plangebiet die Loisach, der Giessenbach, der Altbachgraben und weitere kleine Gräben, die an den Hangflächen und am Hangfuß des Auer- und Höhenberges entspringen sowie kleinere Gräben in den Wiesenbereichen westlich von Eschenlohe sowie rund um den Weghauser Köchel und entlang der B 2. Stillgewässer kommen in Form von kleinen Teichen in den Ortsbereichen und als naturnahe nährstoffarme Stillgewässer im Feuchtgebietskomplex unterhalb des Höhenberges vor. In Talverfüllungen des Loisachtales gibt es ein ergiebiges Vorkommen an Grundwasser, im Auer- und Höhenberg ist Bergkluftwasser anzutreffen.

Das Klima im Plangebiet ist stark vom Relief beeinflusst. Exposition, Geländeform und Höhenlage bestimmen die Ausprägung der Klimafaktoren und führen zu kleinräumig unterschiedlichen Klimaverhältnissen. Trockene warme und feuchte kalte Lagen liegen nahe beieinander. Föhn und Inversionslagen sind verhältnismäßig häufig auftretende Wetterereignisse im Plangebiet. Die Niederschlagsmenge ist hoch, wobei das Niederschlagsmaximum in den Sommermonaten Juni bis August liegt.

Als potentiell natürliche Vegetation würden sich im Murnauer Moos und Pfrühlmoos Hoch- und Kiefernmoore mit Schlenken- und Zwischenmoorgesellschaften ausbilden. In den Randzonen zum Hochmoor im Bereich des Murnauer Moores würden Kalkflachmoore im Wechsel mit Schwarzerlenbruch und Niedermooren anzutreffen sein. Entlang der Loisach gäbe es einen Erlen-Eschen-Auwald mit Fichten-Erlen-Auwald. In allen Bergwaldbereichen mit Ausnahme des Auerberges würden sich Hainlattich-Tannen-Buchenwald mit Kalkalpenrassen von Orchideen-Buchenwald und Ahorn-Buchenwald ausbilden. Am Auerberg und am Höhenberg würde ein nordalpiner Schneeheide-Kiefernwald bestehen.

Die reale Vegetation umfasst auf den Moorböden des Murnauer Moores die Grünlandnutzung, wobei zwischen den intensiv genutzten Wiesen noch Streuwiesen zu finden sind. Entlang der Entwässerungsgräben finden sich unterschiedlich breite Hochstaudenfluren und Röhrichtstreifen. Das Pfrühlmoos ist geprägt von Hochmoorgesellschaften und Latschen-Spirken-Moorwäldern sowie den loisachbegleitenden Auwäldern mit Schwarzerle. Die Berghänge des Auerberges und des Höhenberg bestehen zu großen Teilen aus bewaldeten Hängen mit naturnahen Buchenwäldern und montanen Buchen-Fichtenwäldern, die durchmischt sind mit „Fichteninseln“. Dazu finden sich an den Steilabfällen des Auerberges zum Loisachtal Buchen- und Buntreitgras-Kiefernwälder sowie Schneeheide-Kiefernwälder, durchmischt mit Magerrasen und Kalktrockenrasen. Die übrigen

Waldbereiche, wie beispielsweise am Vestbichel, bestehen aus fichtenreichen Bergmischwäldern.

Das Landschaftsbild ist geprägt vom Murnauer Moos, einem Moränenrücken bei Gut Weghaus, flachen, grünlandgenutzten Niedermoorbereichen westlich und nordwestlich von Eschenlohe, dem Vestbichel als Gebirgsausläufer des Ammergebirges mit den Steilhängen des Höhen- und Auerberges sowie dem breiten ebenen Loisachtal mit der Loisach, deren Aue und den weitläufigen offenen Moorbereichen des Pfrühlmooses. Ein wichtiger Teil der örtlichen Erwerbsstruktur im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten einer landschaftsgebundenen Erholung im Loisachtal und den angrenzenden Berggebieten der Tourismus.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Gemeinden Eschenlohe und Oberau. Eschenlohe liegt an den beiden vielbefahrenen A 95 und B 2 von München nach Garmisch und Mittenwald nach Innsbruck, die Vorbelastungen im Plangebiet in Form von Zerschneidungswirkungen und verkehrsbedingten Emissionen bewirken. Etwa 1 km nordwestlich des Ortskerns von Eschenlohe befindet sich die gleichnamige Autobahn-Ausfahrt 11 der aus München kommenden A 95. Durch Oberau führen die B 2 von München nach Garmisch und Innsbruck und die innerhalb des Ortes abzweigende B 23 Richtung Oberammergau, Peiting und Augsburg, wodurch der Ort sehr stark verkehrsbelastet ist. Die beiden Gemeinden sind zudem durch Haltestellen an die Eisenbahnstrecke München - Garmisch-Partenkirchen - Innsbruck angebunden.

Im Plangebiet liegen mehrere Natura 2000-Gebiete. Im Bereich zwischen Eschenlohe und Oberau befinden sich die FFH-Gebiete „Auerberg, Mühlberg“ (DE 8432-302) und „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ (DE 8432-301), wobei letzteres eine ähnliche Abgrenzung zu einer Teilfläche des SPA-Gebietes „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ (DE 8332-471) aufweist. Im Norden liegt die geplante Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus im FFH-Gebiet „Murnauer Moos“ (DE 8332-301). Die Fahrbahnen und in Teilbereichen auch die Straßenböschungen von A 95 und B 2 sind von der Gebietsabgrenzung ausgenommen. Dieser Bereich liegt vollständig im SPA-Gebiet „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ (DE 8332-471).

Europäisch geschützte relevante Arten im Untersuchungsgebiet sind u. a.: Europäischer Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkrout, Sumpfgladiole, mehrere Fledermausarten, Biber, Haselmaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Östliche Moosjungfer, Alpenbock, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbringfalter, Thymian-

Ameisenbläuling und eine Reihe von Europäischen Vogelarten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Zudem befindet sich das Naturschutzgebiet Murnauer Moos ca. 1 km nordwestlich der Anschlussstelle Eschenlohe der A 95 bzw. 300 m westlich der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus entfernt im Plangebiet. Von der Baumaßnahme sind folgende weitere schutzwürdige Flächen nach den Naturschutzgesetzen betroffen: gewässerbegleitende Gehölzstrukturen (v. a. an der Loisach und den zufließenden Bächen und Gräben); Hecken und Feldgehölze (v. a. im Loisachtal); Röhrichtbestände (im Loisachtal an der Loisach und den zufließenden Bächen und Gräben) sowie Landröhrichte und Gehölzstrukturen an der Halbanschlussstelle Weghaus. Ebenfalls umfasst das Plangebiet einen Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG am Osthang des Auerbergs/Höhenbergs. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Eschenlohe und der Gemeinde Ohlstadt liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

2.1.3 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Abs.1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677). Wir waren daher nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden.

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurden vier Varianten eingehender untersucht. Auf die Beschreibung der Varianten in der Unterlage 1 T3, Kap. 3, 16 T3, Kap. 4.1., S. 14 ff., sowie die Variantenprüfung unter C.4.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Wesentlichen standen ein kurzer 1-röhriger (Variante 1), ein kurzer 2-röhriger (Variante 2), ein langer 2-röhriger Auerbergtunnel (Variante 3) sowie eine Variante durch das Katzental (Variante 4) zur Auswahl.

Die Variante 4 schneidet unter Umweltgesichtspunkten am schlechtesten ab. Sie ist hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zwar günstig zu bewerten, da sie nur in relativ geringer Anzahl Biotopflächen und Habitatflächen gefährdeter Tier- und

Pflanzenarten quert und auch eine weitgehende Entlastung von der derzeitigen Immissionssituation bewirkt. Auch weist sie aufgrund ihrer geringen Streckenlänge die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auf. Allerdings ist sie verbunden mit einer großflächigen visuellen und akustischen Beeinträchtigung des bisher weitgehend unbelasteten Katzentals und führt zu einer erstmaligen Gebietszerschneidung und einer Entwertung der Naherholungsfunktion und Funktion als Ausgangspunkt für Wanderungen, ohne dabei eine wesentliche Entlastung der bestehenden B2 und damit des Loisachtales zu bewirken. Zudem ergeben sich bei dieser Variante der von allen Varianten zweithöchste Bodenverbrauch sowie eine signifikante Querung landwirtschaftlicher Flächen. Voraussichtlich auf der gesamten Tunnellänge sind aufgrund des anstehenden moorigen Bodens zudem Bodenverbesserungen bzw. Bodenaustausch notwendig, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Außerdem sind bei dieser Trassenvariante zahlreiche Verrohrung, Verlegungen und Querungen von Gewässern notwendig. Die Variante 4 verläuft zudem durch ein großes überschwemmungsgefährdetes Gebiet.

Die Variante 1 schneidet unter Umweltgesichtspunkten als zweitschlechteste Variante ab. Sie führt durch die offene Führung einer Richtungsfahrbahn außerhalb des Tunnels zwar zu einer Verbesserung der akustischen Beeinträchtigungen gegenüber dem derzeitigen Zustand. Dennoch verbleiben bei dieser Variante eine untergeordnete, aber geringfügig vorhandene Belastung von Wohngebieten in Oberau-Nord und eine akustische und visuelle Belastung des Loisachtales insgesamt. Eine Entlastung der bestehenden B2 und des damit verbundenen Loisachtales wird nur unzureichend erreicht. Die Variante 1 bewirkt, unter Berücksichtigung von möglichen Bodenentsiegelungen, den höchsten Bodenverbrauch von allen Trassenvarianten. Zudem verläuft sie durch den Randbereich eines Moorgebietes. Dessen Überbauung kann zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes führen. Zudem ist diese Variante mit einer Überbauung und Verlegung des Altbachgrabens verbunden. Aufgrund ihrer Streckenlänge wirkt sich diese Variante außerdem negativ auf das Schutzgut Luft und Klima aus. Sie ist mit der großflächigsten Querung von Biotop- und Habitatflächen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Querungen von Habitatflächen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten sowie geringfügigen Eingriffen in Randbereiche eines FFH-Gebietes und im Bereich der „Eingefallenen Wand“ verbunden. Zudem werden in diesem Trassenbereich untertägige Reste einer Straße aus der römischen Kaiserzeit vermutet, deren Beeinträchtigung je nach Bauausführung nicht auszuschließen ist.

Da bei Variante 2 beide Richtungsfahrbahnen im Tunnel verlaufen, führt dies, in höherem Maße als bei Variante 1, zu einer deutlichen Verbesserung der akustischen Beeinträchtigungen gegenüber dem derzeitigen Zustand. Die Trassenvariante 2 ist zudem als zweitbeste Lösung in Bezug auf eine Entlastung des Untersuchungsraumes von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen durch den Durchgangsverkehr anzusehen. Zudem entlastet die Variante 2 das Loisachtal zwischen Eschenlohe und Oberau weitgehend von Lärmemissionen durch höherrangigen Verkehr. Für sie ergibt sich außerdem der zweitgeringste Bodenverbrauch. Aufgrund der auch hier geltenden Ausführungen zu Variante 1 zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima und Kulturgüter und einer großflächigen Querung von Biotop- und Habitatflächen sowie geringfügigen Eingriffen in Randbereich eines FFH-Gebietes schneidet Variante 2 unter Umweltgesichtspunkten jedoch zusammenfassend nur als zweitbeste Variante ab.

Die Variante 3 stellt im Hinblick auf die im UVPG festgelegten Schutzgüter die Vorzugsvariante dar. Sie ist zwar wegen des für den Bau des Auerbergtunnels notwendigen Abluftkamins, der in einem FFH-Gebiet errichtet werden muss, beim Biotopschutz nicht uneingeschränkt vorzugswürdig. Allerdings überwiegen unter Umweltgesichtspunkten die Vorteile dieser Trassenführung. Sie entlastet das Loisachtal zwischen Eschenlohe und Oberau Nord vollständig von Lärmemissionen durch höherrangigen Verkehr, bewirkt eine geringfügige Entlastung des Landschaftsbildes im Loisachtal mit gleichzeitiger Vermeidung einer Neubelastung des Katzentales. Die Variante 3 stellt zudem die Trasse mit dem geringsten Bodenverbrauch dar. Durch ein nur 500 m langes Teilstück außerhalb des Tunnels sind nur geringfügige Veränderungen des Grundwasserhaushaltes etwa durch Bodenaustausch vor allem während der Bauzeit zu erwarten. Die Variante führt darüber hinaus zu keiner Neuquerung bestehender Fließgewässer, bedingt keine Neuverlegung und ist mit keiner Querung von überschwemmungsgefährdeten Flächen verbunden. Sie weist, neben der Variante 4, aufgrund ihrer geringen Streckenlänge die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auf. Eine Querung von Biotopflächen findet nicht statt. Habitatflächen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden nur in sehr geringem Umfang gequert. In Bezug auf die Querung von Habitatflächen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und europäischer Vogelarten bewirkt diese Trassenvariante die geringste Betroffenheit im Vergleich zu den anderen Varianten.

Mit Blick auf die Schutzgüter des UVPG stellt Variante 3 die Vorzugsvariante dar. An dieser Stelle erfolgt keine Gegenüberstellung oder Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen, wie auch den privaten Rechtspositionen Dritter. Es wird jedoch zur Klarstellung bereits vorab darauf hingewiesen, dass Variante 3 sehr negativ beim Kriterium Kosten (sowohl beim Bau als auch im Betrieb und Erhaltung) abschneidet, sodass unter Berücksichtigung weiterer Kriterien die Variante 2 und nicht die Variante 3 als Planfeststellungstrasse gewählt wurde. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C.4.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

2.1.4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Verkehrslärm

Der Planungsabschnitt verläuft weitgehend in unbebautem Gebiet. An der bestehenden B 2 sind derzeit keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorhanden. Durch den Bau des Auerbergtunnels wird das Loisachtal im Planungsbereich stark vom Verkehrslärm entlastet. Auch im Bereich Eschenlohe wird durch den Rückbau der bestehenden B 2 und die Verlegung des Verkehrs von der B 2 auf die A 95 zwischen der Halbanschlussstelle Weghaus und der Anschlussstelle Eschenlohe der A 95 der Bereich am Vestbühl bzw. am Kalvarienberg sowie die Bereiche entlang der B 2 im Norden von Eschenlohe stark entlastet, was hier auch der Erholungsnutzung zuträglich ist. Die Lärmbelastung an den Anwesen in der Garmischer Straße und der Kreuzstraße in Eschenlohe wird verringert.

Zur Beurteilung der Veränderungen von Lärmbelastungen wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Die detaillierten Grundlagen und Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung und die Lage der untersuchten Gebäude sind in den Unterlagen 11.1 T2 sowie 11.2 T/T2 Blatt 1 bis 5 dargelegt (vgl. Unterlage 1 T3, Kap. 5.1.2).

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem der Gebäude im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme eine wesentliche Änderung i. S. der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte als Folge der Baumaßnahme eintritt.

Luftschadstoffe

Im Planungsfall kann sich durch die Homogenisierung des Verkehrsflusses und den Wegfall der Stauungen ein insgesamt geringerer Abgasausstoß ergeben. Während sich die Schadstoffeinträge an den beiden Tunnelportalen konzentrieren, werden diese im Bereich der künftigen St 2060 zwischen Eschenlohe und Oberau wegen dem dann nur mehr örtlichen Verkehr insbesondere auf Höhe des Auerbergtunnels deutlich zurückgehen.

Zur Beurteilung der Veränderungen der Schadstoffeinträge wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T3, Kap. 2.5.3 und 5.1.3) dargestellt.

Die Differenzbelastung von „Prognose-Nullfall“ und „Planfall“ für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Stickstoffoxide (NO_x) wurde dargestellt. Bei den Partikeln (PM₁₀) und Schwefeldioxid (SO₂) ergeben sich im Planfall gegenüber dem Nullfall aufgrund der ohnehin sehr geringen Gesamtbelastung nur marginale Differenzen.

Im Bereich der künftigen Tunnelstrecke der B 2 neu ergeben sich Entlastungen bei NO₂ und NO_x für das Loisachtal und den Auerberg. Bei NO₂ beträgt die Entlastung ca. 15%, bei NO_x ergibt sich eine Verringerung der Konzentration von bis zu 30 %. Nur im unmittelbaren Portalbereich kommt es zu nennenswerten Zunahmen im Planfall gegenüber dem Nullfall.

Die zum Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus durchgeführten Simulationen zeigen, dass nach Realisierung des geplanten Vorhabens die Schadstoffbelastung entlang der B 2 südlich des Halbanschlusses reduziert wird. Aufgrund der resultierenden Verkehrsverlagerung auf die A 95 kommt es lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Autobahn zu einer Zunahme der Schadstoffkonzentrationen. Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet lebenden Menschen, Tiere und Pflanzen kann bei Umsetzung des Projektes für das Projektgebiet als unwahrscheinlich erachtet werden.

Die ermittelten Immissionen der untersuchten Schadstoffkonzentrationen (Jahresmittelwerte, Tages-/Stundenmittelwerte) im Rahmen der Berechnung Auerberg bzgl. „Gesundheit Mensch“ wurden auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Überschreiten der Grenzwerte für die Schadstoffkonzentrationen SO₂, NO₂, NO_x und PM₁₀ selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht gegeben ist. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung ist durch den Schadstoffausstoß des Verkehrs auf der B 2 neu somit nicht zu erwarten. Durch die Verlegung des Verkehrs der B 2 zur A 95 und den Rückbau der nicht mehr benötigten Abschnitte im Bereich Vestbichel verringern sich die verkehrsbedingten Immissionen in den bewohnten Bereichen.

Die Untersuchung der Partikelemissionen (PM₁₀, PM_{2,5}) und der NO₂-Konzentrationen im Rahmen der Berechnung für die Halbanschlussstelle Weghaus bzgl. „Gesundheit Mensch“ hat gezeigt, dass nach Realisierung des gegenständlichen Projektes die Gesamtbelastung entlang der A 95 südlich des Halbanschlusses Weghaus steigt und der Bereich entlang der B 2 entlastet wird. Die gemäß der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte für PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ werden im gesamten Projektgebiet weder erreicht noch überschritten.

Erschütterung

Durch die Tunnelbauarbeiten kann es durch Erschütterungen insbesondere beim Tunnelvortrieb zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion kommen.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Wohnumfeld

Der Bau der B 2 neu führt zur technischen Überprägung und Veränderung des Landschaftsbildes in einem durch die bisherigen Verkehrsstrassen bereits vorbelasteten Bereich vor allem auch durch die Überbauung landschaftsbildprägender Feuchtwälder und Feuchtflächen. Durch die deutlich größere Breite der künftigen Bündelung von Verkehrswegen bestehend aus Bahnlinie, St 2060 und B 2 neu und durch die beiden Tunnelportale ergibt sich eine Verstärkung der bisherigen Beeinträchtigungen in einem Bereich, der aufgrund der Vorbelastung durch die vielbefahrene B 2 und die zusätzliche Zäsur durch die Bahnlinie bereits heute kaum mehr für die Erholungsnutzung geeignet ist. Im Bereich der Anschlussstelle Gut Weghaus bestehen bereits heute aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen deutliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens sind hier daher nicht zu erwarten.

Andererseits ergeben sich durch die lange Tunnelstrecke im Zuge der B 2 neu und der Rückstufung der bestehenden B 2 zur St 2060 im Bereich des Auerbergs deutliche Entlastungen für die Erholungsnutzung im Plangebiet (Rückbaumaßnahmen, Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen, weniger optische Unruhe). Die Erschließungssituation wird sich dahingehend verbessern, dass die künftige St 2060 auch für Fahrradfahrer nutzbar sein wird. Auf den Wander- und Radwegverbindungen in der Loisachau überwiegen die positiven Wirkungen durch die Verlegung des Verkehrsflusses in die Tunnelstrecken des Auerbergs.

In Bezug auf das Wohnumfeld werden sich durch den Bau der B 2 neu und Verlegung des Verkehrs (bisherige B 2) aus der Ortslage heraus in Richtung A 95 für Eschenlohe Entlastungen ergeben.

Entlastungen in Oberau werden sich vor allem durch den Tunnel der geplanten Umfahrung Oberau als Bestandteil des im Süden sich anschließenden Planfeststellungsabschnitts Oberau-Nord bis Ronetsbach ergeben. Die Planung zum Anschluss Oberau-Nord wird im Zuge der Planfeststellung für den Abschnitt Eschenlohe - Oberau-Nord lediglich angepasst.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.1.4.2.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und des landschaftlichen Funktionsgefüges

Lebensräume/Bereiche mit hohem Standort- und Entwicklungspotenzial

Der Neubau der B 2 neu zwischen Eschenlohe und Oberau Nord sowie der Halbanschlussstelle Weghaus führt durch Versiegelung/Überbauung und Immissionen zu Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen überwiegend in einem durch die B 2 bzw. die A 95 vorbelastetem Bereich. Entsprechend der Bedeutung dieser Lebensräume und den darauf einwirkenden Beeinträchtigungen kommt es für Tiere und Pflanzen zu folgenden Belastungen (siehe auch Unterlage 12.1 T3, Kap. 4.5.1, und Unterlage 12.2 T/T2):

Hohe bis sehr hohe Belastungen

- Beeinträchtigungen der extensiv genutzten Wiesenflächen nordwestlich der A 95 im Bereich der Halbanschlussstelle Weghaus, kleinflächige Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wiesenflächen des sehr großflächigen Vogelschutzgebietes, FFH-Gebietes und Wiesenbrütergebietes „Murnauer Moos“
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen überwiegend feuchter bis nasser Standorte nördlich von Weghaus (Landröhricht, Sumpfwald, Großseggenried außerhalb der Verlandungszone und kleinflächig Flachmoor (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt) und von naturnahen Gehölzen sowie eines Entwässerungsgrabens)
- Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Höhenberges (Waldmeister-Buchenwald sowie nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume wie Buchenwald trocken-warmer Standorte, Pfeifengraswiese und Kalktrockenrasen)
- Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Auerberges im Bereich der „Eingefallenen Wand“ (Nordportal des Auerbergtunnels) (Buchenwald trocken-warmer Standorte nach § 30 BNatSchG geschützt)
- Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Auerberges nördlich von Oberau (Südportal des Auerbergtunnels) (Waldmeisterbuchenwald und nach § 30 BNatSchG geschützter Buchenwald trocken-warmer Standorte, randlicher Eingriff in FFH-Gebiet 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“)

- Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme, aber z. T. auch Entlastung von bestehenden mittelbaren Beeinträchtigungen von Niedermoorvegetation im Südwesten von Eschenlohe (Initiales Gebüsch sowie nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume Flachmoor, Pfeifengraswiese, Feuchtgebüsch)
- Teilüberbauung des wertvollen Feuchtbiotopkomplexes (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume Sumpf-, Bruch- und Auwald, Großseggenried, Flachmoor, naturnaher Bach (Altbachgraben), Feuchtgebüsch, Pfeifengraswiese, Kleinröhricht)
- Mittelbare randliche Beeinträchtigung sowie Verkleinerung mit teilweise Funktionsverlust der verbleibenden Restfläche des Feuchtbiotopkomplexes (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume Sumpf-, Bruch- und Auwald, Flachmoor, Großseggenried, nährstoffarme Quelltöpfe, naturnaher Bach, Feuchtgebüsch, Pfeifengraswiese)

Mittlere bis hohe Belastungen

- Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von an die A 95/B 2 angrenzenden Kleinstrukturen mit Bedeutung als Lebensraum für unempfindliche Arten (Felsen z. T. mit Vegetation (Einschnitt A 95), artenreiches Grünland, naturnahe Hecke, Initialgehölz, magerer Altgrasbestand auf Straßenböschungen, Fließgewässer/Graben)

Entlastungswirkungen auf Lebensräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung

- Wegfall bzw. Verringerung der mittelbaren Beeinträchtigungen straßennaher Biotope entlang der bestehenden B 2 durch Rückbau bzw. Rückstufung zur Gemeindeverbindungsstraße im Bereich Eschenlohe (Flachmoor, Pfeifengraswiese, trockener Kiefernwald, naturnahe Hecke)
- Erhebliche Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigungen straßennaher Biotope am Auerberg auf Höhe des Auerbergtunnels durch Rückbau bzw. Rückstufung der B 2 zur Gemeindeverbindungsstraße (xerothermer Vegetationskomplex, Kiefern- und Buchenwald trocken-warmer Standorte, Waldmeister-Buchenwald, Kalkfelsen und Kalktrockenrasen, Sumpfwald, Initialgebüsch, Pfeifengraswiese, moosreiche Quelle mit naturnahem Bach; Bestandteil des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“)
- Erhebliche Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigungen straßennaher Biotope im Loisachtal auf Höhe des Auerbergtunnels (Niedermoor- und Auenvvegetation in den Flachmooren östlich der B 2 bzw. im Taumoos und an der Loisach mit ihren Auwäldern, Bestandteil des FFH-Gebietes DE 8432-301.01)

„Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ und SPA-Gebietes DE 8332-471.03 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“)

Entlastungswirkungen auf Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung

- Entfallen der mittelbaren Beeinträchtigungen straßennaher Lebensräume entlang der bestehenden B 2 im Bereich Eschenlohe (Mischwald, fichtenreicher Bergmischwald, Fledermausquartiere)

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen zwischen Wäldern am Höhen- und Auerberg und Loisachau mit hoher Bedeutung: Der Verstärkung von bestehenden Trenn- und Zerschneidungsauswirkungen zwischen dem Autobahnende der A 95 und dem Nordportal des Auerbergtunnels durch die Verbreiterung der Verkehrsstrassen auf einer Länge von ca. 1,4 km steht eine deutliche Entlastung im Bereich des Auerbergtunnels mit einer Länge von ca. 1,9 km gegenüber
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen entlang des Waldrandes am Hangfuß von Höhen- und Auerberg mit mittlerer Bedeutung; durch die Errichtung der Tunnelportale und den Verkehr im Bereich der Waldränder entsteht eine punktuell erhöhte Beeinträchtigung der Leitlinie von Fledermäusen

Entlastung von Funktionsbeziehungen entlang der Loisach mit Loisachauen mit sehr hoher Bedeutung

- Für die überregional bedeutsame Biotopverbundachse entlang der Loisach und der Loisachauwälder stellt der Auerbergtunnel eine Verbesserung dar, da die Loisach in diesem Abschnitt auf längerer Strecke nahe der bestehenden B 2 bzw. künftigen GVS verläuft und somit die verkehrsbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen in diesem Abschnitt durch die Verkehrsabnahme auf der künftigen Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe – Oberau stark zurückgehen werden; auch auf der Auerbergseite mit seinen herausragend bedeutsamen xerothermen Vegetationskomplexen im Bereich der „Eingefallenen Wand“ ergeben sich entsprechend deutliche Entlastungen in Bezug auf verkehrsbedingte Beeinträchtigungen und Störeffekte

2.1.4.2.2 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wurde in eigenen Untersuchungen behandelt, die in den Unterlagen 17.1 T2 bis 17.4 T2 enthalten sind und eine ausführliche Darstellung beinhalten. Es handelt sich dabei um:

- Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 "Auerberg, Mühlberg" (Unterlage 17.1 2T)
- Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ (Unterlage 17.2 T2)
- Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ (Unterlage 17.3 T2)
- Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ (Unterlage 17.4 T2)

Die genannten Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. Natura 2000-Vorprüfung kommen zu folgender zusammenfassenden Beurteilung:

FFH-Gebiet DE 8432-302 "Auerberg, Mühlberg"

Verträglichkeitsprüfung

Relevante Wirkungen des Vorhabens für das FFH-Gebiet Auerberg, Mühlberg sind:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet in randlichen und teilweise vorbelasteten Zonen
- Zunahme der bau- und betriebsbedingten Abgasbelastungen (insbesondere der Stickoxidimmissionen und Stickstoffdepositionen für nähr-/schadstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Arten)

Als Ergebnis ist festzustellen:

- Bei folgenden Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL treten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu in relevantem Ausmaß auf:
 - o Kalk-Trockenrasen (LRT 6210)
 - o Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210)
 - o Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)
 - o Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150)
- Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) und Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150) werden aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit im Vergleich zum Gebietsbestand und der vorwiegend günstigen Erhaltungszustände (A und B) bzw. der zusätzlichen Stickstoffbelastungen (Gesamtbelastungen) unterhalb des jeweiligen Critical-Load als unerheblich eingestuft.
- Beeinträchtigungen für den betroffenen Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) werden als erheblich eingestuft; bei diesem

Lebensraumtyp werden die in der Fachliteratur angegebenen Schwellen- bzw. Orientierungswerte für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme überschritten; bei diesem Lebensraumtyp werden durch Stickstoffdepositionen keine weiteren Beeinträchtigungen entstehen.

- Im Hinblick auf Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter nicht erkennbar.
- Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen wird als Gesamtergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorhaben B 2 neu bei einem Lebensraumtyp zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Auerberg, Mühlberg“ führt. Das Vorhaben wäre damit in dieser Form ohne Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht zulässig. Mit dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, dem Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung liegen aber alle Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vor. Die detaillierten Ergebnisse der FFH-Verträglichkeit der Varianten sowie der Ausnahmeprüfung sind in diesem Beschluss unter C.3.1.3 bzw. der Unterlage 17.1T2 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

SPA-Gebiet DE 8332-471 "Murnauer Moos und Pfrühlmoos"

Als Ergebnis der Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des SPA-Gebietes (vgl. auch Unterlage 17.2 T2) ist festzustellen:

- Der Neubau der B 2 von Eschenlohe bis Oberau-Nord verläuft in Abschnitten angrenzend an das Pfrühlmoos, liegt jedoch vollständig außerhalb des SPA-Gebietes.
- Die geplante Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus liegt innerhalb des SPA-Gebietes.
- Im Zuge der Realisierung der geplanten Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus werden Flächen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Autobahn A 95 und der Bundesstraße B 2 beansprucht; dies hat keine Auswirkungen auf die innerhalb des SPA-Gebietes vorkommenden und geschützten Vogelarten.
- Bau- und betriebsbedingt entstehen, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen, entlang des gesamten Abschnittes keine

Beeinträchtigungen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes.

- In der Summation mit weiteren Plänen und Projekten sind durch die Realisierung des geplanten Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebiets zu erwarten.
- Es wird von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets DE 8332-471 "Murnauer Moos und Pfrühlmoos" ausgegangen

FFH-Gebiet DE 8432-301 "Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe"

Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen wird als Ergebnis der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass die B 2 neu zu keinen bzw. nur zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Daher kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“

Relevante Wirkungen des Vorhabens für das FFH-Gebiet Murnauer Moos sind:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet in randlichen und überwiegend vorbelasteten Zonen
- Zunahme der bau- und betriebsbedingten Abgasbelastungen (insbesondere der Stickoxidimmissionen und Stickstoffdepositionen für nähr-/ schadstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Arten) im Bereich des geplanten Halbanschlusses sowie entlang der Autobahn A 95 in südlicher Richtung

Als Ergebnis ist festzustellen:

- Bei folgenden, innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL treten keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu – Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:
 - o Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armeleuchteralgen-Vegetation (Characeae) (LRT 3140)
 - o Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehmboden (LRT 6410)
 - o Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe (LRT 6430)
 - o Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
 - o Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen treten bei keinem dieser Lebensraumtypen auf; betriebsbedingte Wirkungen (Stickstoffeinträge) treten ebenfalls nicht auf oder liegen unterhalb des jeweiligen Critical-Load-Wertes; Wirkungen werden daher insgesamt als unerheblich eingestuft.

- Bei folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL treten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu - Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:
 - o Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (LRT 3260)
 - o Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen für diese beiden betroffenen Lebensraumtypen werden aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit im Vergleich zum jeweiligen Gebietsbestand als unerheblich eingestuft. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen für den LRT 3260 nicht; im Falle des LRT 7230 liegen die betriebsbedingten zusätzlichen Stickstoffeinträge noch unterhalb des Critical Load; Wirkungen werden daher insgesamt als unerheblich eingestuft.

- Bei folgenden Arten nach Anhang II der FFH-RL treten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu – Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:
 - o Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061)
 - o Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1059)
 - o Abbiss-/ Skabiosen-Scheckenfalter (1065)
 - o Schlammpeitzger (1145)
 - o Schmale Windelschnecke (1014)
 - o Vierzählige Windelschnecke (1013)

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen für diese sechs betroffenen Arten werden aufgrund der jeweils artspezifisch möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich für keine der genannten Arten ableiten.

- Im Hinblick auf Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen wird als Gesamtergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorhaben B 2 neu mit Halbanschluss bei Gut Weghaus bei keinem Lebensraumtyp nach

Anhang I und bei keiner Art nach Anhang II zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Murnauer Moos führt.

2.1.4.2.3 Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten

Für die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG für ein Straßenbauvorhaben relevante Verbote genannt. In der Unterlage 12.4 T3 "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" wird geprüft, ob es durch das Vorhaben zu einer Verletzung von Verbotstatbeständen bei den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten kommt.

Die Prüfung ergab für das gesamte Projekt, dass bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Im gesamten Bereich des Projekts sind für viele der untersuchten relevanten Arten die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung wie Einschränkungen von Rodungszeiten so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für folgende Arten im Bereich des Neubaus der B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord sind jedoch aufwändigere Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- mehrere Fledermausarten
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- mehrere Vogelarten

Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Beim Neubau der Anschlussstelle bei Gut Weghaus wurden in den Gruppen Pflanzen, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Tagfalter und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zu diesem Vorhaben vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass ebenfalls bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen so gering,

dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, wird daher eine Prüfung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Mit der vorgesehenen Baumaßnahme werden ca. 8 ha befestigte Flächen für Fahrbahnen (einschließlich Mittelstreifen) sowie für das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz geschaffen. In dieser Fläche sind zu einem hohen Anteil (knapp die Hälfte) bereits jetzt versiegelte Flächen enthalten (bestehende Straßen und Wege). Durch die Beanspruchung (Versiegelung) der restlichen, überwiegend gewachsenen Böden ergeben sich hohe Belastungen, da sämtliche Bodenfunktionen (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglungsfunktion und natürliche Ertragsfunktion) verloren gehen bzw. erheblich beeinträchtigt werden. Die Überbauung von gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen, führt zu mittleren Belastungen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktionen teilweise wieder erfüllen können. Dies betrifft etwa 7 ha Fläche (davon ca. 2 ha straßenbegleitende Grünflächen).

Mittelbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen können sich durch Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr vor allem in trassennahe Flächen ergeben. Durch die lange Tunnelstrecke im Bereich des Auerbergs, die Rückstufung der B 2 zur St 2060, aber auch durch die Homogenisierung des Verkehrsflusses und den Wegfall der Stauungen können sich im Planungsfall insgesamt geringere Schadstoffeinträge in die Böden ergeben.

Von den beschriebenen Wirkungen betroffen sind vor allem Böden mit hohem abiotischen Standortpotential (Trägerfunktion für Biotope), landwirtschaftlich genutzte Böden (Produktionsfunktion) sowie bestehende straßenbegleitende Grünflächen.

Entlastungen durch die Entsiegelung von Böden ergeben sich vor allem durch den Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 2 im Westen von Eschenlohe und durch den Rückbau der B 2 in der Breite mit Umwidmung zur St 2060.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Die folgenden Wirkungen können sich für das Schutzgut Wasser durch das geplante Straßenbauvorhaben ergeben:

- Gefährdung der Oberflächengewässer (Entwässerungsgraben an der B 2 nördlich Weghaus, Altbachgraben, Loisach) mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle)
- Gefährdung für die Grundwasservorkommen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen)
- Verlust an Retentionsraum der Loisach durch Überbauung des Feuchtbiotopkomplexes zwischen Höhenberg und B 2 sowie durch die Auffahrt der Halbanschlussstelle bei Weghaus
- Verlust von Gewässerfunktionen aufgrund der Überbauung, Umleitung und Laufverkürzung des Altbachgrabens
- Risiko der Verunreinigung von Bergkluftwasser während des Baus des Auerbergtunnels

2.1.4.4.1 Grundwasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind projektbedingt durch eine Steigerung der Verkehrslast und damit erhöhte Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr in angrenzenden Flächen denkbar. Bisher versickert bzw. fließt das Fahrbahnwasser über Gräben ungereinigt in den Vorfluter, so dass auch im Fall eines Unfalles Schadflüssigkeiten nicht aufgefangen werden können. Die Entwässerung der Fahrbahn für den Neubau wird künftig nach dem Stand der Technik erstellt. Gesammeltes Fahrbahnwasser wird vor Einleiten in den Vorfluter in einem Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist durch den Bau der B 2 neu insgesamt mit Verbesserungen zu rechnen.

2.1.4.4.2 Oberflächengewässer

Unvermeidliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich in erster Linie aufgrund von Überbauung, Umleitung und Laufverkürzung des Altbachgrabens: Durch den 4-streifigen Ausbau rückt die Trasse der B 2 neu im nördlichen Abschnitt direkt an den Hangfuß des Höhenbergs heran. Damit wird eine schmale, derzeit noch zwischen Straßendamm und Hangfuß bestehende Vernässungszone überbaut, durch welche auch der Altbachgraben Hangdruck- und Quellwasser nach Norden abführt. Der Altbachgraben wird derzeit im Bereich der Autobahnauffahrt parallel zur B 2 in Richtung Eschenlohe geleitet, kurz vor Beginn der Bebauung in der Garmischer Straße mündet der Graben in die Loisach.

Aufgrund der beschriebenen Überbauung muss der Altbachgraben verlegt werden und wird nun über einen bereits bestehenden Durchlass unter der Bahn und einen Graben, der heute als Notüberlauf für die Moorfläche und den Altbachgraben dient, zur Loisach geleitet. Dies geschieht über Durchlassbauwerke unter der B 2 neu und St 2060 mit je einer LW von 4,00 m und einer LH von 1,3 m.

Das gesammelte und gereinigte Straßenwasser aus dem Absetzbecken bei Bau-km 2+625 wird weiterhin über das derzeitige Gerinne des Altbachgrabens der Loisach zugeführt. Um eine dauerhafte Wasserführung sicher zu stellen, ist daher ein künstlicher Anstau des Altbachgrabens oberhalb des bestehenden Durchlasses unter der B 2/künftige St 2060 vorgesehen (Vermeidung einer Drainagewirkung des angrenzenden Flachmoors, Ausgleichsfläche A 2).

Auswirkungen ergeben sich weiter durch den relativ geringen Verlust an Retentionsraum der Loisach durch Überbauung des Feuchtbiotopkomplexes zwischen Höhenberg und B 2 sowie im Bereich der A 95-Brücke bei Weghaus (Auffahrt der Halbanschlussstelle bei Weghaus).

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durchgehend gering. Die lufthygienischen Auswirkungen sind beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit beschrieben.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Durch den 4-streifigen Neubau der B 2 wird die bereits bestehende technische Überprägung am westlichen Loisachtalrand weiter verstärkt. Mit der sichtbaren Verbreiterung des gesamten Trassenbündels aus Bahnlinie, künftiger St 2060 und B 2 neu ist im nördlichen Abschnitt ein Verlust von Feuchtwäldern und verschiedenen Offenlandbiotopen der Verlandungsreihe verbunden, welche in ihren jahreszeitlich wechselnden Erscheinungsbildern für den Naturraum typisch sind. Im nördlich sich anschließenden Streckenabschnitt rückt die Trasse unmittelbar an den Hangfuß des Höhenbergs heran, in diesem Bereich entstehen weitere künstliche Felsböschungen als weithin sichtbare Vertikalstrukturen. Hinzu kommen die technischen Bauwerke der Tunnelportale einschließlich Irritationsschutzwänden sowie der Betriebsgebäude.

Daneben ergeben sich jedoch auch Entlastungen der Landschaft durch Entsiegelungen im Bereich der bestehenden B 2 und die Verlegung des Hauptverkehrsflusses in die Tunnelröhren.

Da sich die Linienführung der Neubaustrecke weitgehend am Verlauf der derzeitigen B 2 orientiert, bzw. im Bereich der Tunnelstrecken aus landschaftlicher Sicht nicht relevant ist, sind zusätzliche Zerschneidungswirkungen durch die B 2 neu von untergeordneter Bedeutung. Auch die geplante Halbanchlussstelle bei Gut Weghaus wird in einem durch Verkehrswege (A 95, B 2) vorbelasteten Bereich errichtet.

Im Vergleich zum Bestand ergibt sich eine deutliche Verbreiterung der gebündelten Verkehrswege Bahnlinie - künftige GVS - B 2 neu, die v. a. aus der Ferne von den umliegenden Bergen aus sichtbar bleiben wird. Gleichzeitig gehen typische natürliche Landschaftselemente des Loosachtals verloren. Weitere unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen v. a. durch vorhabensbedingte Hanganschnitte am Höhenberg sowie bauliche Eingriffe im Bereich der Tunnelportale.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.4.7.1 Kulturgüter

Baudenkmäler werden von der geplanten Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Im Planungsabschnitt liegen parallel zur/unter der bestehenden B 2 vermutlich untertägige Reste einer Straße aus der römischen Kaiserzeit. Ein weiterer Nachweis einer Straße der älteren römischen Kaiserzeit befindet sich im Bereich der Anschlussstelle Eschenlohe.

Zur wissenschaftlichen Dokumentation der im Trassenbereich nachgewiesenen oder erst während der Baumaßnahme entdeckten Bodendenkmäler sind vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen erforderlichenfalls entsprechende fachgerechte Untersuchungen/Ausgrabungen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2.1.4.7.2 Sonstige Sachgüter

Landwirtschaft

Durch den Bau der B 2 neu werden landwirtschaftliche Flächen (einschließlich Kleinstrukturen) mit einer Größe von ca. 2 ha dauerhaft überbaut oder versiegelt. Betroffen sind Grünlandflächen im Bereich der geplanten St 2060 westlich von Eschenlohe sowie der Abfahrtsrampe der Halbanchlussstelle Weghaus. Hinzu kommen weitere geringe Flächenanteile, welche sich als Zwickelflächen im Bereich geplanter Straßenanschlüsse für die landwirtschaftliche Nutzung nicht eignen und daher gestalterischen Funktionen zugeführt werden.

Während der Bauzeit ist die vorübergehende Nutzung von ca. 4 ha landwirtschaftlicher Flächen zur Baustelleneinrichtung vorgesehen. Diese Flächen

werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Wald

Durch das geplante Bauvorhaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung Waldflächen bei Gut Weghaus, am Höhenberg südwestlich von Eschenlohe, im Feuchtbiotopkomplex zwischen Höhenberg und B 2 sowie am Auerberg im Bereich der beiden Portale in Anspruch genommen. Hierbei sind die Flächen für die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen, 2,61 ha) sowie kleinflächig auch Waldflächen im Baufeld (0,23 ha) berücksichtigt. Insgesamt gehen 2,84 ha Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG im Zuge der Baumaßnahme verloren (Rodung). Davon sind in den genannten Bereichen 0,68 ha als Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG ausgewiesen. Zusätzlich sind auch noch ca. 0,30 ha Rodung von Waldflächen für die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A 4 bei Ohlstadt (Fl. Nrn. 3127 und 3126, Gemarkung Ohlstadt) im Zuge der 2. Tektur vom 27.07.2017 in der Rodungsbilanz zu berücksichtigen.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen, die in ihrer Be- und Entlastung für die Wohnqualität untersucht wurden, haben ebenso Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter.

Für die Trasse ergeben sich als Wechselwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Bereich angrenzender Flächen mit Lebensraumeignung sehr hohe und hohe Belastungen für die Tierwelt durch Lärm. Durch die Festlegung der Breite des Belastungskorridors in Abhängigkeit von den Empfindlichkeiten der betroffenen Arten und Lebensräume im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind diese möglichen Wechselwirkungen mit abgedeckt. Mit der Analyse der Wechselwirkung ergaben sich daher keine neuen Erheblichkeiten.

Versiegelung von Flächen

Die Versiegelung von Boden wirkt sich aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzgutes Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen auch auf andere Schutzgüter aus. Veränderungen der Bodenbeschaffenheit bedeuten immer auch Veränderungen für andere Ressourcen. Durch den geplanten Neubau der B 2 neu ergeben sich Belastungen durch Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Sachgüter, da in großem Umfang bisher unversiegelter Boden verbraucht wird. Diese Aspekte sind im Rahmen der Einzeluntersuchungen in den genannten Schutzgütern hinreichend

genau dargestellt, so dass sich aufgrund von Wechselwirkungen keine neuen Erheblichkeiten ergeben.

Verlust und Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen durch die geplante Baumaßnahme haben Auswirkungen auf biotische Bereiche, auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsqualität des Raumes. Als Ergebnis der Analyse der Wechselwirkungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Synergieeffekte, d. h. die Wechselwirkungen führen nicht zu einer neuen Beurteilung.

Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können auch durch bestimmte Schutz- oder Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Vorhabensbedingt ergibt sich dies vorrangig aus der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen. Deren Anlage für Tiere und Pflanzen erfolgt i.d.R. auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Veränderung der Nutzungsart wird auch die Bodenstruktur verändert. Der bisherige Bodenaufbau wird einer Neubildung unterzogen, was zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung der Flächen und Nutzungsextensivierung sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss abzusehen.

Als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Sachgüter ergibt sich aufgrund der überwiegend hohen bis sehr hohen Bedeutung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet ein hoher Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche und waldrechtliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (ca. 24,0 ha). Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG werden die vorgesehenen Maßnahmen überwiegend auf autobahneigenen Grundstücken vorgesehen.

2.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Der Vorhabensträger hat in der vorliegenden Planung folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen, untergliedert nach dem jeweiligen Schutzgut vorgesehen.

2.1.5.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.5.1.1 Wohnen

Projektwirkungen:

Verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, Störung der Nachtruhe durch Verkehrslärm, Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch optische Unruhe und Blendwirkung sowie durch Erschütterungen insbesondere beim Tunnelvortrieb

Minimierungsmaßnahmen:

Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages auf der A 95 und der B 2 neu, lange Tunnelstrecken durch den Auerberg, Rückbau und Herabstufung der B 2 zur St 2060, bauliche und organisatorische Maßnahmen beim Tunnelvortrieb zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen (siehe hierzu auch Unterlage 1 T3, Kap. 5.7; für Auswirkungen auf Menschen gelten Grenzwerte bzw. Anhaltswerte der DIN 4150 - 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden); während Vortrieb Durchführung eines umfangreichen erschütterungstechnischen Messprogrammes (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) sowie bautechnische Beweissicherung an den maßgeblichen Bauwerken; bei Erreichen der Signal- bzw. Anhaltswerte der einschlägigen Regelwerke Vornahme geeigneter baulicher und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen, insbesondere des Wasserstollens sowie der Anwohner und des Personals des Wasserstollens: gebirgsschonendes Sprengverfahren, Reduzierung der Abschlagslängen in den Tunnelröhren, Vergrößerung der Zahl der Zündstufen, möglichst geringe Lademenge je Zündstufe, Unterteilung der Kalotten-/Strosse-/ und Sohlenquerschnitte in kleinere Ausbruchquerschnitte, Einbruch mittels Großbohrung, Sicherung der verbleibenden Gebirgsfeste durch Injektionen, möglichst geringe Anzahl von Bohrlöchern in einer Zündstufe, Durchführung eines baubegleitenden, kontinuierlichen Verformungsmessprogrammes, Durchführung von Erschütterungsmessungen)

Gestaltungsmaßnahmen:

Landschaftsgerechte Gestaltung bzw. Einbindung der Straßenböschungen, Rückbauflächen, dichte Gehölzpflanzung in Teilbereichen

2.1.5.1.2 Erholen

Projektwirkungen:

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrslärm, optische Unruhe, Blendwirkung und Erschütterungen insbesondere beim Tunnelvortrieb sowie Zerschneidungs- und Trennwirkung

Minimierungsmaßnahmen:

Lange Tunnelstrecken durch den Auerberg, Rückbau und Herabstufung der B 2 zur St 2060, Erhaltung des bestehenden Wegenetzes durch Verlegung und Anpassung, Verlegung des Verkehrs der B 2 aus der Ortslage Eschenlohe zur A 95 hin, bauliche und organisatorische Maßnahmen beim Tunnelvortrieb zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen

Gestaltungsmaßnahmen:

Landschaftsgerechte Gestaltung/Einbindung der Straßenböschungen, Rückbauflächen, Böschungflächen an den Tunnelportalen, Hangsicherungsflächen, der Anschlussstelle Weghaus sowie der Anpassung der Planung zum Anschluss Oberau-Nord, dichte Gehölzpflanzung in Teilbereichen

2.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Projektwirkungen:

Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, Verlust von Lebensräumen durch Überbauung sowie durch verkehrsbedingte Auswirkungen, Zerschneidung/Trennwirkung, Kollision

Minimierungsmaßnahmen:

Begrenzung des Baufeldes im Bereich von an die Trasse angrenzenden Biotopen und geplanten Ausgleichsflächen; lange Tunnelstrecke durch den Auerberg, Wahl des Sonderquerschnitts SQ 23, Schutz der Moorfläche im Bereich des nördlichen Tunnelportales durch entsprechende Feintrassierung, Wiederherstellung der heutigen Hangkante durch Vorziehen des Südportals in offener Bauweise, Eingriffsminimierung bei der Halbanchlussstelle Weghaus, Vermeidung von Drainagewirkungen durch Gründung der B 2 neu und des Provisoriums auf dem Moorkörper, Verringerung der Breite und Herabstufung der B 2 zur St 2060, vorgezogene Lebensraumoptimierung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Schutzmaßnahmen:

Rodung von Waldbeständen und Gehölzen im Baufeld außerhalb der gesetzlich festgesetzten Laich-/Brut- bzw. Vegetationszeiten, von Großbäumen mit Baumhöhlen und Spalten im Oktober, und nach Angaben der Umweltbaubegleitung, Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen, Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4, Baufeldbeleuchtung mit überwiegend nach unten abstrahlenden Natriumdampflampen, Mindestabstand zum bestehenden Waldrand: 10 m, Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten vor bauzeitlichen Störungen und betriebsbedingten nächtlichen Lichteinwirkungen (Blendschutzwand, dichte Bepflanzung), Verlegung von Fließgewässern unter besonderer Berücksichtigung fischökologischer Aspekte, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen insbesondere von europäisch geschützten Tierarten, Gestaltung der Oberflächenentwässerung unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung angrenzender Lebensräume, Vermeidung von stärkeren Lärmauswirkungen entlang der A 95 im Bereich Murnauer Moos durch Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages, Gestaltung der Durchlässe und überbrückten Bereiche unter Berücksichtigung tierökologischer Kriterien, Gestaltung bzw. Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse im Bereich der Tunnelportale, Abschirmung der Fledermaus-Überflugkorridore an beiden Portalen mit Irritationsschutzwänden/-pflanzungen, Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere und Amphibien, Verwendung von Natriumdampfhochdrucklampen zur Tunnelbeleuchtung.

Gestaltungsmaßnahmen:

Naturnahe Gestaltung von Straßenböschungen, Böschungflächen an den Tunnelportalen sowie Hangsicherungsflächen, Anlage von mindestens 10 m breiten flachen Fledermausflugkorridoren über den Tunnelkappen an Nord- und Südportal mit Entwicklung von offen zu haltenden Magerrasenflächen, Anlage dichter Gehölze als Überflughilfe zur Reduzierung des Kollisionsrisikos insbesondere für Fledermäuse beim Überfliegen der Autobahn in besonders sensiblen Teilabschnitten

2.1.5.3 Schutzgut Boden

Projektwirkungen:

Versiegelung und Überbauung von Böden

Minimierungsmaßnahmen:

lange Tunnelstrecken durch den Auerberg, Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, Ausführung der Feld-/Forstwege i.d.R. mit Kiestragschicht und

wassergebundener Decke, Baufeldbegrenzungen im Bereich von Waldbeständen und Biotopen

Schutzmaßnahmen:

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen

Gestaltungsmaßnahmen:

Renaturierung der entsiegelten Flächen im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen

2.1.5.4 Schutzgut Wasser

Projektwirkungen:

Gefährdung der Oberflächengewässer und des Grundwasservorkommens, Verringerung der Versickerungsrate, Verlust an Retentionsraum der Loisach durch Überbauung des Feuchtbiotopkomplexes zwischen Höhenberg und B 2 sowie im Bereich der Halbanschlussstelle Weghaus, Verlust von Gewässerfunktionen aufgrund der Überbauung, Umleitung und Laufverkürzung des Altbachgrabens, Risiko der Verunreinigung von Bergkluftwasser während des Baus des Auerbergtunnels

Minimierungsmaßnahmen:

Flächensparende Ausgestaltung des Rückhaltebeckens bei Bau-km 2+625 (Optimierung des Rückhalterumes), Gedrosselte Einleitung über den Altbachgraben in die Loisach, Rechteckdurchlass mit ca. 4 m Breite zur Unterführung des Altbachgrabens unter der B 2neu, Gründung der B 2 neu im Bereich des nördlichen Tunnelportals bzw. des Provisoriums im Zuge der St 2060 Eschenlohe - Oberau auf dem Moorkörper zur Vermeidung von Drainagewirkungen, Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, Ausführung der Feldwege im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz i. d. R. mit Kiestragschicht und wassergebundener Decke, Minimierung von Eingriffen in den Feuchtbiotopkomplex durch die Feintrassierung im Bereich des nördlichen Tunnelportals, Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei der Halbanschlussstelle Weghaus

Schutzmaßnahmen:

Vermeidung von baubedingten Schadstoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser, Führung der aus dem Vortrieb ausgeleiteten verunreinigten Wasser, ebenso wie gegebenenfalls verunreinigtes Wasser der Bauwasserhaltungen vor der Einleitung in die Vorfluter über eine Gewässerschutzanlage mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Ausstattung, Reinigung des gesammelten Fahrbahnwassers in Rückhalte- und

Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und gedrosselte Abgabe an den Vorfluter, Trennung von Straßenschmutzwasser und sauberem Oberflächenwasser nördlich des Auerbergtunnels mit getrennter Ableitung, Zuleitung des gesamten gesammelten Fahrbahnwassers beider Tunnelröhren über Pumpanlagen zum Absetz- und Rückhaltebecken des Tunnel Oberau Nord und Zuführung der dort gereinigten Wässer in die kommunale Schmutzwasserkanalleitung von Oberau, Behandlung des Bergdrainagewassers über Gewässerschutzanlagen, weitgehend flächige Versickerung des Straßenwassers über die Böschungen in Entwässerungsmulden, diese werden mit 15 - 30 cm Oberboden angedeckt, um bei örtlicher Versickerung (Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate) einen möglichst großen Rückhalt von Schadstoffen zu gewährleisten, Grabenaufstau des verbleibenden Altbachgrabens oberhalb des bestehenden Durchlasses unter d. B 2/künftige St 2060 zur Sicherstellung des Grundwasserstandes im Flachmoor

2.1.5.5 Schutzgut Landschaft

Projektwirkungen:

Veränderung des Landschaftsbildes, Zerschneidung

Minimierungsmaßnahmen:

lange Tunnelstrecken durch den Auerberg, Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, Abstufung der B 2 zur St 2060 und Rückbau in der Breite, Begrenzung des Baufeldes im Bereich von an die Trasse angrenzenden Gehölzen, Trassenbündelung

Schutzmaßnahmen:

Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Gestaltungsmaßnahmen:

Landschaftsgerechte Gestaltung/Einbindung der Straßenböschungen, Rückbauflächen, Böschungflächen an den Tunnelportalen, Hangsicherungsflächen, der Anschlussstelle Weghaus sowie der Anpassung der Planung zum Anschluss Oberau-Nord

2.1.6 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.1.6.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffauswirkungen keine Ausgleichserfordernisse, da die jeweiligen Grenzwerte für die betroffenen Gebäude nach Verwirklichung der geplanten Baumaßnahme nicht überschritten werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes auf den Straßenbegleitflächen und mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen (mit Schwerpunkt Naturhaushalt), die auch für die Neugestaltung des Landschaftsbildes wirksam sind, minimiert werden.

2.1.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und des landschaftlichen Funktionsgefüges sind insbesondere wegen des großflächigen Verlustes des hochwertigen Flachmoorkomplexes zwischen dem Auerberg und der B 2 nicht ausgleichbar. Es ist nicht möglich die betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts weitgehend gleichartig und in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Funktionen wiederherzustellen, da im Umfeld bereits fast ausschließlich sehr hochwertige Lebensräume vorkommen. Ersatzmaßnahmen sind daher notwendig. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes werden durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. T. ausgeglichen bzw. in gleichwertiger Weise kompensiert.

Die Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser und Klima sind ausgleichbar bzw. werden durch die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den ohnehin notwendigen Ersatzflächen kompensiert, die auch den abiotischen Schutzgütern zugutekommen.

Mit der Realisierung der gesamten genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. es werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig ersetzt.

Die Rodung und sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG können durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen kompensiert werden. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T3, Kap. 5, Anhänge 4.1 und 4.2 sowie 12.3 T/T2/T3) detailliert bzw. zusammengefasst beschrieben und dargestellt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung lassen sich die Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ des Schutzgebietssystems Natura 2000 ausgleichen bzw. die Kohärenz bleibt erhalten. Auf die Ausführungen in Unterlage 16 T3, Kap. 6.4.2, wird verwiesen.

2.1.6.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen keine unmittelbaren Ausgleichserfordernisse. Ein Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt jedoch über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen (A-/E-Flächen). Darüber hinaus wirkt sich auch die Neuanlage von Wald nach dem Waldrecht (W-Flächen) positiv auf das Schutzgut aus.

2.1.6.4 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse. Ein Retentionsraumausgleich ist nicht vorgesehen.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, die im Bereich von Fließgewässern liegen, bewirken eine ökologische Aufwertung des Gewässers und des Umfeldes.

Zusätzliche Verbesserungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser erfolgen über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

2.1.6.5 Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturgenusses und der Erholung werden im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes (G-Maßnahmen) auf den Straßenbegleitflächen (u.a. Böschungen, entsiegelte Straßenabschnitte, Verschnittflächen) soweit als möglich minimiert. Durch die Verbreiterung der Straße insgesamt und zusätzliche Felseinschnitte wird jedoch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleiben. Im Nahbereich wird die Trasse durch die bewaldeten Berghänge und die strukturreichen Flächen entlang der Loisachauen weiterhin gut eingebunden sein. Es wird jedoch eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus der Ferne z. B. aus der Blickrichtung des östlich anschließenden Estergebirges verbleiben. Diese Beeinträchtigung wird aufgrund der großen Entfernung und der Vorbelastung durch die bestehenden

Straßen als unerheblich eingestuft, Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind nicht erforderlich.

2.1.6.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Zur wissenschaftlichen Dokumentation der im Trassenbereich nachgewiesenen oder erst während der Baumaßnahme entdeckten Bodendenkmäler sind vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen erforderlichenfalls entsprechende fachgerechte Untersuchungen/Ausgrabungen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wald

Zur Erhaltung der mit Wald bestockten Fläche ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme zur Waldneuschaffung W 1 mit drei Teilflächen werden im Bereich der A 95 westlich von Antdorf (Gemeinde Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau) sowie oberhalb des Südportals des Auerbergtunnels (Maßnahme G 3) auf insgesamt ca. 3,26 ha naturnahe Waldbestände neu begründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Dabei sind nur die Flächen berücksichtigt, die aktiv aufgeforstet werden (Waldneugründung, Waldmantel).

Mit der Neugründung von 3,26 ha Waldfläche wird anteilig auf 0,36 ha die Anforderung an Waldneugründung aus dem Planfeststellungsabschnitt „Farchant Nord - Garmisch-Partenkirchen mit Verlegung der B 23 südlich Burgrain“ des Neubaus der B 2 neu Eschenlohe - Garmisch-Partenkirchen (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 25.04.1994, Az. 225-43542-B2/B23-009) erfüllt. In dem genannten Planfeststellungsabschnitt konnten auf der Ausgleichsfläche A 8 die vorgesehenen Aufforstungen nicht komplett umgesetzt werden.

Die Waldfläche verringert sich damit insgesamt nur geringfügig um 0,24 ha.

Da der Landkreis Garmisch-Partenkirchen bereits sehr walddreich ist, wurde in Übereinstimmung mit Naturschutz- und Forstbehörden (Abstimmungstermin am 16.06.2010) festgelegt, dass der Waldausgleich auch im benachbarten Landkreis Weilheim-Schongau auf Grundstücken im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland entlang der A 95 stattfinden kann.

Die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Waldbestände ist gesichert, da mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen folgende Ziele verfolgt werden: Der Waldbestand auf den Waldneuschaffungsflächen wird im Sinne einer naturgemäßen Aufforstung angelegt. Bestockungsziel ist ein standortgemäßer

Laubwald mit reich ausgebildetem Waldmantel in Verbindung mit bestehenden Wald- oder größeren Gehölzflächen. Die Aufforstungsmaßnahme ist geeignet, mittelfristig Vorrangfunktionen gemäß Waldfunktionsplan zu erfüllen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthält, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer Ordinalskala. Es werden hierbei folgende Begrifflichkeiten unterschieden: erhebliche negative Auswirkungen, negative Auswirkungen, indifferente Auswirkungen bzw. Auswirkungen nicht relevant, durch andere Projektwirkungen mit abgedeckt.

Wegen der dazu erforderlichen Arbeitsschritte wird auf die Unterlage 16 T3, Kap. 13, verwiesen. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

Schwerpunkte der Umweltauswirkungen ergeben sich durch die zusätzliche Anlage von knapp 5 ha befestigten Flächen für Fahrbahnen (einschließlich Mittelstreifen) sowie für das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz und der damit verbundenen Neuversiegelung von Böden (Bedeutung und Wechselwirkungen für alle Schutzgüter) und durch Überbauung des Feuchtgebietskomplexes im nördlichen Streckenabschnitt der B 2 neu. Bevor die geplante Trasse der B 2 neu am nördlichen Tunnelportal in den Auerberg eintritt, schwenkt sie vom derzeitigen Verlauf der B 2 in westliche Richtung ab und durchquert einen für die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Tiere und Pflanzen hochwertigen Feuchtbiotopkomplex

(Sumpfwald, Bruchwald, Flachmoor etc.), der von Hangdruckwasser und mehreren Grundwasseraufstößen gespeist wird. Ein zentral verlaufendes, verzweigtes Gerinne (Altbachgraben) nimmt das Wasser auf und führt es in nördliche Richtung zwischen bestehender B 2 und Höhenberg ab. Durch das geplante Vorhaben rückt die Trasse an der hier bereits bestehenden Engstelle direkt an den Hang des Höhenbergs heran, mit der Folge, dass der Altbachgraben umgeleitet und in seinem Lauf verkürzt werden muss. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich an diesem Konflikt-schwerpunkt für das Schutzgut Landschaft durch weitere technische Überprägung des Landschaftsbildes (Verbreiterung des sichtbaren Trassenbündels von B 2 neu und Bahnlinie, punktuelle Eingriffe im Bereich der Tunnelportale).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und durch Schutzmaßnahmen, die das oben dargestellte Ergebnis erheblich verändern könnten, sind nicht zu erwarten.

Durch die Verkehrsentlastung der bestehenden B 2 (Rückbau, Herabstufung zur St 2060) ergeben sich Umweltentlastungen entlang dieser Strecke. Dies betrifft vor allem das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Verringerung mittelbarer Beeinträchtigungen von sehr hochwertigen Lebensräumen im Bereich des Auerbergtunnels), das Schutzgut Menschen (Verringerung der Lärmbelastungen v. a. im Erholungsgebiet Loisachtal) sowie das Schutzgut Wasser (Verringerung des Risikos für Oberflächen- und Grundwasser durch verkehrs- und betriebsbedingte Schadstoffe und bei Unfallsituationen).

Es wird im Übrigen auf die Unterlage 16 T3 verwiesen.

3. Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Umfeld der Plantrasse liegen die FFH-Gebiete DE 8432-302 "Auerberg, Mühlberg", DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ und DE 8332-301 „Murnauer Moos“ sowie das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“.

Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben die Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungs-

entscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05 („Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2), nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004, Az. C-127/02 („Herzmuschel-fischerei“), einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt (EuGH, aaO, Leitsatz 4). Das BVerwG hat in seiner „Westumfahrung Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder

- wenn die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitats) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMVI von 2004 (Leitfaden FFH-VP) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) i. V. m. den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- 1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- 2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- 3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp

oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11). Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers (siehe Unterlage 17.1 T2) nicht von vornherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben die im FFH-Gebiet DE 8432-302 "Auerberg, Mühlberg" vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebiets, der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in den Unterlagen 17.1 T2, auf die ergänzend hingewiesen wird.

3.1.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ erstreckt sich zwischen Ettal im Südwesten und Eschenlohe im Nordosten auf einer Höhe zwischen 640 und 1.330 m ü. NN. Es setzt sich zusammen aus einem Teil nördlich der B 23 (Mühlberg) und einem Teil nordöstlich von Oberau (Auerberg). Bezogen auf das 297 ha große Gebiet entfallen etwa 72 % auf Bergmischwald, 25 % auf Nadelwald und ca. 3 % auf Grünlandkomplexe trockener Standorte.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen floristisch landesweit bedeutsamen Trockenbiotopkomplex mit wärmebegünstigten Wäldern (Föhneneinfluss) in steilen Lagen, eingestreuten Magerrasen und Hangquellbereichen aus.

3.1.1.2 Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse und einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. In Anlage 1a zur BayNat2000V sind gemäß § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG hinsichtlich der in Anlage 1 der BayNat2000V aufgelisteten gebietsspezifischen Arten (Anhang II der FFH-RL) und natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL) festgelegt. Dem Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ lässt sich zudem eine auf im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und Arten bezogene Beurteilung des Gebiets entnehmen. Im FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ kommen folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:

Lebensraumtyp			Beurteilung des Gebiets			
Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL	Fläche (ha)	Reprä-sentati-vität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt-beurtei-lung
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	24,71	A	C	B	B

	(Festuco-Brometalia)					
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* = besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	6,0	A	C	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	2,0	C	C	B	C
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1,0	A	C	A	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	4,0	B	C	A	C
8210	Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation	2,0	A	C	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	185,0	B	C	B	B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	50,0	A	C	B	A

*prioritärer Lebensraumtyp/prioritäre Art

Repräsentativität A: hervorragende Repräsentativität, B: gute Repräsentativität, C: mittlere Repräsentativität

Relative Fläche C: < 2 %

Erhaltung A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich

Gesamtbeurteilung A: sehr hoch, B: hoch, C: mittel

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
		Typ	Größe		Einheit	Kat.				
Code	Art nach Anhang II der FFH-RL		Min	Max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	sesshaft	0	0	Individuen	selten	C	B	C	C
1902	Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	sesshaft	0	0	Individuen	sehr selten	C	B	C	C
1065	Skabiosen- Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)	sesshaft	0	0	Individuen	vorhan- den	C	C	C	C
4069	Sumpf- Siegwurz (Gladiolus palustris)	sesshaft	60	90	Individuen		C	C	B	C

Beurteilung des Gebiets

Population C: < 2 %

Erhaltung B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Isolierung B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung C: signifikanter Wert

Hinweis: Die Sumpf-Siegwurz (Gladiolus palustris) (4069) wird nur im SDB aufgeführt. In Anlage 1 zur BayNat2000V ist die Art für das FFH-Gebiet nicht enthalten.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Satz 1 BayNat2000V wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Az. 62-U8629.54-2016/1) und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt der überwiegend südost-exponierten Hänge des Auerbergs und des Mühlbergs an der westlichen Talflanke des Oberen Loisachtals zwischen Eschenlohe und Oberau als wärmegetönter Komplex von Felsbildungen, Magerrasen, Quellaustritten mit Tuffquellkomplexen und naturnahen Buchenwäldern sowie bemerkenswerten Arten wie *Coronilla coronata*, *Coronilla emerus*, *Geranium sanguineum*; Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts, besonders der durch Quellaustritte gespeisten Gebietsteile; Erhalt des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen; Erhalt der Vernetzung zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten „Murnauer Moos“, „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ und „Ammergebirge“

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, wie Wohlriechende Händelwurz und Bienen-Ragwurz sowie dem Klebrigen Lein
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und der Kalkreichen Niedermoore mit ihrer Standortsqualität, insbesondere mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), insbesondere mit Langblättrigem Sonnentau, Armblütigem Sumpfried und *Catoscopium nigrum*, mit ihrem natürlichen Chemismus, unveränderter Schüttung sowie quellflur-typischen Kleinstrukturen (Quellschlenken; Sinter- und Tuffbildungen)
4. Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation in ihrem natürlichen Zustand
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) und der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*) in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt des Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten, insbesondere Erhalt vernetzter Systeme aus Kleingewässern

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Scheckenfalters. Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Frauenschuhs und seiner lichten Wuchsorte. Erhalt der Lebens- und Nisträume der Sandbienen aus der Gattung *Andrena*

3.1.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Die südostexponierten Hänge des Auerbergs erlangen im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Lebensraumkomplex landesweite Bedeutung. Gleichzeitig ist der Auerberg gemeinsam mit großen Bereichen der naturräumlichen Untereinheiten „Klammspitze“ und „Ettaler Mandl“ als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes ausgewiesen.

Im Regionalplan für die Region Oberland werden die Flächen im Weiteren Umgriff der Planung als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ geführt.

Der SDB beschreibt die Bedeutung des FFH-Gebiets für das europaweite Netz NATURA 2000 folgendermaßen:

"Wärmebegünstigte Vegetation mit eingestreuten Magerrasen und Quellfluren."

Aufgrund der großen Übereinstimmung der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der räumlichen Nähe bestehen zudem funktionale Beziehungen zu den folgenden, benachbarten FFH-Gebieten:

- DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“, im Osten angrenzend, nur durch B 2 getrennt
- DE 8431-371 „Ammergebirge“ im Südwesten
- DE 8332-301 „Murnauer Moos“ im Norden

3.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“

Der Umgriff, in dem detaillierte Untersuchungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf den Teilraum des FFH-Gebiets beschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten.

3.1.2.1 Wirkfaktoren

Die vom Vorhaben auf die im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten ausgehenden Wirkfaktoren sind in Unterlage 17.1 T2, Kap. 3.3, ausführlich dargestellt. Hierauf verweisen wir.

Wesentlich sind hierbei die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet in randlichen und teilweise vorbelasteten Zonen und die Zunahme der bau- und betriebsbedingten Abgasbelastungen (insbesondere der Stickoxidimmissionen und Stickstoffdepositionen für nähr-/schadstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Arten).

Davon betroffen sind die Lebensraumtypen

- Kalk-Trockenrasen (LRT 6210),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210)
- Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130),
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150).

3.1.2.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL – Beurteilung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

3.1.2.2.1 Lebensraumtyp (LRT) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für den LRT 6210 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, wie Wohlriechende Händelwurz und Bienen-Ragwurz sowie dem Klebrigen Lein.

Kalk-Trockenrasen finden sich über den gesamten Auerberg verteilt (Erhaltungszustand A, B und C, im gesamten FFH-Gebiet ca. 24,7 ha lt. SDB). Der von der geplanten AS Oberau-Nord nächstgelegene Kalk-Trockenrasen befindet sich direkt nördlich der Anschlussstelle im Abstand von ca. 50 m zur Fahrbahn. Zwei weitere Kalktrockenrasen liegen in einer Entfernung von 70 bis 100 m nordöstlich

der AS Oberau-Nord am Auerberg. Diese drei Bestände wurden im Zuge der Kartierungen für den FFH-Managementplan nicht mehr erfasst. Im Bereich der Überleitung der A 95 in die B 2 alt liegt ein Kalktrockenrasen etwa 20 m neben der Anschlussfahrbahn der B 2 alt. Teilflächen des Lebensraumtyps, die aufgrund arten- oder individuenreicher bzw. bedeutender Orchideenvorkommen als prioritär (6210*) eingestuft werden könnten, sind im detailliert untersuchten Bereich nicht vorhanden (Eine prioritäre Ausbildung eines Kalktrockenrasens befindet sich an der Wegkehre ins Katzental (Abstand zur AS Oberau-Nord ca. 200 m)).

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der LRT ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Nach Berechnungen der Firma ILF Beratende Ingenieure aus dem Jahr 2010 (Geologischer - Hydrogeologischer Bericht zum Neubau der B 2 Eschenlohe bis Oberau-Nord mit Verlegung der B 2 bei Eschenlohe, Gutachten an die ABDS, im Folgenden ILF (2010)) sind Teilbereiche von einigen Kalkmagerrasen nördlich der AS Oberau-Nord von der Zunahme der Stickstoffdepositionen betroffen. Das Umweltbundesamt gibt für diesen Bereich als Hintergrundbelastung für die Landnutzungsklasse „Wiesen und Weiden“ 11 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des auf Basis der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung herausgegebenen Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope (BMVBS (Hrsg.; 2013)) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT-Subtyp 6212):

- Klimaregionaltyp: nicht spezifiziert
- Bodenstatus: anhydromorph, eutroph und kalkreich
- Pflanzengesellschaft: nicht spezifiziert

Es ergibt sich eine Spanne des Critical Load von 13 - 26 kg ha⁻¹ a⁻¹. Durch Auswahl einer Pflanzengesellschaft (z. B. „Seslerio-Mesobrometum KUHN 1937“) und einer Bodenform wäre eine Anhebung des maßgeblichen unteren Wertes möglich. Da aber die lokalen Bodeneigenschaften nicht detailliert bestimmt wurden und die Auswahlmöglichkeiten bei den Pflanzengesellschaften Synonyme enthalten, wird vorsorglich von den genannten Werten ausgegangen.

Durch das Projekt ergibt sich eine Zusatzbelastung bis zu (0,5 -) 1 kg ha⁻¹ a⁻¹. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung damit unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird somit als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 6210 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "sehr gering" eingestuft.

3.1.2.2.2 LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für den LRT 6410 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und der Kalkreichen Niedermoore mit ihrer Standortsqualität, insbesondere mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt

Der LRT 6410 Pfeifengraswiesen wurde im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des FFH-Gebietes mit einer Gesamtfläche von 2,70 ha vor allem in vernässten Hangpartien über wasserstauenden Lehmschichten kartiert. Der Erhaltungszustand des LRT wird im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ mit „B“ angegeben. Dominanzbestände von *Molinia caerulea* als Degenerationsstadien der Kalk-Trockenrasen sind dabei nicht unter dem LRT 6410 erfasst.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:
Der Lebensraumtyp ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Depositionen werden nicht eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2010) weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieses Lebensraumtyps durchwegs Werte unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ bzw. unveränderte Werte oder sogar geringfügige Entlastungen nach.

Auch in der Kumulation mit den Auswirkungen aus dem Neubauabschnitt Umfahrung Oberau ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen, da dort der LRT Pfeifengraswiesen von den Vorhabenswirkungen nicht betroffen ist.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 6410 und damit auf das Erhaltungsziel fehlen und werden daher zusammenfassend als nicht erheblich eingestuft.

3.1.2.2.3 LRT 7220* Kalktuffquellen und 7230 Kalkreiche Niedermoore

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für die LRT 7220 und 7230 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und der Kalkreichen Niedermoore mit ihrer Standortsqualität, insbesondere mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), insbesondere mit Langblättrigem Sonnentau, Armlütigem Sumpfried und *Catoscopium nigrum*, mit ihrem natürlichen Chemismus, unveränderter Schüttung sowie quellflur-typischen Kleinstrukturen (Quellschlenken; Sinter- und Tuffbildungen)

Kalktuffquellen sind relativ kleinflächige Lebensräume, die im Teilgebiet Auerberg des FFH-Gebiets nur an sehr wenigen Stellen vorkommen. Eine Kalktuffquelle (Erhaltungszustand B) befindet sich ca. 200 m nordwestlich des nördlichen Tunnelportals weit oberhalb der Trasse. Im Zuge einer am 17.10.2017 durchgeführten ergänzenden Kartierung durch das Büro Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH wurden neun Quellen im Bereich des geplanten Tunnels vorgefunden. Die beobachteten Ausprägungen der Quellen (Kleinstquellen mit sehr geringen Kalk-Inkrustierungen und lediglich kleine Flecken der typischen Moosvegetation) liegen an der untersten Grenze der qualitativen Erfassungswürdigkeit des LRT Kalktuffquellen (7220*). Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde handelt es sich ausschließlich um Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, wies zudem darauf hin, dass oberhalb der eingefallenen Wand zwei Quellbereiche erkennbar seien. Bei der Quelle mit den Koordinaten GKX 4436604 GKY 5271239 handele es sich nach Ortseinsicht der unteren Naturschutzbehörde um den LRT Kalktuffquellen. Der LRT wurde an dieser Stelle im Rahmen der Kartierung für die FFH-Verträglichkeitsstudie offensichtlich übersehen.

Kalkreiche Niedermoore kommen im detailliert untersuchten Bereich als Hangquellsümpfe mineralischer Standorte sehr selten vor. Ein kalkreiches Niedermoor (Erhaltungszustand B) befindet sich ca. 60 m entfernt westlich der Fahrbahn am Hangfuß des Auerbergs (im Bereich des Moorkomplexes ca. 400 m vom Nordportal des Tunnels).

Auch die im Zuge der Kartierung zum FFH-Managementplan erfassten Bestände an Kalktuffquellen und kalkreichen Niedermooren liegen nicht innerhalb der beschriebenen Wirkbereiche.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Die vom Vorhabensträger für die Erstellung der Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ beauftragten Gutachter des Büros Dr. H. M. Schober - Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH geben in der Unterlage 17.1 T2 an, dass die im detailliert untersuchten Bereich bekannten Vorkommen dieser beiden LRT außerhalb des bau- und anlagebedingten Wirkraums des Vorhabens lägen. Allerdings könne durch die Anlage des Tunnels (Drainagewirkung) eine Veränderung des Wasserhaushaltes am Auerberg nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und wurde daher überprüft. Das beim Tunnelvorhaben zu durchfahrende Gebirge bestehe überwiegend aus Hauptdolomit, aus dessen polygonalem Kluftsystem Quellen (am Auerberg in relativ geringer Anzahl) im Bergwald oberhalb der Trasse entspringen. Bei einem Großteil dieser Quellen handele es sich um Kalktuffquellen (LRT 7220*). Die Quellgebiete am Auerberg lägen durchweg in Bereichen von Einschaltungen mergeliger Dolomitgesteine des Hauptdolomits. Diese stellen offensichtlich wasserstauende Schichten dar und begrenzen die einzelnen Bergwasservorkommen in vertikaler Richtung.

Die geplante Tunnelröhre verlaufe vollständig im Hauptdolomitgebirge, ein eindeutiger Bergwasserspiegel konnte anhand der wenigen Quellaustritte nicht festgestellt werden. Der Bergwasserspiegel habe nach den vorhandenen Aufschlüssen im Jahr 2010 sehr unterschiedliche Wasserstandshöhen mit einem Maximalwert bei 715 m ü. NN gehabt. Unterhalb des Kluftwasserspiegels könne der Tunnel als Drainage wirken. Sowohl während der Bauzeit als auch beim fertigen Tunnel sei mit bis ca. 102 l/s Bergdrainagewasser bezogen auf beide Tunnelröhren und auf die gesamte Tunnelstrecke zu rechnen. Insgesamt deuteten alle geologischen Untersuchungen darauf hin, dass zwischen den Quellen am Auerberg und dem meist über 100 m tiefer liegenden geplanten

Tunnel sehr wahrscheinlich keine hydraulische Verbindung bestehe. Dies bedeute, dass die Quellen von dem an den oberen Hängen des Auerbergs versickerten Regenwasser gespeist werden. Dafür sprächen insbesondere die großen Wasserstandsschwankungen in den Bächen. Eine durch den Tunnelbau bedingte oberflächennahe lokal begrenzte Grundwasserabsenkung am Auerberg oder eine Verringerung der Quellschüttungen sei daher nach Aussage der Gutachter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen am nicht weit vom Vorhaben entfernten und in geologisch vergleichbaren Verhältnissen im Bau befindlichen Kramer-tunnel und den in Unterlage 17.1 T2, S. 17 f., zu entnehmenden Hinweisen, dass während der Bohr- und Sprengarbeiten im Rahmen des Tunnelvortriebs, aber auch durch den Einsatz von schweren LKW zum Abtransport der Ausbruchsmassen Erschütterungen entstehen, welche sich negativ auf Schutzziele des FFH-Gebietes auswirken können, und dass auch nach Einschätzung der Gutachter durch Sprengungen im standfesten Gestein eine Aufweitung des Kluftsystems und in Folge ein Absinken des Bergwasserspiegels denkbar sei, erscheint es aus Sicht der unteren und höheren Naturschutzbehörde notwendig, die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Flächen genauer zu betrachten. Zumal auch die oben genannten Gutachter anlagebedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen, welche auf einen intakten Gebietswasserhaushalt angewiesen sind, bewirken, nicht ausschließen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zu befürchten, dass ein direkter hydraulischer Kontakt des tiefer liegenden, von der Tunnelbaumaßnahme beeinflussten Grundwasserkörpers mit den höher liegenden, schwebenden Grundwasservorkommen, die die Quellen speisen, durchaus bestehen könne. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220*, der im FFH-Gebiet auf einer Gesamtfläche von nur 152 m² vorkommt, der bereits auf kleinste hydrologische Veränderungen äußerst sensibel reagiert, und für den nach Lamprecht & Trautner (2007) bereits ab einer Zerstörung von 1 m² von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, nicht sicher ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, das eine Erfassung des Ausgangszustandes und ein Monitoring der Quellschüttungen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen LRT vorsieht. Sollten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen in diesem Rahmen festgestellt

werden, sind geeignete Maßnahmen Kohärenzsicherungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, vorzusehen. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.1.2 dieses Beschlusses.

In ihrer Stellungnahme vom 07.11.2017 machte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, zudem auf ein mögliches bisher nicht erfasstes Vorkommen des LRT 7220* im Vorhabensbereich (über der zu errichtenden Tunnelröhre) aufmerksam. Daraufhin legte der Vorhabensträger eine ergänzende Unterlage zur Quellenkartierung am Auerberg vor. Diese Unterlage stellt heraus, dass im vom Vorhaben betroffenen Bereich mehrere Flächen, die dem prioritären LRT 7220* zuzuordnen sind, vorhanden sind. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (SG 51) handelt es sich dabei jedoch ausschließlich um Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Depositionen werden nicht eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2010) weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieser Lebensraumtypen durchwegs unveränderte Werte oder sogar geringfügige Entlastungen nach.

Vorhabensbezogene Auswirkungen auf die LRT 7220* und 7230 und damit auf deren Erhaltungsziele fehlen und werden daher zusammenfassend als nicht erheblich eingestuft.

3.1.2.2.4 LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für den LRT 8210 folgendes festgelegt:

- Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation in ihrem natürlichen Zustand

Dieser LRT kommt im detailliert untersuchten Bereich des FFH-Gebietes meist an der sogenannten „Eingefallenen Wand“ unmittelbar neben der bestehenden B 2 vor. Einige wenige Felswände mit dem Vorkommen entsprechender Vegetation des LRT sind oberhalb des nördlichen Tunnelportals zu finden.

Auch im Zuge der Kartierung zum FFH-Managementplan wurden diese Bestände erfasst, in ähnlicher räumlicher Ausdehnung.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Die im detailliert untersuchten Bereich bekannten Vorkommen dieses LRT liegen außerhalb des bau- und anlagebedingten Wirkraums des Vorhabens. Es werden daher keine bau- oder anlagebedingten Wirkungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Stickstoff-Depositionen im Bereich des Nordportals des Auerbergtunnels eintreten. Das Umweltbundesamt gibt für diesen Bereich als Hintergrundbelastung für die Landnutzungsklasse „Dünen, Felsfluren“ 12 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 8210):

- Klimaregionaltyp: sommerkühl-winterkalt und sehr hohe Luftfeuchte
- Bodenform/Bodenstatus: nicht spezifiziert
- Pflanzengesellschaft: nicht spezifiziert

Es ergibt sich eine Spanne des Critical Load von 14 - 15 kg ha⁻¹ a⁻¹. Da sich durch diese Auswahlmöglichkeit bereits eine sehr enge Spanne des Critical Load ergibt, wird keine weitere Eingrenzung vorgenommen und vorsorglich von den genannten Werten ausgegangen.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich eine Zusatzbelastung bis zu (0,5 -) 1 kg ha⁻¹ a⁻¹ für den LRT 8210 entsprechend der Abgrenzung aus der Kartierung zum FFH-Managementplan und eine Zusatzbelastung bis zu (0,3 -) 0,4 kg ha⁻¹ a⁻¹ entsprechend der Abgrenzung laut der im Jahr 2008 durch das Büro IFUPLAN erstellten Bestandsaufnahme Fauna und Vegetation für den B 2 - Abschnitt Eschenlohe - Oberau-Süd, Gutachten an die ABDS (IFUPLAN (2008)). Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 8210 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.1.2.2.5 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für den LRT 9130 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion) in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.

In den flacheren Hangbereichen des Auerbergs mit reliefbedingt tiefgründigeren Verwitterungshorizonten stocken Buchenwälder mittleren Alters, welche dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder zuzuordnen sind. Im FFH-Gebiet ist dies der flächenmäßig größte LRT mit 185 ha lt. SDB (63 % der Gesamtfläche). Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches kommt dieser LRT mit einer Gesamtfläche von 58,23 ha vor, wovon 30,63 ha im FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ liegen.

Die Bestände zeichnen sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, welche sich in dem Nebeneinander unterschiedlicher Altersklassen, einem natürlichen Totholzanteil, sowie einer hohen Diversität kontaktierender Offenland- und Saumbiotoptypen manifestiert. Im SDB des FFH-Gebiets ist der Erhaltungszustand bei einem Flächenanteil von 63 % mit „B“ angegeben.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Flächenverluste werden zusammen mit den anlagebedingten Betroffenheiten behandelt.

- Anlagebedingte Wirkungen:

Durch den Bau des Südportals für den Auerbergtunnel werden insgesamt 2.570 qm Waldmeister-Buchenwald gerodet. Der Waldbestand ist hier dem Aposerido-Fagetum in einer Carex alba-reichen Ausprägung zuzuordnen. Der Standort liegt im feinreliefreichen Unterhang und ist mäßig steil, Blockschutt gibt es nicht. Im gesamten Bestand ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Eine Unterscheidung zwischen vorübergehender und dauerhafter Flächeninanspruchnahme ist bei Wäldern angesichts der langen Entwicklungszeit nicht sinnvoll.

Die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgt anhand der Vorgehensweise, die von Lambrecht et. al. im Endbericht zum Teil Fachkonventionen „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT ET. AL. (2007)) beschrieben ist.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten: Die Geländeaufnahmen, die im Rahmen der Vegetationskartierung erfolgten, haben keine speziellen Ausprägungen des LRT im betroffenen Bereich ergeben. Dies ist auf die Nähe

dieser Teilbereiche zur seit Jahrzehnten stark befahrenen B 2 alt zu erklären, deren mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Waldbereiche einwirken (Vorbelastungen).

- B) Quantitativ-absoluter Flächenverlust: Der LRT nimmt im FFH-Gebiet 185 ha ein. Trotz umfassender Minimierungsmaßnahmen umfasst der Flächenverlust 2.570 m² und damit ca. 0,14 % des Gesamtbestandes des LRT im FFH-Gebiet. Der Orientierungswert zur Beurteilung der Erheblichkeit für den Lebensraumverlust beim LRT 9130 beträgt nach Tab. 2 in LAMBRECHT ET AL. (2007) für die Stufe II (< 0,5 %) 1.250 m² Flächenverlust. Der zu erwartenden Flächenverlust übersteigt damit den relevanten Orientierungswert.

Die anlagebedingten Wirkungen werden daher als erheblich bewertet.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Stickstoff-Depositionen im Bereich Südportal des Auerbergtunnels eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2010) weisen insgesamt für wenige Hektar dieses LRT Werte mit Zusatzbelastungen meist zwischen 0,1 und 1 kg N/ha*Jahr nach, sehr kleinflächig ergibt sich ein Spitzenwert von bis zu 4,0 kg N/ha*Jahr.

Das Umweltbundesamt gibt für diesen Bereich als Hintergrundbelastung für die Landnutzungsklasse „Laubwald“ 13 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 9130):

- Klimaregionaltyp: sommerkühl-winterkalt und sehr hohe Luftfeuchte

- Bodenform/Bodenstatus: nicht spezifiziert

- Pflanzengesellschaft: Aposerido-Fagetum OBERD. ex OBERD et al. 1967

Es ergibt sich ein CLnutN min von 21 kg ha⁻¹ a⁻¹. Die Auswahl der Pflanzengesellschaft erfolgte entsprechend der Angaben im Entwurf zum FFH-Managementplan (Stand: 2016) und auf Basis eigener Kartierungen. Durch Überlagerung der LRT-Vorkommen mit der Modellierung der Stickstoffdeposition ergibt sich eine Zusatzbelastung bis zu 4 kg ha⁻¹ a⁻¹ für den LRT 9130. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung eindeutig unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 9130 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „hoch“ eingestuft.

3.1.2.2.6 LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wurde für den LRT 9150 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion) in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Flächenverluste werden zusammen mit den anlagebedingten Betroffenheiten behandelt.

- Anlagebedingte Wirkungen:

Durch den Bau des Nordportals werden keine Flächen dieses LRT innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht.

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen entstehen durch Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle bzw. den Betrieb der B 2 neu am Nordportal:

Am Nordportal werden im oberhalb angrenzenden Steilhangbereich drei verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Baugrube und den späteren Betrieb der B 2 neu vor Steinschlag und herabstürzendem Totholz zu schützen.

Die Steilhangbereiche oberhalb der Baugrube des Nordportals, in welchen Bau und Betrieb des Tunnels durch Steinschlag potentiell gefährdet werden können, werden vorab von losen Steinen und Totholz beräumt. Felsblöcke, die keine ausreichende Standsicherheit aufweisen, werden entweder kontrolliert zum Absturz gebracht oder mit Felsnägeln gesichert. Dies führt während der Verrichtung dieser Arbeiten zu Trittschäden und gegebenenfalls zu Schäden an der Vegetation und am Boden durch herabfallende Blöcke oder durch das Herunterziehen von kleineren Totholzstämmen sowie zum Verlust dieser einzelnen Totholzstrukturen durch Entnahme aus dem Bestand. Die gesamte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes, auf der - falls notwendig - Beräumungsarbeiten durchgeführt werden müssen, ist rund 620 m² groß. Die Beräumung

erfolgt von Hand ohne schweres Gerät und nur dort, wo loses Material und Totholz vorkommt. Eine Rodung von standfesten Bäumen ist nicht notwendig.

Der Beeinträchtigungsgrad wird als „gering“ beurteilt, da die Belastungen durch die Beräumungsmaßnahmen für die Vegetation und den Boden nur vorübergehend auftreten werden und sich nicht wesentlich von natürlichen Steinschlagereignissen oder von einer forstwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechenden Vegetationsschäden unterscheiden werden.

Innerhalb des zuvor genannten Beräumungsfeldes ist eine Übernetzung einzelner blanker Felsbereiche vorgesehen. Die Maßnahme wird jedoch nur dort ausgeführt, wo brüchige Felsen oberflächennah anstehen. Eine Fällung von Bäumen ist nicht notwendig. Um die Standortbedingungen langfristig nicht zu verändern, werden die vernetzten Bereiche regelmäßig von Laub und dergleichen geräumt. Die für diese Maßnahme maximal notwendige Flächengröße innerhalb des FFH-Gebietes beträgt 280 m².

Der Beeinträchtigungsgrad wird als „gering“ beurteilt, da die Belastungen durch Trittschäden bei der Anbringung der Übernetzung nur vorübergehend auftreten werden, dafür keine Bäume gefällt werden müssen bzw. auf diesen Sonderstandorten innerhalb des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes kein Baumwachstum möglich ist.

Am oberen Ende der ersten Steilstufe ist an einer infolge einer Abflachung entstandenen Hangkante die Errichtung eines flexiblen Fangzaunsystems vorgesehen, das vor Steinschlag- und Felssturzereignissen aus den oberen Hangpartien schützen soll. Dazu ist ein Zauntyp mit hohem Energieaufnahmevermögen vorgesehen mit einer rückwärtigen Seilabspannung. Das Material für den Zaun wird mit einer provisorischen Seilbahn vom Baufeld der B 2 neu nach oben transportiert. Die Errichtung des Fangzaunes führt zu vorübergehenden Eingriffen entlang des innerhalb des FFH-Gebietes verlaufenden, 50 m langen Abschnittes des Zaunes (Gesamtlänge = 75 m) in einem im Schnitt etwa 3 bis 4 m breiten Streifen auf einer Fläche von 0,01 bis 0,02 ha (insgesamt 0,02 bis 0,03 ha). An dieser Hangabflachung befinden sich grasdominierte Bestände. Sowohl für den Bau des Zaunes als auch für die Einrichtung der Seilbahn müssen keine Bäume gerodet werden. Die dauerhaften Eingriffe in den LRT 9150 durch die Fundamente der Fangnetzmasten und die Rückverankerungen sind jeweils nur punktuell und stellen keinen nennenswerten Lebensraumverlust dar. Mit der Errichtung eines Fangzaunes sind somit ebenfalls nur „geringe“ Eingriffe verbunden.

Die bau- und anlagebedingten Wirkungen durch die beschriebenen Sicherungsmaßnahmen am Nordportal werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „gering“ eingestuft.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Stickstoff-Depositionen nur im Bereich des Nordportals des Tunnels eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2010) weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieses Lebensraumtyps Werte mit Zusatzbelastungen meist zwischen 0,1 und bis 1 kg N/ha*Jahr nach.

Das Umweltbundesamt gibt für diesen Bereich als Hintergrundbelastung für die Landnutzungsklasse „Laubwald“ 13 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 9150):

- Klimaregionaltyp: sommerkühl-winterkalt und sehr hohe Luftfeuchte
- Bodenform/Bodenstatus: nicht spezifiziert
- Pflanzengesellschaft: Seslerio variae-Fagetum KNAPP 1948

Es ergibt sich eine Spanne des Critical Load von 18 - 23 kg ha⁻¹ a⁻¹. Durch die Auswahlmöglichkeiten zu den Bodenverhältnissen und der Pflanzengesellschaft wäre eine Anhebung des maßgeblichen unteren Wertes möglich. Auf dies kann jedoch hier verzichtet werden, da sich durch das Projekt eine Zusatzbelastung bis zu 1 kg ha⁻¹ a⁻¹ für den LRT 9150 ergibt. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung eindeutig unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 9150 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „gering“ eingestuft.

3.1.2.2.7 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Vorhabensbedingt wird keine der im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL beeinträchtigt:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Gelbbauchunke kommt aktuell in Kleingewässern im „Klingertmoor“ und im Bereich der geplanten Anschlussstelle Oberau Nord vor.

Das „Klingertmoor“ mit den von der Gelbbauchunke besiedelten Gräben und Tümpeln beginnt ca. 250 m westlich der bestehenden Autobahn A 95. Mit dem Bau der B 2 neu entstehen hier keine Flächeninanspruchnahmen und keine neuen oder

zusätzlichen Belastungen durch Immissionen oder von Funktionsbeziehungen (z. B. zwischen dem Moor und den Wäldern am Vestbühl). Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke durch das Vorhaben können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Gewässerlebensräume der Gelbbauchunke nördlich von Oberau werden im Zuge des Neubaus des Abschnitts Oberau Nord - Ronetsbach vollständig überbaut. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden in jenem Planungsabschnitt entsprechende Schutz- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Bestände verbleiben.

Nördlich des Nordportals verläuft am Hangfuß, am Rand der Moorfläche ein Flurweg. Hier wurden im Zuge von Kartierungen des Büros Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, in Fahrinnen Gelbbauchunken festgestellt. Diese Nachweise liegen knapp außerhalb des FFH-Gebietes. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hier vorkommenden Tiere werden geeignete Schutzmaßnahmen durchgeführt (vgl. Schutzmaßnahmen S 4 und S 10/CEF).

Zusätzliche Auswirkungen durch den Bau des Streckenabschnitts Eschenlohe – Oberau werden sich weder für aktuelle Vorkommen noch für die Vorkommen in den Laichgewässern der CEF-Maßnahmen ergeben.

Im gegenständlichen Bauabschnitt ergeben sich damit für die Gelbbauchunke insgesamt keine weiteren Beeinträchtigungen.

Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

In der Artenschutzkartierung sind für das FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ keine Nachweise aufgeführt, mit zwei Einträgen für Pfeifengraswiesen östlich der B 2 und westlich der A 95 (Klingertmoor) liegt das nächste Vorkommen gerade noch innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches, jedoch deutlich außerhalb des FFH-Gebietes. Bei aktuellen Kartierungen der Tagfalter sind keine weiteren Fundorte bekannt geworden. Aufgrund fehlender Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) im FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Frauenschuh (*Cyripedium calceolus*)

Die nach der Biotopkartierung bekannten Frauenschuh-Wuchsorte westlich von Oberau liegen mindestens 800 m von den oberirdischen Baumaßnahmen entfernt und damit sicher außerhalb der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die 2010 entdeckten Vorkommen (insgesamt sechs Stöcke) an der Eingefallenen Wand befinden sich ca. 130 m südwestlich des geplanten nördlichen Tunnelportals der

B 2neu bzw. mindestens 60 m südwestlich des geplanten Fangzauns oberhalb des Nordportales, etwa 90 - 100 Höhenmeter über dem Straßenniveau auf der Tunnelstrecke.

Auch diese Wuchsorte liegen weit außerhalb des Baufelds für das Tunnelbauwerk und werden daher nicht beansprucht. Eine vorhabensbedingte Degradierung der Wuchsorte durch Immissionen (Nährstoffeintrag) oder Veränderung des Wasserhaushalts ist ebenfalls auszuschließen.

Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)

Laut den Angaben der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es die Art im Bereich der Felsbänder und Kalkmagerrasenkomplexe an der eingefallenen Wand (ein Nachweis aus dem Jahr 2013) und innerhalb eines Magerrasenkomplexes an der Nordostflanke des Höhenberges (zwei Nachweise aus dem Jahr 2013). Letzteres stellt das Hauptvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes dar. Weiterhin wurde ein Standort bei Kartierungen des Büros Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, am Fuße des Höhenberges, am Rand des FFH-Gebietes im Bereich der Moorfläche, aufgefunden (2010, 2016 nicht mehr bestätigt). Laut dem Entwurf des FFH-Managementplanes (Stand: 25.10.2016) wurde die Art im Zuge der Erstellung des Planes nicht systematisch erfasst.

Alle Wuchsorte liegen weit außerhalb des Baufelds für das Tunnelbauwerk und des Streckenabschnittes nördlich des Tunnels und werden daher nicht beansprucht. Eine vorhabensbedingte Degradierung der Wuchsorte durch Immissionen (Nährstoffeintrag) oder Veränderung des Wasserhaushalts ist ebenfalls auszuschließen.

3.1.2.2.8 Ergebnis zur Beurteilung der Erheblichkeit

Die Beeinträchtigungen für die betroffenen LRT Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) und Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150) werden aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit im Vergleich zum Gebietsbestand und der vorwiegend günstigen Erhaltungszustände (A und B) bzw. der zusätzlichen Stickstoffbelastungen (Gesamtbelastungen) unterhalb des jeweiligen Critical Load als unerheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigungen für den betroffenen Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) werden als erheblich eingestuft. Bei diesem LRT werden die in der Fachliteratur angegebenen Schwellen- bzw. Orientierungswerte für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme überschritten. Bei diesem LRT werden durch Stickstoffdepositionen keine weiteren Beeinträchtigungen entstehen.

3.1.2.3 Summationswirkungen

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist neben den Auswirkungen des konkret zur Zulassung stehenden Projekts auf das betroffene FFH-Gebiet zusätzlich zu prüfen, ob sich im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind (vgl. BVerwG vom 21.05.2008, Az. 9 A 68.07). Gemäß Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe: 2004, Ziff. 5.2.5.5 sind Projekte dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden. Ebenfalls sind Projekte zu berücksichtigen, bei denen bereits eine planerische Verfestigung vorliegt, wenn also ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren eingeleitet ist. Projekte sind nicht einzubeziehen, wenn bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15).

Ein Zusammenwirken ist zudem nur berücksichtigungsfähig, wenn sich die Projektwirkungen auf dieselben Erhaltungsziele erstrecken, die auch vom Bau der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord betroffen werden. Betreffen Projekte unterschiedliche Erhaltungsziele, kann sich deren Betroffenheit auch in der Summation nicht ändern. Wenn sich Projekte auf dieselben Erhaltungsziele auswirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob sie auch räumlich zusammenwirken (vgl. VGH München, Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40023).

Folgende Pläne und Projekte wurden untersucht:

Neubau der B 2 neu Oberau-Nord bis Ronetsbach

Die Ergebnisse der Beeinträchtigungsanalysen der beiden Streckenabschnitte „Eschenlohe bis Oberau“ (mit Tunnel Auerberg) und „Oberau-Nord bis Ronetsbach“ (mit Tunnel Oberau) wurden mit einer kumulativen Betrachtung zusammengefasst und bewertet. Damit wurden alle durch das Gesamtvorhaben B 2 neu zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beschrieben. Das mögliche Zusammenwirken zwischen den beiden Neubauabschnitten der B 2 wurde unter A.3.1.2.2 dieses Beschlusses behandelt.

Verlegung B 23 mit Anschluss Oberau-Nord

Als grobe Linie ist derzeit ein von der Spitzkehre der bestehenden B 23 ausgehender, hangquerender Verlauf zur Anschlussstelle Oberau-Nord geplant. Das FFH-Gebiet Auerberg/Mühlberg wird dabei nicht berührt. Der Abstand vom FFH-Gebiet beträgt zwischen 20 m und 120 m. Verantwortlich für die Planung ist das Staatliches Bauamt Weilheim. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Weilheim wird an der grundsätzlichen Linienführung des Raumordnungsverfahrens festgehalten. Eine über die Linienführung hinausgehende Planung zum Vorentwurf hat bisher nicht stattgefunden. Die Planung ist derzeit noch in der Variantendiskussion. Daher liegen Details zur Art der Baumaßnahme (Hanganschnitt, Aufständering, Einhausung, etc.) nicht vor. Für die Trasse der B 23 wurde am 15.01.1987 von der Regierung von Oberbayern ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 29.12.1987 positiv beurteilt. Die Verlegung der B 23 aus der Ortschaft mit Anschluss an die B 2 im Bereich der Anschlussstelle Oberau-Nord ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf eingestuft und wird von der Gemeinde Oberau nachdrücklich gefordert. Die bisherigen Planungen weisen bislang einen geringen Detaillierungsgrad auf, das Projekt ist gegenwärtig nicht hinreichend konkretisiert, sodass es in die Betrachtung einer Summationswirkung nicht einzubeziehen war.

Sanierung der 110kV-Freileitung Murnau - Garmisch-Partenkirchen

Ausweislich eines Datenbankauszuges der Regierung von Oberbayern sind von dem Projekt, das die Erneuerung einzelner Maststandorte zwischen Hechendorf und Garmisch-Partenkirchen beinhaltet, keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Laut schriftlicher Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Auflagen der Baugenehmigung befolgt, daher sind keine Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten verblieben.

Neubau eines Stahlmastes By331011 auf Fl. Nr. 1006, Gemarkung Eschenlohe

Gemäß eines Datenbankauszuges der Regierung von Oberbayern sind von dem Projekt/Plan keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

Schutzwaldsanierung

Nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim erfolgte die Planung für die Schutzwaldsanierung im Rahmen der langfristigen

Schutzwaldsanierungsplanung für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Planungsstand 1997). Die Schutzwaldsanierungsflächen SG 36 Ettaler Berg (Pflanzmaßnahmen (ca. 5 ha), Naturverjüngung, Lawinenverbauung (ca. 1 ha), Schutzwaldpfllegemaßnahmen (10 ha)) und SG 37 Höhenberg (Pflanzmaßnahmen (ca. 15 ha), Naturverjüngung, Lawinenverbauung (ca. 5 ha), Schutzwaldpfllegemaßnahmen (ca. 1 ha)) liegen innerhalb des FFH-Gebietes Auerberg/Mühlberg.

Nach schriftlicher Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten Schutzwaldsanierungsmaßnahmen im Bereich des Ettaler Berges auf insgesamt 24,4 ha, die fast vollständig innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Davon fanden auf ca. 20 % der Fläche Pflanzmaßnahmen mit Tanne, Lärche und Fichte statt. Von der Gesamtfläche gibt es eine Abgrenzung, die konkreten Pflanzmaßnahmen sind darin nicht verortet. Die Pflanzungen führten lediglich zu einer graduellen Beeinträchtigung von mehreren FFH-Lebensraumtypen auf gegenwärtig nicht abschätzbaren Flächengrößen.

Ergebnis

Es bleibt daher abschließend festzuhalten, dass durch Summation mit anderen Plänen und Projekten keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen werden nicht erforderlich.

3.1.3 FFH-Abweichungsprüfung

Die durchgeführte Prüfung der Verträglichkeit des Projekts hat ergeben, dass das Vorhaben B 2 neu bei dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ führt. Das Vorhaben wäre damit nach § 34 BNatSchG in dieser Form ohne Ausnahmeprüfung nicht zulässig. Im Folgenden werden daher die Ausnahmegründe gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG dargelegt. Eine Abweichung kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

- Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (=Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) werden durchgeführt (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

3.1.3.1 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen gelten gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG, wenn das betroffene Gebiet prioritäre LRT oder Arten einschließt. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden.

Die verschärften verfahrens- und materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG kommen vorliegend nicht zum Tragen. Der LRT 9130 gehört nicht zu den prioritären LRT der FFH-RL. Das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ enthält zwar den prioritären LRT 7220* und den LRT 6210 in einer prioritären Ausbildung. Beide werden jedoch vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, gehen wir davon aus, dass bei unbenannten Abweichungsgründen eine Kommissionsstellungnahme nicht schon dann erforderlich ist, wenn im FFH-Gebiet prioritäre Elemente vorhanden sind, ohne dass diese selbst durch das Projekt beeinträchtigt werden. Die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an Abweichungsgründe sind nur zu stellen, wenn - anders als hier - zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht. Diese Auslegung ist durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06).

Als Abweichungsgründe kommen für Vorhaben, die nur nicht prioritäre LRT oder Arten erheblich beeinträchtigen, prioritäre LRT oder Arten jedoch nicht beeinträchtigen können, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die

Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen.

Vorhabensinteresse

Das Vorhabensinteresse ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.4.2 dieses Beschlusses. Durch die Aufnahme des Bauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3354)) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Wir messen dieser gesetzlichen Bedarfsfeststellung besonderes Gewicht bei, zwischen dem derzeitigen Ende der A 95 bei Eschenlohe und möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen gestützt.

Zudem sind die in C.4.2 dieses Beschlusses genannten, für die Maßnahme sprechenden Gründe, bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigungsfähig. Hierzu zählt insbesondere die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem derzeitigen Ende der Bundesautobahn A 95 bei Eschenlohe und dem möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen. Dies entspricht zusätzlich durch dem im Regionalplan der Region Oberland im Teil B IX - Ziele, Punkte 2.2.1 bis 2.2.3 festgelegten Ziel der Raumordnung zum Bau einer leistungsfähigen Straßenverbindung. Darüber hinaus weist die B 2 neu als Europastraße E 533 über Mittenwald Richtung Zirler Berg oder über Griesen Richtung Fernpass nach Österreich und weiter über Brenner und Reschenpass nach Italien eine internationale Verkehrsbedeutung auf. Die Entlastung des Loisachtals entlang des Auerbergs von Lärmimmissionen mit der Verbesserung der Erholungsfunktion für den Mensch und Entlastung der Fauna sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Vermeidung unfallträchtiger Rückstaus sowie Mischung des Verkehrs von Kraftfahrzeugen, landwirtschaftlichem Verkehr und Radfahrern im unausgebauten Teilstück im Anschluss an die ausgebauten Abschnitte zählen ebenfalls zu den maßgeblichen Planungszielen/Gründen bei der Abwägungsentscheidung.

Integritätsinteresse des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“

Diese für das Bauvorhaben sprechenden Gründe, insbesondere die gesetzliche Bedarfsfeststellung, können eine Abweichung jedoch nicht ohne weiteres, sondern nur nach Maßgabe einer konkreten Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ rechtfertigen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Integritätsinteresses sind der Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgebietspopulation, die Bedeutung des Schutzgebiets für das kohärente Netz

Natura 2000 sowie die Zielsetzungen seiner Unterschutzstellung wertend zu berücksichtigen.

Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Geländeaufnahmen, die im Rahmen der Vegetationskartierung erfolgten, keine speziellen Ausprägungen des LRT 9130 im betroffenen Bereich ergeben haben. Dies ist auf die Nähe dieser Teilbereiche zur seit Jahrzehnten stark befahrenen A 95 bzw. B 2 alt zu erklären, deren mittelbare Beeinträchtigungen als Vorbelastungen auf diese Waldbereiche einwirken.

Der Lebensraumverlust beim LRT 9130 umfasst 2.570 m² und macht damit ca. 0,14 % des Gesamtbestandes des LRT im FFH-Gebiet (185 ha) aus.

Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“

Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben - wie etwa der Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung - entfalten ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07). Damit sich diese Abweichungsgründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11/02, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ab, wobei insbesondere die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für das Gebietsnetz im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Ferner sind die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps der der Art in ihre Entwicklungsdynamik bei der Gewichtung des Integritätsinteresses zu berücksichtigen. Zudem ist in die Abwägung zusätzlich einzustellen, ob gute

Aussichten bestehen, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden.

Nach diesen Kriterien überwiegen hier die für das Bauvorhaben in seiner geänderten Form sprechenden Abweichungsgründe des öffentlichen Interesses das habitat-schutzrechtliche Integritätsinteresse des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ aus folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten und damit durch Bundesgesetz hinsichtlich des Bedarfs festgestellt. Ihm kommt somit ganz erhebliches Gewicht und ein hohes öffentliches Interesse zu. Allein mit dem Ausbau des noch fehlenden Teilstückes kann die notwendige Kapazitätserweiterung erreicht werden. Zudem wird durch die Maßnahme die Verkehrssicherheit erhöht. Derzeit besteht nicht nur durch die Gefahr von Unfällen durch die Rückstaus, sondern durch die Mischung des Verkehrs von Kraftfahrzeugen, landwirtschaftlichem Verkehr und Radfahrern im unausgebauten Teilstück auch eine verringerte Verkehrssicherheit, die allein mit dem Ausbau nachhaltig behoben werden kann. Weiterhin sind hier die bereits erwähnten Entlastungswirkungen im Loisachtal zu berücksichtigen.

Den oben dargestellten im Vergleich zum Gesamtbestand relativ kleinflächigen - gleichwohl erheblichen - Beeinträchtigungen des betroffenen LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald steht somit die enorme Verkehrsbedeutung des Vorhabens als letzter Lückenschluss einer durchgehenden vierstreifigen Verkehrsverbindung bis Garmisch-Partenkirchen gegenüber. Das genannte Erhaltungsziel geht im FFH-Gebiet selbst auch keineswegs vollständig verloren, sondern wird dort auch weiterhin vorhanden sein. Trotz der Eingriffe wird der Fortbestand des vorbezeichneten Erhaltungszieles weder im Gebiet selbst, und erst recht nicht auf Landes- oder Bundesebene gefährdet.

Zudem dürfen bei der Gewichtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung auch die hier festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen mildernd berücksichtigen werden, weil diese Maßnahmen zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten. Dies wird hier durch die Entwicklung der FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald aus einer Windwurflläche auf dem Mühlberg auf einer Fläche von 2,16 ha gewährleistet. Das Entwicklungspotenzial der ausgewählten Fläche in Hinblick auf die zu erreichende Vegetationszusammensetzung ist trotz der langen Entwicklungsdauer als hoch einzustufen. Auf die weiterführenden Ausführungen unter C.3.1.3.3 dieses Beschlusses und die Unterlage 17.1 T2 Kap. 4.3, S. 71 ff., und 17.1 T2/8 der Unterlagen wird verwiesen.

Insgesamt sind daher zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG im Ergebnis zu bejahen.

3.1.3.2 FFH-rechtliche Alternativenprüfung

Es bestehen auch keine zumutbaren Alternativen nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002, Az. 4 A 28.01). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99).

Der Variantenvergleich in der folgenden Betrachtung wurde zweistufig aufgebaut, da sich bei einigen der Varianten bereits nach einer Grobanalyse zeigt, dass diese FFH-rechtlich eindeutig nicht günstiger als die gewählte Linie sind. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden Varianten dann in einem detaillierteren Variantenvergleich gegenübergestellt. Die untersuchten Varianten entsprechen den in der fachplanerischen Abwägung unter C.4.3.2 dieses Beschlusses detailliert beschriebenen und untersuchten Varianten.

3.1.3.2.1 Wahllinie I aus der Raumordnung

Bei der im Raumordnungsverfahren untersuchten Wahllinie I wird die bestehende B 2 um zwei Fahrspuren zu einem vierstreifigen Querschnitt ausgebaut und zusätzlich parallel eine Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr geführt. Der Anbau der Fahrspuren und der Ersatzstraße erfolgt in Richtung Osten.

Um genügend Platz für den Ausbau zu schaffen, müssen auf einer Länge von 1,0 bis 1,5 km die Bahnlinie und die Loisach nach Osten verlegt werden.

Diese Variante führt offensichtlich zu großflächigen Eingriffen in das FFH-Gebiet Loisachtal und das SPA-Gebiet Murnauer Moos und Pfrühlmoos. Diese sind wesentlich schwerwiegender als der mit der Planfeststellungstrasse geplante erhebliche Eingriff in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“. Da andere Alternativen mit geringeren Eingriffen in FFH-Gebiete vorhanden sind, wurde sie daher nicht weiter untersucht.

3.1.3.2.2 Galerielösung

Als weitere Lösung ohne Tunnel durch den Auerberg, aber ohne Verlegung der Bahnlinie und der Loisach wäre grundsätzlich eine Galerielösung denkbar. Bei dieser Lösung würde die Fahrbahn der Fahrtrichtung Garmisch auf 1,6 km in einem nach Osten offenen Galeriebauwerk verlaufen. Dennoch müsste, um die beiden Fahrbahnen der B 2 neu unterbringen zu können, ein Teil der Felswand des Auerberges abgetragen werden. An der ungünstigsten Stelle ergibt sich ein Felsabtrag von ca. 15 m Höhe. Es wird dadurch flächenhaft und auf großer Länge in das FFH-Gebiet Auerberg-Mühlberg eingegriffen.

Auch diese Lösung wurde vorab ausgeschlossen, da andere Alternativen mit geringeren Eingriffen in FFH-Gebiete vorhanden sind.

3.1.3.2.3 Variante 1: kurzer 1-röhriger Auerbergtunnel

Auch bei der Variante 1 müsste, um im Bereich der "Eingefallenen Wand" sowohl die Richtungsfahrbahn nach München als auch die Ersatzstraße unterbringen zu können, ein Teil der Felswand des Auerberges abgetragen werden. Je nach Standfestigkeit des vorhandenen Felsens sind Felssicherungen, Stützkonstruktionen sowie ein Dach gegen Steinschlag notwendig. An der ungünstigsten Stelle ergibt sich ein Felsabtrag bis zu 15 m Höhe. In diesem Bereich würde die Trasse daher flächenhaft und auf großer Länge in das FFH-Gebiet Auerberg, Mühlberg eingreifen. Zur Beschreibung dieser Variante siehe unter C.4.3.2.1.1 dieses Beschlusses.

3.1.3.2.4 Variante 3: langer 2-röhriger Auerbergtunnel

Die Variante 3 führt am Südportal zu vergleichbaren Eingriffen in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wie die Planfeststellungstrasse. Da der Tunnel eine Länge von 3,2 km hätte, wären erhöhte Anforderungen, insbesondere bei der verkehrstechnischen Ausstattung und der Lüftung, zu beachten. So wäre für die Lüftung der Bau eines Abluftkamins notwendig, der voraussichtlich in einem unerschlossenen Bereich des FFH-Gebiets zu liegen käme. Zur Wartung der

Entlüftungsanlage wäre daher auch die Anlage von Zufahrtsmöglichkeiten durch das FFH-Gebiet erforderlich. Zur Beschreibung dieser Variante siehe unter C.4.3.2.1.1 dieses Beschlusses.

3.1.3.2.5 Variante 4: Katzental

Die Variante 4 führt am Südportal zu vergleichbaren Eingriffen in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ wie die Planfeststellungstrasse, verläuft sonst aber in größerer Entfernung zum FFH-Gebiet als die anderen Varianten. Zur Beschreibung dieser Variante siehe unter C.4.3.2.1.1 dieses Beschlusses.

3.1.3.2.6 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht

Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen

Bei allen Varianten entsteht am Südportal ein Lebensraumverlust beim LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, der bereits als erheblich einzustufen ist.

Bei den Varianten 1 und 2 erfolgen zudem geringfügige Eingriffe am Rand des FFH-Gebietes durch Hangsicherungsmaßnahmen am nördlichen Tunnelportal bei Bau-km 3+700. Bei der Variante 1 kommen zudem Eingriffe im Bereich der "Eingefallenen Wand" hinzu. Hier befindet sich in einer lückenlosen Aneinanderreihung eine Vielzahl von LRTen, die im SDB des FFH-Gebiets aufgeführt sind. Die flächenhaften Verluste sind nach überschlägiger Ermittlung als erheblich einzustufen. Die Variante 4 schneidet insgesamt am besten ab. Die Variante 3 ist besser als die Plantrasse einzustufen. Am schlechtesten schneidet bezüglich der Flächeninanspruchnahme die Variante 1 ab.

Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete

Die Varianten 3 und 4 würden eine weitgehende, die Variante 1 eine teilweise Entlastung des FFH-Gebiets von der derzeitigen diffusen Immissionsituation bewirken. Bei der Variante 1 käme eine punktuelle Mehrbelastung am Süd- und Nordportal, bei den Varianten 3 und 4 lediglich am Südportal, durch Emissionen der Richtungsfahrbahn Garmisch hinzu.

Die Variante 3 würde zudem eine großflächig verteilte Mehrbelastung durch den Abluftkamin bewirken. Bei Variante 4 würden im nordwestlichen Teil des FFH-Gebiets zusätzliche Immissionen durch den geringeren Abstand ohne topographische Abschirmung zu diesem Teil des FFH-Gebiets entstehen.

Bei der Reihung der Varianten wird davon ausgegangen, dass eine punktuelle Konzentration von Immissionen an den Portalbereichen am Rand des FFH-Gebiets, die mit einer großflächigen Entlastung in anderen Teilen eines FFH-Gebietes verbunden ist, letztendlich für die Gesamtentwicklung des FFH-Gebiets vorteilhafter

ist, als eine - wie bei Variante 3 - unter Umständen großflächige Verteilung der Immissionen über einen im FFH-Gebiet gelegenen Abluftkamin. Hieraus ergibt sich, dass insgesamt die Variante 4 am vorteilhaftesten in Bezug auf Stickstoffeinträge zu bewerten ist. Die Plantrasse schneidet als zweitbeste Variante vor der Variante 3 ab. Am schlechtesten schneidet auch hier die Variante 1 ab.

3.1.3.2.7 Bewertung

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der Varianten über die beiden, in den FFH-Fragen entscheidungserheblichen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, Stickstoffdeposition) ist festzustellen, dass keine Alternative besteht, mit welcher der mit dem Projekt verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ zu erreichen ist.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der in Betracht kommenden Alternativen überwiegen die günstigeren Einstufungen bei der Variante 4. Sie schneidet bei beiden Untersuchungsthemen besser als die anderen untersuchten Varianten ab, wobei die Flächeninanspruchnahme und Stickstoffdeposition für den Waldmeister-Buchenwald am Tunnelsüdportal ebenfalls als erheblich einzustufen ist.

Die Variante 3 ist bei den Beeinträchtigungen am Tunnelsüdportal gleichwertig zur Variante 4 einzustufen. Lediglich wegen der breitflächigen Stickstoffdeposition über dem Abluftkamin ergibt sich in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit eine schlechtere Einstufung.

Die Planfeststellungstrasse (Variante 2) schneidet bei der Flächeninanspruchnahme schlechter ab als die Variante 3. Die breitflächige Stickstoffdeposition über dem Abluftkamin bei der Variante 3 wird als nachteiliger eingestuft als die zusätzliche punktuelle Stickstoffdeposition am Nordportal des Tunnels bei der Planfeststellungstrasse. Da die Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme insgesamt stärker gewichtet wurde, ergibt sich für die gewählte Planfeststellungstrasse in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit eine etwas schlechtere Einstufung.

Die Variante 1 ist sowohl bei der Flächeninanspruchnahme als auch bei der Stickstoffdeposition als die deutlich ungünstigste Variante einzustufen, da hier keine minimierenden Wirkungen durch eine Tunnelstrecke eintreten.

3.1.3.2.8 Begründung der gewählten Trasse

Alle untersuchten Varianten führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“.

Variante 1 ist dabei eindeutig die Variante mit der größten Beeinträchtigung im FFH-Gebiet und daher nicht vorzugswürdig. Die Unterschiede zwischen den Varianten 2, 3 und 4 in Bezug auf die Anzahl und Bedeutung der betroffenen LRTen und Arten, den jeweiligen Grad der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie die Auswirkungen auf die Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes Auerberg, Mühlberg innerhalb des Netzes Natura 2000 sind gering, wenngleich die Varianten 4 und 3 unter FFH-Gesichtspunkten geringfügig besser abschneiden als die Planfeststellungstrasse. Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt es, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden, wie es vorliegend der Fall war. Das dem Vorhabensträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben verkehrstechnischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06).

Die Variante 3 wurde unter FFH-Gesichtspunkten als geringfügig besser beurteilt als die Planfeststellungstrasse. Sie ist allerdings wegen der erheblich höheren Kosten sowohl beim Bau (Mehrkosten ca. rund 70 % mehr als die Kosten der Planfeststellungstrasse) als auch bei Betrieb und Erhaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar.

Die Variante 4 „Katzental“ ist unter FFH-Gesichtspunkten vorzugswürdig, wenngleich aber auch von ihr erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ ausgehen würden. Sie ist jedoch aufgrund massiver Nachteile bei fast allen Belangen außerhalb der FFH-Verträglichkeit keine zumutbare Alternative. Sie wäre die einzige Variante, bei der ein neuer, bisher unzerschnittener Korridor durchquert wird. Ein großes Stück der bereits fertig gestellten A 95 könnte nicht genutzt werden und müsste rückgebaut werden. Auch würde es zu erheblichen Eingriffen in privates Grundeigentum kommen, insbesondere das Gut Höllenstein wäre stark betroffen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da landwirtschaftliche Flächen in diesem Bereich ohnehin sehr knapp sind. Zudem wäre die Variante 4 ca. 20 % teurer als die Planfeststellungstrasse. Darüber hinaus ist die Variante 4 in den anderen Teilbereichen, vor allem hinsichtlich des Artenschutzes schlechter zu bewerten als die Planfeststellungstrasse.

Im Ergebnis sind zumutbare Alternativen, die mit dem Projekt verfolgten Planungsziele an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Alternativen gegeben.

3.1.3.3 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der FFH-RL noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der FFH-RL). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat sich deshalb funktionsbezogen, und zwar bezogen auf Art und Umfang der Maßnahme, an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. In zeitlicher Hinsicht muss mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06).

3.1.3.3.1 Maßnahmenbeschreibung

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald ist vorgesehen, aus einer Windwurffläche im FFH-Gebiet „Auerberg, Mühlberg“ unterhalb des Gipfels des Mühlberges den FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ zu entwickeln (Maßnahme K 1). Die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme für den LRT 9130 umfasst eine Flächengröße von

2,16 ha. Die Fläche ist durch einzelne verbliebene große Buchen und Fichten (Höhe ca. 30 m) charakterisiert. Die vorhandene Naturverjüngung setzt sich aus Fichten und vereinzelt Buchen zusammen. Die Fläche ist mit einer Neigung von ca. 35 Grad nach Süden bis Südwesten ausgerichtet und weist sowohl tiefgründige Böden als auch flachgründige Standorte mit anstehenden Kalken auf.

Die vorhandene Windwurffläche mit heterogener Altersstruktur (nicht FFH-LRT) wird innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung in der Nähe zum Eingriffsort und damit in derselben biogeografischen Region auf tiefgründigeren Böden zu Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9130) durch Pflanzung von Buchen und damit Förderung der gesellschaftstypischen Baumartenzusammensetzungen entwickelt. Die Fläche wird zum Schutz der gepflanzten Gehölze sowie aufkommender Naturverjüngung gegen Wildverbiss eingezäunt. Zudem werden kleinflächige Sonderstandorte (Totholz) angelegt, um von Anfang an den ökologischen Wert der Fläche zu erhöhen. Für die Pflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpen" verwendet.

Zur genauen Beschreibung der Maßnahme verweisen wir auf die Unterlage 17.1 T2, Kap. 4.3, S. 71 ff., und 17.1 T/8 der Unterlagen. Die vorgesehene Fläche befindet sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand.

Aus Sicht des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, sind die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zwar nicht optimal (Pflanzung und Zäunung sowie künstliche Anlage von Totholz auf Windwurffläche, die sich möglicherweise auch ohne Maßnahmen zu LRT 9130 entwickelt hätten). Da sich jedoch keine besser geeigneten Alternativen zur Kohärenzsicherung abzeichnen, wurden keine Einwendungen von deren Seite erhoben. Es wurde aber vorgeschlagen, dass die Zäunung der Kohärenzsicherungsfläche K1 nach 15 Jahren abzubauen ist. Nach diesem Zeitpunkt soll ein dauerhaftes Ruhen der forstlichen Bewirtschaftung festgesetzt werden (mit Ausnahme der Entnahme von Fichten, die vom Borkenkäfer befallen wurden). Eine entsprechende Auflage wurde unter A.3.4.1.1 des Beschlusses aufgenommen.

3.1.3.3.2 Wirksamkeit der Maßnahme, Zeitlücke

Das Entwicklungspotenzial in Hinblick auf die zu erreichende Vegetationszusammensetzung der ausgewählten Parzelle ist als hoch einzustufen. Die standörtlichen Voraussetzungen (Bodenaufbau, Wasserhaushalt, Kleinklima) sind gut für die Entwicklung der angestrebten Waldgesellschaft geeignet, da in unmittelbarer Nachbarschaft die Zielwaldgesellschaft bereits vorhanden ist. Damit ist auch eine schnelle Besiedlung der Flächen für den Kohärenzausgleich durch das

typische Arteninventar gesichert. Die ausgewählten Teilbereiche liegen außerdem außerhalb der Bereiche mit unmittelbarer Flächeninanspruchnahme oder mit zusätzlicher Stickstoffdeposition. Negative Veränderungen auf die Standortqualitäten sind durch den Neubau der B 2 auf diese Standorte nicht zu erwarten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in einem gewissen Reifestadium einen Zeitraum von über 50 Jahren benötigt. Aufgrund dieser langen Entwicklungszeiträume kann eine volle Leistungsfähigkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Bestand eines reifen Laubwaldes) beim Eintritt des Eingriffs nicht gewährleistet werden.

Bei der Beurteilung der Konsequenzen dieser Verzögerung ist im konkreten Fall Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist in Waldflächen eingebettet, die nicht intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Der gewählte Standort liegt im Verbund mit den naturnah bewirtschafteten Wäldern des FFH-Gebietes Auerberg, Mühlberg. Insgesamt liegt die Fläche in einem großflächigen Schutzgebiet von ca. 300 ha, das vorrangig dem Schutz von Wäldern gewidmet ist.
- Für die Kohärenzsicherungsfläche wird im Vergleich zum beeinträchtigten Bestand (0,257 ha) eine deutlich größere Fläche zur Verfügung gestellt (2,16 ha), um sicher zu stellen, dass bei den vorliegenden heterogenen Standortsbedingungen jedenfalls die erforderliche Flächengröße für die Kohärenzsicherung erreicht wird. Bei der Begehung mit Fachleuten von Naturschutz und Forst wurden ausreichend große Flächen mit entsprechendem Standortpotenzial auf der Gesamtfläche festgestellt.
- „Verjüngungsflächen“ sind auch in natürlichen Waldökosystemen Bestandteil des Lebensraumgefüges, daher ist es gerechtfertigt Aufforstungsflächen bereits als wirksame Kohärenzmaßnahme anzurechnen.

3.1.3.3.3 Monitoring

Die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern ist ein langfristiger Prozess. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung am Auerberg werden daher in ein Monitoring und eine Funktionskontrolle eingebunden, die der Vorhabensträger bis zum Erreichen des Zielzustands der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sicherstellt.

Spezifisch für den Erfolg der Maßnahmen sind in diesem Rahmen drei Aspekte zu überwachen:

- Es ist eine Kontrolle des Pflanzenerfolgs erforderlich, um die Entwicklung des Waldbestandes im Hinblick auf den angestrebten Anteil an Zielbaumarten zu beobachten. Bei mangelnder oder fehlender Entwicklung muss eine Nachpflanzung erfolgen, überhandnehmender Fichtenaufwuchs wird (unter Berücksichtigung der Schutzwaldfunktion) beseitigt.
- Die Artenzusammensetzung und die Entwicklung des Artenspektrums werden regelmäßig dokumentiert.

Durch das vorgesehene Monitoring wird sichergestellt, dass bei unerwünschten Entwicklungen wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden werden über die wesentlichen Zwischenschritte und das Ergebnis des Monitorings informiert.

3.1.4 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-302 "Auerberg, Mühlberg"

Unter Berücksichtigung der hohen verkehrlichen Bedeutung des Baus der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau Nord, aufgrund des Fehlens zumutbarer Alternativen sowie unter Berücksichtigung der unter A.3.4.1 dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen konnte hier unter Berücksichtigung der unter C.3.1.3.3 dieses Beschlusses genannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen eine Zustimmung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Schutz des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

3.2 Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“

Für dieses Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabensträgers (siehe Unterlage 17.2 T2) und der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden ausgeschlossen werden, dass der Bau der B 2 neu von Eschenlohe bis Oberau Nord erhebliche negative Auswirkungen hat. Daher ist für dieses Gebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.2.1 Beschreibung des Gebietes, Erhaltungsziele, Vogelarten

Eine genaue Beschreibung des SPA-Gebietes, der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in den Unterlagen 17.2 T2, auf die ergänzend hingewiesen wird.

3.2.1.1 Beschreibung des SPA-Gebietes

Das 7.386,18 ha große SPA-Gebiet „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ erstreckt sich von Bad Bayersoien im Nordwesten über Uffing, Murnau und Eschenlohe bis nach Oberau im Süden. Es besteht aus drei Teilgebieten:

- Murnauer Moos südlich von Murnau
- Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Bayersoien
- Pfrühlmoos südlich von Eschenlohe

Es handelt sich um großflächige Moor- und Streuwiesenkomplexe sowie um eine Moränenlandschaft mit Wald, verschiedenen Moortypen, Seeflächen und Fließgewässern. Das Murnauer Moos ist der größte noch intakte Moorkomplex Mitteleuropas. Hier befindet sich das größte bayerische Wachtelkönig-Vorkommen. Außerdem bietet es Lebensraum für große Vorkommen wiesenbrütender Vogelarten. Durch die hohe Lebensraumvielfalt ist das Gebiet insgesamt sehr artenreich. Die weitgehende Unzerschnittenheit der drei Teilgebiete ist für die Erhaltungsziele ein maßgeblicher Bestandteil.

Das Teilgebiet Pfrühlmoos (zwischen Oberau und Eschenlohe) ist deckungsgleich mit dem nördlichen Teil des FFH-Gebietes Loisachtal. Aufgrund seiner Größe von ca. 508 ha und seiner Naturbelassenheit ist das Pfrühlmoos national bedeutend, es besteht aus noch flächig ausgebildeten Hochmoor- und Zwischenmoorbereichen mit Streuwiesen, Kolken und Großseggenrieden. Es handelt sich um ein bedeutendes Habitat für den Wachtelkönig und andere Feuchtwiesenarten wie Bekassine und Wiesenpieper.

3.2.1.2 Erhaltungsziele, Vogelarten

In Anlage 2a zur BayNat2000V sind gemäß § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die Vogelschutzgebiete die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG hinsichtlich der in Anlage 2 der BayNat2000V aufgelisteten gebietsspezifischen Vogelarten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) festgelegt. Dem Standarddatenbogen (SDB) zum SPA-Gebiet 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ lässt sich zudem eine auf im Gebiet vorkommende Vogelarten bezogene Beurteilung des Gebiets entnehmen. Im SPA-Gebiet 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ kommen folgende Vogelarten nach Anhang I VS-RL und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL vor:

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
		Typ	Größe		Einheit				
EU-Code	Europäische Vogelart		Min.	Max.		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A272	Blaukehlchen (Erithacus cyanecula)	r	3	3	p	C	B	C	C
A234	Grauspecht (Picus canus)	r	10	10	p	C	B	C	B
A639	Kranich (Grus grus)	c	1	2	i	C	B	C	B
A098	Merlin (Falco columbarius)	c	1	2	i	C	B	C	B
A338	Neuntöter (Lanius collurio)	r	40	40	p	C	A	C	A
A223	Raufußkauz (Aegolius funereus)	c	1	1	i	C	B	C	C
A688	Rohrdommel (Botaurus stellaris)	c	1	2	i	C	B	C	B
A073	Schwarzmilan (Milvus migrans)	c	3	3	i	C	B	C	C
A030	Schwarzstorch (Ciconia nigra)	p	1	1	i	C	A	C	C
A217	Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)	c	1	1	i	C	B	C	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)	r	10	10	p	B	B	C	A

A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	c	3	3	i	C	A	C	B
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	r	55	55	p	B	A	C	A
A708	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	c	3	3	i	C	A	C	C
A239	Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)	r	3	3	p	C	B	B	B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	5	5	p	C	A	C	B
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	r	2	5	p	C	B	B	B
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	r	5	10	p	C	B	C	B
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	r	100	100	p	B	B	C	A
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	r	100	100	p	C	A	C	A
A654	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	r	2	3	p	C	B	B	B
A768	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	r	1	1	p	C	C	C	C
A371	Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	r	15	15	p	B	A	B	A
A653	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	r	6	6	p	C	B	C	A

A276	Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	r	40	40	p	B	A	C	A
A257	Wiesenpieper (Anthus pratensis)	r	200	200	p	C	A	C	A

Population im Gebiet

Typ p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung

Einheit i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten

Beurteilung des Gebiets

Population B: 2 - 15 %, C: < 2 %

Erhaltung A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Isolierung B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Murnauer Moores, des Pfrühlmooses, der Moore westlich des Staffelsees und der Moränen östlich von Bayersoien mit dem Westufer des Staffelsees, Kleinseen im Murnauer Moos, Mooren und Moorwäldern, Fluss- und Bachläufen einschließlich Schotter- und Sandbänken sowie Auwäldern, weiträumigen Streuwiesen, Feuchtwiesen und extensivem Grünland, naturnahen Köchelwäldern und Grauerlenwäldern als Lebensräume und bundesweit bedeutsame Brut- und Durchzugsgebiete zahlreicher mittel- und nordeuropäischer Vogelarten. Erhalt großer ausreichend ungestörter Teile des westlichen Staffelsees einschließlich der Uferzonen als Nahrungs- und Ruhegebiete für Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn und Rohrdommel. Erhalt der Flachwasserzonen im Westteil des Staffelsees als ganzjährig ausreichend störungsfreie Mauserplätze und Rastplätze.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungsröhrichte am Westufer des Staffelsees, an den Kleinseen und Fließgewässern des Murnauer Moores als Brut-, Nahrungs- sowie Rasthabitate schilfbewohnender Vögel, insbesondere der Rohrdommel.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen gehölzarmen Streu- und Feuchtwiesengebiete als störungsarme Bruthabitate von Wiesenbrütern wie Großem Brachvogel, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen und

Wiesenpieper. Vorrangiger Erhalt der Habitate des Wachtelkönigs in den Seggenrieden, Feucht-, Streu- und Extensivwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Anteile artspezifisch wichtiger Sonderstrukturen (Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen, Landröhricht etc.).

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nassen bis sehr nassen, natürlich waldfreien Nieder- und Schwingrasenmoore mit natürlichen Kleingewässern im nördlichen und nordwestlichen Murnauer Moos als Lebensräume von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine und Wiesenpieper sowie als ausreichend störungsfreie Aufenthaltsräume des Kranichs.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der extensiven Grünländer des Murnauer Moores sowie westlich des Staffelsees mit eingestreuten Gehölzen und Gebüschgruppen und der großräumigen Komplexe aus Streuwiesen, Hoch- und Übergangsmooren, beerkrautreichen Moorwäldern sowie schilfreichen Riedflächen als Bruthabitate des Neuntötters sowie der Bruthabitate und des Winterlebensraums des Raubwürgers und des Durchzugsgebiet des Merlins.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung großräumiger Komplexe aus Streuwiesen, Hoch- und Übergangsmooren, beerkrautreichen Moorwäldern sowie schilfreichen Riedflächen als Bruthabitate des Schwarzkehlchens.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässer- und Auen-Lebensraumkomplexe entlang der Loisach und der größeren Bäche als Lebensräume von Blaukehlchen, Karmingimpel und Gänsesäger. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Pionier-Auwäldern, Weidengebüschen und Röhrichtern auf mineralischem Substrat mit offenen Wasser- und Bodenstellen ggf. Schlammbanken. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Weiden- und Grauerlen-Galerie-Auwälder entlang der größeren Bachläufe mit angrenzenden Auen-Streuwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ausreichend störungsfreien Schotterfluren, Kies- und Sandbanken, Steilwänden und Abbruchkanten.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Buchenwälder, Ahorn-Eschen-Linden-Schluchtwälder, schwarzerlenreichen Bruch- und Sumpfwälder sowie der bachbegleitenden Au- und Moorwälder als Lebensräume von Weißrückenspecht und Grauspecht. Erhalt eines ausreichend hohen Totholzanteils sowie der hügelbauenden Ameisen als Nahrungsgrundlage des Grauspechts. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Höhlenbäumen, auch als Brutplätze von Raufußkauz, Sperlingskauz und Zwergschnäpper.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, natürlicher Schwarzerlenbruchwälder und Erlen-Eschen-Sumpfwälder im Murnauer Moos sowie zwischen Staffelsee und Bayersoien als Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Kranich. Erhalt von Bachläufen und Kleingewässern.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Horstbäume für Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalken und andere Greifvögel sowie der Brutplätze weiterer Großvogelarten wie des Kranichs. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer störungsarmer Räume, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für Schwarzstorch und Kranich, i.d.R. 200 m bei Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke).
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Uhu und Wanderfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der aufgelassenen Steinbrüche an der Südseite des Langen Köchels (Bruthabitate des Uhus, potenzielle Bruthabitate des Wanderfalken). Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für den Uhu, i.d.R. 200 m für den Wanderfalken).

3.2.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das SPA-Gebiet umfasst den größten, weitgehend intakten Moorkomplex Mitteleuropas. Das Gebiet beherbergt das größte bayerische Wachtelkönig-Vorkommen und ist Lebensraum für zahlreiche Wiesenbrüter.

Neben großflächigen Moor- und Streuwiesenkomplexen gibt es innerhalb des Gebietes auch eine Moränenlandschaft mit Wald, verschiedene Moortypen sowie Seen und Fließgewässer.

Das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ ist mit der Teilfläche 01 nahezu lagegleich mit der Teilfläche 01 des FFH-Gebietes DE 8332-372 „Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Baiersoiern“. Die Teilfläche 02 des SPA-Gebietes deckt sich in etwa mit dem FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“. Die Teilfläche 03 überlagert sich im Bereich des Pfrühlmooses zwischen Oberau und Eschenlohe mit einem größeren Teil der des FFH-Gebietes DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ (Teilfläche 01).

Große Bereiche des Murnauer Moooses und der westliche Teil des Staffelsees mit angrenzenden Mooren sind auch als Naturschutzgebiet geschützt:

- NSG „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“
- NSG „Murnauer Moos“

Diese Naturschutzgebiete liegen vollständig innerhalb des SPA-Gebietes „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“.

3.2.2 Verträglichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“

3.2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die aus dem SDB und der Anlage 2 zur BayNat2000V entnommenen Angaben zu den vorkommenden Vogelarten beziehen sich auf das gesamte SPA-Gebiet und sind nicht genau verortet. In Anbetracht der Größe des SPA-Gebietes wurde im Wirkraum des Vorhabens eine Vogel-Bestandserfassung durchgeführt (zu den Einzelheiten siehe Unterlage 17.2 T, Kap. 4.2, S. 19 ff.).

Da es sich beim SPA-Gebiet „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ um ein relativ großes Schutzgebiet handelt, war es geboten, die Erfassung der Bestandssituation auf denjenigen Bereich einzuschränken, der tatsächlich von den Vorhabenswirkungen betroffen sein kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Vögel östlich der Loisach von den Vorhabenswirkungen des Neubaus der B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord nicht betroffen sind, da die Loisach mit ihrem Auwaldgürtel eine gewisse Barriere- bzw. Abschirmfunktion besitzt. Als Wirkraum kann daher der Bereich zwischen B 2 und Loisach (Teilbereich Pfrühlmoos) definiert werden. Ein weiterer Wirkraum besteht in dem Teilbereich Gut Weghaus im Murnauer Moos. Der Bau der Halbanschlussstelle erfolgt im Nahbereich der bestehenden Trassen der Autobahn A 95 und der Bundesstraße B 2. Der Untersuchungsrahmen ist daher hier auf die betroffenen Flächen selbst sowie das direkte Umfeld begrenzt.

Der Untersuchungsbereich beginnt im Süden am Gießenbach und zieht sich über das Taumoos nördlich von Oberau entlang der Loisach bis nach Eschenlohe. Dort kommen von den wertgebenden Vogelarten (mit Rote-Liste-Status und Status Brutvogel) nur der Grauspecht und der Weißrückenspecht vor. Für das Murnauer Moos im Bereich der Halbanschlussstelle liegen aus den Jahren 2016 und 2017 Daten der ASK sowie Übersichtserfassungen zu planungsrelevanten Vogelarten wie dem Wachtelkönig vor.

Beim Weißrückenspecht wurden im detailliert untersuchten Bereich drei große Reviere festgestellt, deren Kernbereiche alle in den Waldbereichen am Auerberg liegen, Randbereiche erstrecken sich bis zur B 2 bzw. bis zum Loisachauwald. Beim Grauspecht wurde eine Einzelbeobachtung festgestellt. Beim Gänsesäger wurde ein Paar festgestellt. Zudem liegt für diese Art ein Brutnachweis für die Loisach gegenüber der Eingefallenen Wand vor.

3.2.2.2 Prüfung der Beeinträchtigung von Vogelarten

Unter der Berücksichtigung der Empfindlichkeit der vorkommenden Vogelarten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen können wir als Ergebnis der FFH-Vorprüfung feststellen, dass die B 2 neu zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt.

Gehölzbrütende Vogelarten

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der innerhalb des SPA-Gebiets geschützten Populationen der gehölzbrütenden Vogelarten Neuntöter, Gänsesäger, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißrückenspecht, Grauspecht durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen. Von diesen Arten kann aufgrund der Habitatausstattung lediglich der Neuntöter innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs vorkommen, eine Beeinträchtigung dieser Art kann aber ausgeschlossen werden. Ein durch die Auffahrtsschleife der HAS Gut Weghaus auf die Autobahn beanspruchter stockender Gehölzbestand im Bereich des Murnauer Moores eignet sich aufgrund der verkehrsbedingten Störeinflüsse bereits gegenwärtig nicht als Bruthabitat. Zudem ist die beanspruchte Fläche im Vergleich zum gesamten Gehölzbestand sehr gering und deren Verlust hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Neuntöters ohne Belang. Ein Verlust von essentiellen Habitatstrukturen, Neststandorten oder Individuen wird aufgrund der Bestandssituation, der durchgeführten Begutachtungen und der vorgesehenen Bauzeitenregelung (Schutzmaßnahme S 1) ausgeschlossen. Eine Auswirkung auf das Erhaltungsziel gehölzbrütender Vogelarten kann daher nicht abgeleitet werden.

Brutvogelarten des Offenlandes

Auch eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der innerhalb des SPA-Gebiets geschützten Populationen der Brutvogelarten des Offenlandes (Wiesenpieper, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Bekassine, Großer Brachvogel, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen) durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen. Von diesen Arten können aufgrund der Habitatstrukturen Wiesenpieper, Wachtelkönig, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen innerhalb des

detailliert untersuchten Bereichs vorkommen, diese werden aber nicht beeinträchtigt. Durch die bestehenden Störeinflüsse (i. W. Lärm, Kulissenwirkung) ist der Bereich, in dem die HAS Gut Weghaus zu liegen kommt, als Lebensraum für Brutvogelarten des Offenlandes nicht geeignet. Eine Auswirkung auf das Erhaltungsziel der Vogelarten des Offenlandes kann folglich nicht abgeleitet werden. Durch die Bauzeitenregelung und die Integration einer Blendschutzwand in die Auffahrt auf die Autobahn werden auch für den Wachtelkönig, der abweichend von den anderen Arten auch dämmerungs- und nachtaktiv ist, keine bau- und betriebsbedingten Wirkungen auftreten. Der Erhaltungszustand des Großen Brachvogels ist im SDB zwar mit C (mittel-schlecht) eingestuft worden, sodass hieraus Wiederherstellungserfordernisse für Lebensräume der Art resultieren. Die Brutvorkommen des Großen Brachvogels liegen jedoch mehrere Kilometer entfernt von der geplanten Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus. Das geplante Vorhaben nimmt daher keinen Einfluss auf das bestehende Potenzial der Wiederherstellung von Lebensräumen für die Art.

Bodenbrütende Brutvogelarten

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der innerhalb des SPA-Gebiets geschützten Populationen der Vogelarten Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn durch das geplante Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da für keine dieser Arten innerhalb des Wirkbereiches des geplanten Vorhabens ein Lebensraumpotenzial besteht.

Nahrungsgäste, Rast- und Wintervögel

Die geeigneten Rast-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitate des Raufußkauz, Uhu, Karmingimpel, Schwarzstorch, Merlin, Wanderfalke, Baumfalke, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Kranich und Raubwürger liegen nicht innerhalb des Wirkbereiches des geplanten Vorhabens, sodass auch diesbezüglich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Auch weitere Vogelarten, für welche innerhalb des SPA-Gebiets Erhaltungsziele formuliert sind, werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

3.2.2.3 Summationswirkungen

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind ebenfalls nicht relevant. Es wurden folgende Projekte im Rahmen der Summationswirkung geprüft:

- Hochwasserschutz Loisach bei Oberau
- Hochwasserschutz Loisach bei Eschenlohe

- Hochwasserschutz Brunnen Ohlstadt
- Unterhaltsmaßnahmen an der Loisach bei Großweil
- Hochwasserschutz an der B 2 in der Gemarkung Ohlstadt
- Sanierung der 110kV-Freileitung Murnau-Garmisch-Partenkirchen
- Regelvegetationsarbeiten entlang der Bahnstromleitung Kochel-Pasing u. Kochel-Zirl
- GSM-R-Verkabelung Bahnstrecke München-Garmisch-Partenkirchen
- Baumfällungen am Weghausköchel
- Seismische Messungen zur Auffindung von Kohlenwasserstoffen
- Verlängerung eines Wirtschaftsweges im NSG Murnauer Moos
- Waldwegebauprojekt Bichlatweg, Rottenbuch

3.2.3 Ergebnis der Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“

Der Neubau der B 2 von Eschenlohe bis Oberau-Nord verläuft in Abschnitten angrenzend an das Pfrühlmoos, liegt jedoch vollständig außerhalb des SPA-Gebiets. Die geplante Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Es sind durch die Realisierung des Projekts keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebiets zu erwarten. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

3.3 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“

Für dieses Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabensträgers (siehe Unterlage 17.3 T) und der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden ausgeschlossen werden, dass der Bau der B 2 neu von Eschenlohe bis Oberau Nord erhebliche negative Auswirkungen hat. Daher ist für dieses Gebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.3.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebietes, der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in den Unterlagen 17.3 T, auf die ergänzend hingewiesen wird.

3.3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Zwischen Farchant und Eschenlohe erstreckt sich entlang der Loisach das 691,28 ha große FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“. Jeweils südlich und nördlich von Oberau dehnt sich das Gebiet weit in den Talraum aus. Moorkomplexe, Sümpfe und Uferbewuchs nehmen den größten Flächenanteil ein (37 %), daneben existieren auf 13 % der Fläche Binnengewässer (stehend und fließend), auf 2 % der Fläche Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue und Phrygana und auf 1 % der Fläche Mischwald.

Das FFH-Gebiet Loisachtal wird als wichtigstes Flussauen-Moorgebiet Bayerns eingestuft mit ausgedehnten Pfeifengras-Streuwiesen und Moorkomplexen (Flach-, Zwischen-, Quell- und Hochmoor sowie Quellseen mit seltenen Unterwasserpflanzen-Gesellschaften). Im Gebiet finden sich bayernweit einzigartige Übergänge von Schuttkegel-Spirkenwald über Quellmoore zum Hochmoor. Das Loisachtal beherbergt neben repräsentativen Grauerlen-Auwäldern eines der bedeutsamsten Quellaufstoßmoore Deutschlands. Kulturhistorische Bedeutung erlangt das Loisachtal durch die traditionelle Streuwiesenbewirtschaftung.

Das FFH-Gebiet Loisachtal ist nahezu deckungsgleich mit dem geplanten NSG Loisachtal.

3.3.1.2 Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Im FFH-Gebiet 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ kommen folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:

Lebensraumtyp			Beurteilung des Gebiets			
Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)	5,0	A	C	A	A
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,0	A	C	A	B

3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	75,0	A	B	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	10,0	A	C	A	A
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)	2.406,8301	A	C	A	B
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	115,0	A	C	A	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	30,0	A	C	A	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	2,0	C	C	A	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehm Boden	102,0	A	C	A	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe	15,0	B	C	B	C

6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	15,0	B	C	B	B
6520	Berg-Mähwiesen	4,0	B	C	B	C
7110*	Lebende Hochmoore	70,0	A	C	A	A
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	25,0	A	C	B	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	60,0	A	C	A	A
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion <i>davallianae</i>	12,0	A	C	A	A
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	3,0	A	C	A	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	80,0	B	C	A	B
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,5	B	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	10,0	B	C	B	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	10,0	B	C	B	B
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	90,0	A	C	A	A

*prioritärer Lebensraumtyp

Repräsentativität A: hervorragende Repräsentativität, B: gute Repräsentativität, C: mittlere Repräsentativität

Relative Fläche B: 2-15 %, C: < 2 %

Erhaltung A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich

Gesamtbeurteilung A: sehr hoch, B: hoch, C: mittel

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
		Typ	Größe		Einheit	Kat.				
Code	Art nach Anhang II der FFH-RL		Min	Max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
1614	Kriechender Scheiberic (Apium repens)	sesshaft	0	0	Einzel tier	vorhanden	C	C	C	C
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	sesshaft	0	0	Einzel tier	vorhanden	C	B	C	C
1163	Groppe (Cottus gobio)	sesshaft	0	0	Einzel tier	vorhanden	C	B	C	C
1903	Sumpf-Glanz kraut (Liparis loeselii)	sesshaft	0	0	Einzel tier	selten	C	A	C	B
1061	Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	sesshaft	0	0	Einzel tier	vorhanden	C	B	C	C
1059	Heller Wiesen- knopf- Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	sesshaft	0	0	Einzel tier	selten	C	B	C	B

Beurteilung des Gebiets

Population	C: < 2 %
Erhaltung	A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Isolierung	C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung	B: guter Wert, C: signifikanter Wert

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Oberen Loisachtals zwischen Farchant und Eschenlohe als ein mit unterschiedlichen Moortypen, Quellseen, Auen und verschiedenen Trockenbiotopen besonders reichhaltig ausgestatteter Talraum. Erhalt der naturnahen Loisachau samt Auenwälder, der östlich anschließenden Vermoorungen, der Hoch- und Übergangsmoore entlang der Tallängsachse, der druckwassergespeisten Quellseen und Quellaufstoßmoore vor allem am östlichen Talrand sowie der landschaftsprägenden Schwemmfächer mit offenen und licht bewaldeten Trockenstandorten. Besonders bedeutsam sind die großenteils im Wasserhaushalt kaum veränderten Hoch- und Übergangsmoore mit naturnahen Ökotonen zur Loisach-Aue, Quellaufstoßmoore und Quellseen mit umfangreichen kalkreichen Sümpfen, als Streuwiesen erhaltene kalkreiche Niedermoores und Pfeifengraswiesen in weiträumigem Flächenzusammenhang, artenreiche Borstgrasrasen und orchideenreiche Kalk-Trockenrasen, zum Teil im Komplex mit Streuwiesen, sowie naturnahe Auenwälder und Fließgewässer. Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Erhalt des Verbunds zwischen den Teilflächen sowie zum benachbarten Natura 2000-Gebiet „Estergebirge“. Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts des Oberen Loisachtals zwischen Farchant und Eschenlohe einschließlich der artesisch gespannten Grundwasserströme.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (seeartige Abschnitte des Mühlbachs) mit ihren natürlichen hydrologischen und limnologischen Eigenschaften, insbesondere dem Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen und natürlichen Ufer in ihren verschiedenen Ausprägungen mit und ohne Verlandungsvegetation. Erhalt der charakteristischen Artengemeinschaften.

2. Erhalt der Dystrophen Seen und Teiche (Kolke im Pfrühlmoos) mit ihren natürlichen hydrologischen und limnologischen Eigenschaften, insbesondere dem Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Abschnitte der Alpenen Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos* (Loisach und Gebirgsbäche) mit ihrer guten Gewässerqualität, ihrer naturnahen Dynamik und naturbelassenen Sohlen- und Uferstrukturen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* mit einer naturnahen Dynamik, naturbelassenen Ufer- und Sohlenstrukturen sowie den limnischen Eigenschaften.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, unzerschnittener Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendretum hirsuti*) einschl. Erhalt der natürlichen Entwicklung sowie Erhalt und ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, wie *Orchis morio*, *O. ustulata*, *Ophrys insectifera*, *Gymnadenia conopsea* und *G. odoratissima*) sowie den standörtlichen Eigenschaften, insbesondere Nährstoffhaushalt und Belichtung.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden mit ihren standörtlichen Eigenschaften, insbesondere Nährstoffhaushalt und Belichtung.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der Berg-Mähwiesen in ihren vielfältigen, kraut- und blütenreichen, mageren Ausprägungen (frische artenreiche Fuchsschwanzwiesen, trockene Salbei-Glatthaferwiesen), Erhalt des charakteristischen Nährstoffhaushalts.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore (insbesondere mit Sumpf-Glanzkraut und Karlszepter) sowie der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) mit ihrem

spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung weiträumiger Streuwiesenflächen.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebenden Hochmoore sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoore in ihren natürlichen Strukturen (Bult-Schlenken-Komplexe, natürliche Strukturabfolgen von randlicher Bewaldung zu offenen Moorkernen, Moorkolke) und in ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt der hydrologisch unversehrten Hochmoor- und Übergangs-Moorkomplexe mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere dem Zierlichen Wollgras (*Eriophorum gracile*).
12. Erhalt und ggf. Entwicklung der Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore. Erhalt offener Torfstiche mit Vegetation und Kleintierwelt der Hoch- und Übergangsmoorschlenken. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der kalk-oligotrophen bis mesotrophen Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) mit ihrer Wasserqualität, Quellschüttung und den typischen Kleinstrukturen (Kalktuff-Sturzquellen, Sumpfquellen mit Quellkreidebildung, Quellschlenken).
14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae* in ihrer natürlichen Ausprägung. Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts und des spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts.
15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen, biotopprägenden Dynamik der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas. Erhalt ihrer unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen sowie Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit ihrem natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt einer naturnahen Baumarten-Zusammensetzung und Struktur.
17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) und der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) in naturnahem Artengefüge und Bestandsstruktur.

18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
19. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe und ihrer Habitate in naturnahen, strukturreichen Gewässerabschnitten.
20. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
21. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Sumpf-Glanzkraut und der Qualität seiner Wuchsorte in kalkreichen Niedermooren sowie in Schwingrasen- und Übergangsmooren mit natürlichem Wasserhaushalt. Erhalt nutzungsabhängiger Wuchsorte durch extensive landwirtschaftliche Nutzung oder Pflegemahd.
22. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Kriechenden Selleries und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte.

3.3.2 Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“

3.3.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die aus dem Standard-Datenbogen entnommenen Angaben zu den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten beziehen sich auf das gesamte FFH-Gebiet und sind nicht genau verortet. In Anbetracht der Größe des FFH-Gebietes wurden im Wirkraum des Vorhabens durch das Büro Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Bestandserfassungen durchgeführt.

Da es sich beim FFH-Gebiet Loisachtal um ein relativ großes Schutzgebiet handelt, war es sinnvoll, die Erfassung der Bestandssituation auf denjenigen Bereich einzuschränken, der tatsächlich von den Vorhabenswirkungen betroffen sein kann. Es wurden daher FFH-LRT sowie Biotoptypen im Bereich von ca. 200 m um die Anschlussstelle Oberau-Nord sowie im Bereich zwischen B 2 und Loisach nördlich von Oberau bis Eschenlohe auf einer Fläche von insgesamt ca. 65 ha kartiert. Der Untersuchungsbereich erstreckt sich vom Triftkanal östlich Oberau im Süden bis nach Eschenlohe und umfasst die westliche Loisachau zwischen Bundesstraße B 2 und Loisachufer. Im Untersuchungsgebiet im Bereich der AS Oberau-Nord (z.T. trassennah, unter 50 m Abstand zur B 2) finden sich verschiedenartige Ausprägungen des LRT 6410 Pfeifengraswiesen mit Vorkommen wertgebender Art.

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) sind im Untersuchungsbereich selten, zumeist kleinflächig und ohne Nachweis nennenswerter Vorkommen wertgebender Art, vor allem im Loisachtal als Säume entlang von Gehölzbeständen ausgebildet. Auch magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zum Teil mit Vorkommen wertgebender Pflanzenarten mit Schwerpunkt in der nördlichen Gebietshälfte und Berg-Mähwiesen (LRT 6520) zwischen Bahndamm und Loisach nördlich von Oberau sind im Untersuchungsbereich vereinzelt anzutreffen. Artenreiche Bestände der kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) finden sich kleinflächig im gesamten Untersuchungsbereich mit Schwerpunkt im Streuwiesenkomplex nordöstlich der "Eingefallenen Wand". Der größte Flächenanteil des Untersuchungsbereiches wird vom prioritären LRT *91E0 entlang der Loisach eingenommen. Vorkommen anderer LRT wurden im detailliert untersuchten Bereich nicht festgestellt.

Außer dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind hinsichtlich der nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet Loisachtal aufgelisteten Arten Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich weder bekannt noch sind diese wahrscheinlich. Vorkommen vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden in Pfeifengras-Streuwiesen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes Loisachtal nachgewiesen.

3.3.2.2 Prüfung der Beeinträchtigung von LRT und Arten

Unter der Berücksichtigung der Empfindlichkeit von LRT und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen können wir als Ergebnis der FFH-Vorprüfung feststellen, dass die B 2 neu zu keinen bzw. nur zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt.

Mögliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT

Hinsichtlich der LRT 6430, 6510, 6520, 7230 und 91E0* können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Insbesondere für den LRT Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) sind keine Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen aufgrund der großen Entfernung zum Projekt zu befürchten. Es findet zudem keine Neubeeinträchtigung des LRT Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehmboden (6410) durch den Neubau der B 2 neu zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord statt. Durch die Anpassung der AS Oberau-Nord an die gegenständliche Planung ergibt sich keine Veränderung der Beurteilung aus dem Gutachten zum Planfeststellungsabschnitt Oberau-Nord – Ronetsbach: Etwaige Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen nordöstlich der AS Oberau-Süd können als nicht erheblich eingestuft werden. Die Pfeifengraswiesen werden nur randlich betroffen. Zudem ist eine sehr geringe Flächenbetroffenheit im Vergleich zum Gebietsbestand gegeben. Darüber hinaus handelt es sich um keine extrem

nährstoffarmen Standorte und durch den geplanten Tunnel werden die Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet zwischen AS Oberau-Süd und Nord abnehmen.

Mögliche Beeinträchtigungen von Arten

Für das Sumpf-Glanzkraut, den Kriechenden Scheiberich, die Groppe und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Gelbbauchunke kann es durch geringfügige Zunahme der bau- und anlagenbedingten Trennwirkung sowie des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos im Bereich der beiden Anschlussstellen zu Beeinträchtigungen kommen, die jedoch als nicht erheblich für die Population im FFH-Gebiet eingestuft werden können. Aufgrund eines geplanten Amphibienschutzzaunes wird eine Querung im Bereich der AS Oberau-Nord ausgeschlossen. Zudem werden durch den geplanten Tunnel diese Wirkungen großräumig abnehmen. Bei dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling können durch geringfügige Zunahme der bau- und anlagenbedingten Trennwirkung sowie des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos im Bereich der AS Oberau-Nord bzw. im Moorgebiet nördlich des Tunnels Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Diese werden aber als nicht erheblich für Population im FFH-Gebiet eingestuft, da aufgrund des Vorkommensschwerpunktes östlich der Bahnlinie mit keiner regelmäßigen Querung der beiden Bereiche zu rechnen ist.

3.3.2.3 Summationswirkungen

Wie unter C.3.2.2 dieses Beschlusses festgestellt, kann der Neubau der B 2 neu zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord bei den Arten Gelbbauchunke und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu Beeinträchtigungen führen, sodass zu prüfen war, ob im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kumulative Wirkungen entstehen, die gegebenenfalls erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Verlegung der B 23 war, wie unter C.3.1.2.3 dieses Beschlusses bereits festgestellt, aufgrund der noch nicht hinreichenden Verfestigung des Projekts nicht in die Betrachtung einer Summationswirkung einzubeziehen. Hinsichtlich des Neubaus der B 2 im Abschnitt Oberau-Nord bis Oberau-Süd kommt der Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben zu dem Ergebnis, dass der Neubau der B 2 neu in diesem Abschnitt zu keinen bzw. bei den LRT 6410, 7120, 7140 und den Arten Gelbbauchunke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Loisachtal führt. Die Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Projekte Hochwasserschutz Loisach bei

Oberau und Trinkwasserversorgung Oberau, neuer Brunnen auf Fl.-Nr. 526/15, Gemarkung Oberau, haben ergeben, dass diese Projekte das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Für die Projekte Hochwasserschutz Loisach bei Eschenlohe, Sanierung der 110kV-Freileitung Murnau-Garmisch-Partenkirchen und GSM-R-Verkabelung Bahnstrecke München-Garmisch-Partenkirchen haben die Verträglichkeitsprüfungen ergeben, dass von den Projekten eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Hinsichtlich des Projektes Wasserversorgung der Landeshauptstadt München; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Loisachtal bei Farchant/Oberau wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der LRT 7140, 7150 und 7230 verbunden ist. Diese LRT sind im hiesigen Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Die möglichen Beeinträchtigungen der beiden Arten Gelbbauchunke und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling innerhalb des FFH-Gebiets „Loisachtal“ durch den Neubau der B 2neu zwischen Eschenlohe und Oberau Nord werden als sehr gering beurteilt. Bei der Gelbbauchunke stehen zusätzlichen Belastungen durch die Verbreiterung des Trassenbündels im Streckenabschnitt zwischen dem Beginn des vierspurigen Aus-/Neubaus und dem nördlichen Tunnelportal (Zunahme der Trennwirkung, erhöhtes Kollisionsrisiko) deutliche Entlastungen im Bereich des geplanten Auerbergtunnels (Verringerung der Breite der B 2, Abnahme der Verkehrslast) entgegen. Eine Querung im Bereich der AS Oberau-Nord wird durch einen Amphibienzaun verhindert. Die Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet liegen schwerpunktmäßig auf der Ostseite der B 2, regelmäßige Querungen der bereits derzeit stark befahrenen Straße finden nicht statt. Auch in Summation mit den oben genannten Plänen und Projekten ist das Vorhaben Neubau der B 2neu zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord daher nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für die Gelbbauchunke, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder weiterer Arten und Lebensräume des FFH-Gebiets „Loisachtal“ zu verursachen.

3.3.3 Ergebnis der Vorprüfung für das FFH-Gebiet 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“

Es sind durch die Realisierung des Projekts keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu erwarten. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

3.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“

3.4.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebiets, der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in den Unterlagen 17.4 T, auf die ergänzend hingewiesen wird.

3.4.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

In einem großräumigen Dreieck etwa von Eschenlohe im Süden bis Bad Kohlgrub, Murnau und Großweil im Norden erstreckt sich das 4.274,95 ha große FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“. Seine flächige Erstreckung ist deckungsgleich mit dem im Murnauer Moos gelegenen Teil des SPA-Gebietes DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“. Im weiträumigen Talkessel, der größtenteils in die Abgrenzung einbezogen ist, liegt am Ostrand, innerhalb des Gebiets, die Loisachau. Hoch- und Niedermoorkomplexe einschließlich Schneiden-Ried, Pfeifengraswiesen und Moorwälder nehmen den Großteil des Gebiets ein (ca. 92 %). Ein kleinerer Anteil wird von Binnengewässer (2 %) und Auwald (3 %) eingenommen; vor allem in den Randbereichen finden sich auch feuchtes und mesophiles Grünland (3 %).

3.4.1.2 Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Im FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ kommen folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-RL und andere Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, die unter dem besonderen Schutz der EU stehen, vor:

Lebensraumtyp			Beurteilung des Gebiets			
Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae)	6,0	A	C	A	B

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	87,0	B	C	B	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	4,0	A	C	A	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	5,0	B	C	A	B
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromeatalia) (* = besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	2,0	B	C	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	1,0	B	C	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion ceruleae)	400,0	A	C	B	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	23,0	B	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	50,0	B	C	B	B
7110*	Lebende Hochmoore	770,0	A	C	A	A

7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	685,0	A	C	C	A
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	330,0	A	C	B	A
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	20,0	A	C	A	A
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion <i>davallianae</i>	80,0	A	C	B	B
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	3,00	A	C	A	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	1.100,0	A	C	B	A
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,05	B	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	30,0	A	C	B	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	32,0	A	C	A	B
91D0*	Moorwälder	250,0	A	C	B	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , Salicion <i>albae</i>)	180,0	A	C	B	B

*prioritärer Lebensraumtyp

Repräsentativität A: hervorragende Repräsentativität, B: gute Repräsentativität

Relative Fläche C: < 2 %

Erhaltung A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gesamtbeurteilung A: sehr hoch, B: hoch, C: mittel

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
		Typ	Größe		Einheit	Kat.				
Code	Art nach Anhang II der FFH-RL		Min	Max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
A223	Raufußkauz (Aegolius funereus)	p	1	5	i			B	-	-
A229	Eisvogel (Alcedo atthis)	r	1	5	p			B	-	-
1614	Kriechender Sellerie (Apium repens)	p	0	0	i	P	C	B	C	B
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	p	0	0	i	C	C	B	C	B
A215	Uhu (Bubo bubo)	c	2	2	i			B	-	-
A081	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	c	0	0	i	P		A	-	-
1163	Groppe (Cottus gobio)	p	0	0	i	C	C	B	C	C
A122	Wachtelkönig (Crex crex)	r	51	100	p			B	-	-
A239	Weißrückenspecht (Dendrocopos leucotos)	r	1	5	p			B	-	-
1065	Skabiosen- Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)	p	0	0	i	C	C	A	C	A
4096	Sumpf-Gladiole (Gladiolus palustris)	p	10000	50000	i		B	A	B	B

A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	11	50	p			B	-	-
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	p	0	0	i	P	C	B	C	C
1903	Sumpfglanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	p	0	0	i	C	C	A	C	B
A612	(<i>Luscinia svecica</i>)	r	6	10	p			B	-	-
4038	Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	p	15	30	i		B	C	C	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	p	100	100	i		C	A	C	A
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	p	0	0	i	R	C	A	C	A
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	p	11	50	i		C	B	C	C
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	1	5	p			B	-	-
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	6	10	p			B	-	-
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	p	11	50	i			B	-	-
1528	Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>)	p	0	0	i	P	A	C	A	A
1166	Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>)	p	0	0	i	P	C	B	C	B
1014	Schmale Windelschnecke	p	0	0	i	C	C	B	C	A

	(Vertigo angustior)									
1013	Vierzähnlige Windelschnecke (Vertigo geyeri)	p	0	0	i	C	B	B	C	A

Population im Gebiet

Typ p: sesshaft, r: Fortpflanzung, c: Sammlung

Einheit i: Einzeltiere, p: Paare oder andere Einheiten

Abundanzkategorien (Kat.) C: verbreitet, R: selten, P: vorhanden

Beurteilung des Gebiets

Population A: >15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %

Erhaltung A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Isolierung A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert

Hinweis: In den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vom Februar 2016 werden nur die fett gedruckten Arten genannt.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten		Population im Gebiet				Begründung
		Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang
Code		Min	Max			IV
1070	Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero)	0	0	Einzeltier	Fortpflanzung	x
1203	Laubfrosch (Hyla arborea)	0	0	Einzeltier	sesshaft	x
1261	Zauneidechse (Lacerta agilis)	0	0	Einzeltier	sesshaft	x
1067	Gelbringfalter	0	0	Einzeltier	sesshaft	x

	(Lopinga achine)					
1900	Sommer-Drehwurz (Spiranthes aestivalis)	0	0	Einzel-tier	sesshaft	x

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Murnauer und Hagner Moores als größtes naturnahes Moorgebiet des Alpenvorlands mit repräsentativem Spektrum submontaner Moortypen. Erhalt der submontanen Buchenwälder, naturnahen Flussauen, artenreichen Wiesen und Magerrasen. Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts der naturbetonten Gebietsteile ohne schleichende Entwässerung. Erhalt der artesisch gespannten Grundwasserströme. Erhalt des unmittelbaren Kontakts der Lebensraumtypen sowie der Vernetzung zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Erhalt des jeweils spezifischen Wasser, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts der Lebensraumtypen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung Natürlicher eutropher Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, der Dystrophen Seen und Teiche (Schwarzsee, Moosbergsee, Kolke des Eschenloher Filzes, Flarke am Schmatzerköchel, Schwarzseefilz und Hohenboigenmoos) sowie der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Krebssee, Fügsee) mit ihrer natürlichen Entwicklung. Erhalt der Ufer- und Verlandungszonen der Stillgewässer, insbesondere der „Schilfseen“ nördlich des Schmatzerköchels, am Krebssee, Rollischsee, Moosbergsee, Haarsee und Fügsee.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion mit ihrer Dynamik, Struktur und Wassergüte sowie ihren charakteristischen Arten. Erhalt der naturnahen Auenstandorte entlang der Loisach mit ihrer natürlichen Dynamik zur Neubildung von Schotter-, Kies- und Sandbänken.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, besonders jene mit wertgebenden Arten wie Wanzen-Knabenkraut, Kleinem Knabenkraut, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz und Wohlriechender Händelwurz und der Mageren Flachland-Mähwiesen

(*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebenden Hochmoore, der Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) sowie der Kalkreichen Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae* mit ihrer natürlichen Entwicklung.
6. Erhalt und ggf. Entwicklung der Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der hydrologisch intakten Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Heidelbeer-Weide, Torf-Segge und Zierliches Wollgras, den Moosarten *Meesia triquetra*, *Cinclidium stygium* und *Sphagnum obtusum* sowie der Zwerg-Libelle. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) mit ihrem natürlichen Chemismus, ihrer Quellschüttung und ihren typischen Kleinstrukturen (Schlenken, Sinter- und Tuffbildungen).
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), insbesondere mit Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut, Karlszepter, Wanzen-Knabenkraut und Sumpf-Gladiole, in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.
10. Erhalt der offenen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Moorwälder und der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) entlang der Loisach in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) auf den Köcheln in naturnaher Alters- und Baumartenstruktur und eines ausreichenden Anteils an Totholz und Höhlenbäumen.

13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammolchs. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schlammpeitzger und Groppe. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässerabschnitte, naturnaher Begleitvegetation sowie der Gewässerqualität.
15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Großen Moosjungfer. Erhalt, insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Skabiosen-Scheckenfalters, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Blauschillernden Feuerfalters. Erhalt insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schmalen Windelschnecke und der Vierzähligen Windelschnecke sowie ihrer Lebensräume in kalkreichen Niedermooren und mageren Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.
18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte in kalkreichen Niedermooren und Schwingrasenmooren mit natürlichem Wasserhaushalt.
19. Wiederherstellung der Vorkommen des Moor-Steinbrechs und seiner Standorte im mit kalkreichem Wasser durchströmten Komplex von Übergangsmooren und Moorwäldern.
20. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Kriechenden Selleries und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte.
21. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Sumpf-Gladiole und ihrer Standorte. Erhalt der artspezifisch abgestimmten bestandserhaltenden Nutzung und Pflege ihrer Lebensräume. Erhalt eines geeigneten Nährstoff- und Wasserhaushalts.

3.4.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet umfasst den größten, weitgehend intakten Moorkomplex Mitteleuropas. Er weist eine hohe Standort- und Artenvielfalt auf und bildet ein Refugium für arktisch-alpine und kaltzeitreliktische Arten. Das FFH-Gebiet ist

Wachtelköniglebensraum. Es erfolgt eine Streuwiesenbewirtschaftung. Eine Besonderheit sind sog. Köchel, inselartige Felskuppen im Moor (bzw. früher im See), auf denen sich spezielle Waldökosysteme entwickeln konnten.

Neben Hoch- und Übergangsmooren sind großflächig kalkreiche Niedermoore und Schneidried-Bestände sowie Kalktuffquellen und Tümpelquellen vorhanden.

Das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ ist nahezu lagegleich mit der Teilfläche 02 des SPA-Gebietes DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“, das darüber hinaus auch noch das Pfrühlmoos südlich von Eschenlohe und Moorflächen westlich des Staffelsees umfasst.

Große Bereiche des Murnauer Moooses sind auch als Naturschutzgebiet geschützt. Diese Flächen liegen vollständig innerhalb des FFH-Gebietes.

3.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“

Der Umgriff, in dem detaillierte Untersuchungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf den Teilraum des FFH-Gebiets beschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten.

3.4.2.1 Wirkfaktoren

Die vom Vorhaben auf die im Gebiet geschützten Lebensraumtypen, Arten und anderen besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten ausgehenden Wirkfaktoren sind in Unterlage 17.4 T, Kap. 3.3 ausführlich dargestellt. Hierauf verweisen wir.

Relevante Wirkungen des Vorhabens für das FFH-Gebiet Murnauer Moos sind bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet in randlichen und überwiegend vorbelasteten Zonen sowie eine Zunahme der bau- und betriebsbedingten Abgasbelastungen (insbesondere der Stickoxidimmissionen und Stickstoffdepositionen für nähr-/schadstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Arten) im Bereich des geplanten Halbanschlusses sowie entlang der Autobahn A 95 in südlicher Richtung.

3.4.2.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL - Beurteilung der Erheblichkeit

Im Folgenden werden nur die betroffenen Lebensraumtypen und Arten im detailliert untersuchten Bereich behandelt. Auf Lebensraumtypen und Arten, die nicht innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches und damit nicht im Wirkraum des

geplanten Vorhabens liegen und demnach nicht betroffen sind, wird nicht eingegangen.

3.4.2.2.1 LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 3140 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung Natürlicher eutropher Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, der Dystrophen Seen und Teiche (Schwarzsee, Moosbergsee, Kolke des Eschenloher Filzes, Flarke am Schmatzerköchel, Schwarzseefilz und Hohenboigenmoos) sowie der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Krebssee, Fügsee) mit ihrer natürlichen Entwicklung. Erhalt der Ufer- und Verlandungszonen der Stillgewässer, insbesondere der „Schilfseen“ nördlich des Schmatzerköchels, am Krebssee, Rollischsee, Moosbergsee, Haarsee und Fügsee.

Flächen dieses Lebensraumtyps liegen östlich der geplanten Halbinschlussstelle, zwischen der B 2 und der Loisach. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt mindestens rund 190 m.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der LRT ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Depositionen werden nicht eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF Consulting Engineers in der Immissionsuntersuchung HAS Weghaus aus dem Jahr 2016 weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieser LRT durchwegs unveränderte Werte nach.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 3140 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „fehlend“ eingestuft.

3.4.2.2.2 LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 3260 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* mit ihrer Dynamik, Struktur und Wassergüte sowie ihren charakteristischen Arten. Erhalt der naturnahen Auenstandorte entlang der Loisach mit ihrer natürlichen Dynamik zur Neubildung von Schotter-, Kies- und Sandbänken.

Fließgewässer mit flutender Vegetation finden sich lediglich in Form eines begradigten Bachlaufs zwischen Autobahn und Loisach (guter Erhaltungszustand) und eines im Straßengraben der Bundesstraße geführten Quellbachlaufs, der aus einem Feuchtwäldchen östlich des Hügels entspringt, hier mit schlechtem Erhaltungszustand.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Flächenverluste werden zusammen mit den anlagebedingten Betroffenheiten behandelt.

- Anlagebedingte Wirkungen:

Durch den Bau der Auffahrtsspur auf die Autobahn muss ein kurzer Abschnitt (im Bestand rund 140 m lang) des parallel zur B 2 verlaufenden schmalen Grabens verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Von diesem Abschnitt liegt ein Teilbereich innerhalb des FFH-Gebietes. Der betroffene Flächenanteil innerhalb des FFH-Gebietes hat eine Gesamtgröße von 37 m².

In den offen geführten Abschnitten des verlegten Grabenabschnittes wird sich vermutlich wieder eine Vegetation entsprechend dieses LRT einstellen. Dennoch wird hier im Rahmen einer worst-case-Betrachtung die ermittelte Gesamtfläche als Verlust gewertet.

Die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgt anhand der Vorgehensweise, die von Lambrecht et. al. im Endbericht zum Teil Fachkonventionen „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT ET. AL. (2007)) beschrieben ist.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten: Die Geländeaufnahmen, die im Rahmen der Vegetationskartierung erfolgten, haben keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps im betroffenen Bereich ergeben. Der betreffende Abschnitt liegt zwischen der A 95 und der B 2, deren mittelbare Beeinträchtigungen auf diesen Bestand bereits seit Jahrzehnten einwirken (Vorbelastungen).

B) Quantitativ-absoluter Flächenverlust: Trotz umfassender Minimierungsmaßnahmen entsteht noch ein Flächenverlust von 37 m². Der Orientierungswert zur Beurteilung der Erheblichkeit für den Lebensraumverlust beim LRT 3260 beträgt nach Tab. 2 in LAMBRECHT ET. AL. (2007) für die Stufe II ($\leq 0,5$ %) 500 m² Flächenverlust. Der zu erwartende Flächenverlust übersteigt damit diesen Orientierungswert nicht.

C) Quantitativ-relativer Flächenverlust: Der Lebensraumtyp nimmt im FFH-Gebiet laut Standarddatenbogen 5 ha ein. Trotz umfassender Minimierungsmaßnahmen entsteht noch ein Flächenverlust von 37 m² und damit ca. 0,07 % des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet nach Standarddatenbogen. Der zu erwartende Flächenverlust übersteigt damit diesen Orientierungswert ebenfalls nicht.

D) Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte: Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde ist der LRT 3260 bei keinem anderen Projekt betroffen. Daher wird auch bei der Betrachtung der Kumulation mit anderen Projekten keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren: die anderen bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren dieses geplanten Vorhabens können als gering, bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren als fehlend beurteilt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen).

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Depositionen werden nicht eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieser Lebensraumtypen durchwegs unveränderte Werte oder Entlastungen nach. Zudem sind laut dem Fachkonventionsvorschlag des BMVBS (2013) Fließgewässer grundsätzlich nicht empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen aus der Luft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.3 LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 6410 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), insbesondere mit Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut, Karlszepter, Wanzen-Knabenkraut und Sumpf-Gladiole, in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.

Angrenzend an erhaltene Niedermoorflächen finden sich auf seit langer Zeit grundwasserferneren Standorten verstreut teils sehr artenreiche Pfeifengraswiesen. Der Erhaltungszustand der Ausprägungen ganz im Osten des Untersuchungsgebietes, zwischen Autobahn und Loisach ist hervorragend. Vorkommen mit gutem Erhaltungszustand liegen im südlichen Zentrum und ganz im Westen des Untersuchungsgebietes. Ausprägungen mit schlechtem Erhaltungszustand finden sich nur vereinzelt in Randbereichen am Übergang zu Straßen.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der LRT ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Erhöhung von Stickstoff-Depositionen entlang der Autobahn A 95 durch Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 2 auf die Autobahn im Zuge des Baus der Halbanschlussstelle eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen insgesamt für geringe Flächenanteile dieses LRT Werte mit Zusatzbelastungen zwischen 0,4 und 1,5 kg N/ha*Jahr und für einen marginalen Bereich dieses LRT Werte mit Zusatzbelastungen zwischen 1,5 und 2,0 kg N/ha*Jahr nach.

Laut dem Gutachten des Büros ILF (2016) besteht in diesem Bereich eine Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha*Jahr. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 6410):

- Klimaregionaltyp: sommerwarm-winterkühl und hohe Luftfeuchte
- Bodenform/Bodenstatus: nicht spezifiziert
- Pflanzengesellschaft: nicht spezifiziert

Es ergibt sich eine Spanne des Critical Load von 20 - 30 kg ha⁻¹ a⁻¹. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und

Zusatzbelastung unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Zudem entstehen Entlastungen für Bestände dieses LRT entlang der bestehenden B 2 südlich der geplanten HAS.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 6410 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.4 LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 6430 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Feuchte Hochstaudenfluren mit gutem Erhaltungszustand finden sich nur an einer Stelle im Osten des Untersuchungsgebietes kleinflächig entlang eines begradigten Bachlaufs in der Loisachau. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt mindestens rund 120 m.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der LRT ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Depositionen werden nicht eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen für die Bereiche mit Vorkommen dieses Lebensraumtyps durchwegs unveränderte Werte nach.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 6430 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „fehlend“ eingestuft.

3.4.2.2.5 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 6510 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, besonders jene mit wertgebenden Arten wie

Wanzen-Knabenkraut, Kleinem Knabenkraut, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz und Wohlriechender Händelwurz und der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.

Die vorhandenen Mageren Flachland-Mähwiesen liegen auf stark entwässerten Moorflächen mit frischen Böden, die nicht oder nicht stark gedüngt werden. Im Osten des Untersuchungsgebietes nehmen sie verstreut innerhalb von Feuchtwiesen erhöht gelegene Flächenanteile ein. Hier weist der LRT überwiegend einen guten Erhaltungszustand auf. Im Westen sind kleinere, artenreiche Anteile in schlechtem Erhaltungszustand vorzufinden.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der LRT ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Erhöhung von Stickstoff-Depositionen entlang der Autobahn A 95 durch Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 2 auf die Autobahn im Zuge des Baus der Halbanschlussstelle eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen insgesamt für geringe Flächenanteile dieses LRT Werte mit Zusatzbelastungen meist zwischen 0,4 und 1,5 kg N/ha*Jahr nach.

Laut dem Gutachten des Büros ILF (2016) besteht in diesem Bereich eine Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 6510):

- Klimaregionaltyp: sommerwarm-winterkühl und hohe Luftfeuchte
- Bodenform/Bodenstatus: nicht spezifiziert
- Pflanzengesellschaft: nicht spezifiziert

Es ergibt sich eine Spanne des Critical Load von 26 - 40 kg ha⁻¹ a⁻¹. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 6510 und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.6 LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 7230 folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), insbesondere mit Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut, Karlszepter, Wanzen-Knabenkraut und Sumpf-Gladiole, in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.

Der LRT 7230 nimmt vor allem in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes, auch im Umgriff von Autobahn und Bundesstraße, sowie an dessen Südrand große Flächenanteile ein. Weitgehend zusammenhängende Anteile des LRT mit gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand in Bezug auf Artenausstattung und Beeinträchtigungen konzentrieren sich im Südosten des Untersuchungsgebietes, im Umgriff der Loisach. Vor allem in Autobahnnähe, aber auch im Norden und Südwesten des Untersuchungsgebietes sind Niedermoorflächen mit schlechtem Erhaltungszustand vorhanden. Im Südwesten des UG liegt eine intensiv beweidete und dadurch offengehaltene, aber auch stark gestörte und an Arten verarmte Niedermoorfläche.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Durch den Bau der Auffahrtsspur auf die Autobahn wird der Randbereich eines Niedermoorbestandes auf einer Fläche von 119 m² überbaut.

Die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgt anhand der Vorgehensweise von LAMBRECHT ET. AL. (2007).

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten: Die Geländeaufnahmen, die im Rahmen der Vegetationskartierung erfolgten, haben keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps im betroffenen Bereich ergeben. Der betreffende Abschnitt liegt nördlich der A 95, deren mittelbare Beeinträchtigungen auf diesen Bestand bereits seit Jahrzehnten einwirken (Vorbelastungen). Zudem handelt es sich bei dem betroffenen Bestand um ein Fragment des Lebensraumtyps, dass durch den Bau der früheren

Auffahrtsschleife entstand und damals innerhalb des Bauwerks verblieben war (vgl. Unterlage 17.4 T, Abbildung 2, S. 12).

B) Quantitativ-absoluter Flächenverlust: Trotz umfassender Minimierungsmaßnahmen entsteht noch ein Flächenverlust von 119 m². Der Orientierungswert zur Beurteilung der Erheblichkeit für den Lebensraumverlust beim LRT 7230 beträgt nach Tab. 2 in LAMBRECHT ET. AL. (2007) für die Stufe III ($\leq 0,1$ %) 250 m² Flächenverlust. Der zu erwartende Flächenverlust liegt unterhalb dieses Orientierungswertes.

C) Quantitativ-relativer Flächenverlust: Der Lebensraumtyp nimmt im FFH-Gebiet laut Standarddatenbogen 1.100 ha ein. Trotz umfassender Minimierungsmaßnahmen entsteht noch ein Flächenverlust von 119 m² und damit ca. 0,001 % des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet nach Standarddatenbogen. Der zu erwartende Flächenverlust übersteigt damit diesen Orientierungswert ebenfalls nicht.

D) Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte: Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde ist der LRT 7230 bei insgesamt sechs anderen Projekten jeweils kleinflächig betroffen. Teilweise sind im Zuge dieser Projekte durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen Beeinträchtigungen mehr verblieben. In allen Fällen wurden keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Aufgrund der sehr kleinflächigen Betroffenheit dieses LRT innerhalb des bestehenden Vorbelastungskorridors der Autobahn A 95 wird daher auch bei der Betrachtung der Kumulation mit anderen Projekten keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren: Die anderen bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren dieses geplanten Vorhabens können als gering beurteilt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen).

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Erhöhung von Stickstoff-Depositionen entlang der Autobahn A 95 durch Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 2 auf die Autobahn im Zuge des Baus der Halbanschlussstelle eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen insgesamt für geringe Flächenanteile dieses Lebensraumtyps Werte mit Zusatzbelastungen meist zwischen 0,4 und 1,5 kg N/ha*Jahr nach.

Laut dem Gutachten des Büros ILF (2016) besteht in diesem Bereich eine Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load kann anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools nicht

ermittelt werden, da dieser Lebensraumtyp hier nicht enthalten ist. Nach einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Critical Load für den Lebensraumtyp 7230 bei 10 - 15 kg N/ha*Jahr. Da dieser Lebensraumtyp nicht im Fachkonventionsvorschlag zur Erheblichkeitsbeurteilung durch vorhabenbedingten Stickstoffeintrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS; 2013) enthalten ist, erfolgt eine Beurteilung der betriebsbedingten Wirkungen wie folgt:

Die betreffenden Bestände entlang der A 95 reichen bis auf ca. 10 m an den Straßenrand heran. Die Artzusammensetzung spiegelt die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge wider, dennoch können diese Bestände als Lebensraumtyp angesprochen werden.

Infolge der bestehenden Stickstoffeinträge wird ein gradueller Critical Load Wert angenommen. Dabei wird der Wert im oberen Bereich der Spanne mit 14 kg N/ha*Jahr für den trassennahen Teil des Bestandes, innerhalb der Vorbelastungszone von 50 m ab Fahrbahnrand, angenommen. Im Weiteren kann von einer graduellen Abnahme des anzusetzenden Critical Load-Wertes ausgegangen werden, je weiter der Bestand des LRT innerhalb der offenen Landschaft des Murnauer Moores liegt. Der untere Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung daher noch unterschritten.

Die Bestände weisen gegenwärtig bereits einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, können jedoch trotzdem noch als FFH-LRT angesprochen werden. Aufgrund der geringen vorhabensbedingten Zusatzbelastung wird auch künftig keine relevante Veränderung der bestehenden Vegetationszusammensetzung erwartet. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als gering eingestuft.

Für die entlang der B 2 vorhandenen Bestände dieses Lebensraumtyps entstehen Entlastungen hinsichtlich der Stickstoffeinträge aufgrund des reduzierten Verkehrsaufkommens.

Vorhabensbezogene Auswirkungen auf den LRT 7230 und damit auf das Erhaltungsziel sind gering und werden daher zusammenfassend als nicht erheblich eingestuft.

3.4.2.2.7 LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den LRT 91E0* folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Moorwälder und der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) entlang der Loisach in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Galerieauwälder finden sich zum einen als schmales Band entlang der Loisach, das aufgrund von gelegentlichem Auf-den-Stock-Setzen zur Sicherung des Ufers einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Ferner wird ein kurzer Abschnitt eines naturnah verlaufenden Bachlaufs, der im Südwesten das Untersuchungsgebiet quert, von einem schmalen Auwaldband mit hervorragendem Erhaltungszustand gesäumt.

Beeinträchtigungen des LRT und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der Lebensraumtyp ist nicht von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Erhöhung von Stickstoff-Depositionen entlang der Autobahn A 95 durch Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 2 auf die Autobahn im Zuge des Baus der Halbanschlussstelle eintreten. Die Berechnungen des Büros ILF (2016) weisen insgesamt für geringe Flächenanteile dieses Lebensraumtyps Werte mit Zusatzbelastungen meist zwischen 0,4 und 1,5 kg N/ha*Jahr nach.

Laut dem Gutachten des Büros ILF (2016) besteht in diesem Bereich eine Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha*Jahr an. Der Critical Load wurde anhand des mit BMVBS (Hrsg.) (2013) zur Verfügung gestellten Software-Tools ermittelt, unter Annahme folgender Größen (für den LRT 91E0*):

- Klimaregionaltyp: sommerwarm-winterkühl und hohe Luftfeuchte
- Bodenform: Kalk-Niedermoor aus Torf
- Pflanzengesellschaft: nicht spezifiziert

Es ergibt sich ein CLnutN min von 27 kg ha⁻¹ a⁻¹. Dieser Wert für den Critical Load wird in der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung eindeutig unterschritten. Der Beeinträchtigungsgrad über diesen Wirkpfad wird daher als sehr gering eingestuft.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0* und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.8 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*),

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für die Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Skabiosen-Scheckenfalters, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Blauschillernden Feuerfalters. Erhalt insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.

Lebensraumpotenzial ist für die Tagfalter in Form von einzelnen Exemplaren der Nahrungspflanze im Eingriffsbereich grundsätzlich vorhanden.

Beeinträchtigungen der Art und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Sofern Nahrungspflanzen der beiden Tagfalter (Großer Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*) im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhanden sind, werden diese vor der Baufeldfreimachung in angrenzende Bereiche verpflanzt, die nicht von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und dort dauerhaft etabliert. Bei diesen Flächen handelt es sich gegenwärtig nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Verpflanzung der ggf. vorhandenen Stöcke erfolgt fachmännisch, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (siehe auch Vermeidungsmaßnahme S 9). Hierdurch können bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf die Arten vermieden werden.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Arten sind nicht erkennbar.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.9 1065 Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für die Art Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Skabiosen-Scheckenfalters, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Blauschillernden Feuerfalters. Erhalt insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.

Lebensraumpotenzial (Streuwiesen) ist in Form von einzelnen Futterpflanzen für den Tagfalter bzw. dessen Raupen im Eingriffsbereich grundsätzlich vorhanden.

Beeinträchtigungen der Art und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:
Sofern Nahrungspflanzen des Tagfalters (Gewöhnlicher Teufelsabbiss - *Succisa pratensis*) im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhanden sind, werden diese vor der Baufeldfreimachung in angrenzende Bereiche verpflanzt, die nicht von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und dort dauerhaft etabliert. Bei diesen Flächen handelt es sich gegenwärtig nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Verpflanzung der ggf. vorhandenen Stöcke erfolgt fachmännisch, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (siehe auch Vermeidungsmaßnahme S 9). Hierdurch können bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf die Arten vermieden werden.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
Betriebsbedingte Wirkungen auf die Art sind nicht erkennbar.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Art und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.10 1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

1013 Vierzähnlige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für die Schmale Windelschnecke und Vierzähnlige Windelschnecke folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schmalen Windelschnecke und der Vierzähnligen Windelschnecke sowie ihrer Lebensräume in kalkreichen Niedermooren und mageren Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.

Lebensraumpotenzial für die beiden Arten (Streuwiesen, Gräben, Grabenränder, vernässte Geländesenken) ist im Eingriffsbereich potenziell vorhanden.

Beeinträchtigungen der Arten und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der potenzielle Lebensraum der beiden Arten (Landröhricht, Feucht-/ Nassgrünland, Kalkflachmoor) ist von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen durch den Bau der Auffahrt auf die Autobahn mit einer Fläche von rund 0,3 ha betroffen. Konkrete Nachweise der Arten gibt es jedoch gegenwärtig nicht. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme S 9 erfolgt eine Verpflanzung der Soden der betroffenen Flächenanteile im Zuge der Baufeldfreimachung. Die Soden werden auf geeignete Standorte in der Ausgleichsfläche A 4 aufgebracht. Die Verpflanzung der Soden erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Es werden daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen für beide Arten eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Arten sind nicht erkennbar.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.11 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde für den Schlammpeitzger folgendes festgelegt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schlammpeitzger und Groppe. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässerabschnitte, naturnaher Begleitvegetation sowie der Gewässerqualität.

Der Entwässerungsgraben an der Bundesstraße stellt grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für die im Bereich der Gewässersohle lebende Fischart dar. Dieser Graben verläuft jedoch nur in kleinen Abschnitten innerhalb des FFH-Gebietes. Die überwiegenden Abschnitte liegen außerhalb der Abgrenzung des Schutzgebietes. Insofern wird daher insgesamt von einer unterordneten Bedeutung dieses Grabens als Lebensraum für den Schlammpeitzger ausgegangen. Dennoch resultieren aus der Verlegung eines Abschnittes gewisse Veränderungen innerhalb eines potenziellen Lebensraumes der Art, so dass nachfolgende Beurteilung vorgenommen wird.

Beeinträchtigungen der Art und deren Beurteilung:

- Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Der potenzielle Lebensraum des Fisches geht im Zuge der Umsetzung der Maßnahme nicht verloren. Der betreffende Grabenabschnitt im Bereich der geplanten Auffahrt auf die Autobahn wird lediglich verlegt. Die Arbeiten an den betreffenden Grabenabschnitten erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (siehe Schutzmaßnahme S 8). Dennoch stellen Verrohrungen gewisse Beeinträchtigungen für die Fischart dar. Insgesamt betrachtet werden jedoch keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen eintreten.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Art sind nicht erkennbar.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Art und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

3.4.2.2.12 Ergebnis zur Beurteilung der Erheblichkeit

Bei folgenden, innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL treten keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu - Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armlauchteralgen-Vegetation (Characeae) (LRT 3140),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehmboden (LRT 6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe (LRT 6430),
- Magere Flachland- Mähwiesen (LRT 6510).
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*).

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen treten bei keinem dieser Lebensraumtypen auf. Betriebsbedingte Wirkungen (Stickstoffeinträge) treten ebenfalls nicht auf oder liegen unterhalb des jeweiligen Critical-Load-Wertes. Die Wirkungen werden daher insgesamt als unerheblich eingestuft.

Bei folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL treten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu - Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (LRT 3260)
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230).

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen für diese beiden betroffenen Lebensraumtypen werden aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit im Vergleich zum jeweiligen Gebietsbestand als unerheblich eingestuft.

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen für den LRT 3260 nicht. Im Falle des LRT 7230 liegen die betriebsbedingten zusätzlichen Stickstoffeinträge noch unterhalb des Critical Load. Die Wirkungen werden daher insgesamt als unerheblich eingestuft.

Bei folgenden Arten nach Anhang II der FFH-RL treten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben B 2 neu - Halbanschluss bei Gut Weghaus auf:

- Dunkler-Wiesenkopf-Ameisenbläuling (1061),
- Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling (1059),
- Abbiß-/ Skabiosen-Scheckenfalter (1065),
- Schlammpeitzger (1145),
- Schmale Windelschnecke (1014),
- Vierzählige Windelschnecke (1013).

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen für diese sechs betroffenen Arten werden aufgrund der jeweils artspezifisch möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich für keine der genannten Arten ableiten.

3.4.2.3 Summationswirkungen

Bei folgenden Plänen/Projekten sind gemäß Datenbankauszug der Regierung von Oberbayern keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten:

- Hochwasserschutz Brunnen Ohlstadt
- Unterhaltsmaßnahmen an der Loisach bei Großweil
- Hochwasserschutz an der B 2 in der Gemarkung Ohlstadt
- GSM-R-Verkabelung Bahnstrecke München-Garmisch-Partenkirchen im Bereich Hechendorf bis Garmisch-Partenkirchen
- Baumfällungen am Weghausköchel

- Seismische Messungen zur Auffindung von Kohlenwasserstoffen im nördlichen Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- B 2 neu Eschenlohe Garmisch-Partenkirchen Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach
- Verlängerung eines Wirtschaftsweges im Naturschutzgebiet Murnauer Moos in der Gemarkung Hechendorf
- Entfernen von Gehölzen im Bereich Schlechtenwiesen

Das Projekt Wasserversorgung der Landeshauptstadt München; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Loisachtal bei Farchant/Oberau lässt nach schriftlicher Auskunft des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

Von den Projekten/Plänen Sanierung der 110kV-Freileitung Murnau-Garmisch-Partenkirchen zwischen Hechendorf und Garmisch-Partenkirchen und Regelvegetationsarbeiten entlang der Bahnstromleitung Kochel-Pasing und Kochel-Zirl zwischen Froschhauser See über Großweil bis Karwendel bei Mittenwald sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Da jedoch für diese Projekte/Pläne Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, können diese Pläne/Projekte dieses Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen.

Durch Zusammenwirken dieser Projekte mit dem gegenständlichen planfestgestellten Bauvorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die betriebsbedingten Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens in Form von Stickstoffeinträgen sind auf den Nahbereich der Autobahn begrenzt und überschreiten die jeweiligen Critical-Load-Werte der jeweils betroffenen FFH-Lebensraumtypen nicht. Bau- und anlagebedingte Wirkungen entstehen kleinflächig für die FFH-LRT 7230 und 3260. In beiden Fällen entstehen durch die Betroffenheiten keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weiterhin liegen die betroffenen Flächen innerhalb des Vorbelastungskorridors der bestehenden A 95 bzw. der B 2. Die betroffenen Flächen weisen daher keine speziellen Ausprägungen des jeweiligen Lebensraumtyps auf.

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass auch durch Summation mit anderen Plänen und Projekten keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen werden nicht erforderlich.

3.4.2.4 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“

Unter der Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen wird als Gesamtergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorhaben B 2 neu mit Halbanschluss bei Gut Weghaus bei keinem Lebensraumtyp nach Anhang I und bei keiner Art nach Anhang II der FFH-RL zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ führt.

3.5 Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 darauf hinwies, dass hinsichtlich der Auswirkungen der Rodung durch die Ausgleichsmaßnahme A 4 „Entwicklung eines Feuchtgebietskomplexes im Randbereich des Murnauer Moores westlich von Ohlstadt“ auf das FFH-Gebiet DE 8332-301 Murnauer Moos und auf das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ eine Verträglichkeitsabschätzung unterblieben ist, hat sich dieser Punkt durch die 2. Tektur vom 27.07.2018 erledigt. Die Ausgleichsmaßnahme A 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 3124, Gemarkung Ohlstadt, entfällt.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.2 Planrechtfertigung

4.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplan)

Durch die Aufnahme der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354)) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 26/94). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Auch bei den Vorhaben, die im Bedarfsplan als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ gekennzeichnet sind, ist die Bedarfsfeststellung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG für die Planfeststellung verbindlich. Die Bedeutung der Einstufung „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ wird zwar im Gesetz bzw. im Bedarfsplan nicht näher erläutert. Der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1657 S. 21) lässt sich hierzu aber entnehmen, dass der „Weitere Bedarf“ Vorhaben enthält, deren gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit nachgewiesen ist, deren Investitionsvolumen aber den Finanzrahmen bis zum Jahr 2015 überschreitet. Die Projektplanung darf beim Weiteren Bedarf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgenommen oder weiter betrieben werden. Dies kann auf Grund der netzkonzeptionellen Bedeutung oder wegen des Zusammenhangs mit benachbarten Projekten der Stufe vordringlicher Bedarf erforderlich sein. Unabhängig davon wird in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1657 S. 18) allgemein zur Änderung des Bedarfsplans ausgeführt, dass die neue Fassung die Bauvorhaben enthalte, für die die nach § 4 FStrAbG vorgenommene Überprüfung nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand einen Bedarf ergeben habe. Mit den Festsetzungen des Bedarfsplans ist damit die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben bindend vorgegeben.

Die Bindungswirkung nach § 1 Abs. 2 FStrAbG schließt jedoch nicht aus, dass in der Abwägung andere öffentliche oder private Belange Vorrang erhalten können. Aus diesem Grund werden als Grundlage für die Abwägung und die sonstigen Entscheidungen im Folgenden die mit dem Neubau der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord verfolgten Planungsziele näher erläutert.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

4.2.2 Planungsziele

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T3).

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist eine Leistungssteigerung der Bundesstraße B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau sowie eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Raum Garmisch-Partenkirchen. Die Baumaßnahme ist der letzte Lückenschluss im Gesamtkonzept zur Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem derzeitigen Ende der Bundesautobahn A 95 bei Eschenlohe und dem möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen. Durch den Neubau der Halbanschlussstelle Weghaus soll zudem der südlichere Teil der B 2 auf Höhe Eschenlohe darüber hinaus wesentlich entlastet werden.

Hinzu kommt die erhebliche internationale Verkehrsbedeutung der B 2 neu als Europastraße E 533 über Mittenwald Richtung Zirler Berg oder über Griesen Richtung Fernpass nach Österreich und weiter über Brenner und Reschenpass nach Italien.

Durch die Maßnahme kommt es auch zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit, da durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehr ohne Störungen abfließen kann. Die Gefahr von Unfällen, die heute insbesondere auf die Rückstaus zurückzuführen sind, verringert sich deutlich. Auch durch die Trennung des schnellen Kfz-Verkehrs von den langsameren Verkehrsteilnehmern (landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer) erhöht sich die Verkehrssicherheit wesentlich. Ebenso trägt die erhebliche Verkehrsverlagerung von der B 2 auf die A 95 und der damit einhergehende Wegfall der Verlegung der B 2 und dem Knotenpunkt mit der Michael-Fischer-Straße zu einer wesentlichen Steigerung der

Verkehrssicherheit bei Konflikte mit dem örtlichen bzw. dem landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich von Eschenlohe werden vermieden, indem der Hauptverkehrsstrom der B 2 aus/in Richtung Norden bereits an der neuen Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus mit der A 95 verknüpft wird.

Ein weiteres Planungsziel stellt die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen dar. Das Straßenoberflächenwasser, das bislang ungereinigt in den jeweiligen Vorfluter geflossen ist, wird künftig vor dem Einleiten in einem Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einem Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben und trägt somit zur Verbesserung der Boden- und Grundwassersituation bei. Zudem ergibt sich durch das geplante Vorhaben eine Verbesserung der Lärmsituation. Durch die Verlegung der B 2 zur Anschlussstelle in Eschenlohe und den Rückbau der nicht mehr benötigten Abschnitte im Bereich Vestbichel und den Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus verringert sich die Lärmbelastung an den Anwesen in der Garmischer Strasse sowie der Kreuzstrasse, Lindenstrasse und Am Straßacker in Eschenlohe. Zudem ergibt sich eine Entlastung des Loisachtals entlang des Auerbergs von Lärmimmissionen mit der Verbesserung der Erholungsfunktion für den Mensch, Entlastung der Fauna und Verbesserung des Lebensraums für Tiere. Durch das geplante Vorhaben kann zudem eine Verringerung der Schadstoffbelastung erreicht werden. Im dem Bereich, in dem die B 2 neu künftig im Tunnel geführt wird, ergeben sich Entlastungen bei NO₂ und NO_x für das Loisachtal und den Auerberg. Durch den Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus kann die Schadstoffbelastung entlang der B 2 südlich des Halbanschlusses ebenfalls reduziert werden.

4.2.3 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Für die Verkehrsbelastung im Zuge der B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau wurde von 1970 bis 2005 eine Verkehrszunahme von rund 120 % festgestellt. Bei der amtlichen Verkehrszählung im Jahr 2010 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der B 2 im Planungsabschnitt ca. 21.600 Kfz/24h, im Jahr 2011 ist der DTV gemäß Auswertung der Dauerzählstelle nördlich Oberau nochmals auf rund 21.800 Kfz/24h angestiegen.

Die Spitzenbelastungen liegen jedoch mit rund 30.000 Kfz/24h bis zu 50 % über dem DTV. Die Verkehrszahlen schwanken jahreszeitlich und in Abhängigkeit von der Tageszeit. Die höchsten Belastungen treten grundsätzlich an Wochenenden im Sommer und Winter durch den hohen Anteil an Freizeitverkehr auf.

Die bestehende B 2 ist bereits heute mit ihrem einbahnigen, 2-streifigen Querschnitt nicht mehr in der Lage die vorhandene Verkehrsbelastung zu bewältigen. Nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ergibt sich für die B 2 die Qualitätsstufe F (F= schlechteste Stufe): die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist ständig beeinträchtigt; die Funktionsfähigkeit der B 2 ist nicht mehr gegeben.

Die starke Überlastung der bestehenden B 2 führt dabei nicht nur an Ausflugswochenenden und während der Ferienzeit, sondern auch während der täglichen Spitzenverkehrszeiten zu regelmäßigen Stauungen von erheblicher Länge und Dauer, die regelmäßig bis auf die A 95 zurückreichen und damit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit (z.B. Gefahr von Auffahrunfällen) entscheidend verringern. Auch die nicht unbedeutende Mischung des Kraftfahrzeugverkehrs mit landwirtschaftlichem Verkehr, Mopeds und Radfahrern vermindert die Verkehrsqualität und führt zu einer verstärkten Gefährdung der langsameren Verkehrsteilnehmer. Radfahrer sind gezwungen die stark befahrene Straße mitzubenutzen, da die Errichtung eines Radweges aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich ist.

Von Prof. Dr.-Ing. Kurzak wurde ein Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2025 erstellt. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkehrszunahme zu rechnen. Im Prognosenullfall (siehe Abbildung 2 in der Unterlage 1 T3) ergibt sich eine weitere Verkehrszunahme um rund 17,5 % auf ca. 24.900 Kfz/24h. Für den Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus wurde von Prof. Dr.-Ing. Kurzak ein ergänzendes Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2030 erstellt. Bis zum Jahr 2030 ergibt sich im Prognosenullfall eine weitere Verkehrszunahme auf ca. 29.500 Kfz/24h (siehe Abbildung 3 in der Unterlage 1 T3).

Mit der weiteren Zunahme der Verkehrsbelastung werden sich die Auswirkungen der unzureichenden Verkehrsverhältnisse in den nächsten Jahren noch zusätzlich verstärken.

4.2.4 Künftige Verkehrsverhältnisse

Im Planfall beträgt der DTV 2025 auf der B 2 neu zwischen den Anschlussstellen Eschenlohe und Oberau-Nord 26.000 Kfz/24h. Der LKW-Anteil wird mit 4 % tags und 6% nachts angegeben. Mit dem künftig zweibahnig, 4-streifigen Querschnitt ergibt sich für den Prognosehorizont 2025 gemäß HBS die Qualitätsstufe B. Der Verkehrsfluss des 4-streifigen Fahrbahnquerschnitts ist damit weitgehend störungsfrei.

Nördlich von Eschenlohe ist im Kreuzungsbereich der A 95 mit der B 2 bei Gut Weghaus der Neubau einer Halbanchlussstelle vorgesehen. Der B 2-Verkehr in/aus Richtung Norden kann hier direkt auf die A 95 ausfahren bzw auffahren, sodass der südlichere Teil der B 2 auf Höhe Eschenlohe wesentlich entlastet wird. Für den Planfall mit Neubau der Halbanchlussstelle bei Gut Weghaus wurden die Verkehrsbelastungen und die Verkehrsprognosen durch Prof. Dr.-Ing. Kurzak mit dem Prognosehorizont 2030 ermittelt (siehe Abbildung 5 in Unterlage 1 T3). Für den Planfall mit Weghaus beträgt der DTV im Prognosejahr 2030 auf der B 2 neu zwischen den Anschlussstellen Eschenlohe und Oberau-Nord 27.500 Kfz/24h. Durch die neue Halbanchlussstelle bei Gut Weghaus steigt die Belastung der A 95 im Jahr 2030 von 19.100 Kfz/24h (vgl. Abbildung 3 in Unterlage 1 T3) nördlich dieses Anschlusses um 8.500 Kfz/24h auf 27.600 Kfz/24h bis zur AS Eschenlohe. Die Belastung der B 2 nördlich von Eschenlohe geht dementsprechend um 8.500 Kfz/24h bzw. 77 % auf 2.500 Kfz/24h zurück.

Die Staatsstraße St 2060 Eschenlohe-Oberau parallel zur B 2 neu/A 95 dient neben der Aufnahme des zwischenörtlichen Verkehrs zwischen Eschenlohe und Oberau und des nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehrs und der Radfahrer auch als Umleitungsstrecke im Fall einer Sperrung einer Richtungsfahrbahn der B 2 neu zwischen den Anschlussstellen Oberau-Nord und Eschenlohe.

4.2.5 Einwände hinsichtlich Planrechtfertigung

4.2.5.1 Alpenkonvention

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen vom 11.01.1989 (Alpenkonvention). Es wurde vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingewandt, dass das Bauvorhaben gegen die internationale Alpenkonvention verstoße, da es zum Entstehen einer neuen Transitstrecke durch die Alpen führe und den Talraum des Loisachtals überlaste.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das vorgenannte Ergebnis zur Feststellung des Bauvorhabens hat auch unter Berücksichtigung der Alpenkonvention und Art. 2 Satz 2 BayNatSchG Bestand. Nach Art. 2 Satz 2 BayNatSchG kommt der Freistaat Bayern seiner Verpflichtung zum Alpenschutz in naturschutzrechtlicher Hinsicht auch durch den Vollzug internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach. Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Alpenländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und Monaco) sowie der Europäischen Union über den umfassenden Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen. In der allgemein gehaltenen Rahmenkonvention, die inzwischen auch von allen

Vertragsparteien ratifiziert wurde, verpflichteten sich die Vertragsparteien zur Konkretisierung der Ziele der Alpenkonvention so genannte Durchführungsprotokolle zu erarbeiten. In diesen Durchführungsprotokollen wird festgelegt, welche konkreten Schritte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen ergriffen werden sollen. Bisher wurden in den Bereichen Berglandwirtschaft, Bergwald, Bodenschutz, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Tourismus und Verkehr Protokolle erarbeitet. Deutschland hat alle Protokolle im Jahr 2002 ratifiziert, sie sind am 18.12.2002 in Kraft getreten (s.a. BGBl II 2002, S. 1785). Bei der Alpenkonvention (Rahmenkonvention und Durchführungsprotokolle), handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die aufgrund der entsprechenden Zustimmungsgesetze Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes geworden sind. Ob ihre Bestimmungen aber unmittelbar anwendbares Recht darstellen oder etwa nur zur Ausfüllung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen oder von unbestimmten Rechtsbegriffen heranzuziehen sind, muss für jede einzelne Bestimmung gesondert nach deren Inhalt, Zweck und Formulierung ermittelt werden. Die Alpenkonvention stellt nach der höheren Rechtsprechung jedenfalls kein unmittelbar anwendbares Recht dar, sie ist nicht „selfexecuting“ (BayVerfGH E. v. 13.9.2012, Az. VF 16-VII-11, BayVGH vom 16.3.2010, Az. 15 N 04.1980). Das nationale Recht erfüllt danach grundsätzlich die in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention formulierten Anforderungen. Im Regelfall ist durch die Anwendung der nationalen Gesetze die Umsetzung der Alpenkonvention seitens der Exekutive und der Gerichte gewährleistet.

Das Durchführungsprotokoll 8 - Verkehr enthält zwar in Art. 11 die Verpflichtung der Vertragsparteien, auf den Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr zu verzichten. Allerdings ist das planfestgestellte Vorhaben von Art. 11 Durchführungsprotokoll 8 - Verkehr der Alpenkonvention gemäß Vermerk des SG IID2 vom 14.11.2005 der Obersten Baubehörde ausgenommen, da die B 2 zum Zeitpunkt der Zeichnung des Protokolls am 31.10.2000 bereits vorhanden war und daher unter den Bestandsschutz fiel.

Durch die unter A.4.3.4 dieses Beschlusses vorgenommene Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen wird Art. 9 des Durchführungsprotokolls 2 - Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention durch Anwendung der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) Rechnung getragen. Zudem beachtet das Vorhaben die umweltfachlichen Rechtsvorschriften, wie sich aus C.4.3.5 dieses Beschlusses

ergibt. Die Einwendungen des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. in diesem Punkt sind daher zurückzuweisen.

4.2.5.2 Alternative Mobilitätskonzepte

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte, auch Alternativen zum Straßenbau zu prüfen, wie ein nachhaltiges Mobilitätskonzept, in dem der ÖPNV und Bahn-Fernverkehr eine größere Rolle spielen, sind diese Gesichtspunkte nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Mit der Aufnahme der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest.

4.2.5.3 Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Kurzak

Die Gemeinde Eschenlohe trug im Rahmen des Erörterungstermins am 28.03.2012 vor, dass die durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Kurzak erstellte Verkehrsuntersuchung A 95 - B 2 neu Bereich Eschenlohe Variantenuntersuchung vom 30.10.2009 in manchen Punkten nicht schlüssig sei. Die Verkehrsuntersuchung vom 30.09.2009 ist zwischenzeitlich durch die verschiedenen Planänderungen des Vorhabensträgers hinsichtlich des Neubaus der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus und der neuen Staatsstraße St 2060 überholt. Zudem ist eine ergänzende Verkehrsuntersuchung vom 12.10.2015 hinsichtlich des Neubaus der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus durchgeführt worden. Die Gemeinde Eschenlohe hat daraufhin keine diesbezüglichen Einwendungen mehr erhoben.

Die Gemeinde Eschenlohe beantragte zudem, dass folgende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werde: Falls die Tunnel am Vestbichl unvermeidlich geschlossen werden, sollte diese Maßnahme nur dann erfolgen dürfen, wenn zuvor die B 2 neu durchgängig hergestellt sei. Dies sei erforderlich, weil das Gutachten davon ausgehe, dass sich im Falle der Inbetriebnahme der B 2 neu das Verkehrsvolumen um fast das Doppelte erhöhen werde. Wenn diese Verbindung noch nicht hergestellt sei und die Tunnel geschlossen würden, habe dies zur Folge, dass der Verkehr über Jahre durch Eschenlohe geführt werde. Dies sei nicht tragbar.

Der Forderung wird mit der vorliegenden Planung des Vorhabensträgers entsprochen. Im Bereich des Vestbichel wird die St 2060 (vorher Gemeindeverbindungsstraße) parallel zur bestehenden A 95 im bestehenden Korridor geführt und verläuft weiter parallel bis zur Anschlussstelle Eschenlohe. Die St 2060 Eschenlohe-Oberau wird auf Höhe der östlichen Rampe der Anschlussstelle Eschenlohe an den geplanten Kreisverkehr angeschlossen. Die Maßnahme soll in zwei Bauabschnitten

durchgeführt werden. In der ersten Baustufe wird der neue Halbanschluss Weghaus und die neu zu errichtende Staatsstraße St 2060 zwischen der AS Eschenlohe und einem provisorischen Kreisverkehr an der bestehenden HAS Eschenlohe-Süd hergestellt. Erst in der zweiten Baustufe erfolgt der eigentliche Neubau der B 2 neu mit Auerbergtunnel. Sofern die beiden bestehenden Vestbichel-Tunnel nicht aufgrund von mangelnder Verkehrssicherheit zwingend vorzeitig gesperrt werden müssen, stellen der Halbanschluss Weghaus sowie die neue St 2060 zwischen der AS Eschenlohe und der bestehenden HAS Eschenlohe-Süd die notwendige Alternative zur Führung des B 2-Verkehrs dar.

4.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

4.3.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach dem LEP 2006 sollen Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden werden. Danach führt eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen München und Garmisch-Partenkirchen über Weilheim und Murnau (längs der B 2). Die geplante Trasse der B 2 neu folgt dieser Achse und steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen. Mit dem Tunnelbau wird von dieser Trasse nicht abgewichen.

Gemäß LEP 2006 B V 1.4.2 - nachhaltige technische Infrastruktur - wird gefordert, dass die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Neubau der B 2 neu ist auch mit diesem Ziel konform.

Auch gemäß dem aktuellen LEP 2013 wurde als Ziel festgelegt, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Als Grundsatz wird gefordert, dass die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz verbessert werden soll und dass das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung in allen Teilräumen als

Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden sollen. Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Vorhaben. Diesen Zielen wird das geplante Vorhaben gerecht.

Soweit die Gemeinde Eschenlohe einwendet, dass die verfahrensgegenständliche Planung mit der Forderung des LEP nach Erhaltung, Sanierung und bedarfsgerechtem Ausbau bestehender Bundesfernstraßen nicht vereinbar sei und dies damit begründet, dass die Einziehung der bisherigen Trasse der B 2 im Bereich der Unterfahrung des Vestbichl sowie nördlich davon bei Eschenlohe nicht erforderlich sei, stimmen wir in diesem Punkt der Gemeinde Eschenlohe nicht zu. Die vorliegende Planung setzt die Forderung des LEP um. Im Bereich zwischen Bau-km 2+000 bis Bau-km 6+000 wird die bislang zweispurige B 2 bedarfsgerecht auf vier Spuren ausgebaut. Allerdings sind die Forderungen des LEP nur soweit zu beachten, als eine Erhaltung, Sanierung und bedarfsgerechter Ausbau bestehender Bundesfernstraßen überhaupt realisierbar ist. Dies ist im Bereich des Vestbichl gerade nicht der Fall. Im diesem Bereich kann die bisherige Straßenführung nicht beibehalten werden, da die Tunnel im Bereich des Vestbichl sanierungsbedürftig sind und hohe Sanierungskosten bedingen. Zudem wäre eine Anbindung an die B 2 neu im Süden von Eschenlohe aus topographischen und umweltfachlichen Gründen nicht realisierbar. Eine Unvereinbarkeit des Projekts mit dem LEP sehen wir daher nicht.

4.3.1.2 Regionalplan

Die Baumaßnahme entspricht auch den im Teil A II und im Teil B IX, Punkte 2.2.1 bis 2.2.3, des Regionalplans 17 Oberland enthaltenen verbindlichen Ziele einer nachhaltigen Raumentwicklung durch eine ausgewogene Infrastrukturausstattung in der gesamten Region durch den Bau einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem derzeitigen Ende der BAB A 95 bei Eschenlohe und dem möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen einschließlich der Umgehungsstraßen von Garmisch-Partenkirchen und Oberau.

4.3.1.3 Raumordnungsverfahren

Wie bereits oben unter B 2.2.1 dieses Beschlusses gezeigt entspricht die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Linie der mit landesplanerischer Beurteilung vom 22.02.1995 positiv gesehenen Trasse. Bezüglich der erfolgten Modifikationen hat die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24.1 der Regierung von Oberbayern) in ihrer Stellungnahme vom

23.05.2011 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

4.3.1.4 Linienbestimmung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der Linienbestimmung.

Mit Schreiben vom 03.03.1997 hat das BMVI gemäß § 16 FStrG die Linie für die Bundesstraße 2 zwischen Eschenlohe und Farchant-Nord bestimmt. Für den Planungsabschnitt Eschenlohe bis Oberau-Nord wurde die Wahllinie b, Verlegung der bestehenden B 2 bei Eschenlohe, in Kombination mit der Wahllinie II, 1-röhriger Auerbergtunnel für die Fahrtrichtung Garmisch (GAP), Fahrtrichtung München auf der bestehenden B 2, linienbestimmt.

Seit der Linienbestimmung im Jahre 1997 haben sich die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Tunnelsicherheit grundlegend geändert. Es wurde eine Variantenuntersuchung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Variante mit 2-röhrigem kurzem Auerbergtunnel die Vorzugvariante ist. Das BMVI hat dem Antrag, im Teilabschnitt Eschenlohe bis Oberau-Nord anstatt der linienbestimmten 1-röhrigen Variante die 2-röhrige Variante der weiteren Planung zugrunde zu legen, mit Schreiben vom 29.09.2009 zugestimmt.

4.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, Az. 4 A 24/01). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse bereits in einem früheren Planungsstadium nicht mehr in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Variante können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte oder verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante ist dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung. Die Ermittlung des

Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

4.3.2.1 Variantenvergleich Auerberg-tunnel

Ein Verzicht auf das Vorhaben (sog. „Nullvariante“) kommt aufgrund der weiteren Steigerung der Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden weiter zunehmenden Stauproblematik, der mangelnden Verkehrssicherheit und der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht in Betracht. Die Nullvariante erfüllt keines der Planungsziele und wird daher im folgenden Vergleich nicht weiter betrachtet.

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

4.3.2.1.1 Beschreibung der Varianten

4.3.2.1.1.1 Variante I: offene Führung am Fuß des Auerberges mit Verlegung der Bahnlinie und der Loisach

Die Variante I entspricht der im Raumordnungsverfahren untersuchten Wahllinie I (siehe Unterlage 1 T3, Kapitel 3.1.2). Diese Variante würde komplett offen, d.h. ohne Tunnelbauwerke oder Galerien, errichtet werden. Die bestehende 2-streifige B 2 würde um eine Fahrbahn auf der gesamten Länge zu einem 4-streifigen Querschnitt mit Mittelrennung erweitert werden. Zusätzlich würde parallel zur B 2 noch eine Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr geführt werden. Der Anbau der Fahrspuren und der Parallelstraße würde in Richtung Osten, Richtung Bahnlinie und Loisach erfolgen. In den Auerberg würde bei dieser Variante nicht eingegriffen werden. Da der Platz zwischen dem Fuße des Auerberges und der bestehenden Bahnlinie bzw. der Loisach nicht für die Fahrbahnen der B2 und der Parallelstraße ausreicht, müssten sowohl die Bahnlinie als auch die Loisach auf einer Länge von 1,0 bis 1,5 km verlegt werden.

Eine Abbildung der Variante I ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.1, Abbildung 9, zu entnehmen.

4.3.2.1.1.2 Variante G: Galerielösung

Als weitere Variante ohne Tunnel durch den Auerberg, aber ohne Verlegung der Bahnlinie und der Loisach wäre grundsätzlich eine Galerielösung denkbar. Zunächst würde diese Variante vom Autobahnende 1,3 km bis zur sogenannten eingefallenen Wand verlaufen. Ab dort würde die Fahrbahn der Fahrtrichtung Garmisch auf 1,6 km

in einem nach Osten offenen Galeriebauwerk verlaufen. Um die beiden Fahrbahnen der B 2 neu ohne eine Verlegung der Bahnlinie und der Loisach unterbringen zu können, müsste ein Teil der Felswand des Auerberges abgetragen werden. Aufwändige Felssicherungen oder Stützkonstruktionen wären erforderlich. An der ungünstigsten Stelle ergäbe sich ein Felsabtrag von ca. 15 m Höhe. Die Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr würde auf der Galerie geführt und müsste dann mit einem Bauwerk auf die andere Seite der B 2 neu unter- oder überführt werden.

Eine Abbildung der Variante G ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.2, Abbildung 10, zu entnehmen.

4.3.2.1.1.3 Variante 1: kurzer 1-röhriger Auerbergtunnel

Diese Variante entspricht im Wesentlichen der für die Teilabschnitte A und B in der Raumordnung positiv beurteilten und später linienbestimmten Wahllinie II (siehe Unterlage 1 T der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 3.1.2). Ab dem Ende der A 95 beginnt der 4-streifige Ausbau. Die Trasse verläuft ca. 1,6 km etwa geländegleich bzw. in leichter Dammlage am Fuß des Auerbergs entlang. Vor der sogenannten „eingefallenen Wand“, etwa bei Bau-km 3+500, zweigt die Richtungsfahrbahn Garmisch-Partenkirchen leicht nach Westen ab bis zum Fuß des Auerberges. In diesem Bereich verläuft die Trasse ca. auf 700 m Länge im Randbereich eines hochwertigen Moorgebietes, das dadurch zum Teil überbaut wird. Durch den Auerberg führt dann ein ca. 1,9 km langer, 1-röhriger Tunnel für die Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen. Die Tunnelröhre kommt an der Anschlussstelle Oberau-Nord, nordöstlich von Oberau wieder an die Oberfläche, wo der Planabschnitt an die Umfahrung Oberau anschließt. Die Fahrbahn in Fahrtrichtung München verläuft im südlichen Teil am Fuße des Auerberges entlang. Die B 2 neu wird so gelegt, dass zwischen Bahn und B 2 neu parallel die Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr geführt werden kann. Um bei dieser Variante die Bahnlinie und die Loisach nicht verlegen zu müssen, müsste ab Bau-km 3+500 für die Errichtung der Richtungsfahrbahn München und die parallele Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr in den Auerberg eingegriffen werden. An der ungünstigsten Stelle ergibt sich dadurch ein Felsabtrag bis zu 15 m Höhe. Es sind umfangreiche Felssicherungsmaßnahmen oder Stützkonstruktionen notwendig.

Eine Abbildung der Variante 1 ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.3, Abbildung 11, zu entnehmen.

4.3.2.1.1.4 Variante 2: kurzer 2-röhriger Auerbergtunnel (Planfeststellungstrasse)

Die Planfeststellungstrasse ist im nördlichen Teil mit der Variante 1 identisch. Ab dem Autobahnende der A 95 beginnt der 4-streifige Ausbau. Die Achse der B 2 neu wird von Bau-km 2+700 bis Bau-km 3+500 so gelegt, dass zwischen Bahn und B 2 neu ausreichend Platz für eine parallele Ersatzstraße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr ist. Die Trasse verläuft ca. 1,6 km etwa geländegleich bzw. leicht in Dammlage. Vor der sogenannten „eingefallenen Wand“ bei Bau-km 3+500 zweigt dann die Trasse (beide Richtungsfahrbahnen) leicht nach Westen ab bis zum Fuß des Auerberges. In diesem Bereich verläuft die Trasse ca. auf 700 m Länge im Randbereich eines hochwertigen Moorgebietes, das dadurch zum Teil überbaut wird. Durch den Auerberg führt dann ein ca. 1,9 km langer, 2-röhriger Tunnel. Die Trasse kommt an der Anschlussstelle Oberau-Nord, nordöstlich von Oberau wieder an die Oberfläche, wo der Planabschnitt an die Umfahrung Oberau anschließt. Die bestehende B 2 wird bereichsweise in der Breite rückgebaut und als Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr genutzt.

Eine Abbildung der Variante 2 ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.4, Abbildung 12, zu entnehmen.

4.3.2.1.1.5 Variante 3: langer 2-röhriger Auerbergtunnel

Diese Variante schwenkt bei Betriebs-km 68,0 ca. 800 m vor dem heutigen Autobahnende der A 95 nach Westen ab. Ca. 500 m südlich käme das nördliche Tunnelportal des „langen Auerbergtunnels“ zum Liegen. Die Trasse tritt dort in den Vestbichel ein, durchfährt den Vestbichel und den Auerberg mit einem ca. 3,2 km langen, 2-röhrigen Tunnel. Das südliche Tunnelportal liegt direkt nordöstlich der Anschlussstelle Oberau-Nord und schließt auch dort an die Umfahrung Oberau an. Die nicht mehr benötigte Fahrbahn der A 95 Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen würde ganz, die B 2 und die Fahrbahn Fahrtrichtung München in der Breite rückgebaut und als Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr genutzt.

Eine Abbildung der Variante 3 ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.5, Abbildung 13, zu entnehmen.

4.3.2.1.1.6 Variante 4: Katzental

Die Trasse zweigt abweichend von den anderen Varianten bereits bei der Anschlussstelle Eschenlohe nach Westen ab. Sie verläuft dann ca. 2,3 km in Dammlage am Gut Höllenstein vorbei ins Katzental. Dabei quert sie mehrmals bestehende Wassergräben (angrenzendes Moorgebiet) und Wildbäche (Filzgraben, Auer Laine, Stillgraben), welche verlegt bzw. im Trassenbereich verrohrt werden

müssten. Im Bereich der Anschlussstelle Eschenlohe beträgt die Dammhöhe in etwa 10 m. Im weiteren Verlauf verringert sich die Dammhöhe durch eine Gefällestrecke und verläuft im Bereich des Gutes Höllenstein noch leicht in Dammlage. Anschließend steigt die Gradienten der Trasse im Katzental bis zum nördlichen Tunnelportal wieder an und tritt ca. 350 m südlich des Gutes Höllenstein in den Auerberg ein. Durch den Auerberg führt dann ein rund 2,2 km langer 2-röhriger Tunnel. Das Südportal liegt wie bei allen Varianten nordöstlich der Anschlussstelle Oberau-Nord und schließt dort an die Umfahrung Oberau an. Die nicht mehr benötigte Fahrbahn der A 95 Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen würde ganz, die B 2 und die Fahrbahn Fahrtrichtung München in der Breite rückgebaut und als Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr genutzt.

Eine Abbildung der Variante 4 ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 3.5.6, Abbildung 14, zu entnehmen.

4.3.2.1.2 Ausscheiden von Varianten nach der Grobanalyse

4.3.2.1.2.1 Variante I

Die Variante I wurde bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens, das am 15.01.1987 eingeleitet wurde, mit der landesplanerischen Beurteilung vom 22.02.1995 (Wahllinie I) wegen ihrer nicht ausgleichbaren Schäden im Bereich des Naturschutzes (Verlegung der Loisach) und der Landschaftspflege als nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend abgelehnt. Seit dem Raumordnungsverfahren ist noch hinzugekommen, dass die Variante heute auf einer Länge von rund 2 km durch das FFH-Gebiet DED 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ verlaufen würde. Der Bau und Betrieb dieser Variante wäre ein erheblicher Eingriff in das FFH-Gebiet. Da zumutbare andere Alternativen mit geringerer Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes möglich sind, wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

4.3.2.1.2.2 Variante G

Auch diese Lösung wurde vorab ausgeschlossen, da sie aufgrund der beengten Bedingungen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht baubar ist. Für den Bau dieser Variante wäre eine Sperrung zumindest für eine Fahrbahn während der Bauzeit notwendig. Dies hätte zur Folge, dass auch der zwischenörtliche Verkehr über eine großräumige Umleitung über Murnau (B 2/St 2062) und Oberammergau (B 23) oder über Kochel (St 2062/B 11) mit Umwegen von bis zu 35 km geleitet werden müsste. Auch im Betrieb und bei der Erhaltung bereitet die Galerielösung erhebliche Probleme. Bei der Unterhaltung und Erhaltung,

insbesondere der Stützen auf der offenen Seite der Galerie sind massive Verkehrsbehinderungen zu erwarten, da der Verkehr auf der Fahrbahn der Fahrtrichtung München geführt werden müsste und diese auch noch in der Breite eingeengt wäre. Wird der Deckel der Galerie saniert, muss der Verkehr der St 2060 auf der B 2 neu geführt werden, was zu einer starken Verringerung der Verkehrssicherheit führt, da dann zusätzlich auch der nicht kraftfahrstraßentaugliche Verkehr (wie Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr) dort fahren würden. Bei einer (Teil-) Erneuerung ergeben sich die gleichen Probleme wie beim Neubau. Durch den Felsabtrag würde zudem massiv in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ eingegriffen. Dieser Eingriff ist als erheblich einzustufen. Da zumutbare andere Alternativen mit geringerer Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes möglich sind, wird diese Variante nicht mehr weiterverfolgt.

4.3.2.1.3 Vergleich der Varianten

Im Folgenden werden die verbleibenden vier Varianten in einem detaillierten Variantenvergleich einander gegenüber gestellt. Zwei dieser Varianten verlaufen (ganz bzw. zum großen Teil) im Trassenkorridor der bestehenden B 2. Dies sind die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse (Variante 2). Die Variante 3 verläuft auf gesamter Länge im Tunnel durch den Vestbichel und den Auerberg hindurch. Die Variante 4 verläuft in einem völlig neuen Korridor durch das Katzental (siehe Unterlage 1 T3, Kap. 3.7.1, Abbildung 15).

4.3.2.1.3.1 Planungsziel, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung in Verlängerung der A 95 wird bei allen Varianten gleich gut erfüllt. Alle Varianten haben in etwa die gleiche Länge, die Anschlussstellen Eschenlohe und Oberau-Nord sind gleichwertig. Die verkehrliche Wirkung ist damit bei allen untersuchten Varianten gleich.

Insoweit sind demnach bei der verkehrlichen Wirkung die Planfeststellungstrasse und die Varianten 1, 3 und 4 gleichwertig.

4.3.2.1.3.2 Trassenbündelung/Zerschneidungswirkung

Bei der Variante 4 „Katzental“ wird als einzige Variante vom planerischen Grundsatz der Trassenbündelung - Bahnlinie München-Mittelwald und Straße in einem Korridor - abgewichen. Während die Bahnlinie und die Ersatzstraße weiterhin durchs Loisachtal verlaufen, verläuft die Variante 4 durch einen neuen bisher unbelasteten Korridor. Diese Variante führt damit durch die erstmalige Belastung des Katzentales mit Straßenverkehrsinfrastruktur als einzige der untersuchten Varianten zu einer Beeinträchtigung eines bisher unzerschnittenen verkehrarmen Bereiches des

Murnauer Mooses und östlichen Ammergebirges. Diese Neubelastung kann nicht mit der Entlastung der Loisachtales begründet und ausgeglichen werden, da dieses immer noch durch die weiterhin bestehende Bahnlinie und die Straße für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr mit einem DTV von ca. 2.800 Kfz/24h als zerschnitten anzusehen ist.

Die Varianten 1, 3 und die Planfeststellungsvariante sind somit als gleichwertig einzustufen. Die Variante 4 schneidet hier mit großem Abstand am schlechtesten ab.

4.3.2.1.3.3 Belange anderer Planungsträger

Belange der Bahn

Einen weiteren Aspekt stellen die potentiellen Ausbauabsichten der Bahn dar. Bei der Planfeststellungsstrasse sowie den Varianten 3 und 4 wird die Möglichkeit zum Ausbau der Bahnstrecke München - Mittenwald auf zwei Gleise offengehalten. Der Bereich der „eingefallene Wand“ ist hier die maßgebliche Engstelle im Abschnitt Eschenlohe bis Oberau. Bei den o.g. Varianten wird lediglich die neue Staatsstraße 2060 (Rückbau der bestehenden B 2 auf 6,0 m Fahrbahnbreite) in diesem Bereich geführt. Dadurch wäre (eventuell mit geringfügigen, und lokal begrenzten Eingriffen in den Auerberg) die Möglichkeit geschaffen bzw. offengehalten ein zweites Gleis zu errichten, ohne in das FFH-Gebiet eingreifen zu müssen und die Loisach zu verlegen.

Bei der Variante 1 ist diese Option nicht mehr gegeben, da hier für die Erstellung der B 2 neu bereits massiv in die Felswand eingegriffen werden muss und eine weitere Verschiebung in Richtung Auerberg später nicht mehr möglich ist. Eine Erweiterung der Bahnlinie um ein zweites Gleis wäre damit nur in Richtung Loisachtal mit Verlegung der Loisach oder mit Tunnel durch den Auerberg möglich, was zu einem massiven Eingriff ins FFH-Gebiet Loisachtal führen würde.

Die Planfeststellungsstrasse und die Varianten 3 und 4 sind unter diesem Gesichtspunkt gleichwertig einzustufen. Die Variante 1 schneidet hier wesentlich schlechter ab.

Belange der Stadtwerke München

Im Bereich zwischen Eschenlohe und Oberau befindet sich westlich der B 2 im Auerberg ein Wasserspeicher der Stadtwerke München. Von diesem führt eine Trinkwasserleitung nach München. Die Zufahrt zum Wasserspeicher erfolgt heute von der B 2. Vor dem Wasserspeicher existiert ein Parkplatz (siehe Unterlage 1 T3, Kap. 3.7.4b, Abbildung 17). Die günstigste Zufahrtsituation ergibt sich für die Planfeststellungsstrasse sowie die Varianten 3 und 4, da hier die bestehende

Situation unverändert bestehen bleiben kann. Die Zufahrt erfolgt künftig von der wenig belasteten ehemaligen B 2. Vor dem Wasserspeicher verbleiben ausreichend Platz für parkende Fahrzeuge, mögliche Baustelleneinrichtungen oder ähnliches.

Bei der Variante 1 rückt zum einen die Fahrbahn Fahrtrichtung München um ca. 10 m näher an den Fuß des Auerberges heran. Zum anderen ist eine Ausfahrt zum bzw. eine Zufahrt vom Wasserspeicher nur von der bzw. zur linken Fahrspur der Richtungsfahrbahn München möglich, und damit aus Sicht der Verkehrssicherheit sehr ungünstig. Vor der Zufahrt steht kein Platz mehr für parkende Fahrzeuge zur Verfügung, der Parkplatz entfällt. Im Fall einer Baumaßnahme in der Kaverne ist für die Baustelleneinrichtung kein Platz mehr vorhanden. Die Bewirtschaftung des Wasserspeichers und die Abwicklung von Maßnahmen (Baustellenverkehr, Zulieferung, etc.) sind bei der Variante 1 sehr erschwert.

Ergebnis:

Insgesamt sind die Planfeststellungstrasse und die Varianten 3 und 4 bei den Auswirkungen auf die Belange anderer Planungsträger im Vergleich als gleichwertig einzustufen. Die Variante 1 ist wesentlich schlechter zu bewerten.

4.3.2.1.3.4 Bauablauf/Verkehrsführung während der Bauzeit

Bei der Variante 3 und der Variante 4 kann der Bau weitgehend ohne Störung des Verkehrs auf der B 2 erfolgen.

Die Planfeststellungstrasse ist hier geringfügig schlechter zu bewerten als die Varianten 3 und 4, da hier zum Teil neben der bestehenden A 95/B 2 gebaut werden muss und somit Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Variante 1 schneidet am schlechtesten ab, da auf der gesamten Länge unter Verkehr gebaut werden müsste. Bei einer Sperrung der B 2 müsste der gesamte Verkehr inklusive dem zwischenörtlichen Verkehr großräumig über Kochel oder über Murnau und Oberammergau umgeleitet werden. Eine Vollsperrung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere der Abtrag der Felswand des Auerbergs unter Verkehr und den beengten Verhältnissen nur mit Schutzeinrichtungen (temporärer Einhausung) bzw. erst nach Umlegen des Verkehrs in die Tunnelröhre für die Richtungsfahrbahn Garmisch-Partenkirchen möglich wäre. Bei der Variante 1 verlängert sich die Bauzeit im Verhältnis zu den anderen Varianten 2 (Planfeststellungstrasse), 3 und 4. Zudem kann der nicht kraftfahrstraßentaugliche Verkehr nicht durch den Tunnel geführt werden, wodurch dieser durch Sperrungen stark behindert wird.

Daher schneiden bei diesem Kriterium die Varianten 3 und 4 am besten ab. Dahinter folgt die Planfeststellungstrasse während die Variante 1 wesentlich schlechter zu beurteilen ist.

4.3.2.1.3.5 Kosten

Die Gesamtkosten (Bau und Grunderwerb) der Varianten betragen:

Variante 1 „kurzer 1-röhriger Auerbergtunnel“:	101	Mio.	€
Variante 2 „kurzer 2-röhriger Auerbergtunnel“:	102	Mio.	€
Variante 3 „langer Auerbergtunnel“:	171	Mio.	€
Variante 4 „Katzental“	124	Mio.	€

Die Ermittlung der Kosten kann der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T3) entnommen werden.

Für alle 2-röhrigen Tunnel wurde der gleiche Kostenansatz zu Grunde gelegt. Bei der Variante 3 wurde zusätzlich ein Betrag für die erhöhten Anforderungen bei der Tunnelausstattung angesetzt, die sich durch die erheblich größere Länge von 3.000m ergibt, wobei vor allem die erhöhten Kosten für die Lüftung (Halbquerlüftung, Abluftkamin) maßgeblich sind. Die Kosten für Betrieb und Erhaltung wurden bei der Kostenberechnung nicht explizit mit einbezogen. Den Hauptanteil der Kosten verursacht hier der Tunnel. Die Kosten steigen in etwa proportional zur Tunnellänge. Damit ergibt sich keine geänderte Reihung der Varianten.

Die Variante 1 ist unter Kostengesichtspunkten die günstigste Variante. Ihr folgen die Planfeststellungstrasse (Variante 2) und dahinter die Variante 4. Am schlechtesten schneidet unter Kostengesichtspunkten die Variante 3 ab.

4.3.2.1.3.6 Eingriffe in Privateigentum

Bei der Variante 3 würde der überwiegende Streckenanteil im Tunnel verlaufen. Dadurch wäre Grunderwerb nur in der Größenordnung von ca. 1,0 ha notwendig.

Für die Planfeststellungstrasse werden in etwa 4,0 ha Grunderwerb benötigt, wobei sich diese Flächen überwiegend in öffentlicher Hand im Eigentum der Gemeinde Eschenlohe befinden.

Bei der Variante 1 müssten ca. 6,0 ha erworben werden. Die benötigten Flächen liegen bei den Varianten 1 bis 3 zudem unmittelbar neben dem bestehenden Straßenkörper.

Die Variante 4 würde in einem völlig neuen Korridor und zunächst in großer Dammlage verlaufen. Es würden dafür insgesamt ca. 11 ha benötigt werden. Dem kommt besondere Bedeutung hinzu, da in diesem Gebiet Flächen für die

landwirtschaftliche Nutzung ohnehin nur in geringem Maß zur Verfügung stehen. Auch das Gut Höllenstein würde bei Variante 4 einen signifikanten Wertverlust erfahren. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wäre nicht gänzlich auszuschließen.

Die Variante 3 schneidet am besten ab. Dahinter folgen die Planfeststellungstrasse und die Variante 1. Die Variante 4 schneidet insgesamt erheblich schlechter ab.

4.3.2.1.3.7 Umweltauswirkungen

Hier haben wir die Trassenvarianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt verglichen. Die Umweltbelange werden dabei anhand der Schutzgüter festgelegten Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG behandelt.

4.3.2.1.3.7.1 Schutzgut Mensch

Schutzziel Wohnen

Die Lärmbelastung ist bei der Planfeststellungstrasse und den Varianten 1 und 3 aufgrund ihrer großen Entfernung zu Wohngebäuden generell als untergeordnet zu betrachten (Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV).

Die insgesamt geringste Belastung stellt aber die Variante 3 dar, die das Loisachtal zwischen Eschenlohe und Oberau Nord vollständig von Lärmemissionen durch den weiträumigen Verkehr entlasten würde. Am nördlichen Tunnelportal auftretende Lärmemissionen würden vom Ortsgebiet Eschenlohe durch den Vestbichel topographisch abgeschirmt werden. Lediglich im bereits bestehenden Teilstück im Bereich der Anschlussstelle Eschenlohe und dem Vestbichel würden sich weiterhin Lärmeinwirkungen ergeben, die jedoch aufgrund der Entfernung zur nächsten Bebauung von mehr als 350 m als gering einzustufen sind.

Die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse sind hinsichtlich einer Immissionsbelastung von Bebauung in Eschenlohe gleichwertig. Nördlich des Vestbichel beträgt die Entfernung zur nächsten Bebauung mehr als 350 m, südlich des Vestbichels rund 400 m Luftlinie. Hinsichtlich einer Belastung von Wohngebieten in Oberau-Nord schneidet aber die Variante 1 wegen der offenen Führung einer Richtungsfahrbahn schlechter ab als die Planfeststellungstrasse, bei der beide Richtungsfahrbahnen im Tunnel verlaufen.

Die Variante 4 würde zwar für das Loisachtal eine identische Entlastung wie die Variante 3 bewirken. Dem steht allerdings gegenüber, dass die Variante 4 eine

erhebliche Verlärmung des gegenwärtig unbelasteten Einzelgehöfts Höllenstein (Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV) bedingen würde.

Im Vergleich schneidet daher die Variante 3 beim Immissionsschutz noch vor der Planfeststellungstrasse am besten ab. Dahinter folgt die Variante 1. Die Variante 4 ist wesentlich schlechter zu bewerten.

Schutzziel Erholen

Durch die Variante 3 würde die durch den Durchgangsverkehr bedingte Lärmbelastung entlang des Loisachtalabschnittes Eschenlohe - Oberau-Nord sowohl für die Wanderwege im Loisachtal (v.a. Talwanderwege) als auch für den Radwanderweg Eschenlohe - Farchant, für den Rad- und Wanderweg Eschenlohe - Sieben Quellen - Oberau und für Wassersporttreibende auf der Loisach entfallen. Es käme zu einer Entlastungswirkung für den gesamten Talraum zwischen Eschenlohe und Oberau und die angrenzenden Flanken des Estergebirges und des Auerberges.

Durch die Planfeststellungstrasse verringert sich die Lärmbelastung für die o.g. Wander- und Fahrradwege ebenfalls, allerdings nur auf einer kürzeren Strecke. Durch die teilweise Trassenführung im Loisachtal muss gegenüber der langen Tunnelvariante 3 weiterhin von einer stärkeren Lärm- und visuellen Belastung des Talraums ausgegangen werden.

Durch die Variante 1 würde sich der lärmrelevante Durchgangsverkehr hier gegenüber dem derzeitigen Zustand halbieren. Dennoch käme es durch diese Variante auf der gesamten Länge des Untersuchungsgebietes weiterhin zu einer akustischen und visuellen Belastung des Loisachtals.

Die Variante 4 würde einerseits das Loisachtal zwischen Eschenlohe und Oberau komplett vom Fernverkehr entlasten, würde aber andererseits zu einer erstmaligen Verlärmung und visuellen Beeinträchtigung des Katzentals mit einer Entwertung seiner ausgeprägten Naherholungsfunktion für Eschenlohe und seiner Funktion als Ausgangspunkt für Wanderungen Richtung Oberau und östliche Ammergauer Alpen führen. Bisher unbelastete Landschaftsbestandteile würden massiv verschlechtert.

Insoweit schneidet demnach die Variante 3 bezüglich des Kriteriums Erholung besser ab als die Planfeststellungstrasse. Dahinter folgen die Variante 1 und die wesentlich schlechter zu bewertende Variante 4.

Ergebnis:

Insgesamt ist bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch die Variante 3 am besten zu bewerten. Dahinter folgt die Planfeststellungstrasse und danach die Variante 1. Die Variante 4 wird dagegen am schlechtesten bewertet.

4.3.2.1.3.7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotopschutz

Verglichen wurden die Varianten nach den Untersuchungsgegenständen Querung von Biotopflächen nach Bayerischer Biotopkartierung, Querung von Natura-2000-Flächen und Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete.

Im Zuge der Variante 3 würden keine Querungen von Biotopflächen notwendig werden. Die großflächigste Querung von Biotopflächen wäre mit der Variante 1 verbunden, die zwölf Biotopflächen auf einer Fläche von 27.221 m² queren würde. Ca. die Hälfte an Biotopflächenverlusten bei der Variante 1 ist mit der Planfeststellungstrasse verbunden, die 13 Biotopflächen auf einer Fläche von 14.742 m² quert. Die Variante 4 wäre mit einer Querung von fünf Biotopflächen auf einer Fläche von 7.820 m² verbunden.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von FFH-Flächen oder SPA-Gebieten entsteht am Südportal bei allen Varianten ein Lebensraumverlust beim Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald, der bereits als erheblich einzustufen ist. Bei der Variante 3 sind zudem Eingriffe für den Bau des Abluftkamines notwendig (Bau von Zufahrtswegen, Gebäude Abluftkamin), welche nach überschlägiger Abschätzung aufgrund des Flächenbedarfs als erheblich einzustufen sind, da aufgrund der fast lückenlosen Ausstattung des FFH-Gebietes mit relevanten Lebensraumtypen eine Verlagerung dieser Einrichtungen nicht zu einer Vermeidung des Eingriffs führen würde. Bei der Variante 1 und der Planfeststellungstrasse erfolgen zudem geringfügige Eingriffe am Rand des FFH-Gebietes durch Hangsicherungsmaßnahmen am nördlichen Tunnelportal bei Bau-km 3+700. Bei der Variante 1 kommen zudem Eingriffe im Bereich der "Eingefallenen Wand" hinzu. Hier befinden sich in einer lückenlosen Aneinanderreihung eine Vielzahl von Lebensraumtypen, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets aufgeführt sind. Die flächenhaften Verluste sind nach überschlägiger Ermittlung als erheblich einzustufen. Insoweit hat die Variante 4 leichte Vorteile gegenüber der Variante 3 und der Planfeststellungstrasse, die alle viel besser als die Variante 1 zu beurteilen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 8432-302 „Auerberg-

Mühlberg“ ist wegen der gemeinsamen Situation am Südportal aber von keiner Variante zu vermeiden.

Bei dem Kriterium Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stickstoffeinträge ergab eine qualitative Abschätzung anhand der Lage der Varianten bzw. der Tunnelportale zu den FFH-Gebietsgrenzen, dass insofern die Variante 4 besser als die Planfeststellungstrasse und dahinter die Variante 3 zu bewerten ist. Die Variante 1 wurde wesentlich ungünstiger beurteilt. Bei der Reihung der Varianten wird davon ausgegangen, dass eine punktuelle Konzentration von Immissionen an den Portalbereichen am Rand des FFH-Gebiets, die mit einer großflächigen Entlastung in anderen Teilen eines FFH-Gebietes verbunden ist, letztendlich für die Gesamtentwicklung des FFH-Gebiets vorteilhafter ist, als eine unter Umständen großflächige Verteilung der Immissionen über einen im FFH-Gebiet gelegenen Abluftkamin (vgl. Unterlage 1 T3, Kap. 3.7.8.5, Tab. 3, S. 61).

Bzgl. der Flächeninanspruchnahme von FFH-Flächen oder SPA-Gebieten und Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen zur FFH-rechtlichen Variantenprüfung unter C.3.1.3.2 dieses Beschlusses.

Insgesamt wird daher die Variante 4 beim Vergleich der Varianten unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes am besten bewertet. Variante 3 schneidet aufgrund der erforderlichen Errichtung eines Abluftkamins im FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ schlechter ab als Variante 4. Dahinter folgt die Planfeststellungstrasse, die wesentliche Vorteile gegenüber der insofern am ungünstigsten zu bewertenden Variante 1 aufweist.

Artenschutz

Verglichen wurden hier die Varianten nach den Kriterien Querung von Habitatflächen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Querung von Habitatflächen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und europäischer Vogelarten.

Als gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden Arten der Kategorien 1 - 3 der Roten Liste Bayern betrachtet. In Bezug auf die Querung von Habitatflächen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage der örtlichen Kartierungen stellen sich die Varianten ähnlich den Beeinträchtigungen von Biotopflächen dar.

Die Varianten 3 und 4 werden wesentlich besser als die Planfeststellungstrasse und die Variante 1 mit Verlauf im Loisachtal ab, die jeweils eine vergleichbare Anzahl an Habitatflächen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten queren. Die Variante 4 wird aufgrund der höheren Anzahl von betroffenen Habitatflächen gefährdeter Arten aber schlechter als Variante 3 bewertet.

Zudem wurde noch die Querung von Habitatflächen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und europäischer Vogelarten untersucht. Die streng geschützten Fledermausarten wurden in den Kartierungen in drei Gebieten, im Bereich des Nordportals der Variante 1 und der Planfeststellungstrasse mit neun Arten, im Bereich des Nordportals der Variante 4 mit 13 Arten und im Bereich des Südportals mit elf Arten, festgestellt. Die neun Arten im Bereich des Nordportals der Variante 1 und der Planfeststellungstrasse kommen alle auch im Bereich des Südportals vor. Am Nordportal der Variante 4 kommen dagegen mehr Arten als am Südportal vor. Somit sind von der Variante 1, der Planfeststellungstrasse und der Variante 4 sowohl Habitatflächen im Bereich des Nordportals als auch im Bereich des Südportals betroffen, während von der Varianten 3 lediglich die Habitatflächen im Bereich des Südportals betroffen sind. Als weitere streng geschützte Art ist im Bereich des Banketts der bestehenden B 2 auf Höhe des Feuchtgebietes im nördlichen Anschluss an das nördliche Tunnelportal der Variante 1 und der Plantrasse der Schwarzblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass dieses Vorkommen in Zusammenhang mit anderen Vorkommen im Loisachtal steht.

Für die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse ist das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ohne weitere Maßnahmen in Bezug auf 21 Habitatflächen streng geschützter Arten nicht auszuschließen. Bei der Variante 4 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf 24 Habitatflächen und bei der Variante 3 auf elf Habitatflächen streng geschützter Arten nicht auszuschließen. Es kann allerdings insgesamt davon ausgegangen werden, dass bei allen Varianten entsprechende Schutz- und CEF-Maßnahmen formuliert werden können, sodass es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG kommt.

Beim Artenschutz ist die Variante 3 wesentlich besser als die anderen Varianten einzustufen. Die Variante 4 schneidet dahinter am zweitgünstigsten ab. Die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse werden dahinter gleichwertig als am ungünstigsten beurteilt.

Ergebnis:

Insgesamt ist im Vergleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen die Variante 3 am besten zu bewerten. Die Variante 4 schneidet dahinter am zweitgünstigsten ab. Dahinter folgt die Planfeststellungstrasse. Die Variante 1 ist dagegen am schlechtesten zu bewerten.

4.3.2.1.3.7.3 Schutzgut Boden

Bei der Variante 3 (langer Auerbergtunnel) würden etwa 2,9 ha neu überbaut. Durch Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen der bestehenden A 95/B 2 würden etwa 2,7 ha entsiegelt werden. Insgesamt ergibt sich dadurch für Variante 3 mit 0,2 ha der geringste Bodenverbrauch.

Bei der Planfeststellungstrasse werden etwa 4,7 ha neu überbaut, durch Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen der bestehenden B 2 werden etwa 0,4 ha entsiegelt. Insgesamt ergibt sich dadurch für die Planfeststellungstrasse ein zusätzlicher Bodenverbrauch von 4,3 ha.

Bei der Variante 1 würden etwa 7,0 ha neu überbaut werden, durch Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen der bestehenden B 2 würden etwa 0,4 ha entsiegelt werden. Insgesamt ergäbe sich dadurch für Variante 1 ein zusätzlicher Bodenverbrauch von 6,6 ha.

Bei der Variante 4 fände durch den Neubau des gesamten Abschnitts im Katzental mit rund 10,6 ha der größte Bodenverbrauch statt. Dieser könnte teilweise durch Rücknahme von Bodenversiegelung im Bereich der bestehenden A 95/B 2 mit etwa 5,1 ha ausgeglichen werden. Insgesamt ergäbe sich dadurch bei der Variante 4 ein zusätzlicher Bodenverbrauch von 5,5 ha.

Der höchste Bodenverbrauch ergäbe sich bei der Variante 1 mit ca. 6,6 ha.

Die Variante 3 schneidet somit im Vergleich beim Schutzgut Boden am besten ab. Am zweitbesten ist die Planfeststellungstrasse gefolgt von der Variante 4 zu bewerten. Die Variante 1 ist am ungünstigsten zu beurteilen.

4.3.2.1.3.7.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen auf das Grundwasser werden anhand einer möglichen Veränderung des Grundwasserhaushaltes bewertet. Keine der Trassen quert oder tangiert ein Wasserschutzgebiet. Im Untersuchungsgebiet steht das Grundwasser relativ knapp unter dem Gelände an. Für die Streckenbereiche außerhalb der Tunnel ergibt sich folgendes:

Bei Variante 3 wird nur ein 500 m langes Teilstück außerhalb des Tunnels neu gebaut, wo es zu geringfügigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes durch z.B. Bodenaustausch vor allem während der Bauzeit kommen kann.

Die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse verlaufen durch den Randbereich eines Moorgebietes (ca. 0,7 km). Neben dem Verlust eines Teils des Moorgebietes durch Überbauung kann das zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes führen.

Bei der Variante 4 sind aufgrund des anstehenden moorigen Bodens voraussichtlich auf der gesamten Länge außerhalb des Tunnels (ca. 2,3 km) Bodenverbesserungen oder Bodenaustausch notwendig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Anlagebedingte Grundwasseränderungen oder ein Trockenfallen des Moores bzw. ein Aufstau von Wasser können bei allen Varianten jedoch durch geeignete technische Maßnahmen weitgehend verhindert werden. Der Bergwasserspiegel liegt in etwa auf dem Niveau des Geländes außerhalb des Auerberges. Damit ist hier bei keiner Variante mit Änderungen des Grundwasserhaushaltes zu rechnen.

Da die Strecke, bei der es zu Veränderungen kommen kann, bei der Variante 4 am längsten ist, wird diese Variante am schlechtesten beurteilt.

Bei den Auswirkungen auf das Grundwasser schneidet demnach die Variante 3 besser ab als die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse, die aber ihrerseits besser zu bewerten sind als die Variante 4.

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden anhand der mit den Varianten verbundenen Gewässerverlegungen und -querungen beurteilt.

Variante 3 führt zu keiner Neuquerung bestehender Fließgewässer und bedingt auch keine Neuverlegung. Sowohl bei der Variante 1 als auch bei der Planfeststellungstrasse wird der Altbachgraben bereichsweise überbaut und muss verlegt werden. Bei der Variante 4 ist eine Verrohrung/Verlegung des Stillgrabens und eine Querung der Auer Laine und des Filzgrabens notwendig. Zusätzlich werden mehrere Wassergräben im Zulauf zur Anschlussstelle Eschenlohe gequert.

Insoweit schneidet demnach die Variante 3 hier wesentlich besser ab als die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse. Die Variante 4 ist dagegen wesentlich schlechter zu bewerten.

Wasserhaushalt

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wurden anhand des Verlustes an Retentionsraum auf der Basis der amtlich kartierten überschwemmungsgefährdeten Gebiete und damit des Funktionsverlustes von Flächen für den Wasserrückhalt

untersucht. Da die überschwemmungsgefährdeten Gebiete keine Gewässer 3. Ordnung wie die Auer Laine enthalten, wurden für das Katzental alternativ die Überschwemmungsflächen des Pfingsthochwassers 1999 ausgewertet.

Keine Querung von überschwemmungsgefährdeten Flächen ist mit der Variante 3 verbunden, die damit mit Abstand am besten abschneidet.

Von den Varianten im Loisachtal schneidet die Planfeststellungstrasse im Vergleich zu Variante 1 mit einer kürzeren Querungslänge von 1,0 km überschwemmungsgefährdeter Gebiete besser ab.

Die größte überschwemmungsgefährdete Fläche ist im Zusammenhang mit der Variante 4 im Katzental betroffen, die bis unmittelbar vor dem nördlichen Tunnelportal auf einer Länge von 2,1 km im Bereich der im Pfingsthochwasser 1999 überschwemmten Flächen verläuft.

Demnach schneidet die Variante 3 beim Wasserhaushalt wesentlich besser ab als die Planfeststellungstrasse gefolgt von der Variante 1. Die Variante 4 wird hier am schlechtesten bewertet.

Ergebnis:

Insgesamt ist bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser die Variante 3 am besten zu bewerten. Dahinter folgt die Planfeststellungstrasse und danach die Variante 1. Die Variante 4 wird dagegen am schlechtesten bewertet.

4.3.2.1.3.7.5 Schutzgut Landschaft

Die Waldflächen im Bereich des Auerbergs und des Vestbichels sind von keiner der Varianten maßgeblich in ihrem landschaftlichen Eindruck gestört. Eine vergleichsweise stärkere Störung ist im Bereich der Portale, also im Fall der Variante 1 und der Planfeststellungstrasse im Bereich des Nordportals des kurzen Auerbergtunnels, bei der Variante 3 mit dem Nordportal am Nordende des Auerbergs und im Fall von Variante 4 mit dem Tunnelportal Auerberg in südöstlicher Richtung des Einzelgehöfts Höllenstein verbunden.

Im Loisachtal wird der Talraum westlich der Loisach von der bestehenden B 2 und der Bahnlinie München-Garmisch stark beeinflusst, während im Katzental keine Vorbelastung durch motorisierten Durchgangsverkehr vorliegt. Aufgrund des Auengürtels der Loisach ist der westliche Talraum überwiegend abgeschirmt und aus der Talebene des großflächigeren östlichen Loisachtales nicht einsehbar. Eine Sichtbarkeit besteht lediglich von den Westabfällen des Estergebirges, die aufgrund

ihrer Schroffheit allerdings keine bedeutsamen Wanderweg-Verbindungen aufweisen.

Durch die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse im Loisachtal kommt es zwar weiterhin zu einer Belastung des Landschaftsbildes im Loisachtal. Allerdings ist diese Belastung nicht weiträumig einsehbar; darüber hinaus ist durch die Bahnlinie München-Garmisch und die in jedem Fall weiterzuführende Ersatzstraße zwischen Oberau und Eschenlohe eine in jedem Planungsfall fortbestehende Belastung des Landschaftseindrucks gegeben.

Die Trassenführung der Variante 4 im Katzental würde zu einer neuen großflächigen visuellen und akustischen Beeinträchtigung dieses bisher weitgehend unbelasteten Landschaftsraumes führen.

Beim Schutzgut Landschaft zeigt der Vergleich, dass die Variante 3 die insoweit beste Lösung ist, da sie sowohl eine geringfügige Entlastung des Landschaftsbildes im Loisachtal mit sich bringt als auch eine Neubelastung des Katzentales vermeidet. Als zweitbeste Lösung ist die Planfeststellungstrasse zu bewerten, die zwar ebenfalls mit dem Neubau eines Tunnelportals verbunden ist, aber die südliche Hälfte des Untersuchungsraumes von visuellen Beeinträchtigungen durch den Durchgangsverkehr entlastet. Die Variante 1 wird aus Sicht des Landschaftsbildes noch schlechter bewertet, da sie neben dem Neubau des Tunnelportals an der Ostseite des Auerbergs weiterhin eine durchgehende visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Loisachtal mit sich bringt. Mit der Variante 4 ist eine neue massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Katzental verbunden, weswegen diese Trassenführung als am schlechtesten abschneidet.

4.3.2.1.3.7.6 Schutzgut Luft/Klima

Die Auswirkungen der Varianten auf Luft und Klima werden anhand der Länge (Anschlussstelle Eschenlohe, Kreuzungsbauwerk bis Bau-km 5+700, Anschlussstelle Oberau-Nord) der einzelnen Varianten als emissionswirksame Faktoren verglichen.

Die Varianten 3 und 4 weisen mit rund 4.600 m die geringste Streckenlänge auf.

Die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse sind mit rund 4.700 m minimal jeweils ca. 100 m länger.

Beim Schutzgut Luft und Klima sind die Varianten 3 und 4 daher am günstigsten zu bewerten. Dahinter schneiden die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse schlechter ab.

4.3.2.1.3.7.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Keine der untersuchten Varianten lässt eine gravierende Beeinträchtigung von Kulturgütern befürchten. Als einziges erfasstes Kulturgut liegt das archäologische Geländedenkmal Burgstall „Vestbichel“ in räumlicher Nähe zu den Varianten. Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beträgt die kürzeste Distanz zwischen den Varianten 1 bis 3 und dem Burgstall 490 m Luftlinie. Da allerdings die Trassen hier im Einschnitt am bisherigen Autobahnende verlaufen und somit topographisch abgeschirmt bleiben, ist von keiner lärmbedingten oder visuellen Beeinträchtigung des Denkmals durch die Varianten auszugehen. Hinzu kommt, dass eventuelle Lärmbeeinträchtigungen sich mit den Lärmemissionen des sich unmittelbar in Denkmalnähe befindlichen Ortsbereichs Eschenlohe überlagern. Die kürzeste Entfernung ohne topographische Abschirmung zu den Varianten beträgt 890 m Luftlinie.

Als weiteres Bodendenkmal werden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Verlauf der aktuellen Trasse der B 2 untertägige Reste einer Straße aus der römischen Kaiserzeit vermutet. Eine Beeinträchtigung dieses bereits von der bestehenden Trasse der B 2 tangierten Bodendenkmals ist je nach Bauausführung im Rahmen der Variante 1 und der Planfeststellungstrasse möglich, während mit den Varianten 3 und 4 keine weitere Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Die Varianten 3 und 4 werden daher beim Schutzgut Kulturgüter besser als die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse beurteilt.

Sonstige Sachgüter

Bei den sonstigen Kulturgütern ist festzustellen, dass die Varianten 1, 3 und die Planfeststellungsvariante keine landwirtschaftlich genutzte Flächen mit nennenswerter Ertragsfähigkeit queren. Die gequerten Flächen weisen durchgängig Böden mit sehr schlechter Ertragsfähigkeit auf.

Die Trassenvariante 4 durch das Katzental ist hingegen mit einer signifikanten Querung landwirtschaftlicher Flächen schlechter bis mittlerer Ertragsfähigkeit auf einer Länge von ca. 2,4 km verbunden. Dies bedeutet im Ausbaustandard SQ 23 mit einem Querschnitt für beide Richtungsfahrbahnen von insgesamt 23 m plus Flächen für Böschungen und gegebenenfalls notwendige Parallelwege einen Flächenverlust von ca. 11 ha. Diese Flächen werden aktuell überwiegend durch den landwirtschaftlichen Betrieb Höllenstein bewirtschaftet.

Die Varianten 1, 3 und die Planfeststellungsvariante sind somit als gleichwertig einzustufen. Die Variante 4 wird im Vergleich wesentlich schlechter bewertet.

Ergebnis:

Insgesamt ist bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter die Variante 3 am besten zu bewerten. Dahinter folgen gleichwertig die Variante 1 und die Planfeststellungsvariante. Die Variante 4 scheidet schlechter ab.

4.3.2.1.3.7.8 Gesamtergebnis Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei den Umweltauswirkungen die Variante 3 am besten zu bewerten. Sie schneidet bei allen Schutzziele entweder besser oder gleichwertig ab. Wegen dem Eingriff am Südportal und für den Abluftkamin ergibt sich nur beim Biotopschutz“ eine schlechte Bewertung. Als zweitbeste Variante schneidet die Planfeststellungsvariante ab, die insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild und Mensch Vorteile gegenüber der Varianten 1 und 4 aufweist. Lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen weist sie Nachteile gegenüber der Variante 4 auf. Dahinter folgt die Variante 1. Die Variante 4 scheidet am schlechtesten ab. Auf die Unterlage 1 T3, Ziff. 3.7.8.9 wird verwiesen.

4.3.2.1.3.8 Gesamtbewertung Variantenvergleich Auerbergtunnel

Unter Berücksichtigung der einzelnen Untersuchungskriterien mit Gewichtung (vgl. Unterlage 1 T3, Kap. 3.7.8.9, S. 70 ff.) ergibt die zusammenfassende Bewertung der überprüften Trassenvarianten folgendes Ergebnis:

Die Variante 4 „Katzental“ schneidet insgesamt knapp hinter der Variante 1 am schlechtesten ab. Bei der Variante 4 ist die Baudurchführung ohne wesentliche Behinderung des laufenden Verkehrs möglich. Auch in Bezug auf einen Bahnausbau und bezüglich der Kaverne der Stadtwerke München (SWM) schneidet sie günstig ab. Jedoch ist dies die einzige Variante bei der ein bisher unzerschnittener Landschaftsraum neu durchquert wird. Das Loisachtal bleibt zusätzlich beeinträchtigt bzw. zerschnitten, da immer noch sowohl die Bahnlinie als auch die Ersatzstraße weiterhin verbleiben würde. Auch könnte ein großes Stück der bereits fertig gestellten A 95 nicht genutzt werden und müsste rückgebaut werden. Darüber hinaus würde viel Grunderwerb benötigt und das Gut Höllenstein wäre stark betroffen. Die Variante 4 ist zudem rund 25 % teurer als die kostengünstigere Variante 1 und die Planfeststellungsstrasse. Aus umweltfachlicher Sicht ist sie hinsichtlich des Biotopschutzes zwar günstiger, bei den Gesichtspunkten Neuversiegelung und Neubelastung eines bisher unbelasteten Raumes sowie beim Artenschutz schneidet sie aber insgesamt mit großem Abstand am schlechtesten ab.

Die linienbestimmte Variante 1 liegt im Variantenvergleich knapp vor der Variante 4. Zwar ist sie bezüglich der Baukosten als günstigste Variante positiv zu beurteilen,

jedoch wegen der notwendigen Fluchtwege und der umfangreichen Felssicherungsmaßnahmen nur minimal günstiger als die Variante 2 mit zwei kurzen Röhren durch den Auerberg. Beim Kriterium Baudurchführung schneidet sie am schlechtesten ab und aus Umweltgesichtspunkten stellt sie die zweitschlechteste Variante dar. Auch wäre ein späterer Bahnausbau ohne Eingriffe ins Loisachtal nicht möglich. Gleichzeitig erschwert sie die Bewirtschaftung der Kaverne der Stadtwerke München erheblich. Bei der Variante 1 rückt zum einen die Fahrbahn Fahrtrichtung München um ca. 10 m näher Richtung Auerberg. Zum anderen ist eine Ausfahrt zum/Zufahrt vom Wasserspeicher nur von der/zur linken Fahrspur der Richtungsfahrbahn München möglich, und damit aus Sicht der Verkehrssicherheit sehr ungünstig. Vor der Zufahrt steht kein Platz mehr für parkende Fahrzeuge zur Verfügung, der Parkplatz entfällt. Im Fall einer Baumaßnahme in der Kaverne ist für die Baustelleneinrichtung kein Platz mehr vorhanden. Die Bewirtschaftung des Wasserspeichers und die Abwicklung von Maßnahmen (Baustellenverkehr, Zulieferung, etc.) sind dadurch sehr erschwert.

Die Variante 3 hat dem Grunde nach die meisten positiven Einzelbewertungen. Sie wird aus naturschutzfachlicher Sicht am besten bewertet, allerdings führt auch diese Variante am Südportal und wegen der erforderlichen Errichtung des Abluftkamins zu erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“, sodass auch sie zumindest unter dem wichtigen Kriterium Biotopflächenschutz nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Bei den Punkten „Baudurchführung“ und „Eingriff in Eigentum“ schneidet sie am besten ab. Äußerst schlecht schneidet diese Variante jedoch beim Kriterium Kosten (sowohl beim Bau als auch im Betrieb und Erhaltung) ab. Sie ist ca. 70 Mio. € bzw. 70 % teurer als die günstigsten Varianten Variante 1 und die Planfeststellungstrasse, sodass die Variante 3 insgesamt nur an zweiter Stelle liegt.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist die Planfeststellungstrasse unter Einbeziehung aller Abwägungskriterien vorzuziehen. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgütern ist die Planfeststellungstrasse nach der Variante 3 die zweitbeste Lösung. Auch ein späterer Ausbau der Bahnlinie ist weiterhin möglich und die Zufahrtssituation zur Kaverne der Stadtwerke München sowie der Parkplatz davor können unverändert erhalten bleiben. Die für die geplante Trasse benötigten Grundstücke sind zudem weitgehend im Eigentum der öffentlichen Hand. Im Ergebnis können daher umfangreiche Inanspruchnahmen wertvoller privater landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden werden. Insbesondere ist sie erheblich kostengünstiger als die Varianten 3 und 4, aber nur unwesentlich

teurer als die Variante 1. Da die Variante 3 insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, halten wir die Entscheidung des Vorhabensträgers, die Planfeststellungstrasse zu verwirklichen, für sachgerecht und vertretbar.

Auf die Unterlage 1 T3, Kap. 3.7, S. 44 ff., wird verwiesen.

4.3.2.1.3.9 Einwendungen

Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. vertrat die Auffassung, dass die Varianten 1 und 4 aufgrund der damit verbundenen Eingriffe nicht weiterverfolgt werden sollen. Er wendete aber ein, dass die Nullvariante nicht geprüft worden sei. Im Bundesverkehrswegeplan 1992 würden die weitgehende Beibehaltung der B 2 und deren Zweispurigkeit gefordert. Diese Forderungen seien bei der gesamten Planung nicht erfüllt. Die fehlende Prüfung der Nullvariante stelle nach Ansicht des Bund Naturschutz einen schweren Verfahrensfehler dar.

Die Bedenken des Bund Naturschutz in Bayern e. V. können wir nicht teilen. Der Bundesverkehrswegeplan wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die derzeit gültige Fassung ist der Bundesverkehrswegeplan 2030. Auf der Grundlage seiner Projektlisten wurden die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen erstellt. Diese traten als Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) im Jahr 2016 in Kraft. Im aktuellen Bedarfsplan ist der 4-streifige Ausbau der Bundesstraße B 2 enthalten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Die Nullvariante, also in diesem Fall die Beibehaltung der 2-streifigen B 2, stellt keine Variante für die Maßnahme im Sinne des Bedarfsplanes dar. Ein Verzicht auf das Vorhaben kommt zudem aufgrund der weiteren Steigerung der Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden weiter zunehmenden Stauproblematik, der mangelnden Verkehrssicherheit und der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht in Betracht. Die Nullvariante wurde daher im Variantenvergleich nicht weiter betrachtet.

Zudem wendete der Bund Naturschutz in Bayern e. V. ein, dass ein Ausscheiden der naturschutzfachlich am wenigsten kritischen Variante 3 aus Kostengründen fachlich und rechtlich, auch vor dem Hintergrund, dass bei der Plantrasse der hochwertige Flachmoorkomplex zwischen Auerberg und B 2 zerstört werde, nicht haltbar sei.

Der Einwand des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird zurückgewiesen. Der Flachmoorkomplex wird nur zum Teil durch die Maßnahme berührt. Es wurden zudem umfangreiche Minimierungsmaßnahmen durchgeführt, um den Eingriff in das Flachmoor zu begrenzen (geotechnische Maßnahmen, die ein Trockenfallen der

Fläche verhindern, Sonderquerschnitt ohne Standstreifen und schmalen Mittestreifen, Straßenabwasser wird gefasst und in Entwässerungsbecken geleitet etc.). Die Variante 3 ist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht die beste Variante. Aber auch sie ist naturschutzfachlich nicht unproblematisch. So ergibt sich auch bei der Variante 3 ein erheblicher Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“, nicht zuletzt durch die bei einer Tunnellänge mehr als 3 km notwendige Errichtung eines Abluftkamins. Da die Variante 3 mit Mehrkosten von 69 Mio. € gegenüber der Plantrasse um ca. 68 % teurer ist als diese, ist ein Ausscheiden der Variante aus wirtschaftlichen Gründen durchaus gerechtfertigt. Sie ist aus diesen Gründen eine nicht zumutbare Alternative. In der Gesamtabwägung aller Varianten ergab sich die Planfeststellungstrasse als Vorzugsvariante. Auch im Bereich Umweltbelange liegt sie an zweiter Stelle.

Gemeinde Eschenlohe

Die Gemeinde Eschenlohe wendete ein, dass die Kombination einer unverändert belassenen B 2 bis zur Zusammenführung mit der Zuleitung zur BAB A 95 (als Nullvariante) mit dem neuen, vierspurigen Ausbau der B 2 neu ab dieser Zusammenführung in Richtung Oberau unterblieben sei. Diese Variante würde unter Kostengesichtspunkten und Erfüllung der verkehrlichen Zielsetzungen eine vorzugswürdige Variante sein. Diese Auffassung teilen wir nicht. Die Tunnel im Bereich des Vestbichl sind sanierungsbedürftig. Die Sanierungskosten belaufen sich auf rund 7,5 Mio. €. Hinzu kommen die jährlichen Betriebskosten für die Tunnel in Höhe von 100.000 € im Jahr sowie Unterhaltungs- und Erhaltungskosten. Der Bau der parallel zur A 95 geplanten Staatsstraße St 2060 löst hingegen nur Kosten in Höhe von 1,553 Mio. € aus. Zudem ist eine Anbindung an die B 2 neu im Süden von Eschenlohe aus topographischen und umweltfachlichen Gründen nicht realisierbar. Insbesondere der Platz für die im Zuge eines verkehrssicheren und richtlinienkonformen Ausbaus notwendigen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren ist nicht ausreichend vorhanden. Zudem wäre ein zusätzlicher Eingriff in das FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ unvermeidbar.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und Sachgebiet (SG) 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und das SG 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, forderten, die gewählte Variante 2 zu modifizieren und den Tunnel, der bei der Planfeststellungstrasse geplant ist, mindestens bis zur kleinen Parkbucht nördlich der Vermoorung zu

verlängern, um den streng geschützten Bereich der Flachmoore am Fuße des Auerbergs mit seinen Quellaufstößen und dem naturnahen Bachlauf zu schonen.

Die vorgeschlagene Variante wird nicht weiter verfolgt. Eine erste Betrachtung dieser Variante ergibt, dass sie im Vergleich zu der Planfeststellungstrasse nicht vorzugswürdig ist. Die geforderte Variante der Tunnelführung, die das Ziel hat den Eingriff ins Pfrühlmoos zu vermeiden, wurde richtlinienkonform von Seiten des Vorhabensträgers trassiert. Die Linie muss an die beiden bestehenden Kurvenbereiche der A 95 am Vestbichel und der B 2 neu an der AS Oberau-Nord anschließen. Zwischen diesen Übergängen zum Bestand ergibt sich aus trassierungstechnischen Gründen ein sehr weitläufiger Gegenbogen. Diese ungünstige Linienführung ergibt sich aus den Zwängen der verhältnismäßig engen Radien im Übergang zum Bestand der A 95 am Vestbichel und auch der B 2 neu in Oberau-Nord. Für eine richtlinienkonforme und sinnvolle Trassierung muss dadurch sehr weit von der jetzigen Linie abgerückt werden und es ergibt sich eine Tunnellänge von rund 3,4 km. Durch die Länge von über 3 km wird ein Abluftkamin erforderlich, der planungsrechtlich in diesem naturschutzfachlich sensiblen Bereich schwer durchsetzbar ist. Der Nordportalbereich kommt unmittelbar an einer Felsböschung zu liegen, wodurch eine aufwändige Gestaltung des Portalbauwerks mit Hangsicherungsmaßnahmen notwendig wird. Für die Errichtung des Portalbereichs ist ein nicht unerheblicher Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ unvermeidbar. Ein weiterer bautechnisch kritischer Punkt ist der Kreuzungspunkt mit dem Wasserstollen der SWM. Die Überdeckung zwischen dem Wasserstollen und dem Tunnel ist an dieser Stelle sehr gering und damit wegen der Erschütterungen beim Bau des Tunnels kaum umsetzbar. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird durch die Baukosten der großen Tunnellänge ohnehin fraglich. Im Variantenvergleich schneidet Variante 3 (3,2 km langer, 2-röhriger Auerbergtunnel) aus naturschutzfachlicher Sicht zwar am besten ab. In der Gesamtabwägung stellt Variante 3 vor allem aus Kostengründen allerdings nur die zweitbeste Lösung dar. Stellt man nun die geforderte modifizierte Variante der nicht-gewählten Variante 3 gegenüber, wird offensichtlich, dass die geforderte Variante einige zusätzliche bautechnische Probleme (Portalgestaltung, Wasserstollen), einen zusätzlichen erheblichen Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg-Mühlberg“ und noch höhere Baukosten mit sich bringt. Die Variante 3 bleibt somit die zweitbeste Lösung und die gewählte Planfeststellungstrasse bleibt eine sachgerechte und vertretbare Lösung. Es liegt keine geeignetere Variante vor.

4.3.2.2 Variantenvergleich Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus

4.3.2.2.1 Beschreibung der Varianten

4.3.2.2.1.1 Variante 1 (Planfeststellungstrasse)

Bei der Planfeststellungstrasse zweigt die Einfahrt auf die A 95 nach Garmisch-Partenkirchen rund 50 m südwestlich der Brücke über die Loisach (BW 76) von der B 2 ab und unterquert das Brückenbauwerk in nordwestlicher Richtung. Anschließend verläuft sie parallel zur Autobahn nach Südwesten und bindet ungefähr 150 m südwestlich der Brücke über die Loisach an die Richtungsfahrbahn Garmisch-Partenkirchen an. Die Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen befindet sich etwa 200 m südwestlich der Brücke über die Loisach und verläuft in südöstlicher Richtung weiter zur B 2, an die sie im Bereich des bestehenden Parkplatzes senkrecht anschließt. Die Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen erhält einen Ausfädelungstreifen entlang der B 2 und einen Einfädelungstreifen entlang der A 95. Die Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen wird mit einem Ausfädelungstreifen an die A 95 und mit einer plangleichen Einmündung an die B 2 angebunden.

Eine Abbildung der Planfeststellungstrasse ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 4.3.2.1, Abbildung 19, zu entnehmen.

4.3.2.2.1.2 Variante 2 (mit Kreisverkehr)

Bei der Variante 2 zweigt die Einfahrt auf die A 95 nach Garmisch-Partenkirchen vom geplanten Kreisverkehr ab und unterquert das Brückenbauwerk in nordwestlicher Richtung. Anschließend verläuft sie parallel zur Autobahn nach Südwesten und bindet ungefähr 150 m südwestlich der Brücke über die Loisach an die Richtungsfahrbahn Garmisch-Partenkirchen an. Die Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen befindet sich etwa 200 m südwestlich der Brücke über die Loisach und verläuft in nordöstlicher Richtung weiter bis zum geplanten Kreisverkehr. Die Ein- bzw. Ausfahrtsrampe erhält einen Ein- bzw. Ausfädelungstreifen entlang der A 95. Die Verknüpfung mit der B 2 erfolgt über einen Kreisverkehr, der zwischen der Brücke über die Loisach, der B 2 und einem Feldweg im Süden platziert wird. Zur Errichtung des Kreisverkehrs, der von der bestehenden B 2 ungefähr 40 m Richtung Nordwesten abgerückt wird, muss diese auf etwa 200 m Länge umgebaut werden.

Eine Abbildung der Variante 2 ist der Unterlage 1 T3, Kapitel 4.3.2.1, Abbildung 20, zu entnehmen.

4.3.2.2.2 Vergleich der Varianten

4.3.2.2.2.1 Beeinträchtigung von FFH-Gebieten

Bei der Planfeststellungstrasse können die Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ weitest möglich minimiert und insbesondere Eingriffe in die maßgeblichen FFH-LRT fast vollständig vermieden werden. Lediglich beim LRT „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) kommt es zu einem kleinflächigen Flächen-verlust von ca. 120 m². Hierbei sind die notwendigen Arbeitsstreifen beim Bau der Anschlussstellen-Rampen bereits berücksichtigt. Dieser Wert liegt deutlich unter dem hierfür relevanten Orientierungswert zur Beurteilung der Erheblichkeit für den Lebensraumverlust beim LRT 7230 von 250 m².

Bei der Variante 2 werden sowohl beim LRT „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410) als auch beim LRT „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) jeweils mehr als 400 m² überbaut (ein Arbeitsstreifen ist hier noch nicht mit berücksichtigt). Damit sind bei beiden LRT die Orientierungswerte zur Beurteilung der Erheblichkeit (jeweils 250 m²) deutlich überschritten. Die Variante 2 würde somit bezüglich beider LRT zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ führen.

Aus den genannten Gründen ist der Planfeststellungstrasse der Vorzug einzuräumen.

4.3.2.2.2.2 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Bei der Variante 2 beträgt der minimale Scheitelradius bei der Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen $R = 50$ m, bei der Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen $R = 180$ m. Die Planfeststellungstrasse weist bei beiden Rampen einen minimalen Scheitelradius von $R = 50$ m auf. Bei der Variante 2 liegt die maximale Längsneigung bei + 5,5 % (Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen), die minimale Längsneigung bei - 3,6 % (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen). Bei der Planfeststellungstrasse beträgt die maximale Längsneigung + 5,0 % (Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen), die minimale Längsneigung liegt bei - 2,5 % (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen). Im Hinblick auf die Querschnittsgestaltung sind die beiden Varianten vergleichbar. Sowohl die Variante 2 als auch die gewählte Variante gewährleisten die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten entlang der Rampen. Bei der Variante 2 weist die Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen zwar eine gestrecktere Trassierung im Grundriss auf, bei der Planfeststellungstrasse ist die maximale bzw. minimale Längsneigung jedoch bei beiden Rampen geringer. Infolge der geringeren Längsneigungen ist der gewählten Planfeststellungstrasse der Vorzug einzuräumen.

4.3.2.2.3 Umweltverträglichkeit

Die Variante 2 führt zu einem deutlich größeren Verlust an bedeutsamen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Die Planfeststellungstrasse verläuft bei der Ausfahrt überwiegend über Intensivgrünland (Weideflächen nördlich des Weghauser Köchels mit naturschutzfachlich nachrangiger Wertigkeit). Variante 2 nimmt hier auf einer längeren Strecke hochwertige bis sehr hochwertige Bestände zusätzlich in Anspruch (naturnahes Feldgehölz, Pfeifengraswiese, kalkreiches Niedermoor). Auch mit der Platzierung des Kreisverkehrs in einer Feuchthfläche werden wesentlich mehr hochwertige Lebensräume beansprucht.

Aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme bewirkt die Variante 2 auch einen größeren Verlust an natürlich gewachsenen Böden durch Versiegelung und Überbauung. Hierbei ist auch der Verlust an empfindlichen Niedermoorböden entsprechend höher, da die Abfahrtsrampe, der Kreisverkehr und die Verlegung der B 2 wesentlich umfangreichere Eingriffe verursachen. Zudem werden bei Variante 2 Flächen innerhalb des berechneten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Loisach in wesentlich größerem Umfang überbaut. Damit geht entsprechend mehr Hochwasser-Retentionsraum verloren. Westlich der B 2 liegt ein Entwässerungsgraben. Dieser muss bei der Planfeststellungstrasse zwar angepasst und unter der Auffahrtsrampe unterführt werden. Bei Variante 2 wird der Graben jedoch sowohl durch den Kreisverkehr als auch durch die verlegte B 2 überbaut. Damit ergibt sich eine 2-fache Querung und eine entsprechend längere Führung in Durchlässen mit entsprechend größerer Zerschneidungswirkung.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterscheiden sich die beiden Varianten im Bereich nordwestlich der A 95 im Bereich der Einfahrtsrampe nicht wesentlich. Auf der Südostseite der A 95 kommt es bei Variante 2 zu einer stärkeren Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der umfangreicheren baulichen Eingriffe im Bereich der Abfahrtsrampe, des Kreisverkehrs und der Verlegung der B 2 sowie der zusätzlichen Durchschneidung von naturnahen Biotopstrukturen im Bereich der Abfahrtsrampe. Demgegenüber liegt die Abfahrtsrampe bei der Planfeststellungstrasse günstig in einem Bereich, der durch bestehende Feldgehölze bereit jetzt sehr gut eingegrünt bzw. abgeschirmt ist.

Kulturgüter sind von beiden Varianten nicht betroffen.

In der Landwirtschaftlichen Standortkartierung werden die durch die beiden Varianten in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen bezüglich der Nutzungseignung überwiegend als „absolutes Grünland - Feuchtwiese“ gekennzeichnet. Bei der Wertstufe ist „Streuwiese, Röhricht, Großseggenried“ eingetragen.

Nur der Bereich des Weghauser Köchels und nördlich davon wird bei der Nutzungseignung als „absolutes Grünland - Frischwiesen und Weiden“ eingestuft mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen und sehr geringer Ertragsfähigkeit. Dieser Bereich wird von der Planfeststellungstrasse auf einer Streckenlänge von ca. 150 m überbaut. Es handelt sich dabei um hofnahe Flächen des Gutes Weghaus. Beim Schutzgut Sachgüter (Landwirtschaft) ist daher die Variante 2 etwas günstiger einzustufen.

In Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Planfeststellungstrasse eindeutig zu bevorzugen, da sie bei den betrachteten Schutzgutbelangen insgesamt deutlich günstiger abschneidet.

4.3.2.2.4 Wirtschaftlichkeit

Die reinen Baukosten der Variante 2 mit Kreisverkehr betragen etwa 1,63 Mio. € und die der Planfeststellungstrasse ca. 1,38 Mio. €. Die Planfeststellungstrasse ist damit 0,25 Mio. € günstiger als die Variante 2.

4.3.2.2.5 Gesamtbewertung Variantenvergleich Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus

Für die Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus wurde eine Lösung gewählt, die Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ soweit wie möglich minimiert und insbesondere Eingriffe in die maßgeblichen „FFH-Lebensraumtypen“ fast vollständig vermeidet. Die Planfeststellungstrasse hat gegenüber der Variante 2 vor allem in Bezug auf die raumstrukturellen Belange entscheidungserhebliche Vorteile, da mit dieser Variante eine voraussichtlich mit den Natura 2000-Gebieten verträgliche Lösung vorliegt, während durch die Variante 2 erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzziele des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ entstehen würden. Auch im Hinblick auf die entwurfstechnische Beurteilung wird der gewählten Variante der Vorzug gegenüber der anderen Variante 2 eingeräumt. Bezüglich der Umweltverträglichkeit bzw. der Schutzgüter nach UVPG ergeben sich überwiegend deutliche Vorteile für die gewählte Variante. Die Planfeststellungstrasse hat auch den Vorteil der geringfügig niedrigeren Baukosten gegenüber der anderen Variante. Wir halten daher die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungstrasse für sachgerecht und vertretbar.

4.3.2.2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd angab, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bau eines Kreisverkehrs bevorzugt werden sollte, wurde die Lösung eines Kreisverkehrs zum Anschluss der beiden Rampen an die B 2 bereits eingehend geprüft und nicht

weiter verfolgt. Maßgebend für die Wahl der Planfeststellungstrasse ist aufgrund der Lage der HAS Weghaus im FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ deren naturschutzfachliche Beurteilung. Die vorliegende Kreisverkehrs-Variante ist aus naturschutzfachlicher Sicht bereits optimiert. Eine nochmalige Prüfung dieser Variante würde zu keinem anderen Ergebnis führen und keine verträglichere Variante als die Planfeststellungstrasse zum Ergebnis haben. Bei der Variante 2 ist ein erheblicher Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ unumgänglich.

Zudem schlug die Polizeiinspektion Oberbayern Süd eine dritte Variante vor. Bei der Planfeststellungstrasse befindet sich der Einmündungsbereich der BAB-Ausfahrt in die B 2 (Süd-Nord-Verkehr) direkt im bestehenden bzw. derzeitigen Parkplatzbereich. Es sei ein Kreisverkehr für den Süd-Nord-Verkehr auf dem jetzigen Parkplatz zu erwägen. Für den Nord-Süd-Verkehr sollte es bei der geplanten Errichtung einer Auffahrt auf die A 95 verbleiben.

Auch die von dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd vorgeschlagene dritte Variante ist nicht vorzugswürdig. Die Errichtung eines Kreisverkehrs anstelle der Einmündung im derzeitigen Parkplatzbereich wurde bereits untersucht. Der für einen Kreisverkehr notwendige Flächenbedarf übersteigt den Parkplatzbereich deutlich. Dieser ist in den naturschutzfachlichen Schutzgebieten über den bestehenden Parkplatzbereich hinaus aufgrund der verträglicheren Variante der Einmündung nicht zu rechtfertigen.

4.3.3 Ausbaustandard

Unbeschadet der gesetzlichen Vorgabe des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

4.3.3.1 Linienführung

4.3.3.1.1 B 2 neu

Die B 2 neu verläuft außerhalb bebauter Gebiete und ist entsprechend ihrer Bedeutung anbaufrei konzipiert. Sie ist somit gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Kategoriengruppe AS (Autobahnen und autobahnähnliche Straßen), bezüglich der Verbindungsfunktion der Stufe I (großräumige Straßenverbindung) zuzuordnen. Damit ergibt sich die Straßenkategorie AS I (Fernautobahn).

Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA), Tabelle 9, ergibt sich für die B 2 neu die Entwurfsklasse EKA 2 (Straßenkategorie AS I, außerhalb bebauter Gebiete, nicht BAB, autobahnähnliche Straße).

Die Straßenkategorie und die Entwurfsklasse legen die Merkmale sowie die Grenz- und Richtwerte für die Entwurfs- und Betriebselemente fest. In der RAA wird für Straßen der Entwurfsklasse EKA 2 eine Geschwindigkeit von 100 km/h der Berechnung der Grenzwerte der Entwurfsselemente zugrunde gelegt. Für den nördlichen Abschnitt (Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+700) werden diese Grenz- und Richtwerte der EKA 2 eingehalten. Im Bereich der AS Oberau-Nord schließt die Planung unmittelbar an die Planung der Umfahrung Oberau an. Der Radius $R = 450$ m muss weitergeführt werden, der Grenzwert nach der RAA ist damit geringfügig unterschritten. Da hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h vorgesehen ist, ist die geringfügige Unterschreitung der Werte der EKA 2 vertretbar (bei der EKA 3 bei der eine Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h zugrunde gelegt wird, ist der Mindestradius mit $R=280$ angegeben). Bezüglich der Trassierungsparameter verweisen wir auf Unterlage 1 T3, Kap. 4.1.1.2, Tabelle 10.

4.3.3.1.2 Staatsstraße St 2060 Eschenlohe - Oberau

Die Staatsstraße St 2060 Eschenlohe - Oberau verläuft außerhalb bebauter Gebiete und dient in diesem Abschnitt als zwischengemeindliche Verbindungsstraße. Somit ergibt sich gemäß Tabelle 1 der RAS-L die Straßenkategorie A III. Es wird eine Entwurfsgeschwindigkeit $v_E = 60$ km/h gewählt. Die Trassierung erfolgt bestandsorientiert. Bezüglich der Trassierungsparameter verweisen wir auf Unterlage 1 T3, Kap. 4.1.3.3, Tabelle 12.

4.3.3.1.3 Halbanschluss bei Weghaus

Der neue Halbanschluss verknüpft die B 2 bei Gut Weghaus nordöstlich der Gemeinde Eschenlohe mit der A 95. Die Auffahrt auf die A 95 nach Garmisch-Partenkirchen zweigt rund 50 m südwestlich der Autobahnbrücke über die Loisach

(BW 76) von der B 2 ab und unterquert das Brückenbauwerk in nordwestlicher Richtung. Anschließend verläuft sie parallel zur Autobahn nach Südwesten und bindet ungefähr 150 m südwestlich der Brücke über die Loisach an die Richtungsfahrbahn Garmisch-Partenkirchen an. Die Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen befindet sich etwa 200 m südwestlich der Brücke über die Loisach und verläuft in südöstlicher Richtung weiter zur B 2, an die sie im Bereich des bestehenden Parkplatzes senkrecht anschließt. Bezüglich der Trassierungsparameter verweisen wir auf Unterlage 1 T3, Kap. 4.3.2.2, Tabelle 13.

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 vortrug, dass die im Plan dargestellten Kurvenradien der Ausfahrt für den Süd-Nord-Verkehr und der Auffahrt von der B 2 auf die A 95 in südliche Fahrtrichtung relativ eng bemessen seien und Bedenken bestünden, ob diese ausreichend sind, wird diese Ansicht nicht geteilt. Der minimale Radius weist bei beiden Rampen einen Wert von $R = 50$ m auf. Dies entspricht einer Dimensionierung der Entwurfselemente für Rampen auf Grundlage der Rampengeschwindigkeit für die nasse Fahrbahn von 40 km/h gemäß RAA (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen). Vorgabe bei der Trassierung war insbesondere, den Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ soweit wie möglich zu minimieren, um unter der Erheblichkeitsschwelle zu bleiben. Nur so ist die Genehmigungsfähigkeit des Halbanschlusses Weghaus aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

4.3.3.2 Zwangspunkte, Gradiente

4.3.3.2.1 B 2 neu

Das Ende der bestehenden A 95 stellt den ersten Zwangspunkt für die Lage und Richtung der B 2 neu dar. Unmittelbar nach dem Ende der A 95 schwenkt die B 2 neu mit einem Rechtsbogen $R = 470$ m an den Fuß der Felswand. Soweit das Polizeipräsidium Oberbayern Süd in seiner Stellungnahme vom 03.06.2011 anregt, zur Steigerung der Verkehrssicherheit eine Aufweitung des Geländeeinschnitts bei Bau-km 2+400 und 2+500 zur Verbesserung des Kurveninnenradius und Schaffung eines Sicherheitsraumes zwischen rechter Fahrbahnbegrenzung und Böschung/Felswand zu prüfen, kann hier aufgrund der vorliegenden Zwangspunkte und zusätzlicher massiver Eingriffe keine andere Planung erfolgen. Um eine wesentliche Vergrößerung des Kurvenradius zu erreichen, wäre ein massiver Eingriff in die direkt anstehende Felssteilböschung notwendig. Bereits eine Aufweitung auf einen Radius von $R = 600$ m im Kurvenbereich würde zu einer Verschiebung des Fahrbahnrandes von ca. 15-20 m im Bereich der Engstelle führen. Dies hätte einen massiven

Felsabtrag und zusätzlich neu zu errichtende Felssicherungen zur Folge, die diese minimale Verbesserung nicht rechtfertigen würden.

Im weiteren Verlauf Richtung Süden verläuft die B 2 neu bis zum Nordportal des Auerbergtunnels parallel zur Bahnlinie München-Mittenwald mit ausreichendem Abstand, um zwischen der B 2 neu und der Bahnlinie die St 2060 Eschenlohe - Oberau zu situieren.

Im Bereich der Tunnelstrecke stellen die Lage des Nordportals, die Querung des Wasserstollens der Stadtwerke München, der möglichst optimale Abstand der beiden Tunnelröhren und das Südportal mit der anschließenden bereits planfestgestellten und in Bau befindlichen Trasse des Projektes „B 2 neu Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach“ die wesentlichen Zwangspunkte der Trassierung dar. Im Bereich der AS Oberau-Nord ist die Trasse durch das unmittelbar südlich anschließende Projekt „B 2 neu Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach“ vorgegeben.

Wie bei der Lage stellt auch im Aufriss die bestehende A 95 sowie die Planung der Umfahrung Oberau einen Zwangspunkt sowohl für die Höhe als auch für die anschließende Längsneigung dar.

Im Abschnitt der Parallelführung zur Bahnlinie liegt die Gradiente über dem 100-jährlichen Hochwasser der Loisach. Soweit das Polizeipräsidium Oberbayern Süd in seiner Stellungnahme vom 03.06.2011 Bedenken dahingehend äußerte, dass ein wirksamer Überflutungsschutz im Bereich der Bau-km 2+700 und 3+500 notwendig sei, da eine konkrete Überflutungsgefahr und Teilüberflutungen der B 2 bei Hochwasser bestehe, können diese Bedenken ausgeräumt werden. Die Gradiente der B 2 neu ist nach wasserwirtschaftlichen Vorgaben hochwasserfrei geplant.

Am Tunnelportal liegt die Trasse in Dammlage, um den Wasserstollen der Stadtwerke München mit einem möglichst großen Abstand kreuzen zu können. Die Trasse steigt ab dem Nordportal weiter an. Der Abstand zwischen der Gradiente der B 2 neu Richtungsfahrbahn GAP und der Oberkante des Wasserstollens beträgt ca. 8,0 m. Der Abstand zwischen der Gradiente der B 2 neu Richtungsfahrbahn München und der Oberkante des Wasserstollens beträgt ca. 8,8 m.

Die Trasse wurde so gewählt, dass die Ableitung des Fahrbahnwassers im Freispiegel ausgeführt werden kann.

4.3.3.2.2 St 2060 Eschenlohe - Oberau

Um die Eingriffe in privates Eigentum und die Natur möglichst gering zu halten, wird die St 2060 Eschenlohe-Oberau möglichst nahe an der A 95 und B 2 neu geführt. Der Trassierungskorridor ist durch die Lage der B 2 neu und der A 95, der Bahnlinie

sowie der Topographie vorgegeben. Der Mindestradius wird grundsätzlich eingehalten. Lediglich in der Zufahrt zum Kreisverkehr wird dieser unterschritten. Da die Fahrzeuge den Radius wegen des im unmittelbaren Anschluss befindlichen Kreisverkehrs aber mit geringer Geschwindigkeit durchfahren, ist eine Unterschreitung hier gerechtfertigt.

Für die Gradienten stellen die Höhenlage des Bestandes (bestehend B 2, A 95, Anschlussbereiche), der B 2 neu und der parallel zur St 2060 verlaufenden Bahnlinie München - Mittenwald die zu beachtenden Zwangspunkte dar.

4.3.3.2.3 Halbanschluss bei Weghaus

Zwangspunkte in Grund- und Aufriss bilden die A 95, die B 2, die Brücke über die Loisach im Zuge der Einfahrt nach Garmisch-Partenkirchen und die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im Umfeld.

4.3.3.3 Querschnitt

4.3.3.3.1 B 2 neu - freie Strecke

Die B 2 neu soll entsprechend dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als 4-streifige Bundesstraße mit baulicher Mitteltrennung ausgebaut werden. Der 4-streifige Querschnitt im Bereich der freien Strecke der B 2neu wird, wie auch bereits in den teilweise fertig gestellten Abschnitten von Oberau bis Partenkirchen, als Sonderquerschnitt SQ 23 festgelegt. Dieser ist durch zwei Richtungsfahrbahnen ohne Standstreifen mit je 8,5 m Breite sowie einem 3,0 m breiten Mittelstreifen gekennzeichnet. Die befestigte Richtungsfahrbahn soll in zwei Fahrstreifen von je 3,5 m Breite, einem befestigten Randstreifen von 0,5 m zum Mittelstreifen und 1,0 m zum Bankett aufgeteilt werden. Der Verzicht auf durchgehende Standstreifen sowie die Verringerung der Breite des Mittelstreifens ist aufgrund der sehr beengten Verhältnisse und der Topographie, des besonders schützenswerten Umfeldes und dem sehr geringen Lkw-Anteil gerechtfertigt. Es werden Nothaltebuchten in Abständen von ca. einem Kilometer vorgesehen. Sie liegen beidseitig jeweils direkt am Nordportal des Auerbergtunnels und in Fahrtrichtung GAP bei Bau-km 2+620 und in Fahrtrichtung München bei Bau-km 2+550. Abweichend von den Regelvorschriften werden erforderliche Schutzplanken nicht wie üblich 0,5 m, sondern 1,3 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt angeordnet. In Verbindung mit dem 1,0 m breiten befestigten Randstreifen ergibt sich dadurch eine Abstellmöglichkeit für liegen gebliebene PKW außerhalb der Fahrstreifen. Damit die Schutzplanken entsprechend mit 1,3 m Abstand aufgestellt werden können, ist es notwendig in Bereichen mit Dammlage >2 m die Bankettbreite von 1,5 m Regelbreite

auf 2,0 m Breite zu erhöhen. Für den geringen LKW-Verkehr sind Abstellmöglichkeiten in Nothaltebuchten mit Abstand $\leq 1,0$ km bei Bau-km 2+600 sowie am Tunnelportal Nord vorgesehen.

4.3.3.3.2 B 2 neu - Tunnel

Als Regelquerschnitt ist nach den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, Ausgabe 2006 (RABT 2006) planmäßig für den gesamten Tunnel der RQ 26 t (entspricht dem RQ 31 t gem. RAA) mit zwei Fahrrohren mit einer Fahrbahnbreite von je 7,5 m vorgesehen. Es sind zwei Fahrstreifen mit einer Breite von je 3,5 m vorgesehen. Zusammen mit den beidseitig angeordneten 0,25 m breiten Seitenstreifen ergibt sich je Röhre eine Gesamtbreite der befestigten Fahrbahn von 7,50 m ($= 0,25+3,5+3,5+0,25$ m).

Die auf beiden Seiten jeder Tunnelröhre angeordneten Notgehwege weisen entsprechend den RABT 2006 eine Breite von 1,0 m auf. Die Gehfläche ist durch einen 3 cm hohen Bordstein von der Fahrbahn baulich getrennt und wird mit einer Neigung von 2,5 % zur Fahrbahn hin ausgeführt.

In Abständen von 600 m sind Pannenbuchten angeordnet. Hierfür wird das Lichtraumprofil für die Tunnelröhre einseitig um 2,5 m aufgeweitet. Damit ergibt sich für die Verkehrsfläche eine Gesamtbreite von 10,0 m ($= 7,5+2,5$ m). Die Lage der Pannenbuchten wurde auf die wegweisende Beschilderung abgestimmt.

Bei der Richtungsfahrbahn GAP reicht der Verzögerungsstreifen der Abfahrtsrampe der Anschlussstelle Oberau-Nord in den Tunnel hinein und erfordert eine Aufweitung der Tunnelröhre der Richtungsfahrbahn GAP im Eingangsbereich. Der Verzögerungsstreifen reicht 70 m in die Tunnelröhre der Richtungsfahrbahn GAP. Das Lichtraumprofil für die Tunnelröhre wird zur Aufnahme des Verzögerungsstreifens im Bereich der offenen Bauweise um 3,5 m aufgeweitet. Damit ergibt sich für die Verkehrsfläche eine Gesamtbreite von 11,0 m ($= 7,5+3,5$ m).

Bezüglich Einzelheiten zu den Tunnelquerschnitten verweisen wir auf Unterlage 1 T3, Kap. 4.6.1.3.

4.3.3.3.3 St 2060 Eschenlohe - Oberau

Die Staatsstraße St 2060 Eschenlohe - Oberau wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m (Fahrstreifenbreite: $2 \times 2,75$ m, Randstreifenbreite: je 0,25 m) und einer Bankettbreite von je 1,0 m ausgeführt. Dieser Querschnitt wird auch im benachbarten Projektabschnitt Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach verwendet. In den Bereichen, in denen die Staatsstraße St 2060 auf der bestehenden B 2 verläuft, wird der bestehende Querschnitt lediglich entsprechend rückgebaut und rekultiviert.

Soweit das Sachgebiet 23.1 bei der Regierung von Oberbayern darauf hinwies, dass die St 2060 Eschenlohe - Oberau als Umleitungsstrecke der B 2 neu im Falle einer Sperrung dienen soll und aufgrund dessen mit einem RQ 9,5 mit 6,5 m Fahrbahnbreite geplant werden sollte, kann dieser Hinweis aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht umgesetzt werden.

4.3.3.3.4 Kreisverkehr Anschlussstelle Eschenlohe

Der Querschnitt für den Kreisverkehr an der Anschlussstelle Eschenlohe (Fahrbahnbreite: 6,5 m, Außendurchmesser: 40,00 m) ergibt sich aus den Festlegungen im Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006.

4.3.3.3.5 Halbanschluss bei Weghaus

Für den Halbanschluss bei Gut Weghaus kommt der Rampenquerschnitt Q 1 gem. Bild 53 der RAA zur Anwendung. Somit erhalten die Rampen durchgehend eine 6,0 m breite Fahrbahn (Fahrstreifenbreite: 4,5 m, Randstreifenbreite: je 0,75 m) und eine Bankettbreite von je 1,5 m.

Die Ein- und Ausfädelungstreifen entlang der A 95 werden 3,75 m breit ausgeführt. Die Breite des Ausfädelungstreifens entlang der B 2 beträgt 3,5 m.

Die Festlegung der Querneigung für die Rampen erfolgt entsprechend Bild 54 der RAA. Im Bereich des kleinsten Radius $R = 50$ m erhält die Fahrbahn eine Querneigung von 6 %.

Für die Fahrbahnbefestigung der A 95, die gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 2012) ermittelt wurde, ist ab Ende der Loisachbrücke, ca. ab Str.-km 63+822, bis zum Autobahnende ein lärmindernder Fahrbahnbelag ($D_{\text{StO}} = -2\text{dB(A)}$) vorzusehen, um sicherzustellen, dass es trotz der Verkehrsverlagerung von der B 2 auf die A 95 in diesem Abschnitt zu keinen stärkeren Lärmauswirkungen entlang der A 95 im Bereich des FFH-Gebietes, des Vogelschutzgebietes und des Wiesenbrütergebietes „Murnauer Moos“ kommen wird.

4.3.3.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

4.3.3.4.1 Bestehende B 2 von Oberau bis zum neuen Halbanschluss bei Weghaus

Die bestehende B 2 wird vom nördlichen Ortseingang Oberau bis zur Einmündung Garmischer Straße südlich Eschenlohe auf 6,0 m Fahrbahnbreite bzw. nicht mehr benötigte Straßenflächen ganz rückgebaut. Die bestehende Rampe am Ende der A 95 samt dem Unterführungsbauwerk entfallen.

Ab der Einmündung der Garmischer Straße südlich Eschenlohe bis etwa zur Einmündung der Michael-Fischer Straße westlich von Eschenlohe wird die bestehende B 2 rückgebaut und rekultiviert. Die Tunnel Eschenlohe werden gesperrt.

Die bauliche Verlegung der B 2 zur Anschlussstelle Eschenlohe hin entfällt.

Die Polizeiinspektion Oberbayern Süd wies in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 darauf hin, dass bei einem Rückbau der B 2 alt zwischen der Halbanschluss bei Gut Weghaus und Eschenlohe berücksichtigt werden müsse, dass diese als Bedarfsumleitung, insbesondere für den Schwerverkehr, weiter genutzt werden könne. Die Bedenken sind jedoch unbegründet, da die Planung keine bauliche Änderung der B 2 zwischen Eschenlohe und dem Halbanschluss Weghaus vorsieht.

4.3.3.4.2 Halbanschluss bei Weghaus

Die Auffahrt Richtung Garmisch-Partenkirchen erhält einen Ausfädelungstreifen entlang der B 2 und einen Einfädelungstreifen an der A 95. Die Abfahrt von der A 95 aus Garmisch-Partenkirchen auf die B 2 wird mit einem Ausfädelungstreifen an die A 95 und mit einer plangleichen Einmündung an die B 2 versehen. Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd merkt in seiner Stellungnahme vom 05.10.2017 an, dass für eine ausreichende Verkehrssicherheit auf der B 2 in ausreichendem Abstand vor dem Einmündungsbereich des Halbanchlusses in beiden Richtungen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h angeordnet werden müsse. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung wird auch von Seiten des Vorhabensträgers über die komplette Länge des Knotenpunktbereichs als notwendig erachtet. Eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist daher nicht Gegenstand der Entscheidung.

Zudem könnte für den von der A 95 Richtung Murnau fahrenden Verkehr auf der B 2 evtl. ein Einfädelstreifen sinnvoll sein, um die Eingliederung in den fließenden Verkehr zu erleichtern. Gemeint ist von Seiten des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd wahrscheinlich die Sonderform des innenliegenden Linkseinfädelungstreifens (iLES), die gelegentlich zur Erhöhung der Kapazität eines Knotenpunkts angewandt wird. Gegen diese Lösung spricht ein zusätzlicher Flächenbedarf in den umliegenden naturschutzfachlichen Schutzgebieten bei fehlender verkehrlicher Notwendigkeit. Der Knotenpunkt ist auch ohne zusätzliche Maßnahme ausreichend leistungsfähig.

Sollte die Leistungsfähigkeit für den von der A 95 abfließenden Verkehr tatsächlich nicht ausreichen und sich regelmäßig Rückstaus auf die A 95 einstellen, sollte nach Überlegungen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd bei der Planung die Errichtung einer verkehrsabhängigen Lichtsignalanlage in Erwägung gezogen werden, die ggfs. bei Bedarf nachträglich und zeitnah nachgerüstet werden müsste. Für die gegenständliche Planung ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Einmündung nachgewiesen, insbesondere da die Verkehrsbelastung südlich des Halbanschlusses Weghaus mit ca. 2.500 Kfz/24h (Prognose DTV 2030) sehr gering ist. Über eine denkbare Nachrüstung der Einmündung mit einer verkehrsabhängigen Lichtsignalanlage wäre bei einem vorliegenden, konkreten Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

Im Bereich der Abfahrt von Garmisch-Partenkirchen in die B 2 wird zur Prävention gegen Falschfahrten die nördliche Eckausrundung entsprechend klein gestaltet und eine eindeutige Markierung in Form eines durchgehenden Doppelstrichs in Fahrbahnmitte der B 2 aufgebracht. Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd vorträgt, dass dies insbesondere für den Winterdienst Probleme verursachen werde (Pflugbreiten, Wendemöglichkeiten) und eine Anbringung von entsprechenden Sperrflächen und Leitmalen auf der B 2 sinnvoll sei, ist bezüglich verkehrsrechtlicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss keine Entscheidung zu treffen. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Durch die Auffahrt Richtung Garmisch-Partenkirchen wird der öffentliche Feld- und Waldweg im Bereich der Brücke über die Loisach auf dem Grundstück Fl. Nr. 3026/1, Gemarkung Ohlstadt, in Teilbereichen überbaut. Hierdurch fällt die bestehende Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 3012 und Fl. Nr. 3013, Gemarkung Ohlstadt, weg. Um diese wiederherzustellen, wird von der B 2 aus eine Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 3012 erstellt. Die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 3013 gewährleistet ein Wegerecht über das Grundstück Fl. Nr. 3012. Alle übrigen Grundstücke nordwestlich der Einfahrtsrampe, die bislang auch über den o. g. öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen waren, bleiben über das bestehende Wegenetz über den öffentlichen Feld- und Waldweg am Knotenpunkt B 2 und St 2562 erreichbar.

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 vortrug, dass der Planung nicht zu entnehmen sei, wie die derzeit bestehenden Zufahrten für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr in die nördlich der B 2 gelegenen Nutzflächen gestaltet werden soll, kann dies aufgrund der obigen

und in der Unterlage 1 T3, Kap. 4.3, befindlichen Angaben nicht nachvollzogen werden. Um die Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke weiterhin sicherzustellen, ist der weiter nördlich verlaufende, bestehende öffentliche Feld- und Waldweg als Zufahrt von der B 2 vorgesehen. Auch die vom Bayerischen Bauernverband mitgeteilten Bedenken, dass durch die Planung die landwirtschaftliche Verkehrsinfrastruktur der Feldwege bei Weghaus nachteilig betroffen sei und eine entsprechende Wegeführung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen sei, können daher nicht geteilt werden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger diesbezüglich zugesagt, geänderte Wegeführungen mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.

Die Gemeinde Ohlstadt forderte, dass dieser öffentliche Feld- und Waldweg zu erhalten sei oder zumindest ein entsprechender Ersatzweg mit einer Traglast von 40 t möglichst im Bereich der jetzt verlaufenden Wegeführung geschaffen werden müsse. Eine etwa angedachte Verlagerung zur Erschließung der vorgenannten Grundstücke über den weiter nördlich im Kreuzungsbereich der St 2562 und der B 2 und ins Moos verlaufenden Weg, Fl. Nr. 3004, Gemarkung Ohlstadt, ist aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen abzulehnen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Erhalt des besagten öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) als Verbindung der B 2 mit dem öFW Fl. Nr. 3027, Gemarkung Ohlstadt, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Zwangspunkt Loisachbrücke) und vor allem aus umweltfachlichen Gründen nicht realisierbar. Für die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit des Halbanschlusses wurde der Eingriff ins FFH-Gebiet soweit wie möglich reduziert, sodass er unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Mit der vorliegenden Planung konnte dies erreicht werden. Auch die Herstellung eines neuen Ersatzweges im Bereich der jetzt verlaufenden Wegeführung ist daher nicht möglich. Ein zusätzlicher Eingriff ins FFH-Gebiet wäre unvermeidbar und würde zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Um die Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke weiterhin sicherzustellen, ist daher die Verlagerung auf den weiter nördlich verlaufende öFW (l. Nr. 3004 als bereits bestehende Verbindung der B 2 mit dem öFW Fl. Nr. 3027 vorgesehen. Dadurch kann ein zusätzlicher Eingriff in private Grundstücke und ins FFH-Gebiet vermieden werden. Die Situation am Kreuzungsbereich B 2/St 2562/öFW ist dem zuständigen Staatlichen Bauamt Weilheim bekannt. Eine mögliche Maßnahme zur Verbesserung der dortigen Situation ist mit dieser Behörde abzustimmen und außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu lösen. Der Ertüchtigung des öFWs entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau im Zuge der Baumaßnahme zum Neubau

des Halbanschlusses Weghaus wird von Seiten des Vorhabensträgers zugestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.6.1.2 dieses Beschlusses.

4.3.3.4.3 Garmischer Straße

Die Garmischer Straße wird auf der bestehenden B 2 bis zur St 2060 Eschenlohe - Oberau geführt (siehe auch Unterlage 1 T3, Kap. 4.3.1) und dort an die Staatsstraße mit einer T-Einmündung angeschlossen.

4.3.3.4.4 Kreuzung B 2 Eschenlohe-Schwaigen, östl. Rampe AS Eschenlohe und St 2060 Eschenlohe - Oberau

An der östlichen Rampe der Anschlussstelle Eschenlohe wird künftig als vierter Ast die St 2060 Eschenlohe - Oberau angeschlossen. Die Kreuzung wird aus Gründen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit als Kreisverkehr ausgebildet.

4.3.3.4.5 Kreuzung St 2060 Eschenlohe - Oberau und GVS Eschenlohe - Höllenstein

Die St 2060 wird bei Bau-km 0+750 über die GVS Eschenlohe - Höllenstein überführt. Das bestehende Bauwerk der A 95 wird entsprechend verbreitert.

4.3.3.4.6 Geh- und Radwege

Der Königsee-Bodensee-Radweg verläuft heute von der GVS Eschenlohe - Höllenstein über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 209 der Gemarkung Eschenlohe und die GVS Eschenlohe-Schwaigen in Richtung Schwaigen. Künftig wird der Radweg zunächst weiter über die GVS Eschenlohe - Höllenstein unter der heutigen A 95 hindurch geführt, dann über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 259 der Gemarkung Eschenlohe zur GVS Eschenlohe - Schwaigen.

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 vortrug, dass sich in den Planunterlagen zum Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus keine Maßnahmen für den Radverkehr befänden und darum bittet, zu prüfen, eine geeignete Radwegführung im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus in die Planung mit aufzunehmen, wird eine solche als nicht erforderlich angesehen. Durch den geplanten Neubau des Halbanschlusses Weghaus wird ein Großteil des Verkehrs von der B 2 auf die A 95 verlagert. Die B 2 zwischen Eschenlohe und des Halbanschlusses Weghaus und somit auch der Bereich der beschriebenen Radverkehrsquerung werden dadurch erheblich vom Verkehr entlastet. Mit dieser Entlastung auf noch 2.500 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 geht eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit für den kreuzenden Radverkehr einher. Weitere Maßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4.3.3.4.7 Öffentliche Feld- und Waldwege

Die bauliche Verlegung der B 2 zur Anschlussstelle Eschenlohe hin entfällt in Folge der 1. Tektur vom 24.04.2017. Von der St 2060 Eschenlohe - Oberau über das Nordportal des Auerbergtunnels bis zum Anschluss an den Weg auf der Fl. Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet.

Der öffentliche Feld- und Waldweg, der im Bereich der AS Oberau-Nord die Bahnlinie München Mittenwald unterquert, wird im benachbarten Projektabschnitt Neubau Oberau-Nord bis Ronetsbach an die St 2060 Eschenlohe - Oberau angeschlossen.

Durch die Sperrung der beiden bestehenden Tunnel im Zuge der B 2 bei Eschenlohe sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1018, 1019 und 1020 der Gemarkung Eschenlohe am Vestbichel nicht mehr erschlossen. Bei den Fl. Nrn. 1017 und 1025 der Gemarkung Eschenlohe sind Teilflächen davon betroffen. Deshalb werden diese Grundstücke über einen neuen Weg in Verlängerung der Ethentalstraße in Eschenlohe angebunden.

4.3.3.4.8 Betriebswege, Betriebsflächen

Unmittelbar am Nordportal des Auerbergtunnels wird ein Betriebsgebäude mit Vorplatz errichtet. Die Zufahrt zum Betriebsgebäude erfolgt von der St 2060 Eschenlohe - Oberau. In den Vorportalebereichen des Nord- und Südportals des Auerbergtunnels werden Mittelstreifenüberfahrten errichtet.

4.3.3.5 Löschwasserversorgung

Um eine möglichst kurzfristige Brandbekämpfung zu ermöglichen, wird entsprechend den RABT 2006 im Tunnel eine Löschwasserleitung unterhalb der Fahrbahn frostsicher verlegt. Die RABT 2006 fordert einen Entnahmedruck von 6 - 10 bar und eine Löschwasserentnahme von 1200 l/min für die Dauer von 60 Minuten. Da das öffentliche Wasserversorgungsnetz in Tunnelnähe ohne erhebliche Ausbaumaßnahme diese Anforderungen nicht erfüllt, wird ein Wasserbehälter zur Wasserversorgung für den Brandfall und die Tunnelreinigung errichtet. Der Inhalt des Löschwasserbehälters beträgt 72 m³ (= 1200 l/min x 60 min) zuzüglich der Waschwasserbevorratung. Aus betrieblichen Gründen wird der Behälter am gemeinsamen Betriebsgebäude Oberau-Nord situiert. Die geforderten Drücke werden mit einer Druckerhöhungsanlage erzeugt. Die Befüllung des Behälters erfolgt über die geplante Versorgungsleitung bis zur kommunalen Versorgungsleitung (Gemeinde Oberau) der Siedlung „Am Gipsbruch“. Die Bereitstellung des Löschwasservolumens und der -leitungen sind im Rahmen der

Bauausführungsplanung mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.2.1 dieses Beschlusses.

4.3.3.6 Lagerflächen

Für die Baustelleneinrichtung und die Lagerflächen sollen aufgrund des naturschutzfachlich sensiblen Gebietes und der beengten Verhältnisse überwiegend die künftigen Verkehrsflächen und Straßennebenflächen der B 2 neu und A 95 genutzt werden. An der Anschlussstelle Eschenlohe ist zusätzlich eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auf öffentlichen Grundstücken vorgesehen. Zudem stehen die Flächen in den beiden aufgelassenen Tunneln der B 2 sowie die Flächen zwischen den Tunneln und zwischen südlichem Tunnel und Garmischer Straße zur Verfügung. Solange das zu lagernde Material die Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. RW 1 zuverlässig nicht überschreitet, sind nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in seiner Stellungnahme vom 10.06.2011 keine besonderen Anforderungen an die Befestigung der Lagerflächen zu stellen. Werden die genannten Zuordnungswerte überschritten, so ist die Lagerfläche einschließlich der Fugen wasserundurchlässig zu befestigen und das Niederschlagswasser gesichert zu entwässern. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.3.2.2 in diesem Beschluss vorgesehen.

4.3.3.7 Einwendungen und Stellungnahmen

4.3.3.7.1 Kreisverkehr bei Bau-km 0+200

Die Polizeiinspektion Oberbayern Süd hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2011 angeregt, aus Gründen des optimierten Verkehrsflusses einen Kreisverkehr an der Schnittstelle der BAB-Zufahrt und der B 2 im Ortsbereich von Eschenlohe vorzusehen. Mit der 1. Tektur vom 24.04.2017 ist dieser Bereich aus der Planung herausgenommen worden, sodass eine Entscheidung hinfällig ist.

4.3.3.7.2 Einheitliches Schließsystem an Tunnelportalen

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd anregte, an den Toren/Schranken der Notzu- und -ausfahrten im Bereich der Tunnelportale ein einheitliches Schließsystem analog zum Schließsystem an den Toren des Wildschutzzaunes entlang der A 95 einzusetzen, hat der Vorhabensträger diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. Zudem wird die Polizeiinspektion Oberbayern Süd bei der weiteren Planung beteiligt. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.10.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.3.3.7.3 Wendemöglichkeit für Betriebsdienst und Einsatzkräfte der Polizei

Für die von der Polizeiinspektion Oberbayern Süd angeregte, für Einsatzkräfte und den Betriebsdienst am Nordportal des Auerbergtunnels einzuplanende Wendemöglichkeit besteht kein Bedarf. Im Fall eines Einsatzes mit Sperrung der Tunnel kann über die vor dem Portalbereich liegende Mittelstreifenüberfahrt gewendet oder auf die B 2 alt abgefahren werden. Für Fußgänger besteht die Möglichkeit, über den Wirtschaftsweg über dem Portal ohne Querung der Fahrbahn über die B 2 neu zu gelangen. Die Anlage einer Behelfsausfahrt im Bereich des Tunnelportals Nord in Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen ist aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen der im Portalbereich auf der westlichen Seite verlaufenden Schutzwand nicht möglich.

4.3.3.7.4 Bau öffentlicher Toiletten

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd den Bau von öffentlichen Toiletten anregte, besteht auch hierfür keine Notwendigkeit. Der Bau der PWC-Anlagen am Parkplatz bei Schwaiganger wurde bereits abgeschlossen.

4.3.3.7.5 Einspuriger Begegnungsverkehr bei Notfällen und Bauarbeiten

Soweit von Seiten der Polizeiinspektion Oberbayern Süd angeregt wurde, bei Notfällen und Bauarbeiten nur eine Tunnelröhre im einspurigen Begegnungsverkehr zu nutzen, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Es steht parallel zur B 2 neu die B 2 alt als Ausweichstrecke zur Verfügung. Zudem müsste im Falle eines Begegnungsverkehrs in einer Tunnelröhre eine sog. „Halbquerlüftung“ in den Tunnelröhren eingeplant werden. Diese sind sehr teuer. Darüber hinaus wird diesen aufwendigen Lüftungssystemen künftig bei 2-röhrigen Tunnel in Richtungsverkehr von Seiten des BMVI nicht mehr zugestimmt.

4.3.3.7.6 Baufeldbeleuchtung

Die Baufeldbeleuchtung sollte nach Angaben der Polizeiinspektion Oberbayern Süd so ausgestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung (Blendung) des fließenden Verkehrs ausgeschlossen bzw. minimiert wird. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.2.6 dieses Beschlusses.

4.3.3.7.7 Schutzeinrichtungen für Schwerverkehr

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 vorträgt, dass für den von der A 95 abfahrenden Schwerverkehr am Halbanschluss bei Weghaus verstärkte Schutzeinrichtungen vorgesehen werden müssten, um ein Abkommen von der Fahrbahn zu verhindern, wurde diesen

Hinweisen bereits Rechnung getragen. Die passiven Schutzeinrichtungen werden nach den geltenden Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) dimensioniert.

4.3.3.7.8 Schließung der teilweise im Tunnel geführten Teilstrecke der B 2 am Vestbichl

Die Gemeinde Eschenlohe, der Bayerische Bauernverband, der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und weitere Einwender wendeten sich gegen die geplante Auffassung der teilweise im Tunnel geführten Teilstrecke der B 2 unterhalb des Vestbichl einschließlich der Schließung der dort vorhandenen Tunnel.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. lehnte in diesem Zusammenhang den geplanten Halbanschluss bei Weghaus wegen der Eingriffe in das SPA-Gebiet DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ sowie in das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ ab und forderte stattdessen die Prüfung der Sanierungsoptionen der Tunnel bei Eschenlohe sowie des Fortbestandes der vorhandenen Trasse.

Die Gemeinde Eschenlohe war der Auffassung, dass der teiluntertunnelte Streckenabschnitt der B 2 im Bereich des Vestbichl ein funktionsfähiges und im Zweifel mit kalkulierbarem Aufwand an gestiegene Ausbauanforderungen anpassungsfähiges Teilstück sei. Eine Anpassung an die aktuellen Verkehrsschätzungen mit Prognosehorizont 2025 sei auf Grund der parallel laufenden Verbindung der B 2 neu gar nicht erforderlich. Der Streckenabschnitt besitze eine hohe verkehrliche Bedeutung für die gemeindliche Verkehrsinfrastruktur, da dieser Abschnitt bislang durch fast alle Arten des örtlichen Verkehrs einschließlich landwirtschaftlicher Fahrzeuge genutzt werden konnte. Der verkehrliche Nutzen einer neuen Gemeindeverbindungsstraße durch den Felseinschnitt des Vestbichl zur Übernahme eines Teiles dieses örtlichen - vor allem des zur Nutzung der B 2 neu nicht berechtigten - Verkehrs sei im Vergleich zum Ist-Zustand faktisch inexistent. Die damit zusammenhängenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten stünden selbst zu den anderenfalls ersparten Kosten einer Anpassung der untertunnelten Abschnitte der B 2 außer Verhältnis. Soweit der Vorhabensträger jedenfalls aber weiterhin die Schließung der Vestbichl-Tunnel betreiben wolle, habe er sicherzustellen, dass die Bauwerke, gerade im Bereich der Tunnelöffnungen und -mündungen, in jeglicher Hinsicht in einen verkehrssicheren Zustand gebracht werden. Dies setze - auch angesichts der Bestimmung des Art. 141 Abs. 3 Bayerischen Verfassung (BV) - z. B. eine völlige und dauerhafte Schließung für unberechtigten Zutritt von Personen wie auch wirksame Sturzsicherungen voraus. Aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes wäre für die Gemeinde Eschenlohe eine Verfüllung der jeweiligen Tunnelmündungen vorzugswürdig, ggf. mit dem

Abraummaterial, das im Zuge der Grabung des Auerbergtunnels anfallt. Der Bayerische Bauernverband rügt auch den Flächenverbrauch der geplanten Staatsstraße durch den Felseinschnitt des Vestbichl. Würden stattdessen die Tunnel im Vestbichl saniert und damit erhalten, bräuchte es keinen Straßenneubau, damit keinen Flächenverlust für die Landwirtschaft und damit auch keine Probleme mit der landwirtschaftlichen Verkehrsinfrastruktur sowie der Erschließung neuer Verkehrswege zum Bereich westlich der A 95. Zudem trugen der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe vor, dass die parallel zur Autobahn geführte Staatsstraße St 2060 einem erheblichen Risiko unterläge, durch Geröll beeinträchtigt zu werden. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen beim Bau dieser Straße müssten ins Verhältnis gesetzt werden zu den Kosten der Sanierung der Tunnel.

Die Beibehaltung der teilweise im Tunnel geführten Teilstrecken der B 2 unterhalb des Vestbichl wird abgelehnt. Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Bau des Halbanschlusses bei Weghaus der südlich gelegene Abschnitt mit Verkehrsfreigabe der B 2 neu abzustufen ist, da dieser Bereich dann nicht mehr dem weiträumigen überregionalen Bundesfernstraßenverkehr zu dienen bestimmt ist. Schon im Zuge der Linienbestimmung hat das BMVI festgelegt, die alte B 2 mit den Tunneln dann abzustufen. Nach der Verkehrsbedeutung und der Verbindungsfunktion ergibt sich künftig eine Einstufung der alten B 2 als Staatsstraße St 2060 infolge der 2. Tektur vom 27.07.2018. Damit läge die Unterhaltungspflicht auch für die Tunnel zukünftig nicht bei der Gemeinde Eschenlohe, sondern beim Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

In jedem Fall wären die erforderlichen Sanierungsarbeiten insbesondere an den Tunneln im Vestbichl wohl gemäß § 6 Abs. 1a FStrG noch von der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, durchzuführen. Die zu erwartenden Aufwendungen sind aber der Fernstraßenverwaltung auch unter Berücksichtigung der gemeindlichen Wünsche nicht zuzumuten. Die Kosten für die Instandsetzung der Tunnelröhren sowie der dazugehörigen Bunkervorbauten wurden durch die vom zuständigen Staatlichen Bauamt Weilheim beauftragten Ingenieurbüros ermittelt. Aufgrund der Untersuchungen des Ingenieurbüros Müller+Hereth und des Ingenieurbüros Zilch+Müller ergeben sich demnach für die Instandsetzung der Tunnelröhren sowie für die Bunkervorbauten (ohne Abbruch) geschätzte Kosten in Höhe von ca. 10 Mio. € (einschl. 19 % MwSt.). Die Kosten für die betriebstechnische Ausrüstung sind in dieser Summe ebenfalls enthalten. Die Kostenschätzung hat den Stand 2018. Dem gegenüber stehen Kosten für eine Parallelführung der Staatsstraße 2060 von 5,0 Mio. €. Damit ist die Beibehaltung der bisherigen

Situation dem Vorhabensträger nicht zumutbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass am Vestbichel und der B 2 zum großen Teil ohnehin schon Felssicherungen vorhanden sind, die nur noch ergänzt werden müssen, sodass das Argument des Bayerischen Bauernverbandes hinsichtlich eines erhöhten Risikos der Beeinträchtigung der neuen St 2060 nicht greift.

Auch die Flächeninanspruchnahme spricht nicht entscheidend gegen den Neubau der St 2060. Durch ihren Bau werden ca. 7,5 ha private landwirtschaftliche Flächen überbaut. Die Größe der entsiegelten Flächen durch den Rückbau der bestehenden B 2 beträgt 5,3 ha. Davon werden die Bereiche südlich, zwischen und in den Tunnel als Flächen zur Baustelleneinrichtung bzw. zur Seitenablagerung von Tunnelausbruchmaterial herangezogen. Hinzukommt, dass auch die geschlossenen Tunnel als Ausgleichsmaßnahme (neues Fledermausquartier) angesetzt werden können und so für die Baumaßnahme sowie für den Gesamtausgleich weniger landwirtschaftliche Flächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden müssen. Der betreffende Abschnitt der Staatsstraße zwischen der AS Eschenlohe und Eschenlohe-Süd hat zudem keinerlei Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet, sodass auch dahingehende Befürchtungen des Bund Naturschutz unbegründet sind.

Auch die Behauptung, dass eine Beibehaltung der bisherigen Situation große verkehrliche Vorteile gegenüber der geplanten neuen Staatsstraße habe, können wir nicht nachvollziehen. Anders als die Gemeinde Eschenlohe und der Bayerische Bauernverband vortragen, kann der gegenständliche Bereich gerade nicht für alle Arten des örtlichen Verkehrs einschließlich landwirtschaftlicher Fahrzeuge genutzt werden. Der aufzulassende Bereich der B 2 ist nämlich bereits bisher als Kraftfahrstraße gem. § 18 StVO ausgewiesen und kann demnach nicht - wie behauptet - von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden. Etwaige bisher rechtswidrig vorgenommene Benutzungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Etwaige Befürchtungen dahingehend, dass die zu schließenden Tunnel am Vestbichel nicht in einen verkehrssicheren Zustand gebracht werden, sind unbegründet. Die Tunnelportale werden bis auf wenige geeignete Einflugöffnungen für Fledermäuse (Ersatzmaßnahme E 4) und verschließbare Wartungstüren verschlossen. Die Flächen in den beiden Tunneln der B 2alt stehen der Seitenablagerung von Ausbruchmaterial des Auerbergtunnels zur Verfügung. Soweit der Bund Naturschutz vorträgt, dass in der 1. Tektur vom 24.04.2017 keine Rede mehr davon sei, ein hochwertiges Habitat für Fledermäuse in den Tunneln am Vestbichel zu schaffen, ist dies nicht korrekt. Auch die Planung der 1. Tektur vom 24.04.2017 sieht die Sicherung und Optimierung der beiden nicht mehr benötigten

Tunnelabschnitte der B 2 bei Eschenlohe als hochwertiges Fledermausquartier vor. Es ist weiterhin vorgesehen, die beiden südlich von Eschenlohe gelegenen Straßentunnels im Zuge der bestehenden B 2 zur Verbesserung der Winterquartiersituation für Fledermäuse dauerhaft zu sichern. Dies wird in der Ersatzmaßnahme E4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes festgelegt und beschrieben. Die Tunnel können dazu auch teilweise mit Ausbruchsmaterial verfüllt werden. Details hierzu werden noch mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, abgestimmt.

Die Bedenken des Bund Naturschutz in Bayern e. V., dass die durch den Halbanschluss Weghaus resultierenden Eingriffe in das SPA-Gebiet DE 8332-417 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ und FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ nicht ausgleichbar seien und auch gewachsene Wegebeziehungen ins Moos unterbrochen würden, die zusätzliche Eingriffe zum Anschluss dieser Wege notwendig machten, sind unbegründet. Die durch die Rampe in Richtung Garmisch-Partenkirchen unterbrochene Wegebeziehung wird durch die Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes ersetzt. Dadurch entstehen keine neuen Eingriffe in das FFH- bzw. SPA-Gebiet. Für das FFH-Gebiet „Murnauer Moos“ und das SPA-Gebiet „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ ergab die jeweils durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden kann. Nicht vermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Grundsätzlich wurde für den Halbanschluss bei Weghaus eine Lösung gewählt, die Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes DE 8332-301 „Murnauer Moos“ soweit wie möglich minimiert und insbesondere Eingriffe in die maßgeblichen „FFH-Lebensraumtypen“ fast vollständig vermeidet. Auch durch die in der technischen Planung gefestigten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Gebiets wird es keine erheblichen Auswirkungen auf die innerhalb des SPA-Gebiets DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ vorkommenden und geschützten Vogelarten sowie auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets geben. Die zusätzlichen Eingriffe sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz ausgleichbar. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind die für die technische Planung umfangreichen ausformulierten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ergibt sich für Projekte, die Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen, bereits aus § 15 Abs. 1 BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, welche die entstandenen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets ausgleichen, sind zugleich Sicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG.

4.3.3.7.9 Kreisverkehr an der AS Eschenlohe der A 95

Die Gemeinde Eschenlohe forderte die Umplanung des geplanten Kreisverkehrs an der Autobahnanschlussstelle AS Eschenlohe der A 95, weil dieser ungeeignet sei, den örtlichen und zwischenörtlichen, insbesondere den aus der Landwirtschaft herrührenden motorisierten und anderweitigen Verkehr als Mittel der Verkehrsführung zu steuern. In jedem Fall sei ein von der Trasse der B 2 abgesetzter „Bypass“ für den örtlichen Verkehr zu fordern, um die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend voneinander zu trennen und einen jeweils möglichst ungestörten Verkehrsablauf sicherzustellen.

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe forderten einerseits die Verlegung dieses Kreisverkehrs nach Norden auf öffentlichen Grund, um eine Inanspruchnahme von Privatgrund zu vermeiden. Zudem forderten sie im Bereich des Kreisverkehrs eine Unterführung von Eschenlohe nach Schwaigen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, den Viehtrieb, sowie für Fußgänger und Radfahrer, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der Staatsstraße St 2060 bei hohem Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde.

Die geforderten Umplanungen halten wir nicht für notwendig. Mit dem Kreisverkehr an der Anschlussstelle Eschenlohe kann eine optimale Verteilung der Verkehrsströme erreicht werden. Alle Verkehrsteilnehmer müssen am Kreisverkehr die Geschwindigkeit reduzieren. Insofern ist für den landwirtschaftlichen Verkehr die höhengleiche Querung der Staatsstraße St 2060 westlich des Kreisverkehrs ausreichend und verkehrssicher. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auf der Staatsstraße nur sehr geringer Verkehr fließt und die Fahrzeuggeschwindigkeiten durch die Nähe zum Kreisverkehr relativ langsam sind. Laut Prognose von Prof. Kurzak sind nur etwa 600 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 zu erwarten, in der Spitzenstunde mit ca. 10 % der täglichen Verkehrsstärke ergeben sich lediglich 60 Fahrzeuge/Stunde, dies entspricht 1 Fahrzeug/Minute. Eine Unterführung wäre wegen des hohen Grundwasserstandes baulich extrem aufwendig und würde zu deutlich mehr Grundverbrauch und unvermeidbaren Mehrkosten führen. Stattdessen ist am südlichen Ast des geplanten Kreisverkehrs eine Querungshilfe zur Steigerung der Verkehrssicherheit vorgesehen, die die Querung der neuen St 2060 zusätzlich erleichtert.

Der Kreisverkehr liegt bereits überwiegend auf öffentlichem Grund und kann nicht weiter nach Norden verschoben werden, da dann die Zufahrtsarme ebenso

verschwenkt werden müssten, dies aber für den westlichen Arm wegen des bestehenden Überführungsbauwerkes der A 95 nicht möglich ist.

4.3.3.7.10 Landwirtschaftlicher Verkehr auf der B 2 neu, Unterführung und Wirtschaftswege

Soweit der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe vortrugen, dass der gesamte landwirtschaftliche Verkehr von Eschenlohe aus in der langgezogenen Kurve (Richtung Westen) von der Michael-Fischer-Str. in die B 2 neu eingeleitet werde und aufgrund dessen mit starken Verkehrsbehinderungen und der Schaffung eines Unfallschwerpunktes gerechnet werde und in der Folge eine Unterführung mit ausreichend lichter Höhe sowie Wirtschaftswege parallel zur B 2 neu gefordert werden, ist dieser Einwand durch die 1.Tektur vom 24.04.2017 und die Streichung der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe obsolet geworden.

4.3.3.7.11 Beleuchtung der Unterführungen

Das bestehende Unterführungsbauwerk der Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe - Höllenstein unter der A 95 wird um ca. 10 m verbreitert, damit die neue St 2060 mit überführt werden kann. Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe forderten, dass diese bereits im gegenwärtigen Zustand sehr dunkle Unterführung beleuchtet werde, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. Die Gemeinde Eschenlohe forderte überdies auch eine Beleuchtung an der Unterführung an der Anschlussstelle Eschenlohe-West.

Eine Beleuchtung wird abgelehnt. Das bestehende Bauwerk der A 95 wird verbreitert, so dass die neue St 2060 mit überführt werden kann. Das Bauwerk wird nur geringfügig von vormals 50 m Länge auf eine Gesamtlänge von 60,15 m geändert. Eine Beleuchtung der bereits zum jetzigen Zeitpunkt schlecht ausgeleuchteten Unterführung kann nicht zu Lasten der Bundesstraßenverwaltung gefordert werden. Eine Beleuchtung weiterer Unterführungen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil an diesen keine Änderung vorgenommen wird. Sollte die Gemeinde Eschenlohe eine Beleuchtung für erforderlich halten, bleibt es der Gemeinde unbenommen, auf ihre Kosten eine Beleuchtung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens einzubauen.

4.3.3.7.12 Zufahrt zu Waldflächen am Nordosthang des Vestbichl

Die Gemeinde Eschenlohe, der Bayerische Bauernverband und weitere Einwender meinten, dass die am Nordosthang des Vestbichl befindlichen, bislang über den Parkplatz der B 2 am Hangfuß erreichbaren Waldflächen wegen der Sperrung und straßenrechtlichen Einziehung der alten B 2 im teiluntertunnelten Bereich des

Vestbichl ihre Zufahrt verlieren und de facto unbewirtschaftbar würden. Andere geeignete öffentliche Zuwegungen zu diesen Waldflächen existieren nicht. Die betroffenen Eigentümer hätten keine Möglichkeit, diese Flächen über im Eigentum stehende Wege oder Grundstücke zu erreichen. Auch die Gemeinde Eschenlohe sei insoweit mit Eigentumsflächen betroffen. Sie werde deshalb ihren gesetzlichen Verpflichtungen einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung absehbar nicht mehr entsprechen können.

Wir halten diese Befürchtungen für unbegründet. Zur Erschließung der Fl. Nrn. 1017, 1018, 1019 und 1020 der Gemarkung Eschenlohe wird ein Öffentlicher Feld- und Waldweg über die Ethentalstraße und in der Folge über die Fl. Nrn. 194 und 1017 der Gemarkung Eschenlohe errichtet (vgl. Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 1.2.12 T). Er wird auf eine Breite von 3,0 m mit einer Kieswalzdecke auf Frostschutzkies befestigt, die unbefestigten Bankette sind 0,5 m breit. Die Bundesrepublik Deutschland trägt hierfür die Kosten. Der Unterhalt liegt bei der Gemeinde Eschenlohe. Insofern ist dann seit Widmung der B 2 alt zur Kraftfahrstraße (berechtigt nur für Fahrzeuge mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit > 60 km/h) erstmalig eine Erreichbarkeit der Waldflächen mit entsprechendem Gerät sichergestellt, damit eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung gewährleistet werden kann.

4.3.3.7.13 Verlegung des Wildschutzzaunes an der BAB 95

Soweit der Bayerische Bauernverband, die Gemeinde Eschenlohe und einzelne Einwender forderten, dass der an der A 95 geplante Wildschutzzaun in Richtung Eschenlohe verlegt werden solle, sodass sowohl die Autobahn als auch die Parallelstraße eingezäunt seien, ist die Anlage von Wildschutzzäunen nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Deren Lage wird im Rahmen der Bauausführungsplanung von Seiten des Vorhabensträgers festgelegt. Unabhängig davon ist der Wildschutzzaun nicht ausschlaggebend für die Lage der neuen Trasse. Bei deren Planung wurde auf eine flächensparende Trassierung geachtet (z. B. Verwendung von Mindestradien, schmale Querschnitte). Maßgebend sind vielmehr der Platzbedarf für passive Schutzeinrichtungen mit Blendschutz und die Überwindung der Höhendifferenz zwischen der A 95 und der St 2060.

4.3.3.7.14 Rückbau der Auffahrt auf die B 2 im Süden von Eschenlohe

Die Gemeinden Eschenlohe und Oberau, der Bayerische Bauernverband sowie zahlreiche Einwender wendeten sich gegen die Schließung des bisherigen Halbanschlusses im Süden von Eschenlohe. Die Zufahrt zur B 2 und die Abfahrt von der B 2 südlich von Eschenlohe sei und bleibe auch im Falle der Umsetzung einer B 2 neu von vitaler Bedeutung für die verkehrliche Infrastruktur der Gemeinde. Das

Entfallen dieser Anbindung führe absehbar zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Entwicklungspotentials der Gemeinde als Fremdenverkehrsstandort und gewerblicher Standort, überdies würden die innerörtlichen Verkehrsströme hierdurch nachhaltig negativ beeinflusst.

Im Ortskern der Gemeinde Eschenlohe seien seit langem Gewerbebetriebe ansässig, welche auf die Nähe ihrer Standorte zum überörtlichen Verkehrsweg der B 2 angewiesen seien. Durch das Entfallen der Verbindung zwischen der südlichen Ortsausfahrt mit der B 2 neu entstünden erhebliche Mehrkosten für diese Betriebe, die dann Umwege oder weitere Wege fahren müssten, um wie bislang ihre Kundschaft im südlichen Landkreis wie bislang bedienen zu können. Hierdurch steige für die Gemeinde beträchtlich das Risiko, dass diese Betriebe neue Standortentscheidungen zu Lasten des Gemeindegebiets fällen, wodurch Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen wegbrechen könnten. In diesem Fall fürchtete die Gemeinde Eschenlohe erhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche, innerörtliche Struktur und damit auf planungsrechtliche Belange der Gemeinde.

Zudem hätte das Entfallen der südlichen Auffahrt zur B 2 zumindest eine Konzentration des innerörtlichen Fahrzeugverkehrs auf die Zufahrt zur B 2 westlich des Ortskerns zur Folge. Dies gelte insbesondere für die östlich der Loisach gelegenen und für die südlichen Ortsbereiche von Eschenlohe, soweit Fahrtziele im südlichen Landkreis im Raume stehen. Diese Entwicklung würde entgegen den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde eine Verkehrszunahme in den beengten verkehrlichen Ortskernbereich nach sich ziehen, statt den Verkehr möglichst schnell aus der Ortslage herauszuführen und dem Ortskern Maßnahmen der Ortskernerneuerung und Verkehrsberuhigung vorzubehalten. Auch insoweit führe das Planungsvorhaben in letzter Konsequenz zu einem massiven Eingriff in die städtebaulichen Spielräume der Gemeinde und damit auch in deren Planungshoheit.

Die Gemeinde Oberau trug darüber hinaus vor, dass die Fahrbeziehungen von Oberau nach Eschenlohe und umgekehrt auf der B 2 neu nur durch einen derartigen Halbanschluss im Süden von Eschenlohe ermöglicht werden könnten. Dies solle eine zusätzliche Belastung des Anschlusses im Norden von Oberau verhindern, der ansonsten durch den Ziel- und Quellverkehr aus dem südlichen Ortsteil von Eschenlohe - vermeidbarerweise - verstärkt frequentiert würde.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Eine Halbanchlussstelle am südlichen Ortsende von Eschenlohe ist mit dem vierspurigen Ausbau aus topographischen und umweltrechtlichen Gründen nicht realisierbar und führt zu nicht vertretbaren

Mehrkosten. Insbesondere ist schlicht der Platz für die im Zuge eines verkehrssicheren und richtlinienkonformen Ausbaus notwendigen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren aufgrund der Topografie nicht ausreichend vorhanden. Würde man den erforderlichen Platz durch massive Abgrabungen der Bergflanken schaffen, wäre ein zusätzlicher erheblicher Eingriff ins FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ unvermeidbar, der nicht durch zwingende verkehrliche oder städtebauliche Gründe zu rechtfertigen wäre. Mit der vorliegenden Planung ist ein Halbanschluss, wie er heute besteht, nicht mehr notwendig. Mit der geplanten AS Oberau-Nord im Zuge der bereits bestandskräftig planfestgestellten Ortsumfahrung Oberau ist im Süden von Eschenlohe eine leistungsfähige, in Strecke und Fahrzeit im Wesentlichen gleichwertige und übersichtlich beschilderte Verkehrsverbindung von Eschenlohe über die geplante St 2060 vorgesehen. Über die AS Oberau-Nord mit der dort angebotenen künftigen St 2060 ist die Gemeinde Eschenlohe im Süden mit allen Fahrbeziehungen an die B 2 neu angebunden. Die zusätzlichen Kosten für diesen Halbanschluss (ca. 1,5 bis 2. Mio. €) sind auch aufgrund der Dichte der bereits vorhandenen Anschlussstellen nicht zu rechtfertigen. Massive Nachteile für den Gewerbe- oder Fremdenverkehr, die auf die Planungshoheit der Gemeinde Eschenlohe durchschlagen würden, sind nicht erkennbar. Die Gemeinde Eschenlohe ist auch künftig von Süden aus gut erreichbar. Verkehrsverlagerungen auf die AS Eschenlohe der A 95 und weiter in den Ortsbereich von Eschenlohe (u. a. auf die Michael-Fischer-Straße) sind daher nicht zu erwarten.

Soweit die ansässigen Gewerbebetriebe selber die Schließung der Halbanschlussstelle rügen, haben sie keinen Anspruch auf die Beibehaltung der für sie günstigen bisherigen Straßenverbindungen, die sie bisher im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzen konnten. Dies stellt schon Art. 14 Abs. 3 BayStrWG klar. Veränderungen der Situation im Rahmen der Rechtsordnung sind insoweit hinzunehmen. Eine erhebliche Verschlechterung ihrer Straßenanbindung wird aber - wie oben ausgeführt - durch die Planung ohnehin nicht verursacht. Es ist auch nicht zu befürchten, dass durch die Abstufung der B 2 alt zur Staatsstraße St 2060 verkehrliche Nachteile entstehen. Wie die Straße unterhalten wird, liegt zukünftig grundsätzlich in der Zuständigkeit des Freistaats Bayern, Straßenbauverwaltung. Schon aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich die Pflicht zur Räumung und dem ordnungsgemäßen Unterhalt.

Auch tritt mit der Planung für die Verbindung nach Eschenlohe keine Änderung der Verkehrsverhältnisse ein. Von Eschenlohe kann nach wie vor über die Garmischer Str. und die B 2 alt (künftige St 2060) auf kurzem Weg in Richtung Oberau und

Garmisch gefahren werden. Dort kann man zukünftig an der Anschlussstelle Oberau-Nord (oder nach Oberau) an der Anschlussstelle Oberau-Süd auf die B 2 neu auffahren. Dies ist im Vergleich zur heutigen Situation mit keinerlei Umweg oder zeitlichen Verzögerung möglich (Geschwindigkeiten wie heute). Man müsste also nicht über den Ortskern oder die Michael-Fischer-Str. in südlicher Richtung fahren. Zudem musste sich ein potentieller Gast auch bisher bewusst entscheiden und in den Ort Eschenlohe einfahren. Selbst wenn er von Oberau kommend nicht auf die Autobahn fahren würde, wird er durch die Tunnel Eschenlohe und die B 2 alt an Eschenlohe vorbeigeleitet. Die Anschlussstelle Eschenlohe liegt zum einen auf Höhe des Ortes (Anschlussstelle bis Brücke über die Loisach ca. 1 km), zum anderen weiß ein ortskundiger Gast an der Anschlussstelle Eschenlohe vermutlich nicht, dass er schon an Eschenlohe „vorbei“ ist. Der Vorhabensträger wird sich im Rahmen der Bauausführungsplanung aber noch entscheiden, ob an der Ausfahrt Oberau-Nord auch das Ziel Eschenlohe-Süd angegeben wird. Im Übrigen sind straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

4.3.3.7.15 Unterhaltungslasten der neuen Gemeindeverbindungsstraße Oberau - Eschenlohe und der B 2 alt

Soweit die Gemeinden Oberau und Eschenlohe eine Kostentragung der in ihrem Zuständigkeitsbereich geplanten und parallel zur A 95 in einem Bergeinschnitt verlaufenden GVS ablehnten, haben sich die hierzu vorgetragenen Einwendungen durch die 2. Tektur vom 27.07.2018 erledigt. Die parallel zur B 2 neu verlaufende Verbindung zwischen der AS Eschenlohe und der AS Oberau-Nord wird zur Staatsstraße St 2060 gewidmet bzw. umgestuft. Die Unterhaltlast liegt zukünftig beim Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung, und nicht mehr bei den Gemeinden Eschenlohe und Oberau.

4.3.3.7.16 Anbindung der B 2 an die bestehende Michael-Fischer-Straße in Eschenlohe

Soweit die Gemeinde Eschenlohe die geplante Neuanbindung der B 2 westlich des Ortskerns von Eschenlohe an die bestehende, ortseinwärts führende Gemeindestraße Michael-Fischer-Str. ablehnte, ist diese Einwendung durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 und den Wegfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe obsolet geworden.

4.3.3.7.17 Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Die Gemeinde Eschenlohe befürchtet im Rahmen der Baustelleneinrichtung und -abwicklung erhebliche Einschränkungen für den örtlichen Verkehr, zumal die Baustelle offenbar vorrangig in nördlicher Richtung zu A 95 hin abgewickelt werden

solle und an der Anschlussstelle Eschenlohe eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auf öffentlichem Grund geplant sei. Die Gemeinde erwartete insoweit insbesondere massive Einschränkungen und Behinderungen des innerörtlichen Verkehrs in Eschenlohe, erhebliche Immissionsbelastung der innerörtlichen Bewohner Eschenlohes durch Lärm und Luftverschmutzung, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit der Wege von und zu gemeindlichen Einrichtungen (v. a. Grundschule, Rathaus, Seniorenheim), die Schädigung der gemeindlichen Verkehrswegeinfrastruktur mit entsprechendem Unterhaltungsmehraufwand wie auch die wirtschaftlichen Schädigung ortsansässiger, auf Erreichbarkeit und Mobilität angewiesener Unternehmer und landwirtschaftlicher Betriebe. Dem könne nur dadurch vorgebeugt werden, dass im Rahmen einer Planfeststellung durch die zwingende Vorgabe von Bauabschnitten und deren zeitlicher Abfolge sichergestellt werde, dass im Augenblick eines Baubeginns im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der B 2 neu im Auerberg die Umfahrung über die begleitende Straßentrasse im Felseinschnitt des Vestbichl, zwischen der Anschlussstelle Eschenlohe West und dem neuen Anschluss dieser Straße an die südliche Ortsausfahrt von Eschenlohe hergestellt und funktionstüchtig sei und dass erst in diesem Augenblick die beiden Vestbichl-Tunnel der öffentlichen Verkehrsnutzung entzogen werden. Zum Schutz des privaten wie auch gewerblichen Verkehrs von und nach Eschenlohe sei überdies und in gleicher Weise zu diesem Zeitpunkt auch die funktionstüchtige Bereitstellung des Halbanschlusses Weghaus sicherzustellen. Die Gemeinde Eschenlohe halte die Aufteilung des Verfahrensgegenstands in einen Planfeststellungsvorgang „Halbanschluss Weghaus“ mit neuer BAB-Begleittrasse zum einen und den Bau des Auerbergtunnels zum anderen für einen überlegenswerten Lösungsansatz.

Die Befürchtungen der Gemeinde Eschenlohe sind gerade wegen der genannten Planung nicht begründet. Der Baustellenverkehr wird vorrangig über die B 2 und die A 95 außerhalb der bebauten Gebiete von Eschenlohe abgewickelt. Nach Schließung der Vestbichel-Tunnel wird der Verkehr in erster Linie über die B 2 neu geführt. Der zwischenörtliche Verkehr wird außerorts über die neue Staatsstraße St 2060 geführt. Insofern können keine erheblichen Einschränkungen für den örtlichen Verkehr auftreten. Zudem entspricht die Forderung der Gemeinde nach Aufteilung der Bauabschnitte der vorliegenden Planung. Die Maßnahme soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. In der ersten Baustufe wird der neue Halbanschluss Weghaus und die neu zu errichtende Staatsstraße zwischen der AS Eschenlohe und einem provisorischen Kreisverkehr an der bestehenden Halbanschlussstelle Eschenlohe-Süd hergestellt. Erst in der zweiten Baustufe erfolgt

der eigentliche Neubau der B 2 neu mit Auerbergtunnel. Sofern die beiden Vestbichel-Tunnel nicht aufgrund von mangelnder Verkehrssicherheit zwingend vorzeitig gesperrt werden müssen, stellen der Halbanschluss Weghaus sowie die neue Staatsstraße zwischen der AS Eschenlohe und dem bestehenden Halbanschluss Eschenlohe-Süd die notwendige Alternative zur Führung des B 2-Verkehrs dar.

4.3.3.7.18 Radweg parallel zu der alten B 2

Die Gemeinde Oberau regte an, einen Radweg parallel zur bestehenden Trasse der B 2 alt anzulegen, da ohnehin beabsichtigt sei, deren Fahrbahnbreite zu verschmälern. Dadurch würde eine durchgehende Radwegverbindung entlang der B 2 in Richtung Mittenwald und entlang der B 23 in Richtung Grainau bzw. Griesen geschaffen.

Ein Radweg wird abgelehnt. Die Verkehrsstärke auf der künftigen Staatsstraße St 2060 ist so gering (DTV₂₀₃₀ 2000 Kfz/24h gemäß Gutachten Prof. Kurzak), so dass eine Führung der Radfahrer auf der Fahrbahn möglich ist. Es bleibt der Gemeinde Oberau aber unbenommen, auf eigene Kosten einen Radweg zu errichten.

4.3.3.7.19 GVS Schwaigen - Eschenlohe

Soweit die Gemeinde Schwaigen vortrug, dass aufgrund der teilweisen Aufstufung der GVS Schwaigen - Eschenlohe im Bereich östlich der A 95 zur Bundesstraße ihre gemeindlichen Belange tangiert seien, hat sich dieser Einwand aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

Im Übrigen forderte die Gemeinde Schwaigen, dass die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf die Nutzung der GVS Schwaigen - Eschenlohe für landwirtschaftlichen Fahrverkehr und Viehtrieb zum Erreichen der Felder und Almen im Estergebirge (Gemeinde Eschenlohe) weiterhin gewahrt bleiben und dass ggf. ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden müsse. Zudem stelle die GVS Schwaigen - Eschenlohe einen Teil des Bodensee-Königsseeradweges dar. Die GVS Schwaigen - Eschenlohe werde von Jugendlichen aus Ortsteilen der Gemeinde Schwaigen als Radweg nach Eschenlohe zu Vereinsproben und Vereinsaufführungen bei Eschenloher Vereinen stark benutzt. Diese Belange seien insbesondere im Bereich des geplanten Kreisverkehrs östlich der Autobahn zu berücksichtigen und entsprechende Ersatzmaßnahmen umzusetzen (auch im Sinne des „Radwegekonzept Zugspitzregion“).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Schwaigen bringt damit lediglich Belange ihrer Gemeindebürger betreffend die Nutzung der Gemeinde-

verbindungsstraße Eschenlohe - Schwaigen für den Viehtrieb auf Eschenloher Gemeindegebiet oder als Freizeitnutzung der Jugendlichen vor. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinde Schwaigen, da diese nicht die privaten Interessen ihrer Gemeindebürger zu vertreten hat. Im Übrigen entfällt durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 die Verlegung der B 2 zur AS Eschenlohe. Die Erschließungssituation für landwirtschaftlichen Fahrverkehr und als Viehtriebweg bleibt unverändert bestehen und entspricht bis auf die Änderung des Knotenpunktes an der AS Eschenlohe zum Kreisverkehr dem heutigen Zustand. Auch das Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.10.2015 bestätigt, dass das Verkehrsaufkommen auf der heutigen Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe - Schwaigen im Prognose-Nullfall (im Jahr 2030, ohne Baumaßnahme) genauso hoch ist wie im Prognose-Planfall (im Jahr 2030, mit Baumaßnahme). Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung im Bereich der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Schwaigen - Eschenlohe. Die Forderung nach einem Ersatz für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Viehtrieb ist somit unbegründet. Gleiches gilt für den Radverkehr. Die bestehenden Verkehrsbedingungen ändern sich durch die geplante Baumaßnahme nicht. Am südlichen Ast des geplanten Kreisverkehrs ist zur Steigerung der Verkehrssicherheit eine Querungshilfe vorgesehen. Diese erleichtert dem Radverkehr von Schwaigen nach Eschenlohe die Querung der neuen St 2060.

4.3.3.7.20 Verkehrstechnische/bauliche Maßnahmen für einen reibungslosen Verkehrsfluss

Die Gemeinde Ohlstadt forderte aufgrund des zu erwartenden Rückstaus in Fahrtrichtung Nord (Autobahnabfahrt) die Einplanung verkehrstechnischer oder baulicher Maßnahmen für einen reibungslosen Verkehrsfluss.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Rückstau auf der B 2 in Fahrtrichtung Nord ist nicht zu erwarten. Die Einmündung der Rampe aus Garmisch-Partenkirchen ist richtlinienkonform geplant und durch das Sicherheitsaudit positiv bewertet. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist damit erbracht.

4.3.3.7.21 Wildschutzzäune am Halbanschluss bei Weghaus

Die Gemeinde Ohlstadt forderte, die Errichtung von Wildschutzzäunen entlang beider Abfahrten des Halbanschlusses bei Weghaus einzuplanen.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Anlage von Wildschutzzäunen ist nicht Bestandteil der Regelungen dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Lage der Wildschutzzäune wird im Rahmen der Bauausführungsplanung bei Erforderlichkeit durch den Vorhabensträger festgelegt.

4.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

4.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG).

4.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Der Neubau zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord sowie der Halbanchluss Weghaus erfolgen weitgehend abseits von Siedlungen und verursachen daher keine besonderen Probleme des Immissionsschutzes. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

4.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, also auch aus denen, die von bereits vorhandenen, anderen Verkehrswegen ausgehen, zu bilden (BVerwGE 101, 1; 123, 23).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1 des § 2 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

4.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Die Berechnung der Schallemissionen erfolgte nach den RLS-90.

Maßgeblich für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die stündlichen Verkehrsstärken wurden für den Bereich Oberau und Eschenlohe Süd mit Prognosehorizont 2025 und für den Bereich Eschenlohe und Gut Weghaus mit Prognosehorizont 2030 aus der durch das Büro Prof. Dr.-Ing. Kurzak erstellten Verkehrsuntersuchung zur A 95 - B 2 neu, Bereich Eschenlohe, entnommen bzw. berechnet. Der Lkw-Anteil wurde vom Vorhabensträger gemäß Verkehrsgutachten einheitlich mit 4,0 % und 6,0 % des DTV für den Tag- bzw. Nachtzeitraum angesetzt. Ein Heranziehen der Angaben zu den maßgebenden Verkehrsstärken sowie der Lkw-Anteilen aus den in den RLS-90 enthaltenen Vorgaben war daher nicht mehr angezeigt. Die Ermittlung der Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die genauen DTV-Werte lassen sich den Tabellen 2 und 4 der Unterlage 11.1 T2 entnehmen.

Bei der Berechnung für den Prognose-Planfall wurde für die Bundesstraße 2, die Staatsstraße St 2060 und die Autobahn A 95 in nicht zu beanstandender Weise ein lärmindernder Fahrbahnbelag, wie Splittmastixasphalt ohne Absplittung, oder vergleichbar, und für alle übrigen Straßen Asphaltbeton nach Tabelle 4, Zeile 1 der RLS-90 in Ansatz gebracht. Gegenüber dem o. a. Asphaltbeton, der keine lärmindernden Eigenschaften aufweist, führt Splittmastixasphalt ohne Absplittung zu einer dauerhaften Pegelminderung des Emissionspegels um - 2 dB(A).

Als maximal zulässige Geschwindigkeit wurden im Bereich der B 2 neu bis zum Tunnelportal die nach der 16. BImSchV und den RLS-90 vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten von 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt. Für die Auffahrten im Bereich der AS Oberau-Nord, den Kreisverkehr und die Anbindung der Münchner Straße wurde eine Geschwindigkeit von 50 km/h für Pkw und Lkw in der Untersuchung angesetzt.

Auch wurden die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten berücksichtigt.

Die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet wurden getrennt nach Tag- und Nachtzeitraum, im Bereich Oberau und Eschenlohe-Süd an insgesamt elf, im Bereich Eschenlohe und Weghaus an insgesamt zehn Immissionsorten berechnet. Die Lage der untersuchten Gebäude ist den Lageplänen zum Schallschutz (Unterlagen 11.2 T bzw. 11.2 T2) zu entnehmen.

4.3.4.1.4 Beurteilung und Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen. Unter dem Bau einer öffentlichen Straße im Sinne des § 41 BImSchG wird deren Neuerrichtung verstanden. Nach den VLärmSchR 97, die mit IMS vom 30. Juni 1999 Az.: IID9/IIB2-43813-003/97 auch formell als Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung eingeführt wurden, ist von einem Neubau auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Der Bau der B 2 neu stellt zwischen den Anschlüssen an das bestehende Verkehrswegenetz einen Straßenneubau dar, da die bislang bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Dieser Neubau beginnt am Ende der Autobahn A 95 ca. 350 m westlich von Eschenlohe und endet nach einem etwa 1.900 m langen Tunnelabschnitt in Oberau an der Anschlussstelle Oberau-Nord. Ebenso stellt die parallel zur A 95/B 2 geplante und neu zu errichtende Umgehungsstraße einen Straßenneubau dar. Dieser beginnt an der AS Eschenlohe am Kreisverkehr und endet nach ca. 1,65 km im Bereich der bestehenden AS Eschenlohe-Süd, wo diese an die Staatsstraße St 2060 (B 2 alt) angeknüpft wird. Die Grenzwerte der 16. BImSchV finden bezüglich dieser Baumaßnahmen ohne Einschränkung Anwendung.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich als Folge der Verknüpfung der St 2060 (B 2 alt) mit der AS Oberau-Nord für die benachbarte Wohnbebauung eine wesentliche Änderung in Verbindung mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

ergibt. Ebenso ist zu prüfen, ob sich als Folge der Verknüpfung der B 2 mit der A 95 an der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus für die benachbarte Wohnbebauung eine wesentliche Änderung in Verbindung mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergibt.

Oberau

Die Herabstufung der B 2 zur St 2060 und der Neubau der B 2 wurden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs in der Summe berechnet und beurteilt und zwar an vier Immissionsorten. Ausweislich Anlage 1 der Unterlage 11.1 T2 werden im Bereich Oberau-Nord an keinem der untersuchten Immissionsorte die Immissionsgrenzwerte in Kombination mit einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV überschritten. Im Prognose-Planfall wurden Beurteilungspegel von bis zu 61,1 dB(A) tags bzw. 53,7 dB(A) nachts errechnet, wobei Pegelzunahmen von bis zu 6,3 dB(A) tags und von bis zu 6,2 dB(A) nachts auftreten. Die Grenzwerte für ein Mischgebiet von 64/54 dB(A) tags/nachts werden jedoch an keinem Immissionsort überschritten, sodass im Ergebnis keine Maßnahmen zum Schallschutz auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung erforderlich sind.

Eschenlohe: Neubau der B 2 mit Übergang in die A 95

Die Schallimmissionen aus der A 95/B 2 wurden an insgesamt sieben Immissionsorten berechnet. Es werden ausweislich der Anlage 2.1 der Unterlage 11.1 T2 im Planfall Beurteilungspegel von bis zu 45,7 dB(A) tags bzw. 37,5 dB(A) nachts errechnet, wobei Pegelzunahmen von bis zu 4,9 dB(A) gegenüber dem Nullfall zu verzeichnen sind. Die anzuwendenden Grenzwerte für ein Mischgebiet werden unterschritten.

Eschenlohe: GVS mit Anbindung an die Staatstraße St 2060

Die Immissionsberechnungen aus der geplanten Umgehungsstraße wurden an den o.g. sieben Immissionsorten berechnet. Die Berechnungen liefern ausweislich der Anlage 2.2 der Unterlage 11.1 T2 im Planfall einen Beurteilungspegel von bis zu 32,8 dB(A) im Tagzeitraum und 25,6 dB(A) im Nachtzeitraum. Gegenüber dem Nullfall werden Pegelabnahmen von bis zu 37,1 dB(A) berechnet. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten, Maßnahmen zum Schallschutz sind nicht erforderlich.

Eschenlohe: B 2 Richtung Murnau mit Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus

Der Immissionsberechnung lag die Betrachtung von zehn Immissionsorten zugrunde. Durch den Neubau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus treten lediglich am Immissionsort OH 01 Beurteilungspegel von bis zu 64,5 dB(A) am Tag

und 57,3 dB(A) nachts auf, die damit oberhalb der Mischgebietsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen. An den anderen Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel durchgängig unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV. Durch die Entlastung der B 2 um die nach Süden in Richtung Garmisch-Partenkirchen auf die A 95 auffahrenden Fahrzeuge wird jedoch im Vergleich zum Prognose-Nullfall (66,5 dB(A) am Tag, 59,3 dB(A) in der Nacht) am Immissionsort OH 01 eine Pegelabnahme um 2 dB(A) erreicht, wodurch die Kriterien der wesentlichen Änderung (Erhöhung um mindestens 3 dB(A)) nicht erreicht werden und daher kein Anspruch auf Lärmvorsorge entsteht.

Zusammenfassendes Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass als Folge der Baumaßnahme keine Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich werden, da an keinem der Gebäude im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme eine wesentliche Änderung i. S. der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte als Folge der Baumaßnahme eintritt.

4.3.4.1.5 Einwendungen und Stellungnahmen zum Lärmschutz

Die Gemeinde Eschenlohe kritisierte, dass für sie nicht ersichtlich sei, ob in immissionsschutzfachlicher Hinsicht eine Ermittlung der Belange des Ortsteils an der Ethentalstraße betreffend Baulärm sowie - allgemein zu Bau- und Betriebslärm - der Belange des Allgemeinen Wohngebiets nördlicher der Murnauer Straße erfolgt wäre. Eine vertiefte Untersuchung hinsichtlich der Baulärmauswirkungen auf die Außenbereichsanwesen an der Ethentalstraße ist nicht erforderlich. Diese Anwesen liegen deutlich außerhalb der Zone, in der Baumaßnahmen stattfinden. Der Vorhabensträger sagte zu, dass die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2 entsprechend beachtet werden. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.2.14 dieses Beschlusses. Etwaige Vorkehrungen zum Schutz gegen Baulärm sind aber nicht auf die weit entfernten Anwesen an der Ethentalstraße, sondern auf die deutlich trassennäheren Anwesen an der Olympiastraße und Kreuzstraße (Immissionsorte ES 8 bis ES 11) auszurichten.

Die Anwesen im Allgemeinen Wohngebiet nördlich der Murnauer Straße liegen außerhalb des Bereichs, in dem Baumaßnahmen vorgenommen werden. Einer vertieften Untersuchung dieses Bereichs bedarf es daher nicht.

4.3.4.1.6 Lärmentwicklung für den Weiler Kleinaschau

Die Polizeiinspektion Oberbayern Süd trug in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2017 vor, dass zu befürchten sei, dass es für die am Weiler Kleinaschau ansässigen Bewohner durch das ständige Anhalten und Beschleunigen des wartepflichtigen Verkehrs zu zusätzlichen Lärmbelastungen und einer negativen Entwicklung der Abgasbelastung kommen werde. Die Bedenken können nicht geteilt werden. Die alte B 2 und künftige St 2060 wird im betreffenden Bereich um die nach Süden in Richtung Garmisch-Partenkirchen fahrenden Fahrzeuge entlastet, da diese bereits weiter nördlich an der Einfahrt des Halbanschlusses Weghaus auf die A 95 auffahren. Dadurch wird auf Höhe des Weilers laut schalltechnischer Berechnung der 1. Tektur eine Pegelminderung um 2 dB(A) erreicht. Eine Schadstoffbelastung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter C.4.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Der Vorhabensträger hat die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens durch das Büro ILF Beratende Ingenieure für den Auerbergtunnel im September 2010 und mit Betrachtungszeitraum 2025 sowie für den Halbanschluss Weghaus im März 2017 mit Betrachtungszeitraum 2030 untersuchen lassen. Das Gutachten wurde auf der Grundlage des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs in der Version 3.1 erstellt. Soweit das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2017 darauf hinwies, dass das aktuelle maßgebliche Handbuch bereits in der Version 3.3 vorläge und eine Neuberechnung auf dieser Grundlage und eine entsprechende Aktualisierung des Gutachtens zu erfolgen haben, konnten wir dies dem Vorhabensträger nicht auferlegen. Rechtlicher Maßstab in Bezug auf Immissionsabschätzungen an Bundesfernstraßen sind die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012). Das zu diesen

Richtlinien gehörige PC-Berechnungsverfahren und das zugehörige Emissionsmodul befinden sich auf Basis des HBEFA 3.1. Eine Emissionsberechnung mittels dieses PC-Berechnungsverfahrens kann gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 29/2012, Nr. 36 für die Bezugsjahre 2005 bis 2030 erfolgen. Ein neues Rundschreiben wurde bislang nicht erlassen, sodass unserer Ansicht nach die in dem Verfahren B 2 neu Eschenlohe - Oberau-Nord angewandte Berechnungsmethode auf Basis des HBEFA 3.1 rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Auerbergtunnel

Die Berechnung der Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV für die zulässige Konzentration von Luftschadstoffen ergibt folgendes:

Die für die menschliche Gesundheit maßgeblichen Grenzwerte für Partikel (PM_{10}) von $40\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und von $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel werden deutlich unterschritten. Im Jahresmittel ergeben sich Konzentrationen im Bereich der Bebauung von max. $20,05\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastung der B 2 neu keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionsbelastung der umliegenden bewohnten Gebiete für PM_{10} aufweist, da die Gesamtbelastung kaum über der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung liegt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 15.06.2011 ist davon auszugehen, dass an Straßenabschnitten mit einem Jahresmittelwert für PM_{10} von $27\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ und weniger die zulässigen 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) von $40\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und $200\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Stundenmittel werden in den bebauten Gebieten mit einer Konzentration von max. $21\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ebenfalls deutlich unterschritten, lediglich an den Portalen im Bereich der Verkehrsflächen wird der Grenzwert erreicht. Das Bayerische Landesamt für Umwelt trug hierzu ergänzend vor, dass soweit an Straßenabschnitten der Jahresmittelwert für NO_2 von $40\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten werde, auch der Stundenmittelgrenzwert von $200\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht öfters als 18 Mal im Jahr überschritten werde. Damit ist eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung auszuschließen und aktive Maßnahmen sind damit nicht veranlasst.

Die für das Ökosystem maßgeblichen Grenzwerte für Schwefeldioxid werden deutlich unterschritten. Die berechneten Konzentrationen betragen außerhalb der Portalbereiche max. $3,6\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel, $5,5\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel und $7,0\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Stundenmittel. Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastung der B 2 neu keinen

wesentlichen Einfluss auf die Immissionsbelastung aufweist, da die Gesamtbelastung kaum über der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung von $3,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und $5,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel bzw. Stundenmittel liegt.

Bei dem für das Ökosystem maßgeblichen Grenzwert für Stickoxide (NO_x) von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel kommt es in den Portalbereichen zu geringfügigen Überschreitungen des Grenzwertes, auch außerhalb des unmittelbaren Fahrbahnbereiches. Diese reichen bis in die Randbereiche des angrenzenden FFH-Gebietes DE 8432-302 Auerberg/Mühlberg und führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9130 in diesem Gebiet (vgl. C.3.1.2.2.6 dieses Beschlusses). Aufgrund der für das Vorhaben sprechenden wichtigen öffentlichen Interessen konnte aber auch insoweit eine FFH-Abweichungsentscheidung erteilt werden (s.o. C.3.1.3 dieses Beschlusses).

Im Bereich, wo die Trasse im Tunnel verläuft, gibt es jedoch Entlastungen in den angrenzenden FFH-Gebieten.

Halbanschluss Weghaus

Die Untersuchung der Partikelemissionen (PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$) hat im Hinblick auf die menschliche Gesundheit gezeigt, dass nach Realisierung des gegenständlichen Projektes die Gesamtbelastung entlang der A 95 südlich des Halbanschlusses steigt und die B 2 entlastet wird. Nördlich des geplanten Halbanschlusses ergeben sich aufgrund des unveränderten Verkehrsaufkommens an der A 95 und B 2 zwischen Prognose und Prognose-Nullfall keine nennenswerten Änderungen in der Schadstoffverteilung bzw. Höhe der Schadstoffkonzentration. Die gemäß der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte für PM_{10} von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (JMW), $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (TMW) sowie $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für $\text{PM}_{2,5}$ werden im gesamten Projektgebiet weder erreicht noch überschritten.

Bei der Untersuchung der Entwicklung der NO_2 -Konzentrationen nach Realisierung des gegenständlichen Projektes wurde der Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Kalenderjahr im gesamten Projektgebiet weder erreicht noch überschritten. Durch Verlagerung des Verkehrsaufkommens entlang der B 2 kommt es zu einer Reduktion der NO_2 -Konzentration von bis zu $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Mit rd. $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ steigt die Schadstoffkonzentration an Stickstoffdioxid entlang der A 95 an.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung respektive Differenzbelastung an SO_2 (JMW, HMW, TMW) auf das Ökosystem und die Vegetation ergab eine äußerst geringe Schadstoffkonzentration welche innerhalb der Berechnungsunschärfe liegt und folglich in den nachfolgenden Konturplots nicht näher betrachtet wird. Im

Prognosejahr 2030 wird der Grenzwert ($30 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an NO_x bereits allein aufgrund der hohen Hintergrundbelastungskonzentration von $28,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im gesamten Untersuchungsgebiet praktisch erreicht und überschritten. Der zusätzliche Beitrag infolge des in den Berechnungen angesetzten Straßenverkehrs führt sowohl ohne als auch mit Berücksichtigung der geplanten Maßnahme zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Nahbereich der A 95 und B 2. Je nach Nähe zur A 95 erreichen die Konzentrationen an NO_x Werte zwischen $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. stellenweise $55 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die ermittelte Differenzbelastung zeigt einen Konzentrationsanstieg von $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entlang der A 95 südlich des Halbanschlusses. Entlang der B 2 ergibt sich eine Schadstoffreduktion von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auf Grund der Hintergrundbelastung von $12 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ an Stickstoffdeposition werden die Critical Loads der unterschiedlichen Lebensraumtypen im Projektgebiet erreicht bzw. überschritten. Die Ermittlung der Differenzbelastung hat jedoch gezeigt, dass ausschließlich direkt auf der Fahrbahn der A 95 erhöhte N-Depositionen von bis zu $2 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ auftreten. Die Fahrbahn der A 95 und B 2 ist vom FFH-Gebiet ausgenommen. Im unmittelbaren Nahbereich zur A 95 fällt die Konzentration an N-Deposition stark ab bis diese unterhalb der Nachweisgrenze von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ liegt. Im Nahbereich der B 2 ergibt sich eine Reduktion von $0,4 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$. Bei der Depositionsberechnung für Stickstoff zeigt sich, dass entlang der B 2 große Flächen entlastet werden. Die ermittelten Differenzbelastungen zwischen Prognose und Prognose-Nullfall befinden sich an allen Monitorpunkten unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwertkonzentrationen und können somit als irrelevant bewertet werden. Lediglich am Monitorpunkt 4, der Nahe der Kreuzung von A 95 und der Brücke bei dem Anwesen Weghaus 1 liegt, ergibt sich durch die Realisierung des Vorhabens eine Zusatzbelastung an N-Deposition von $0,4 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$. Dieser Konzentrationswert liegt allerdings knapp über der Nachweisgrenze von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ sowie im unmittelbaren Nahbereich der A 95. Mit zunehmendem Abstand zur Autobahn nimmt die Konzentration an N-Deposition relativ schnell ab und sinkt unterhalb der Nachweisgrenze.

Ergebnis Schadstoffbelastung

Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet lebenden Menschen, Tiere und Pflanzen kann nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung des Projektes für das Projektgebiet ausgeschlossen werden.

4.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 4 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 26.000 Fahrzeugen/Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wies darauf hin, dass mit der Umsetzung der Planung Niedermoorböden und anmoorigen Böden zerstört werden. Aufgrund der eingeschränkten Verwertbarkeit von organischem Bodenmaterial werde daher empfohlen, das Bodenmaterial soweit wie möglich vor Ort zu belassen und den Straßendamm weitestgehend schwimmend zu gründen. Der Vorhabensträger hat hierzu vorgetragen, dass die vorliegende Planung eine schwimmende Gründung des Straßendamms in den betroffenen Bereichen vorsieht. Einer ergänzenden Regelung im Beschluss bedarf es daher nicht.

Der als Südportal bezeichnete Abschnitt (Südliches Ende des Auerbergtunnels, Anschluss an die Umfahrung Oberau) liegt nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 auf den Altlastenverdachtsflächen Nrn. 18000016 und 18000493, welche in den Jahren 2013 und 2014 durch Aushub teilweise saniert wurden. Im Umgriff der Fahrbahn wurde durch Oberflächenmischproben der Nachweis erbracht, dass die Bodenbelastungen unterhalb des festgelegten Sanierungszielwertes liegen. Der Vorhabensträger hat zwar angegeben, dass das belastete Material der beiden Altlastenverdachtsflächen zum größten Teil bereits vollständig ausgebaut und fachgerecht entsorgt wurde. Eine kleine Restfläche im Portalbereich des Auerbergtunnels ist bislang noch nicht saniert, die dort vorhandenen Altlasten werden aber im Zuge des Streckenbaus der neuen Anschlussstelle Oberau-Nord noch vollständig entfernt. Die Sanierung der beiden genannten Altlastenverdachtsflächen wird somit mit den derzeit laufenden Bauarbeiten der Maßnahme B 2n Oberau-Nord bis Ronetsbach (Tunnel Oberau)

vollumfänglich umgesetzt. Bei den Baumaßnahmen kann dennoch Bodenmaterial anfallen, das nicht ohne Einschränkungen verwertet bzw. beseitigt werden kann. Im Hangbereich oberhalb des Südportals befinden sich Restbelastungen aus der Sanierungsmaßnahme, die den Sanierungszielwert überschreiten. Sollte in diese während der Bauarbeiten eingegriffen werden, ist eine gutachterliche Begleitung notwendig. Die genaue Lage ist dem Abschlussbericht der Sanierung zu entnehmen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.3.9.1 im Beschlusstenor vorgesehen.

Aufgrund der Erfahrungen bei diversen Tunnelbaustellen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Kramertunnel, Tunnel Oberau), bei denen beim Bau geogen belastetes Festgestein angefallen ist, wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2017 dringend empfohlen, im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechende Untersuchungen durchzuführen, die eine Abschätzung eventueller Belastungen im Festgestein bzw. Lockergestein ermöglichen. Werden bei den Vorerkundungen geogene Belastungen festgestellt, ist ein entsprechendes Entsorgungs- bzw. Wiederverwertungskonzept zu erstellen. Hierbei ist auf eine Bereitstellung ausreichender und geeigneter Lagerflächen zu achten. Es solle sichergestellt werden, dass anfallendes geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Schadstoffsituation sowie die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.9.2 dieses Beschlusses.

Die Thalliumgehalte aus den Rammkernbohrungen im Bereich der B 2 neu waren jeweils unter der Bestimmungsgrenze. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen von Thallium durch Staubdepositionen sind auf Basis dieser Ergebnisse nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2017 unwahrscheinlich.

Im Bereich der freien Strecke werden teilweise Torfe in unterschiedlichen Mächtigkeiten angetroffen. Laut Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T3) eignet sich diese Art von Boden nicht als Baugrund und muss daher ausgebaut werden. Das torfige Aushubmaterial ist nicht weiter verwendbar und soll deshalb abgefahren werden. Auf die unter A.3.9 dieses Beschlusses gefassten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Bereich der Loisachbrücke existiert ein Feldweg. In diesem Bereich wurden bis 2,7 m unter Geländeoberkante kiesige Auffüllungen angetroffen. Bodenmechanisch sind die Auffüllungen als sandige bis stark sandige, schwach schluffige bis zum Teil schluffige Kiese anzusprechen. Die Auffüllungen enthalten zum Teil organische Beimengungen oder Holzreste, die eine alte Wegbefestigung (Prügelweg) darstellen. Soweit organische Beimengungen angetroffen werden, ist nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu prüfen, ob es sich um Hausmüll handelt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, diesen Hinweis im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat weitere Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens aufgeführt, die im Rahmen der Baumaßnahme zu beachten sind. Diese wurden unter A.3.9.5 bis A.3.9.11 dieses Beschlusses beauftragt.

Soweit der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 24.10.2017 weitere Vorgaben hinsichtlich des Bodenschutzes vorgetragen hat, sind diese zum Teil bereits unter A.3.9 dieses Beschlusses beauftragt worden. Im Übrigen wird der Vorhabensträger die genannten Vorgaben bei der Ausschreibung der Bauleistungen bzw. bei der Bauausführung soweit möglich berücksichtigen. Eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung sehen wir als nicht erforderlich an. Die einzusetzende Umweltbaubegleitung soll über ausreichende bodenkundliche Fachkenntnisse verfügen.

4.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

4.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Unter C.3.1 dieses Beschlusses wurde ausführlich dargestellt, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ führt. Aufgrund der für das Vorhaben sprechenden

wichtigen öffentlichen Interessen konnte aber eine Ausnahme erteilt werden (s. o. C.3.1.3 dieses Beschlusses).

Wie weiter unter C.3.2 und C.3.3 dieses Beschlusses begründet, sind durch die Realisierung des Projekts keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ und das FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ zu erwarten. Die FFH-Abschätzung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, weil zusätzliche unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen durch baubedingte und/oder anlagenbedingte Störfaktoren auf die genannten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

Unter C.3.4 dieses Beschlusses wurde zudem als Gesamtergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ festgestellt, dass das Vorhaben B 2 neu mit Halbanschluss bei Gut Weghaus bei keinem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL und bei keiner Art nach Anhang II der FFH-RL zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

Auf die Unterlagen 17.1 T2 bis 17.4 T2 wird hiermit verwiesen.

Das Naturschutzgebiet Murnauer Moos beginnt erst ca. 1 km nordwestlich der Anschlussstelle Eschenlohe der A 95 bzw. 300 m westlich der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus und befindet sich damit außerhalb des Plangebietes.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope erlässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. C.4.3.5.3 dieses Beschlusses) und unter Berücksichtigung der unter A.3.4 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen eine Ausnahme (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Soweit das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, in diesem Zusammenhang vortragen, dass für den Abschnitt vom Nordportal bis zum Anschluss an die A 95 eine Ausnahme nicht erteilt werden könne, da die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffswirkungen nicht ausgeschöpft worden seien und in diesem Zusammenhang fordern, den Tunnel der Wahltrasse 2 mindestens bis zur kleinen Parkbucht nördlich der Vermoorung zu verlängern, wird diese vorgeschlagene Variante nicht weiterverfolgt. Auf die Ausführungen unter C.4.3.2.1.3.15 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.4.2 dieses Beschlusses und der Kompensierbarkeit der Eingriffe. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

4.3.5.1.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt hinsichtlich o.g. Arten nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission im Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG, Stand Februar 2007, davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z.B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO, Rd. Nr. 105). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

Schutz der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn bezogen auf o.g. Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Schutz der Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der FFH-RL und die europäischen

Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

4.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe jeweils Anhang 1 der Unterlage 12.4 T3). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.01.2015, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 01/2015). Zudem wurden die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2017) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung berücksichtigt.

Die Datengrundlagen für den geplanten Neubau der B 2 und für den Neubau des Halbanschlusses bei Gut Weghaus sind in der Unterlage 12.4 T3 zusammen dargestellt, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen wurden zahlreiche Begehungen vor Ort sowie eine umfangreiche Literaturrecherche vorhandener Erkenntnisse bei Fachbehörden und weiteren Stellen des Naturschutzes sowie Auswertungen bereits vorliegender Daten,

gutachterlicher Untersuchungen und einschlägiger Fachliteratur durchgeführt. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Der Untersuchungsraum wurde in nicht zu beanstandender Weise in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt. Daher wurde bei den Fledermäusen der Untersuchungsraum auf vier TK-25-Blätter (TK-25-Blatt: Georeferenzierte Rasterkarte im Maßstab von 1:25.000) ausgedehnt, bei den anderen Arten wurde ein Korridor von ca. 2 km beidseits der Trasse definiert. Gegebenenfalls erfolgen Angaben zu entfernteren Nachweisen, wenn daraus ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens abgeleitet werden kann. Aus den Artengruppen Fische, Libellen, Nachtfalter und Weichtiere sind nach den intensiven Geländekartierungen des Büros IFUPLAN und den weiteren ausgewerteten Unterlagen (Unterlage 12.4 T3) keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum bekannt oder zu erwarten.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlage 12.4 T3 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (vgl. Unterlage 12.1 T3). Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. Unterlage 12.1 T3). Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07; BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40007).

4.3.5.1.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind:

- **S 1:** Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen beim Roden und Freiräumen des Baufeldes:

Notwendige Rodungsarbeiten von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen erfolgen außerhalb der in § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere werden im gesamten Baufeld im Oktober nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung gerodet.

Hierzu werden die zur Rodung vorgesehenen Großbäume im gesamten Baufeld auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Spalten hin untersucht. Bei Nachweisen werden diese Bäume außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie nach einer möglichen Nutzung als Sommer- oder Balzquartier und vor Eintritt der Winterruhe von Fledermäusen und damit im Oktober gefällt.

- **S 4:** Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere und Amphibien:

Zwischen dem Hangfuß des Höhenberges im Norden und dem Nordportal im Süden werden am Böschungsfuß auf der Westseite der B 2 neu dauerhafte

Leiteinrichtungen angelegt, die zu den für Kleintiere und Amphibien gestalteten Bereichen am Durchlassbauwerk K 2/3 führen. Während der Bauzeit werden im selben Abschnitt bauzeitliche Sperreinrichtungen errichtet, um zu verhindern, dass Amphibien in das Baufeld einwandern.

- **S 5 i. V. m. G 1 und G 3:** Schutz von Fledermäusen bei Jagd- und Verbindungsflügen:

Um die Gefahr vermehrter Kollisionsverluste von Fledermäusen zu vermeiden und ein gefahrloses Überqueren der B 2 neu im Bereich der Tunnelportale zu ermöglichen, werden Leitstrukturen für Fledermäuse mit einem Abstand der Gehölzflächen von mindestens 10 m zu den Fahrbahnen erhalten bzw. neu geschaffen.

Am Nordportal werden, je nach Ausbildung der späteren Böschung oberhalb des Tunnelportales, die Portale vorverlegt, damit über den Portalbereichen ein 10 m breiter, ebener bis schwach geneigter offenzuhaltender Querungskorridor für Fledermäuse geschaffen werden kann.

Der Überflugkorridor wird am Nordportal zur B 2 neu hin mit Irritationsschutzwänden mit einer Höhe von mind. 3 m abgeschirmt, die in Richtung künftiger GVS in eine Fledermausleiteinrichtung (Gehölzpflanzung mit temporärem Maschendrahtzaun) übergehen. Der Überflugkorridor am Südportal wird mit Irritationsschutzeinrichtungen in Form von dichten Gehölzpflanzungen mit temporären Zäunen abgeschirmt.

Im Bereich des Anschlusses der Garmischer Straße an die künftige St 2060 Eschenlohe - Oberau ist mit häufigem Überfliegen durch Fledermäuse zu rechnen. In diesem besonders sensiblen Teilabschnitt werden entlang der B 2 neu dichte Gehölzpflanzungen als Überfliegungshilfen angelegt, um das Kollisionsrisiko insbesondere für Fledermäuse beim Überfliegen der Straße zu reduzieren. Zusätzlich werden temporäre Überfliegungshilfen in Form von Zäunen aufgestellt, bis die Gehölze hoch genug sind, um diese Funktion zu übernehmen.

Im Tunnel werden für die Beleuchtung Natriumdampfhochdrucklampen verwendet, um die Anlockwirkung für nachtlebende Insekten zu vermindern. Damit wird auch das Kollisionsrisiko für Fledermäuse, die sich auf Nahrungssuche befinden, weiter minimiert, da die Anlockwirkung des Tunnels gering ist.

- **S 6:** Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen vor Lichteinwirkungen:

Zum Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen vor einer verstärkten Anziehung in den Baufeldbereich infolge einer nächtlichen Baufeldbeleuchtung sollen die Strahler mit mindestens 10 m Abstand zu bestehenden Waldrändern positioniert werden und mit der Abstrahlrichtung vom Waldrand weggerichtet sein sowie überwiegend nach unten abstrahlen.

Es werden Beleuchtungskörper (z. B. Natriumdampflampen) für die Beleuchtung des Baufeldes bei Nacht verwendet, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch für beutesuchende Fledermäuse ausüben.

- **S 7:** Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten vor nächtlichen Lichteinwirkungen im Bereich des Halbanschlusses Weghaus und vor erhöhten Lärmeinwirkungen durch Verkehrsverlegung von der B 2 auf die A 95:

Vermeidung einer Störung von wiesenbrütenden Vogelarten (insbesondere Wachtelkönig) durch Licht und Unruhe im Baustellenbereich durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Bereich der Halbananschlussstelle Weghaus in der Zeit vom 1. April bis 15. August.

An der Auffahrt in Richtung Garmisch wird an der Außenseite eine lichtdichte Blendschutzwand errichtet, um Lichtimmissionen im westlich angrenzenden Wiesenbrüterlebensraum zu minimieren. Die Wand muss mindestens eine Höhe von 1,15 m aufweisen, damit auch die Lichtkegel von LKW-Scheinwerfern abgehalten werden (z. B. lichtdichte Wand oder Betongleitwand). Die äußere Böschung in diesem Bereich wird dicht bepflanzt (siehe Gestaltungsmaßnahme G5).

Auf der A 95 wird zwischen der Loisachtalbrücke und dem Beginn der Baustrecke der B 2 neu im Bereich des bisherigen Autobahnendes ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut, der eine Lärminderung von 2 dB(A) gewährleistet. Dadurch wird sichergestellt, dass es trotz der Verkehrsverlagerung von der B 2 auf die A 95 in diesem Abschnitt zu keinen stärkeren Lärmauswirkungen entlang der A 95 im Bereich des FFH-Gebietes, des Vogelschutzgebietes und des Wiesenbrütergebietes „Murnauer Moos“ kommen wird.

- **S 9:** Schutz und Erhalt der Lebensräume und Nahrungspflanzen von europäisch geschützten Arten der Artengruppen der Tagfalter und der Windelschnecken und Schutz von Amphibien im Bereich des Halbanschlusses Weghaus

Sofern Nahrungspflanzen der beiden Tagfalter (Großer Wiesenknopf - *Sanguisorba officinalis*) im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhanden

sind, werden diese vor der Baufeldfreimachung in angrenzende Bereiche verpflanzt, die nicht von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. geeignete Flächen der Fl. Nrn 3308, 3019/3 oder 3047/1, jeweils Gemarkung Ohlstadt) und dort dauerhaft etabliert.

Die Verpflanzung der ggf. vorhandenen Stöcke erfolgt fachmännisch, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Im Vorjahr der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Eier an den betreffenden Stöcken innerhalb des gesamten Baufeldes abgelegt werden können (Mahd in der Vegetationsperiode vor Baubeginn Ende Juni/ Anfang Juli). Gleichzeitig ist die Zielfläche bereits aufzuwerten und der Große Wiesenknopf gezielt zu fördern, dass ggf. vorkommende Falter dorthin ausweichen können.
2. Im Folgejahr sind die ggf. innerhalb des Baufeldes vorhandenen Stöcke außerhalb der Flugzeit der Falter (nicht im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende August) auf die Zielflächen zu verpflanzen. Dies betrifft diejenigen Bereiche in denen kein Abtrag und Verpflanzung der Soden (vgl. Ausführungen zu den Arten Schmale und Vierzählige Windelschnecke) erfolgt.
3. Die Zielflächen werden vor der Verpflanzung auf die Anwesenheit der Wirtsameisen hin überprüft und die Stöcke in diejenigen Bereiche verbracht, in denen Ameisen anwesend sind.
4. Auf den Zielflächen wird der Große Wiesenknopf durch eine einmalige Mahd im Jahr (ab Anfang September) dauerhaft etabliert.
5. Der Oberboden darf in den entsprechenden Bereichen erst abgetragen werden, nachdem alle Raupen aus den Nestern geschlüpft sind.

Die Verpflanzung von möglicherweise vorkommenden Nahrungspflanzen der genannten Schmetterlingsarten ist auf geeignete angrenzende Bestände, die nicht von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, vorgesehen. Diese sind im Maßnahmenformblatt genannt (Fl. Nrn. 3308, 3019/3 oder 3047/1, Gemarkung Ohlstadt).

Damit wird gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Entwicklungsstadien des Falters im Baufeld mehr vorhanden sind und die ggf. betroffenen Tiere ihren vollen Entwicklungszyklus auf der Zielfläche durchlaufen können. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, forderte, dass die Verfügbarkeit der für die Maßnahmen S 9

und A4 erforderlichen Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei. Der Vorhabensträger sichert eine solche Abstimmung zu. Dies werde im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfolgen.

- **S 11:** Mahd der Vorkommen von Wiesenknopf-Pflanzen vor der Blütenbildung auf den Böschungflächen der B 2 im Baufeld der B 2 neu zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:

Im Bereich der Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den nordwestlichen Böschungflächen der bestehenden B 2 mit angrenzenden Hochstaudensäumen auf Höhe des Feuchtgebietskomplexes am Fuß des Höhenberges werden in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung die Vegetationsbestände mit Wiesenknopf-Pflanzen ab Frühsommer gemäht (bei Bedarf mehrmals). Damit wird erreicht, dass sich keine Blüten des Großen Wiesenknopfes (Eiablageplatz, Nahrungspflanze der Jungraupen und der Imagines) ausbilden können und somit der Falter sich mit seinen Ei- und Raupenstadien hier entwickeln kann. Eine Schädigung bei der anschließenden Baufeldfreimachung ist somit ausgeschlossen.

- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung

4.3.5.1.2.4 Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind folgende CEF-Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und der Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die bei vorgezogener Umsetzung den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermeiden:

- **A 1/CEF:** Vorgezogene Lebensraumoptimierung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Zur Stützung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden vorgezogene Schutzmaßnahmen zur Lebensraumoptimierung und zur Entwicklung von Trittsteinbiotopen östlich der Bahnlinie in der Nachbarschaft

eines durch die Baumaßnahme überbauten Bestandes im Flachmoorkomplex zwischen Höhenberg und der B 2 ausgeführt.

Östlich der Bahnlinie werden auf fünf Teilflächen entlang von Stromleitungen ehemalige Streuwiesen durch Entbuschung und Mulchen jeweils im Winterhalbjahr und anschließende jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes ab 01. September wiederhergestellt. Zur Schonung von Ameisennestern erfolgen durch die Mulchschnitte und Folgemahden mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Die Ausbreitung von teilweise bereits vorhandenen Wiesenknopf-Pflanzen wird durch aktives Ausbringen durch Pflanzungen und/oder Ansaat des Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) auf den Teilflächen gefördert, sofern keine ausreichende Dichte vorhanden ist. Somit wird sichergestellt, dass dem Falter während der Falterflugzeit und Jungraupenzeit ausreichend blühende Wiesenknopf-Pflanzen für die Eiablage und Raupenentwicklung zur Verfügung stehen und eine dauerhafte Besiedelung aus Nachbarbeständen erfolgen kann.

- **S 10/CEF:** Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke am Nordportal des Auerbergtunnels:

Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke und Sicherung des Bestandes. Die Kleingewässer werden nördlich des verlegten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich des Nordportales am Fuß des Höhenberges angelegt. Dauerhafte Wiederherstellung der Kleingewässer (z. B. durch Fahrspuren) für fünf Jahre. Im Winterhalbjahr werden die Fahrspuren im bestehenden Weg im Baufeld verfüllt, so dass hier keine möglichen Laichgewässer mehr vorhanden sind.

4.3.5.1.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabensträger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

Pflanzenarten

Im Vorhabensbereich kommen aktuell fünf Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL vor: Europäischer Frauenschuh und Sumpf-Gladiole (nur im Bereich der B 2 neu), Sumpf-Siegwurz (nur im Bereich der HAS bei Gut Weghaus), Kriechender Sumpfschirm/Kriechender Sellerie und Sumpf-Glanzkraut (im gesamten Vorhabens-

bereich). Diese im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Bestände liegen außerhalb des direkten Vorhabenbereiches. Sie sind daher nicht durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme betroffen. Auch liegen sämtliche Standorte außerhalb des geringfügig verlagerten Wirkungsbereichs stofflicher Emissionen. Veränderungen des Wasserhaushalts mit weitreichenderen Wirkungen auf die Wuchsorte dieser Pflanzenart werden durch bauliche Schutzmaßnahmen (vgl. Unterlage 12.1 T3) vermieden. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der o. g. Pflanzenarten werden daher ausgeschlossen.

Bei keiner im Gebiet vorkommenden Pflanzenart nach Anhang IV b) der FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Säugetiere

Im Umfeld des Vorhabens kann von einem tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen von mindestens 14 Fledermausarten bzw. 16 Arten bei Berücksichtigung anhand von Rufen nicht unterscheidbarer Arten ausgegangen werden (im gesamten Vorhabensbereich: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus; im Bereich des Halbanschlusses Weghaus zusätzlich: Wimperfledermaus).

Die Arten Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus treten im Bereich der B 2 neu nur vereinzelt auf. Quartiere im Umfeld der B 2 neu sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Essentielle Jagdgebiete für diese Arten sind im Gebiet der B 2 neu ebenfalls nicht vorhanden. Durch i. d. R. größere Flughöhe oder die Seltenheit des Auftretens im Gebiet ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos oder Störung bei Jagd- und Verbindungsflügen.

Die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Hufeisennase, Nordfledermaus und Zwergfledermaus kommen im Bereich der B 2 neu regelmäßig oder gelegentlich (Kleine Hufeisennase) vor und nutzen die Wälder, Feuchtgebiete, Gewässer oder strukturreichen Kulturlandschaften als Jagdgebiete. Eine Quartiernutzung im Umfeld der B 2 neu ist nachgewiesen oder zu vermuten (Wochenstuben-, Sommer- und/oder Winterquartiere). Die Arten besetzen

als Wochenstuben- oder Sommerquartiere zum Teil Baumquartiere als auch Quartiere an Gebäuden. Zur Überwinterung werden meist unterirdische Quartiere aufgesucht, von der Breitflügelfledermaus überwiegend, von der Mopsfledermaus gelegentlich auch Baumhöhlen. Die meist strukturgebundene Flugweise entlang von Leitlinien oder bei der Jagd (Ausnahme Nordfledermaus) birgt die Gefahr von Kollisionen mit Fahrzeugen, die Verstärkung von Barriereeffekten oder eine bau- und betriebsbedingte Störung bei den Jagdflügen (Lärm, Licht). Mögliche Beeinträchtigungen sind damit: Störung von Funktionsbeziehungen, Störung in Jagdgebieten und Kollisionsrisiko. Bei den Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus kommen als zusätzliche weitere mögliche Beeinträchtigungen die Quartierbeseitigung und damit verbundene Tötung von Tieren (Baumquartiere) und die Störung in Quartieren hinzu. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen S 1, S 5 i. V. m. G 1 und G 3 und S 6 können jedoch Beeinträchtigungen der Arten vermieden bzw. minimiert werden.

Durch die Baumaßnahmen werden im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus keine Strukturen beeinträchtigt oder zerstört, die als Quartierstandort von Fledermäusen in Frage kommen, auch wenn innerhalb des Halbanschlusses Weghaus derartige Strukturen, z. T. mit Hinweisen auf Fledermausquartiere an den Gebäuden bei Weghaus vorliegen. Direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden daher nicht statt. Weiterhin liegen keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich bei Weghaus vor bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit das Vorhaben für die Existenzbedingungen der lokalen Populationen der potentiell vorhandenen Fledermausarten keine Rolle spielen wird. Selbiges gilt für emissionsbedingte Fernwirkungen, da diese nicht signifikant gegenüber der Bestandssituation erhöht sind und nur kleinräumig verlagert werden. Zum Schutz vor einer bauzeitlichen Entwertung der Lebensräume wird die konfliktvermeidende Maßnahme S 6 vorgenommen.

Baubedingte Beeinträchtigungen (v. a. Lärm, Anwesenheit von Menschen) können im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus zu zeitweiligem Ausweichen in weiter von der Autobahn entfernt liegende Bereiche führen, was aber keinen nachhaltigen Einfluss auf den lokalen Bestand der Arten haben wird. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind auf Grund der direkten Nähe zur bestehenden Straße nicht gegeben. Durch das zukünftig erhöhte Verkehrsaufkommen auf der A 95 und die

neue Straßenführung im Bereich des Halbanschlusses würden sich (ohne Vermeidungsmaßnahmen) die Störungen durch Straßenlärm und Lichtemissionen erhöhen. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen S 6 und S 7 können Beeinträchtigungen der Arten jedoch vermieden bzw. vermindert werden. Weitere, signifikante, d.h. nachteilig auf den Erhaltungszustand der Arten wirkende Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens werden in Anbetracht der gegebenen Vorbelastungen und der Art des Vorhabens nicht unterstellt. Auch zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Population sind, verglichen mit der Bestandssituation, nicht zu erwarten.

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden, da sich im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus keine potentiellen Quartierstandorte von Fledermäusen befinden. Eine signifikant gegenüber der Bestandssituation erhöhte Kollisionsgefährdung ist für Fledermäuse ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich nur um eine Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 2 auf die A 95 handelt, die Geschwindigkeit im Bereich der Anschlussstellen-Rampen relativ gering ist und keine regelmäßig genutzten Leitlinien zusätzlich zerschnitten werden.

Im Bereich der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord ist in den lichten und gebüschreichen Wäldern am Auerberg zudem von einem Vorkommen der Haselmaus auszugehen. Derartige Waldbestände werden aber (wegen der Untertunnelung des Auerbergs) durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die von Rodung bzw. Überbauung betroffenen Gehölzbestände an der bestehenden B 2, im Bereich des Quellmoores am Hangfuß des Höhenbergs oder im Bereich der Tunnelportale sind als Lebensraum der Haselmaus nicht geeignet (z. B. zu feucht, isoliert, straßennah oder unterwuchsarm), so dass keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen oder eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Haselmaus vegetationsfreie Flächen wie die (bestehenden und künftigen) Straßentrassen nicht überquert.

Im Untersuchungsgebiet kann zudem die Existenz des Bibers nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen in den Gewässern westlich der bestehenden B 2 sind jedoch auf Grund der bestehenden Zerschneidung und der Hanglage nicht zu erwarten. Da im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus keine Eingriffe in den Bereich von Gewässern erfolgen, können dortige Beeinträchtigungen des Bibers ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben wird keine regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Biberburg) überbaut oder anderweitig geschädigt.

Da der überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Biber als relativ unempfindlich gegenüber Störungen gilt, es werden auch städtische Bereiche und die Nähe zu viel befahrenen Verkehrswegen nicht gemieden, ergeben sich im Vergleich zur Bestandssituation ferner keine signifikanten zusätzlichen Störwirkungen.

Letztlich werden auch keine direkt zusammenhängenden Teillebensräume zusätzlich zerschnitten. Somit ist auch kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu unterstellen.

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Reptilien

Im Bereich der B 2 neu sind Vorkommen der Schlingnatter möglich. Da die Schlingnatter jedoch auf starke Reptilienpopulationen als Nahrung angewiesen ist, wie sie im Planungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen werden konnten, wird die Art nicht weiter berücksichtigt.

Im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus sowie entlang der B 2 neu sind zudem Vorkommen der Zauneidechse möglich. Im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus befinden sich jedoch aufgrund der hohen Bodenfeuchte und der Vegetationsdeckung keine geeigneten Lebensräume für die Zauneidechse. Eine Betroffenheit der Art kann deshalb in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Im Bereich der B 2 neu werden durch das Vorhaben keine für die Zauneidechse geeigneten Habitate zerstört oder beschädigt. Der Bahndamm als zentrale Lebensraumachse der Zauneidechsen liegt östlich der bestehenden B 2 und damit außerhalb des Baufelds für die Neubaustrecke. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier ausgeschlossen werden, da der Bahndamm von der Flächeninanspruchnahme nicht betroffen ist. Falls sich an den Hängen des Auerbergs weitere Lebensräume der Zauneidechse befinden sollten, was angesichts der Standorte möglich erscheint, aber wofür keinerlei Hinweise vorliegen, so werden diese durch die Untertunnelung des Auerbergs geschont. An den für die Tunnelportale vorgesehenen Stellen sind nach den Kartierungen bzw. aufgrund der dichten Bewaldung keine Zauneidechsenvorkommen zu erwarten. Eine Degradierung der am Bahndamm vorhandenen Zauneidechsenhabitate durch verstärkte bau- oder betriebsbedingte Nähr- oder Schadstoffeinträge ist ebenfalls auszuschließen. Zum einen ist in den für Thermoregulation und Eiablage vorrangig relevanten Bereichen des aufgeschütteten Dammkörpers aufgrund des

Schüttmaterials keine nennenswerte Stoffadsorption zu erwarten, zum anderen sind vitale Zauneidechsenpopulationen auch von Straßenböschungen bekannt, die eine ähnlich hohe Befahrungintensität aufweisen bzw. entsprechende Immissionen erhalten wie durch die bestehende B 2 bzw. die geplante B 2 neu. Die Störungsunempfindlichkeit der Zauneidechse führt dazu, dass bau- und betriebsbedingte Störungen keine nennenswerte Beeinträchtigung für diese Art darstellen, zumal die bestehende B 2 zwischen dem Hauptlebensraum und dem Neubaubereich liegt. Die Barrierewirkung der bestehenden, stark befahrenen B 2 muss als so gravierend angesehen werden, dass eine erfolgreiche Querung der Straße durch Zauneidechsen annähernd unmöglich ist und durch die im nördlichen Abschnitt parallele Führung der B 2 neu keine Verstärkung mehr möglich erscheint. Davon abgesehen meidet die Zauneidechse grundsätzlich offene Flächen und das Straßenbauwerk an sich stellt bereits eine Barriere dar. Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist aufgrund dessen ebenfalls nicht zu erwarten. Davon abgesehen ist festzustellen, dass sich die Zauneidechsen vorwiegend auf der östlichen Seite des Bahndammes aufhalten und durch die derzeitige B 2 bereits ein hohes Kollisionsrisiko besteht.

Bei den einzigen im Vorhabensbereich vorkommenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Die Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sind für den Untersuchungsraum nur durch ältere Nachweise im "Klingertmoor" zwischen Höllenstein und Eschenlohe, direkt südlich angrenzend an das Schindermoos belegt. Bei der Amphibienkartierung 2008 wurden die Arten in Trassennähe nicht vorgefunden. Das Klingertmoor mit den von den Arten besiedelten Gräben und Tümpeln beginnt ca. 250m westlich der bestehenden Autobahn A 95. Mit dem Bau der B 2 neu entstehen hier keine Flächeninanspruchnahmen und keine neuen oder zusätzlichen Belastungen durch Immissionen oder von Funktionsbeziehungen (z. B. zwischen dem Moor und den Wäldern am Vestbühl). Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der beiden Arten durch das Vorhaben im Bereich der B 2 neu können daher, auch ungeachtet der Aktualität der Nachweise, von vornherein ausgeschlossen werden.

Sowohl im Bereich der B 2 neu als auch der Halbanschluss bei Weghaus sind Vorkommen der Gelbbauchunke und des Laubfrosches zu erwarten.

Im Bereich der B 2 neu wurden die Gewässerlebensräume des Laubfrosches nördlich von Oberau im Zuge des Neubaus des Abschnitts Oberau Nord - Ronetsbach vollständig überbaut. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen wurden in jenem Planungsabschnitt entsprechende Schutz- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Bestände in diesem Bereich verbleiben.

Die Gelbbauchunke kommt im Bereich der B 2 neu aktuell in Kleingewässern im Bereich "Klingertmoor" und an einem Waldweg am Fuß des Höhenbergs vor. Die ehemaligen Gewässerlebensräume der Gelbbauchunke nördlich von Oberau wurden im Zuge des Neubaus des Abschnitts Oberau Nord - Ronetsbach vollständig überbaut und dort thematisiert. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen wurden in jenem Planungsabschnitt entsprechende Schutz- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Bestände verbleiben. Das Reproduktionszentrum im Bereich „Klingertmoor“ ist dabei nicht durch das Vorhaben betroffen, hier gelten die Aussagen zu den beiden behandelten Amphibienarten Kammolch und Kleiner Wasserfrosch (keine Beeinträchtigung). Die Vorkommen in Fahrspuren am Hangfuß werden allerdings teilweise im Zuge der Anpassung des Waldwegs zerstört. Entsprechend sind Maßnahmen zum Erhalt der potentiellen Funktion als Fortpflanzungsstätte der Gelbbauchunke notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Durch die vorgezogene CEF-Maßnahme S 10/CEF wird diesem Umstand Rechnung getragen. Gelbbauchunken besiedeln regelmäßig sehr störungsreiche Habitats, z. B. Abbaugruben, Kleingewässerkomplexe auf Fahrwegen, Baustellenflächen usw. und sind daher kaum als störungsempfindlich zu bezeichnen. D.h. die bau- und betriebsbedingten Störungen können keine nennenswerte Beeinträchtigung für diese Art darstellen. Die Barrierewirkung der bestehenden, stark befahrenen B 2 muss als so gravierend angesehen werden, dass eine erfolgreiche Querung der Straße durch Gelbbauchunken bereits jetzt annähernd unmöglich ist und durch die im nördlichen Abschnitt parallele Führung der B 2 neu keine Verstärkung mehr möglich erscheint. Im südlichen Abschnitt ist durch die Verlagerung des Hauptverkehrs in den Auerbergtunnel eher mit einer Entlastung für die unterbrochenen Funktionsbeziehungen zu rechnen. Zusätzlich ist die konfliktvermeidende Schutzmaßnahme S 4 geplant. Die Gelbbauchunke unterliegt durch ihr Hauptvorkommen in störungsreichen Habitats bereits einem allgemeinen hohen Lebensrisiko. Entsprechendes liegt auch im beeinträchtigten Vorkommen in Fahrspuren am Hangfuß vor. Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist für die Gelbbauchunke weiterhin nicht zu erwarten, da durch die derzeitige B 2 bei

Ausbreitungswanderungen bereits ein hohes Kollisionsrisiko besteht und sich entsprechend der Ausgangssituation keine relevante Veränderung durch das Vorhaben ergibt. Um das baubedingte Tötungsrisiko weiter zu verringern und den Eintritt des Tötungsverbots sicher zu verhindern, sind die Schutzmaßnahmen S 4 und S 10/CEF vorgesehen.

Weder aus den ausgewerteten Datengrundlagen noch aus den durchgeführten Erfassungen liegen Nachweise der beiden Amphibienarten Gelbbauchunke und Laubfrosch im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus vor. Möglicherweise geeignete Laichgewässer und Landlebensräume sind jedoch vorhanden und im weiteren Umfeld bestehen Vorkommen von Gelbbauchunke und Laubfrosch. Entsprechend ist eine Einwanderung der beiden Arten, die durchaus als mobil gelten müssen, möglich, aufgrund fehlender Leitstrukturen zwischen den bestehenden Vorkommen und dem Vorhabenbereich jedoch zumindest in naher Zukunft unwahrscheinlich. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten sind derzeit durch das Fehlen der Arten im Eingriffsbereich jedoch auszuschließen. Populationserhebliche Störungen der hier genannten Arten durch die Vorhabenumsetzung sind aufgrund der allgemeinen Störungsunempfindlichkeit gegenüber relevanten Wirkungen ausgeschlossen. Auch zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Populationen sind verglichen mit der Bestandssituation nicht zu erwarten. Eine derzeitige Nutzung des Vorhabenbereichs durch die genannten Arten konnte zwar nicht bestätigt werden. Um ein baubedingt erhöhtes Tötungsrisiko jedoch ausschließen zu können, erfolgt vor der Baufeldfreimachung höchst vorsorglich eine Kontrolle der Fläche hinsichtlich geeigneter Kleingewässer und Hinweise auf eine Besiedlung durch die beiden Arten. Möglicherweise vorhandene, geeignete Gewässer werden bei Ausschluss einer Besiedlung beseitigt. Insgesamt ist auch kein signifikant erhöhtes verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko, verglichen mit der Bestandssituation zu unterstellen. Dies gilt umso mehr, als dass bei Ausbreitungswanderungen bereits jetzt zwangsläufig Straßen gequert werden müssen und somit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden kann.

Bei den im Gebiet vorkommenden Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fische

Für die einzige in Bayern vorkommende Fischart nach Anhang IV der FFH-RL, den Donaukaulbarsch, befinden sich keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Auch

Fernwirkungen (Stoffeinträge) in potenzielle Lebensräume der Art können ausgeschlossen werden.

Libellen

Im gesamten Vorhabensbereich sind potenziell Vorkommen der Östlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer und der Sibirischen Winterlibelle möglich. Die durchgeführten Erfassungen, Recherchen und Datenauswertungen erbrachten jedoch keine Nachweise der Arten im Untersuchungsgebiet. Geeignete Lebensräume (z. B. Weiher, Seen) sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen von Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

Der Alpenbock wurde im Bereich der B 2 neu in den lichten Wäldern auf der Ostseite des Auerbergs (Eingefallene Wand) vorgefunden. Dieser Waldbereich wird von der B 2 neu im Tunnel passiert, so dass keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieses Lebensraumes durch das Vorhaben auftreten. In den übrigen Streckenabschnitten sind keine für den Alpenbock geeigneten Gehölzbestände oder relevanten Funktionsbeziehungen vom Vorhaben betroffen, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Es wurden vier Schmetterlingsarten (im gesamten Vorhabensbereich: Thymian-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling; nur im Bereich der B 2 neu: Gelbringfalter; nur im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) des Anhangs IV der FFH-RL im Vorhabensbereich nachgewiesen.

Die beiden nachgewiesenen Vorkommen des Gelbringfalters am Auerberg und westlich der A 95 liegen außerhalb des Baufeldes zur B 2 neu. Indirekte Wirkungen durch Immissionen in die Habitate sind ausgeschlossen (Auerberg: Lage im Tunnelabschnitt; westlich A 95: keine Baumaßnahmen bzw. keine veränderten verkehrsbedingten Emissionen). Das Kollisionsrisiko wird nicht signifikant gegenüber der Bestandssituation erhöht (Tunnelstrecke im Bereich des Hauptvorkommens). Für die Art können daher artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Die Fundorte des Thymian-Ameisenbläulings liegen weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Vorkommen sind allenfalls an Trockenstandorten des Auerbergs möglich (dort auch Nachweis am Loisachblick). Die dortigen Lebensräume sind

jedoch vom Bau und Betrieb der B 2 neu nicht betroffen (Untertunnelung). Daher sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben denkbar.

Durch das Vorhaben werden Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Rande des Quellmoors am Hangfuß des Höhenbergs beseitigt. Es kommt zu einer Überbauung von Beständen des Großen Wiesenknopfes (Eiablageplatz, Nahrungspflanze für Jungraupen, Nektarpflanze für Falter) und von Wirtsameisen-nestern (Altraupen und Puppenruhe). Westlich der derzeit bestehenden B 2 verbleiben damit im gegenständlichen Bauabschnitt vermutlich keine geeigneten Habitate für die Art mehr. Um einen vergleichbaren (individuenarmen) Bestand der Art in diesem Bereich des Loisachtals als Teil der Loisachtalpopulation zu sichern und Trittsteine im Populationsverbund zu entwickeln, wurde die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF auf fünf Teilflächen vorgesehen. Die zur Optimierung vorgesehene Wiesenfläche liegt, wie die bisher besiedelten Habitate, im Bereich verkehrsbedingter Immissionen. Durch den Bahndamm, der zwischen beiden künftigen Straßen und der Wiesenfläche liegt, ist der Input an Nähr- und Schadstoffen jedoch geringer als beim Status quo. In weitere potentielle Vorkommensbereiche dieser Art (Vorkommen westlich von Eschenlohe) sowie des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (beide Arten auf den Pfeifengras- und Feuchtwiesen im direkten Umfeld des Halbanschlusses bei Weghaus) wird nicht bzw. allenfalls auf wenigen Quadratmetern (im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus) randlich eingegriffen, sodass selbst im Worst-Case-Fall daher allenfalls der vorhabenbedingte Verlust einzelner Großer-Wiesenknopf-Stöcke zu unterstellen ist. Entsprechend der verbleibenden großen Raupenfutterpflanzenbestände in der direkten Umgebung des Halbanschlusses bei Weghaus ist daher festzustellen, dass die ökologische Funktion möglicherweise wegfallender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit unmittelbar und im direkten räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und daher keine Verstöße gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegen. Höchstvorsorglich wird dennoch ein Maßnahmenkonzept (konfliktvermeidende Maßnahme S 9) zum Schutz der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vorgesehen. Da westlich des Neubauabschnitts der B 2 keine Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbleiben, ergeben sich hier keine neuen Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen. Populationserhebliche Störungen der beiden Bläulings-Arten durch die Vorhabenumsetzung sind aufgrund der allgemeinen Störungsunempfindlichkeit gegenüber relevanten Wirkungen ausgeschlossen. Auch zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte

zwischen Populationen sind verglichen mit der Bestandssituation nicht zu erwarten. Durch die vollständige Beseitigung der Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Hangfuß des Höhenbergs und dadurch, dass nicht gänzlich auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben im Bereich der HAS bei Gut Weghaus wenigstens randlich in besiedelte Lebensstätten der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten eingegriffen wird, ist eine Tötung von Individuen durch das Vorhaben zu unterstellen, da sich zu allen Zeiten im Jahr immobile Entwicklungsstadien auf den betroffenen Flächen aufhalten können. Tötungen können jedoch durch die Maßnahmen S 9 und S 11 vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ergibt sich für die Art nicht. Im Bereich des Quellmoors ist keine regelmäßige Querung der Straßen mehr zu erwarten. Im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus führt die erhöhte Frequentierung der A 95 zu einer unmittelbaren Entlastung der B 2 alt bzw. St 2060, welche durch ihre Lage eine Barriere zwischen geeigneten Lebensräumen der Arten darstellt. Zudem ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge an der Halbanschlussstelle reduziert. Die Anschlussstellen-Rampen sind auf 40 km/h ausgelegt.

Für keine der Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt, wenn die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Vorhabensbereich sind keine Weichtiere nach Anhang IV der FFH-RL vorhanden bzw. zu erwarten. Potentielle Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten

Im Bereich der B 2 neu wurden 106 Vogelarten ermittelt, die durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind, im Bereich der HAS bei Gut Weghaus sind es 77 Vogelarten.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, die für den Untersuchungsraum ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabensspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten (sog. "Allerweltsarten") sowie Feldsperling, Goldammer und Kuckuck, da auch letztere im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und

außerdem in der kontinentalen Region Bayerns einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die konkreten Arten sind der Tabelle 7 der Unterlage 12.4 T3 zu entnehmen. Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i.S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrstopfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch die konfliktvermeidende Maßnahme S 1 vermieden oder minimiert.

Bei den in der Tabelle 8 der Unterlage 12.4 T3 enthaltenen Vogelarten kann eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG). Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da auch diese Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte

Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern.

Vorhabenspezifisch potentiell „empfindliche“ Vogelarten können der Tabelle 9 der Unterlage 12.4 T3 entnommen werden. Nach Überlagerung der Nachweise mit dem Baufeld des Vorhabens im Bereich der B 2 neu ist festzustellen, dass keine der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld (oder in geringer Entfernung dazu) liegen. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei diesen Arten daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Um auch letzte Risiken der Zerstörung besetzter Nester oder der Tötung von Jungvögeln auszuschließen, ist die konfliktvermeidende Maßnahme S 1 vorgesehen. Da auch keine wesentlichen Neubelastungen, sondern eher Verlagerungen der betriebsbedingten Auswirkungen durch den Straßenbau im Bereich der B 2 neu entstehen, werden auch keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb der Brutreviere in wesentlichem Umfang zerstört. Durch die Baumaßnahmen wird ebenfalls nicht unmittelbar in Lebensraum von Wiesenbrütern im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus eingegriffen, da die Baumaßnahme im bereits durch die A 95 gestörten Bereich, direkt neben der Autobahn liegt und im Eingriffsbereich Gehölzgruppen vorhanden sind, die von Wiesenbrütern gemieden werden. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann deshalb sicher ausgeschlossen werden. Damit ergibt sich kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1, Abs. 5 BNatSchG.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eintretende Störungen einzelner Brutpaare dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG. Den zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Störungen gegenüber können die Arten innerhalb der in der gegebenen Landschaft großräumig vorhandenen gleichwertigen Lebensräume ausweichen. Bei den betriebsbedingten Störungen (insbesondere Straßenlärm und Lichtemissionen) stehen den Neubelastungen im nördlichen Teilabschnitt der B 2 neu erhebliche Entlastungen durch den Auerbergtunnel im südlichen Abschnitt gegenüber. Das zukünftig erhöhte Verkehrsaufkommen auf der A 95 und die neue Straßenführung würden im Bereich der Halbanschlussstelle die Störungen durch Straßenlärm und Lichtemissionen erhöhen. Für diesen Bereich wurde daher die konfliktvermeidende Maßnahme S 7 vorgesehen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der Vogelpopulationen führen könnten, lassen sich

daher nicht ableiten (kein Verstoß gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten, wie auch die oben bereits ausgeführten Arten auch, aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern. Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung kann im Bereich des Halbanschlusses bei Weghaus ausgeschlossen werden, da sich im direkten Vorhabenbereich auf Grund der bestehenden Störungen (Gehölze und Geräuschemissionen der Straße) keine Lebensstätten oder Nahrungsbereiche von Wiesenbrütern befinden.

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

4.3.5.1.2.6 Ergebnis Artenschutz

Die Prüfung ergab, dass, unter der Voraussetzung, dass die oben unter den C.4.3.5.1.2.3 und C.4.3.5.1.2.4 genannten vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 T3 und 12.2 T2/T3 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand oder zumutbare Abstriche bei den mit der Planung verfolgten Zielen weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 T3 und in der Unterlage 12.2 T2/T3 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Gerade die Bestandsorientierung des Ausbaus dient der größtmöglichen Schonung von Natur und Landschaft, weil sie mit den geringsten erstmaligen Beeinträchtigungen verbunden ist.

4.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 bis 4 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

4.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, 4 A 4/92) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen

in den Unterlagen 12.1 T3 und 12.2 T2/T3 verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

4.3.5.3.3 Auszugleichende Beeinträchtigungen

Wie in den Unterlagen 12.1 T3, insbesondere Kap. 4.5.1, S. 51 ff., und 4.5.3, Tab. 4, S. 60 ff., und 12.2 T2/T3 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Ausgleichsbedarf auswirken:

Beeinträchtigte Lebensräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung

- Beeinträchtigungen der extensiv genutzten Wiesenflächen nordwestlich der A 95 im Bereich der Halbanschlussstelle Weghaus - Konfliktbereich 1:

Kleinflächige Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wiesenflächen des sehr großflächigen Vogelschutzgebietes, FFH-Gebietes und Wiesenbrütergebietes „Murnauer Moos“.

Konfliktintensität: hoch

Ausgleichbarkeit: gegeben (flächenmäßig nur geringfügige Eingriffe im vorbelasteten Bereich entlang Böschungen der A 95, wesentliche Minimierung durch Schutzmaßnahmen)

- Beeinträchtigungen durch den Bau der Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus - Konfliktbereich 1:

Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen überwiegend feuchter bis nasser Standorte nördlich von Weghaus (Landröhricht, Sumpfwald, Großseggenried außerhalb der Verlandungszone und kleinflächig Flachmoor (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt) und von naturnahen Gehölzen sowie eines Entwässerungsgrabens, durch B 2 und A 95 vorbelasteter Bereich)

Konfliktintensität: hoch

Ausgleichbarkeit: gegeben (überwiegend wiederherstellbare Bestände)

- Beeinträchtigungen am Fuß des Höhenberges zwischen dem Autobahnende der A 95 und dem Feuchtgebietskomplex westlich der B 2 - Konfliktbereich 3:

Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Höhenberges (Waldmeister-Buchenwald sowie nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume wie Buchenwald trocken-warmer

Standorte, Pfeifengraswiese und Kalktrockenrasen, in durch A 95/B 2 vorbelastetem Bereich)

Konfliktintensität: sehr hoch

Ausgleichbarkeit: nicht gegeben (in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbare Bestände)

- Beeinträchtigungen am Fuß des Auerberges im Bereich der „Eingefallenen Wand“ (Nordportal Auerbergtunnel) - Konfliktbereich 3:

Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Auerberges im Bereich der „Eingefallenen Wand“ (Nordportal des Auerbergtunnels) (Buchenwald trocken-warmer Standorte nach § 30 BNatSchG geschützt, in z. T. durch B 2 vorbelastetem Bereich)

Konfliktintensität: sehr hoch

Ausgleichbarkeit: nicht gegeben (in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbare Bestände)

- Beeinträchtigungen am Fuß des Auerberges nördlich Oberau (Südportal Auerbergtunnel) - Konfliktbereich 3:

Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und weitere mittelbare randliche Beeinträchtigung der Lebensräume am Fuß des Auerberges nördlich von Oberau (Südportal des Auerbergtunnels) (Waldmeisterbuchenwald und nach § 30 BNatSchG geschützter Buchenwald trocken-warmer Standorte, randlicher Eingriff in FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ in z. T. durch B 2 vorbelastetem Bereich)

Konfliktintensität: sehr hoch

Ausgleichbarkeit: nicht gegeben (in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbare Bestände)

- Beeinträchtigungen durch die Verlegung der St 2060 im Südwesten von Eschenlohe - Konfliktbereich 3:

Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme, aber z. T. auch Entlastung von bestehenden mittelbaren Beeinträchtigungen von Niedermoorvegetation im Südwesten von Eschenlohe (Initiales Gebüsch sowie nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume

Flachmoor, Pfeifengraswiese, Feuchtgebüsch, durch B 2 und A 95 vorbelasteter Bereich)

Konfliktintensität: hoch

Ausgleichbarkeit: nicht gegeben (in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbare Bestände)

- Beeinträchtigungen im Feuchtbiotopkomplex zwischen Höhenberg und B 2 - Konfliktbereich 3:

Teilüberbauung des wertvollen Feuchtbiotopkomplexes (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume Sumpf-, Bruch- und Auwald, Großseggenried, Flachmoor, naturnaher Bach (Altbachgraben), Feuchtgebüsch, Pfeifengraswiese, Kleinröhricht, Arten siehe Anhang 2.2 - Teilbereich IV der Unterlage 12.1 T3, durch B 2 vorbelasteter Bereich)

Mittelbare randliche Beeinträchtigung sowie Verkleinerung mit teilweise Funktionsverlust der verbleibenden Restfläche des Feuchtbiotopkomplexes (nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Lebensräume Sumpf-, Bruch- und Auwald, Flachmoor, Großseggenried, nährstoffarme Quelllöcher, naturnaher Bach, Feuchtgebüsch, Pfeifengraswiese, Arten siehe Anhang 2.2 - Teilbereich IV der Unterlage 12.1 T3, z. T. durch B 2 vorbelasteter Bereich)

Konfliktintensität: hoch

Ausgleichbarkeit: nicht gegeben (in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbare Bestände, gleichartige Wiederherstellung der Funktionen im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht möglich)

Beeinträchtigte Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung

- Beeinträchtigungen von an die A 95/B 2 angrenzenden Kleinstrukturen - Konfliktbereich 3:

Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von an die A 95/B 2 angrenzenden Kleinstrukturen mit Bedeutung als Lebensraum für unempfindliche Arten (Felsen z. T. mit Vegetation (Einschnitt A 95), artenreiches Grünland, naturnahe Hecke, Initialgehölz, magerer Altgrasbestand auf Straßenböschungen, Fließgewässer/Graben), durch A 95/B 2 vorbelastetem Bereich)

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben

4.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 12.1 T3 und 12.3 T/T2/T3 dargestellt.

Am 01.09.2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft. Gemäß der in § 23 Abs. 1 BayKompV enthaltenen Übergangsregelung sind die Regelungen der BayKompV auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung beantragt. Das gegenständliche Planfeststellungsverfahren wurde am 11.04.2011 und damit zeitlich vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt. Der Vorhabensträger hat zudem nicht die Anwendung der BayKompV im hiesigen Verfahren beantragt. Für das vorliegende

Planfeststellungsverfahren finden daher die zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG (in der bis zum 28.02.2011 geltenden Fassung) bei staatlichen Straßenbauvorhaben" Anwendung. Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. eine Ermittlung des Eingriffs und Kompensationsbedarfs nach der BayKompV fordert, soweit es sich um den geplanten Halbanschluss bei Weghaus handelt und dies darauf begründet, dass die Planung für den Halbanschluss im Planfeststellungsverfahren von 2011 keine Erwähnung fanden, somit die BayKompV bereits in Kraft war, als die Planungen zur 1. Tektur vom 24.04.2017 begonnen haben, können wir diese Ansicht nicht teilen. Der Wortlaut des § 23 Abs. 1 BayKompV stellt klar auf die Antragstellung als Stichtag ab. Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 11.04.2011 gestellt. Es ist dabei unerheblich, ob im Nachhinein Tekturen zu diesem Planfeststellungsverfahren beantragt werden, da diese keinen neuen Antrag im Verfahren darstellen, sondern nur die Beantragung der Fortführung des Planfeststellungsverfahrens begehrt wird.

Die durch die geplante Baumaßnahme im Abschnitt zwischen Eschenlohe und Oberau verursachten Flächeninanspruchnahmen betreffen bei den höherwertigen Beständen insbesondere die Biotoptypen Sumpfwald, Großseggenried, Flachmoor bzw. Quellmoor basenreich, Auwald im Überschwemmungsgebiet, Waldmeister-Buchenwald, Pfeifengraswiese, Buchenwald trocken-warmer Standorte, naturnaher Bach und Feuchtgebüsch. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich jedoch überwiegend um nicht wiederherstellbare Lebensräume. Daher ist ein Ausgleich durch Neuschaffung dieser Lebensräume bzw. das Erreichen eines Ausgleichs der betroffenen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang innerhalb überschaubarer Zeiträume nicht möglich, sondern nur ein Ersatz durch andere Lebensräume mit ähnlichen Funktionen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Es wäre i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wünschenswert, für Eingriffe im Bereich des Naturraums Alpen auch im selben Naturraum Kompensationsmaßnahmen zu erbringen. Im Loisachtal und insbesondere im Bereich des Bauabschnittes von Eschenlohe bis Oberau sind jedoch kaum Flächen vorhanden, die als Ausgleichsflächen in Frage kommen würden, da fast das gesamte Umfeld aus naturschutzfachlicher Sicht bereits sehr

hochwertig ist und somit nicht aufgewertet werden kann. Gleichzeitig ist es aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe mit Kleinbetriebsstruktur nicht wünschenswert die wenigen landwirtschaftlich intensiver bewirtschaftbaren Flächen durch Anlage größerer Ausgleichsflächen in Anspruch zu nehmen. Vor dem Hintergrund dieser Problematik der Flächenverfügbarkeit im Loisachtal wurde im Vorfeld der landschaftspflegerischen Begleitplanung in Übereinstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim festgelegt, dass die naturschutzrechtliche Kompensation und die Kompensation der Waldflächenverluste überwiegend außerhalb des Projektgebietes erfolgen können. Die oben genannten von der Baumaßnahme hauptsächlich betroffenen Biotoptypen sind nicht auf den Naturraum Alpen beschränkt, sondern kommen auch im Naturraum Voralpenland (Ammer-Loisach-Hügelland) vor. Bei der Abwägung zur Wahl der Lage der Ersatzmaßnahmen kommt der Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG in diesem Fall besondere Bedeutung zu. Daher werden vorwiegend Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden für die Kompensation herangezogen.

Die Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen schwerpunktmäßig auf Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bei Lettigenbichl bei Bad Bayersoien im Nordwesten des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sowie in geringerem Umfang bei Antdorf im Landkreis Weilheim-Schongau. Dazu kommen vorhabennahe Ausgleichsflächen, von denen eine (A1/CEF) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme schwerpunktmäßig artenschutzrechtlich begründet ist, sowie die als Ersatzmaßnahme (E 4) vorgesehene Sicherung und Optimierung der beiden nicht mehr benötigten Tunnelabschnitte an der B 2 bei Eschenlohe als Fledermausquartiere.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation vorgesehen:

- Ersatzmaßnahme E 1 - Großflächiger Magerwiesenkomplex sowie Obstwiesen bei Lettigenbichl (Gesamtfläche 8,79 ha, voll anrechenbar)

Die großen Grünlandflächen Fl. Nrn. 931 und 935 der Gemarkung Bad Bayersoien, welche sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, befinden, können aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut für einen Ausgleich der Eingriffe in Offenlandbiotope herangezogen werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Moorkomplex (FFH-Gebiet) und ihrer bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen für eine Aufwertung gut geeignet.

Mit der Ersatzfläche E 1 bei Lettigenbichl soll ein Großteil des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes abgegolten werden. Zielsetzung ist die Entwicklung eines großflächigen Übergangsbereiches zwischen den steileren Hangbereichen mit Magerrasenentwicklung, über artenreiches Extensiv-Grünland im Mittelhang mit kleineren Feuchtstellen bis in die Moorflächen der Lettigenbichler Viehweide.

Dazu wird das bestehende Grünland zunächst unter Verzicht auf Düngung bzw. Gülleauftrag durch eine 3 - 4malige Mahd pro Jahr ausgehagert. In artenarmen bisherigen Umbruch-Grünlandflächen wird mit Hilfe von autochthonem Saatgut Grünland auch neu angelegt.

Nach der Aushagerungsphase werden die Flächen extensiv gepflegt je nach Wüchsigkeit mit einer ein- bis zweimaligen Mahd. Es erfolgt keine Düngung. Das Mähgut wird entfernt.

Entlang von bestehenden Nutzungsgrenzen oder höhenlinienparallel werden auch Altgrasstreifen zur Lebensraumoptimierung etwa für Heuschrecken stehen gelassen.

An den höchsten Flächen werden zur Bereicherung des Landschaftsbildes größere Obstwiesen angelegt und entsprechend gepflegt. An den Grenzen der Ersatzfläche erfolgt an einigen Stellen eine Markierung durch Einzelbaumpflanzungen.

Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.2.10 dieses Beschlusses.

- Ersatzmaßnahme E 2 - Magerwiesen östlich von Antdorf (drei Teilflächen) (Gesamtfläche 3,03 ha, davon 2,98 ha anrechenbar)

Ein weiterer Teil des naturschutzrechtlichen Kompensationsflächenbedarfes wird auf Grundstücken im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, an der A 95 östlich von Antdorf im Landkreis Weilheim-Schongau angrenzend bzw. im Umfeld der geplanten Waldneugründungen nach Waldrecht erfolgen.

Dazu werden auf drei Teilflächen - im Anschluss an die geplanten Laubmischwälder bzw. bestehende Biotopflächen - Magerwiesen aus bestehendem, intensiv genutztem Grünland entwickelt. Das Grünland wird durch

eine drei- bis viermalige Mahd/Jahr unter Verzicht auf Düngung bzw. Gülleauftrag über drei Jahre ausgehagert.

Auf der Teilfläche E 2/2 wird das bestehende artenarme Grünland zudem entsprechend der Forderung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, aus der Stellungnahme vom 09.05.2011 mit autochthonem Saatgut für Feuchtwiesen im oberen und für Frischwiesen im unteren Bereich der Fläche zu einer kräuterreichen Wiese umgewandelt.

Danach erfolgt eine extensive Pflege durch Mahd ein- bis zweimal/Jahr mit Entfernen des Mähgutes (keine Düngung). In Teilbereichen werden entsprechend der Vorgaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2011 jährlich wechselnde Brachestreifen belassen.

Entlang der Grenzen der Teilfläche 2 werden entsprechend der Vorgaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2011 einzelne Solitäreichen und oberhalb des Steilhanges eine Eichengruppe gepflanzt. Auf Teilfläche 1 wird an einem vorhandenen Entwässerungsgraben die nördliche Böschung zur Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren abgeflacht.

Im flachen Grünland am Hangfuß der Teilfläche 2 wird durch Bodenabtrag eine wechselfeuchte Seige mit temporären Kleingewässern angelegt. Auch entlang des Grabens an der östlichen Grenze werden wechselfeuchte Rohbodenflächen entsprechend der Forderung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2011 geschaffen.

Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.1.3 und A.3.4.2.11 dieses Beschlusses.

- Ersatzmaßnahme E 3 - Pflege von Streuwiesen östlich von Antdorf (drei Teilflächen)

Die im westlichen Randbereich des „Degenseer Filzes“, östlich im Anschluss an die A 95 bei Antdorf geplante Ersatzmaßnahme E 3 ist mit der 2. Tektur vom 27.07.2018 überholt. Da zum heutigen Zeitpunkt keine geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen verfügbar sind, wird die neue Kompensationsmaßnahme von dem in der Nähe befindlichen geplanten Ökokonto „Antdorf“ (Gesamtfläche 1,16 ha, voll anrechenbar) nach den „Grundsätzen für die

Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ abgebucht. An der A 95 München - Garmisch-Partenkirchen wird derzeit südlich von Iffeldorf bzw. östlich von Antdorf durch den Vorhabensträger das Ökokonto „Antdorf“ entwickelt und eingerichtet. Nach bereits erfolgter Bestandserfassung und Ermittlung des Aufwertungspotentials ist es das Ziel, noch im Jahr 2018 die Einzelflächen konkret festzulegen sowie die Entwicklungsziele für ein Ökokonto mit einer Gesamtflächengröße von insgesamt ca. 20 ha aufzustellen und die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau vorzunehmen. Dem oben genannten Vorgehen hat die die untere Naturschutzbehörde Garmisch-Partenkirchen zugestimmt. Nach offizieller Anerkennung des Ökokontos durch das Bayerische Landesamt für Umwelt ist die konkrete Kompensationsmaßnahme, die vom Ökokonto abgebucht werden soll, mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, final abzustimmen. Die neue Kompensationsmaßnahme muss spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt bzw. im Ökokonto „Antdorf“ eingestellt sein. Die Einwände der Landratsämter Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden, und des SG 51 der Regierung von Oberbayern „Höhere Naturschutzbehörde, dass eine neue Fläche gesucht werden müsse, da diese Fläche nicht mehr zur Kompensation herangezogen werden könne, sind damit hinfällig.

Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.1.3 dieses Beschlusses.

- Ersatzmaßnahme E 4 - Sicherung und Optimierung von nicht mehr benötigten Tunnelabschnitten an der B 2 bei Eschenlohe als Fledermausquartiere

Die beiden südlich von Eschenlohe gelegenen Straßentunnels im Zuge der bestehenden B 2 werden zur Verbesserung der Winterquartiersituation für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Um eine ungestörte Überwinterung zu gewährleisten, sollen die Tunneleingänge bis auf wenige geeignete Einflugöffnungen zugemauert werden, außerdem sind verschließbare Zugangstüren für eine regelmäßige Kontrolle (Betreuung der Quartiere) durch Fachpersonal (Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern, lokale Fledermausschützer) einzubauen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, forderte zudem in seiner Stellungnahme vom 07.11.2017, dass die Einflugöffnungen so zu gestalten sind, dass die Quartiere

auch für die Zielart „Kleine Hufeisennase“ zugänglich sind. Da die beiden aufgelassenen Tunnel zur Seitenablagerung von Ausbruchsmaterial zur Verfügung stehen, ist überdies darauf zu achten, dass die Auffüllung des Tunnels mit Ausbruchsmaterial dessen Funktion als Fledermausquartier nicht beeinträchtigt. Die Aufschüttung von grobem Steinmaterial mit einem gut ausgebildeten Lückensystem würde nach Angaben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, die Funktion als Winterquartier verbessern. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.2.13 dieses Beschlusses.

Zur Verbesserung der Hangplatzsituation werden im Inneren der Tunnel Optimierungsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Hohlblocksteinen an der Tunneldecke, Öffnen von Nebentollen) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Koordinationsstelle für Fledermäuse Südbayern durchgeführt.

Die Ersatzmaßnahme E 4 wird ohne Flächenbezug berücksichtigt und wird erforderlichenfalls für zusätzlichen Kompensationsbedarf durch Monetarisierung der Aufwendungen in Ansatz gebracht.

- Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF - Vorgezogene Lebensraumoptimierung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (fünf Teilflächen mit insgesamt 0,94 ha, davon 0,83 ha anrechenbar)

Zur Stützung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden vorgezogene Maßnahmen zur Lebensraumoptimierung und zur Entwicklung von Trittsteinbiotopen östlich der Bahnlinie in der Nachbarschaft eines durch die Baumaßnahme überbauten Bestandes im Flachmoorkomplex zwischen Höhenberg und der B 2 auf fünf Teilflächen im Folge der 3. Tektur vom 08.03.2019 ausgeführt, um ehemalige Streuwiesen wiederherzustellen, die sich laut Aussage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, als naturschutzfachlich geeignet angesehen werden (vgl. Unterlage 12.1 T3, S. 69 f. und Anhang, S. 57 f.). Zudem werden Pflanzen des Wiesenknopfs aktiv ausgebracht, sofern im Bestand keine ausreichende Dichte des Wiesenknopfs vorhanden ist. Somit wird sichergestellt, dass dem Falter während der Falterflugzeit und Jungraupenzeit ausreichend blühende Wiesenknopf-Pflanzen für die Eiablage und Raupenentwicklung zur Verfügung stehen und eine dauerhafte Besiedelung aus Nachbarbeständen erfolgen kann.

- Ausgleichsmaßnahme A 2 - Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes südwestlich von Eschenlohe (Gesamtfläche 1,17 ha, davon 0,59 ha anrechenbar)

Ziel der Maßnahme ist die naturschutzfachliche Aufwertung einer verfilzten, wenig strukturierten Flachmoorfläche (ehemalige Eschenloher Viehweide) nördlich der künftigen Gemeindeverbindungsstraße Garmischer Straße.

Der verbleibende Altbachgraben oberhalb des bestehenden Durchlasses unter der B 2/künftige GVS Garmischer Straße wird zur Sicherstellung des Grundwasserstandes im Flachmoor aufgestaut.

Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.2.9 dieses Beschlusses.

Aufgrund des bereits vorhandenen Bestandwertes wird die Fläche zur Hälfte für naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet.

- Ausgleichsmaßnahme A 4 - Entwicklung eines Feuchtgebietskomplexes im Randbereich des Murnauer Moores westlich von Ohlstadt (Gesamtfläche 0,70 ha, voll anrechenbar, und Fl. Nr. 1072 Gemarkung Eschenlohe, Gesamtfläche 2,9 ha, davon 0,89 ha anrechenbar).

Etwa 800 m nördlich der geplanten Halbanschlussstelle bei Gut Weghaus ist westlich von Ohlstadt bzw. der B 2 im Randbereich des Murnauer Moores die Entwicklung eines Feuchtgebietskomplexes auf Niedermoorstandorten vorgesehen. Hier sollen insbesondere Pfeifengrasstreuwiesen und ein Moorwald entwickelt und durch dauerhafte Pflege gesichert werden. In verbuschten Bereichen werden die Gehölze entfernt.

Im Norden der Fläche werden nicht standortgerechte Gehölze gerodet und nach leichtem Bodenabtrag werden die Bodensoden von Biotopbeständen aus dem Eingriffsbereich des Halbanschlusses bei Weghaus eingepflanzt (siehe Schutzmaßnahmen S 9). Zur Förderung der gewünschten Entwicklung wird aus geeigneten artenreichen Streuwiesen aus dem Bereich des Murnauer Moores eine Streugutübertragung vorgenommen.

Auf der südlichen Hälfte der Ausgleichsfläche werden bestehende standortgerechte Gehölze gesichert und entwickelt. Es erfolgt eine Förderung standortgerechter Gehölze durch sukzessive Auflichtung und Entnahme einzelner Fichten (Entwicklungsziel: Moorwald).

Zusätzlich wird durch ein eintretendes Flächendefizit die Ausgleichsfläche A 4 infolge der 3. Tektur vom 08.03.2019 in Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, durch eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme auf der dafür mittels einer Dienstbarkeit gesicherten Fl. Nr. 1072, Gemarkung Eschenlohe, im Pfrühlmoos gleichwertig kompensiert (2,90 ha Gesamtfläche, davon 0,89 ha anrechenbar). Auf die Unterlagen 1 T 3, 12.1 T3, 12.4 T 3 und die Anlage 1 zur Unterlage 14.2 T3 wird verwiesen.

Die hier ferner festgesetzte Kohärenzmaßnahme K 1 am südseitigen Hang des Mühlberges südwestlich des Gipfels bei Oberau zur Kompensation der Verluste des FFH-Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ im FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ durch Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme sowie mittelbare Beeinträchtigungen ist unter C.3.1.3.3.1 dieses Beschlusses beschrieben und umfasst eine Fläche von 2,16 ha (Unterlage 12.1 T3, Anhang, S. 63). Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.1.3 dieses Beschlusses.

Der Waldausgleich nach Forstrecht wird auf Wunsch der Naturschutzbehörden getrennt von den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen an der A 95 östlich bei Antdorf ebenfalls auf Flächen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, durch Entwicklung durch Entwicklung von Laubmischwäldern mit gestuftem Waldmantel umgesetzt (Maßnahme W 1 mit 3,26 ha, Unterlage 12.1 T3, S. 79 f.). Das konkrete Pflegekonzept wird noch in der Bauausführungsplanung mit dem Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.4.1.3 dieses Beschlusses.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Unterlage 12.1.T3, Anhang, S. 53 ff., verwiesen.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besitzen eine Gesamtfläche von 18,69 ha (anrechenbar: 15,94 ha). Die Ersatzmaßnahme E 4 wird darüber hinaus ohne Flächenbezug berücksichtigt und erforderlichenfalls für zusätzlichen Kompensationsbedarf durch Monetarisierung der Aufwendungen in Ansatz gebracht.

Mit den o. g. Maßnahmen können die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Wie oben ausführlich dargestellt, wurde auf agrarstrukturelle Belange dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 T3 / 14.1T/T2 und 14.2 T3) aufgeführt, befinden sich aber bereits weitgehend im Eigentum der öffentlichen Hand. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Der Anmerkung des SG 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, dass Flächen, auf denen Kompensations- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, ausreichend rechtlich gesichert sein müssten, wurde damit Rechnung getragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Soweit das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen in seiner Stellungnahme vom 15.06.2011 zusätzlich gefordert hat, dass im Falle einer Nichtrealisierung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Baubeginn auf Teilflächen Ersatzzahlungen gegenüber dem Vorhabensträger festzusetzen seien, deren Höhe sich nach der nicht realisierbaren Kompensationsfläche bemesse und 3,00 €/m² betrage, konnten wir gegenüber dem Vorhabensträger mangels Rechtsgrundlage keine solche Auflage festsetzen. Die in § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG enthaltene Ersatzzahlungspflicht ist vorliegend nicht anwendbar, da sich diese Regelung nur auf Fallgestaltungen bezieht, bei denen bereits bei Beschlusserlass feststeht, dass Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch zu kompensieren sind, der Eingriff aber gleichwohl zugelassen werden soll. Eine derartige Konstellation liegt hier nicht vor. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist unter A.3.4.2.1 dieses Beschlusses geregelt. Danach sind die

Kompensationsmaßnahmen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen. Dieser Zeitpunkt kann wegen der langen Bauzeit durchaus auch später als zwei Jahre nach Baubeginn erreicht sein.

4.3.5.3.5 Einwendungen und Stellungnahmen

4.3.5.3.5.1 Verlegung der Maßnahme A 1/CEF

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe waren der Auffassung, dass die Maßnahme A 1/CEF für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf der Fl. Nr. 1034 der Gemarkung Eschenlohe etwas weiter östlich verschoben werden könne. Dort könne durch Rodung bzw. Entbuschung einer ehemaligen Grünlandfläche eine entsprechende Ausgleichsfläche geschaffen werden, ohne die bisherige Weidefläche nachteilig beeinträchtigen zu müssen. Die bisher vorgesehene Fläche sei nämlich mit Weiderechten belegt. Auch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, hielt die ausgewählte Fläche A 1 als Kompensations- und CEF-Maßnahme für nicht geeignet und schlug vor, eine aufwertbare Fläche als Ersatzfläche zu bestimmen. Es befänden sich nach deren Angaben geeignete Intensivgrünlandflächen auf demselben Grundstück, die ein gutes Entwicklungspotenzial aufwiesen.

Den dahingehenden Einwendungen ist der Vorhabensträger im Rahmen der 2. Tektur vom 27.07.2018 nachgekommen, indem die bisher geplanten Flächen der Ausgleichsmaßnahmen A 1/CEF und A 4 dementsprechend in ihrer Lage und Größe geändert und den neuen Gegebenheiten angepasst wurden und auf demselben Grundstück auf einer aufwertbaren Fläche eine Ersatzfläche angelegt wird (bei Bau- km 3+ca. 350 bis 3+ca. 400 der B 2 neu (links)).

Zudem wurden die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen A 1/CEF und A 4 im Rahmen der 3. Tektur vom 08.03.2019 noch einmal in der Lage und Größe gemeinsam mit der Gemeinde Eschenlohe und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde einvernehmlich geändert, da die geplante Extensivierung von Intensivgrünland seitens der Gemeinde Eschenlohe als Grundeigentümer abgelehnt wurde. Die Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF wird jetzt auf fünf Teilflächen durchgeführt. Die besagte Teilfläche der Fl. Nr. 1034 der Gemarkung Eschenlohe mit Wirtschaftsgrünland, welche vom Standort und der Ertragsfähigkeit sehr bedeutsam für die Landwirtschaft ist, wird im Ausgleichskonzept der 3. Tektur nicht mehr in Anspruch genommen. Dem Einwand kann diesbezüglich entsprochen werden. Die Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt mit einer eingetragenen Dienstbarkeit.

Die seitens der Gemeinde Eschenlohe und dem Bayerischen Bauernverband/Weidegenossenschaft in diesem Zusammenhang geforderten Änderungen der mittels einer Dienstbarkeit festgesetzten Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden im Nachgang ebenfalls einvernehmlich mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, neu gefasst und die Bewirtschaftungsregelungen zur weiteren Beweidung diesbezüglich geändert und insbesondere eine Ausweitung des Zeitraums der Nachbeweidung vom 01.08. bis zum 01.11. auf der Ausgleichsfläche A1/ CEF (Unterlage 14.2 T3/ Anlage 1) in den Planunterlagen aufgenommen.

4.3.5.3.5.2 Ausgleichsmaßnahmen auf land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe wiesen darauf hin, dass soweit land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, dies mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und auf deren betriebliche Belange Rücksicht zu nehmen sei. In diesem Zusammenhang verwiesen sie insbesondere darauf, dass es sich bei einem Großteil der Ausgleichsflächen um Arrondierungsflächen eines landwirtschaftlichen Gehöfts handle, die entsprechend der agrarstrukturellen Vorgaben (GAK) besonders erwünscht und zu erhalten seien. Zudem seien Kompensationsanforderungen insbesondere aufgrund der Knappheit an landwirtschaftlicher Nutzfläche vorrangig durch die Nutzung bestehender Ökokonten auszugleichen. Falls dies nicht möglich sei, könnten Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Form von nutzungsintegrierten Maßnahmen, die in die örtliche Agrarstruktur schadlos eingefügt werden können, durchgeführt werden.

Bei der Planung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurde auf einen multifunktionalen Ausgleich geachtet. Im Sinne der agrarstrukturellen Belange wurden besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es werden zum einen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG Maßnahmen zur Entsiegelung sowie Maßnahmen zur Wiedervernetzung umgesetzt. Zum anderen werden die restlichen Kompensationsmaßnahmen zum überwiegenden Teil auf Grundstücken, welche sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt. Dadurch wurde größtenteils auf die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken verzichtet. Einige Maßnahmen wurden so ausformuliert, dass die Flächen nicht aus der Nutzung genommen werden müssen und dadurch nutzungsintegriert erfolgen.

4.3.5.3.5.3 Rückbau Brückenbauwerk über die Höllensteinstraße und Renaturierung G 2

Die Gemeinde Eschenlohe regte eine Klarstellung der Planunterlagen hinsichtlich des geplanten Rückbaus des Brückenbauwerkes über die Höllensteinstraße und die Rekultivierung der nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 2 nach der Maßnahme G 2 an.

In den Planfeststellungsunterlagen ist bisher vorgesehen, das genannte Brückenbauwerk über die Höllensteinstraße zurückzubauen und die nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 2 im Sinne der Maßnahme G 2 zu renaturieren (i. W. Abtrag Asphaltoberbau und Schaffung von Magerstandorten bei Erhalt der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen). Dabei kann prinzipiell das Straßenbauwerk einschließlich des Straßendamms zumindest teilweise entfernt werden. Der Vorhabensträger sagte insofern zu, die genaue Durchführung in Abstimmung mit der Gemeinde Eschenlohe und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Zuge der Bauausführungsplanung umzusetzen. Die betroffenen Flächen des Straßendamms bzw. der nicht mehr benötigte Grund für die B 2 könnten aus Sicht des Vorhabensträgers in diesem Bereich auf Wunsch an die Gemeinde Eschenlohe abgetreten werden. Wir weisen aber darauf hin, dass ggf. vor Entwidmung des gemäß BW-Verz. lfd. Nr. 1.1.7T (Unterlage 7.2 T2) zurückzubauenden Abschnitts der bestehenden B 2 der Leitungsbestand der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG noch gesichert werden muss.

4.3.5.3.5.4 Ausgleichsmaßnahme A 2

Die Gemeinde Eschenlohe regte an, soweit bei der landschaftspflegerischen Maßnahme A 2 vorgesehen ist, einen Graben aufzustauen, ein Aufstaubauwerk zu erstellen, über welches das aufgestaute Wasser abgelassen werden könne, um die benachbarten Flächen mähen zu können.

Der Vorhabensträger sagte insofern zu, im Rahmen der Bauausführungsplanung ein regelbares Wehr-/Aufstaubauwerk einzubauen. Die Erhaltung und Unterhaltung des Wehrs werden noch außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt über eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

4.3.6 Gewässerschutz

4.3.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

4.3.6.1.1 Benutzungstatbestände während der Bauzeit

Hinsichtlich der wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, die während der Bauzeit des Vorhabens ausgeübt werden sollen, wurde weder von Seiten der Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, noch von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim das Einvernehmen erteilt, da die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen für eine abschließende wasserwirtschaftliche Begutachtung nicht ausreichend waren. Viele Angaben beruhen derzeit auf Schätzwerten und der Anfall von Wasser hängt auch von der noch zu erstellenden Bauausführungsplanung ab. Auch findet z. B. bei der Baustelleneinrichtung (Waschplatz, Tankplatz, Werkstätten, etc.) ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt, ohne dass hierzu nähere Angaben gemacht werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hielt gemäß Stellungnahme vom 10.10.2017 aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Erlaubnisfähigkeit für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer während der Bauzeit als grundsätzlich gegeben an. Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sollte aber separat, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn genauere Angaben gemacht werden können, behandelt werden. Im Bauzustand liegt laut dem Vorhabensträger der Benutzungstatbestand nur beim Auerbergtunnel vor, da hier das Bergdränagewasser in den Vorfluter eingeleitet wird. Beim Halbanschluss Weghaus liegt keine bauzeitliche Benutzung eines Gewässers vor. Entsprechende Unterlagen mit detaillierten Plänen sind rechtzeitig vor Baubeginn (mind. vier Monate vorher) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der fachkundigen Stelle im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, zur Begutachtung vorzulegen. Es wird hierzu auf den Hinweis in A.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die für die wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen benötigt werden, die während der Bauzeit des Vorhabens ausgeübt werden sollen, sind demnach vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

4.3.6.1.2 Benutzungstatbestände im Betrieb

Für die wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, die im Endzustand dauerhaft ausgeübt werden sollen, wurde vom Vorhabensträger die

wasserrechtliche Erlaubnis für nachfolgende Gewässerbenutzungen beantragt. Auf die Unterlagen 1 T3 und 13 T2 wird verwiesen.

Halbschluss Weghaus

Das Oberflächenwasser der Bundesstraße beiden Rampen des neuen Halbanschlusses kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Anfallendes Oberflächenwasser wird breitflächig über die Böschungen oder in Versickermulden über eine ausreichend dicke belebte Oberbodenschicht versickert. Soweit das Niederschlagswasser des neuen Halbanschlusses bei Weghaus breitflächig über die Böschungen versickert wird, findet kein zielgerichtetes Sammeln des Niederschlagswassers statt, so dass hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Voraussetzung ist allerdings für die breitflächige Versickerung über die Böschungsschultern, dass diese mit einer ausreichenden und begrünten Oberbodenschicht versehen sind. Auf A.4.3.6.9 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen ergeben sich folgende erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen:

1. Einleiten von max. 5 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einfahrt in Richtung Garmisch-Partenkirchen (Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+140 rechts) über eine Versickerungsmulde und das anschließende freie Gelände in das Grundwasser,
2. Einleiten von max. 9 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einfahrtsrampe und der Einschnittsböschung der Einfahrt in Richtung Garmisch-Partenkirchen (Bau-km 0+245 bis Bau-km 0+300 links) in einen Entwässerungsgraben entlang der B 2,
3. Einleiten von max. 3 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Einschnittsböschung der Ausfahrrampe (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen kommend) bei Bau-km 0+035 bis Bau-km 0+090 links über eine Versickerungsmulde und das freie Gelände in das Grundwasser,
4. Einleiten von max. 29 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Ausfahrrampe (Ausfahrt von Garmisch-Partenkirchen kommend) und der Einschnittsböschung (links und rechts) bei Bau-km 0+175 bis 0+205 links und Bau-km 0+015 und 0+200 rechts über Mulden bzw. einen Kanal in einen Entwässerungsgraben entlang der B 2,

Das Wasserwirtschaftsamt hat hinsichtlich der geplanten Entwässerung sein Einverständnis erteilt. Der freie Auslauf in das Gelände muss ggf. privatrechtlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt werden. Es darf sich daraus keine

Beeinträchtigung Dritter ergeben. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.4.3.5.8 dieses Beschlusses aufgenommen. Die Einleitung in den Entwässerungsgraben der B 2 hat in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu erfolgen. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass diese zusätzlichen Wassermengen ($Q_{n=0,2}=38$ l/s) durch den Entwässerungsgraben der B 2 aufgenommen werden können. Entsprechende Auflagen wurden unter A.4.3.5.9 und A.4.3.5.10 dieses Beschlusses aufgenommen. Der Vorhabensträger hat bereits eine hydraulische Bemessung vorgenommen. Darin wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens entlang der B 2 von $Q=1449$ l/s ermittelt. Somit kann der Entwässerungsgraben die zusätzliche Wassermenge von 38 l/s problemlos aufnehmen.

Freie Strecke Nord

5. Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der A 95 (Str.-km 66,990 bis Str.-km 67,700) in einen bestehenden Graben in der Nähe des geplanten Kreisverkehrs.
6. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschungsfäche zwischen der A 95 (Str.-km 67,100 bis Str.-km 67,700) und der parallel verlaufenden Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser,
7. Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der A 95 bzw. der B2 neu (A 95 Str.-km 67,000 bis Str.-km 68,085; B2 neu Bau-km 1+990 bis Bau-km 2+345) in einen bestehenden Graben im Bereich des Rückhaltebeckens 2,
8. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschungsfäche zwischen der A 95 (Str.-km 67,700 bis Str.-km 67,840) und der Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser,
9. Einleiten von max. 40 l/s gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahnen der B2 neu (Bau-km 2+345 bis Bau-km 3+700) in den Altbachgraben,
10. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich zwischen der B2 neu (Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+700) und der Staatsstraße St 2060 über eine Versickerungsmulde (am Böschungsfuß) in das Grundwasser,
11. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrbahn der neuen Staatsstraße St 2060 Eschenlohe-Oberau über die Versickerungsmulden 5 und 6 in das Grundwasser,

12. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der befestigten Betriebsflächen am Tunnelportal Nord (Bau-km 3+555 bis Bau-km 3+715) über eine Versickerungsmulde bzw. die Oberbodenschicht des freien Geländes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, in das Grundwasser,

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim erteilt sein grundsätzliches Einverständnis mit der Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers. Es darf jedoch durch die Ableitung zu keiner Beeinträchtigung eines Dritten führen. Erfolgt die Ableitung auf ein Grundstück eines Dritten, ist diese Benutzung privatrechtlich zu regeln. Kann eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke nicht ausgeschlossen werden, muss eine alternative Entwässerung geplant werden, die mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen ist. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.4.3.7.6 dieses Beschlusses aufgenommen.

Auerbergtunnel

Die fertig gestellte Tunnelröhre ist auf die ganze Länge des Tunnels ringsum geschlossen. Die im Tunnel anfallenden Fahrbahnwässer/betrieblichen Wässer sowie Schadflüssigkeiten werden in einer Schlitzrinne gefasst und zu eigenen Auffangbecken jeweils an den Portalen abgeleitet. Für Schadflüssigkeiten wird jeweils ein Volumen von 102 m³ bereitgestellt. Für die Vorreinigung der Straßenwässer und betrieblichen Wässer wird ein zusätzliches Volumen von 50 m³ vorgesehen. Am Nordportal werden Schadflüssigkeiten im Becken gesammelt, ausgepumpt und fachgerecht entsorgt. Laufend anfallende Straßen- und betriebliche Wässer werden entweder ebenfalls ausgepumpt und entsorgt oder zum Tunnelhochpunkt gepumpt, von dort ins Auffangbecken Süd geleitet. Von dort wird das gesammelte Wasser zum, bereits im Rahmen der Umfahrung Oberau geplanten, Absetz- und Leichtstoffabscheidebecken für Tunnelwässer (Nord) des Tunnel Oberau, dort vorgereinigt und anschließend der kommunalen Schmutzwasserkanalleitung der Gemeinde Oberau zugeführt.

Das durch die Drainageleitungen des Tunnels abgeführte unbelastete Bergdrainagewasser wird am Südportal über Entwässerungsleitungen in einen bestehenden Graben in der Fläche zwischen Bahn und Loisach (ca. 65 l/s), am Nordportal über eine Leitung in einen bestehenden Graben der Feuchtfläche (ca. 38 l/s) eingeleitet.

Hieraus ergeben sich folgende erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen für den Auerbergtunnel:

13. Zutageleiten von max. 103 l/s Grundwasser im Bereich des Auerbergtunnels,
14. Einleiten von max. 38 l/s Wasser in einen Graben im Bereich des Feuchtgebiets am Nordportal des Tunnels nach Fertigstellung des Auerbergtunnels,
15. Einleiten von max. 65 l/s Wasser in einen Graben im Bereich des Feuchtgebietes zwischen Bahnstrecke und Loisach am Südportal des Tunnels nach Fertigstellung des Auerbergtunnels,

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim forderte, da es sich bei dem Graben um einen sehr kleinen Vorfluter handele, dass vom Vorhabensträger nachzuweisen sei, dass dieser die prognostizierten 65 l/s auch abführen könne. Die Einleitung dürfe nicht zum Nachteil der anliegenden Grundstückseigentümer erfolgen z. B. Vernässung durch deutlich erhöhten Abfluss im Graben. Der Vorhabensträger hat hierzu mitgeteilt, dass der Graben Teil eines quelligen Feuchtgebietes (FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“, Biotopkartierung: Streuwiesen und Flachmoore im Umgriff des Taumooses) ist, das bereits heute im Einleitungsbereich flächig vernässt ist. Die zusätzliche Wassermenge von 65 l/s wird somit in dem dort bestehenden Grabensystem unproblematisch sein. Die direkte Einleitungsstelle wird mit Wasserbausteinen vor Erosion geschützt.

Freie Strecke Süd

16. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Böschung zwischen der B 2 neu (Bau-km 5+530 bis Bau-km 5+625) über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser.

Die aufgeführten Punkte stellen jeweils eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) erforderlich. Die Erlaubnisse werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG. Die Erlaubnis wird erteilt, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 WHG vereinbar. Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m.

§ 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen. Durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind keine solchen Gewässerveränderungen zu erwarten.

Die Gestattung wird gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt, da für die Gewässerbenutzungen ein öffentliches Interesse, bzw. zumindest ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers besteht.

Zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Gewässerbenutzungen im Endzustand des Vorhabens hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.06.2011, ergänzt durch das Gutachten vom 27.10.2017 gemäß § 19 Abs. 3 WHG unter den unter A.4.3 dieses Beschlusses aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen sein Einvernehmen erteilt. Die unter A.4.3 dieses Beschlusses aufgenommenen Erlaubnisbedingungen und -auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (§ 13 Abs. 1 WHG). Die Anordnung einer Befristung, wie es das Wasserwirtschaftsamt Weilheim in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 fordert, ist aus unserer Sicht nicht geboten. Durch das zu realisierende Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften und nicht nur vorübergehenden wasserrechtlichen Benutzung. Zudem bietet § 18 Abs. 1 WHG die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Über § 13 WHG kann zudem auf nachträgliche Veränderungen reagiert werden.

Anlagen im Sinne des § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG werden im Rahmen der Gewässerbenutzung mitbehandelt.

4.3.6.2 Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen (insbesondere Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG)

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen Anlagengenehmigungen im Sinne des § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG erteilt, soweit sie nicht schon im Rahmen der Gewässerbenutzung mitbehandelt werden.

Der Altbachgraben wird von der Maßnahme bereichsweise überbaut und muss daher verlegt werden. Im Bereich des Feuchtgebietes von Bau-km 2+970 bis Bau-km 3+210 wird das Gerinne entlang der B 2 neu errichtet und bei Bau-km 2+971 mit einem Durchlassbauwerk unter der B 2 neu und der Staatsstraße 2060 Eschenlohe - Oberau unterführt, an einen bestehenden Grabenlauf angeschlossen, der weiter unter der Bahnlinie durchgeführt wird und anschließend Richtung Loisach verläuft, und zur Loisach geleitet. Der Graben dient heute bereits als „Notüberlauf“ für den nördlichen Teil des Pfrühlmoos und den Altbachgraben. Der Uferbereich des neuen Bachlaufs wird soweit möglich naturnah gestaltet. geplante Umgestaltung bzw. Verlegung des Altbachgrabens erfüllt den Tatbestand des Gewässerausbaus im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die dafür grundsätzlich notwendige wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung nach § 68 WHG wird gemäß Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit eines Gewässerausbaus ist § 68 Abs. 3 WHG. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, hat sein Einverständnis bezüglich des Gewässerausbaus des Altbachgrabens unter Berücksichtigung der unter A.3.3 dieses Beschlusses aufgenommenen Erlaubnisbedingungen und -auflagen erteilt. Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.06.2011 sind durch den Ausbau des Altbachgrabens bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr.1 zu erwarten. Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, die dem beabsichtigten Gewässerausbau entgegenstehen, sind nicht bekannt. Andere öffentliche rechtliche Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 stehen dem Gewässerausbau ebenfalls nicht entgegen.

4.3.6.3 Überschwemmungsgebiet

In einem kleinen Bauabschnitt (B 2 neu bei Bau-km 1+990 bis Bau-km 3+700) verläuft das Vorhaben im ermittelten und in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebiet der Loisach. Das vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim

ermittelte Überschwemmungsgebiet der Loisach im Bereich der Gemeinden Großweil, Riegsee, Ohlstadt, Eschenlohe, Schwaigen, Oberau, Farchant und Grainau sowie den Märkten Murnau a. Staffelsee und Garmisch-Partenkirchen wurde durch die öffentliche Bekanntmachung vom 20.09.2007 auf die Dauer von fünf Jahren vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endete im Jahre 2012 ohne endgültige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Loisach durch Rechtsverordnung, so dass für das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Grundschutz nach § 77 WHG eintrat. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, sog. Erhaltungsgebot. § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG gilt für alle Arten von Überschwemmungsgebieten, die faktischen, ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Dem Erhaltungsgrundsatz ist u. a. im Rahmen der Bauleitplanung für nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzte oder vorläufig gesicherte Rückhalteflächen Rechnung zu tragen, vor allem dann, wenn und soweit das Bauvorhaben zu einer Minderung der Funktion der Fläche, auf der es verwirklicht werden soll, als Rückhaltefläche führt. Dies ist hier der Fall, da der vierspurige Ausbau der B 2 im vorstehend genannten Bauabschnitt Rückhaltefläche versiegelt und damit mindert.

Von dieser Erhaltungspflicht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG kann allerdings gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit abgesehen werden. Eine Rückhaltefläche in einem Überschwemmungsgebiet kann deshalb aufgegeben werden, wenn andere gewichtige Belange entgegenstehen. Im Bereich der planerischen Abwägung, insbesondere der Bauleitplanung, sind derartige Belange die in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB genannten. Auch öffentliche Belange, wie z. B. im Rahmen der ausreichenden Energieversorgung oder der Vorhaltung von Straßeninfrastruktur, können als Allgemeinwohlbelange den Erhaltungsgrundsatz überwiegen. Es muss im Einzelfall eine Interessenabwägung stattfinden, die zu Gunsten des Allgemeinwohls einen höheren Grad des Widerstreits ergibt. Vorliegend überwiegen die Belange des Allgemeinwohls an der Verbesserung der Straßeninfrastruktur durch einen vierspurigen Ausbau der B 2 von Eschenlohe bis Oberau-Nord die Belange der Erhaltung von Rückhalteflächen, die durch die entsprechenden Baumaßnahmen in einem relativ geringen Ausmaß vermindert werden. Zudem wird der bei Bau-km 2+971 vorhandene Durchlass durch einen leistungsfähigeren Rechteckdurchlass mit Trockenberme (lichte Weite 4,0 m, lichte Höhe $\geq 1,3$ m) ersetzt. Dadurch tritt eine ausreichende Verbesserung hinsichtlich der

Aktivierung des Rückhalteraaumes ein. Das Erhaltungsgebot tritt somit zurück, da ihm überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

4.3.6.4 Wasserschutzgebiet

Im Plangebiet entlang der B 2 neu und im Bereich des Halbanschlusses Weghaus selbst liegen keine Wasserschutzgebiete. Besondere Maßnahmen sind nicht zu ergreifen.

4.3.6.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe meinten, dass die entlang der B 2 neu vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken (Ifd. Nrn. 3.4 und 3.5 der Unterlage 7.2 T2) durch geringe örtliche Verlagerung auf öffentlichem Grund errichtet werden könnten. Die Inanspruchnahme von Privatgrund für diese Becken sei daher nicht erforderlich.

Eine Verschiebung der Becken ist aber hier nicht sinnvoll. Das Becken Ifd. Nr. 3.4 der Unterlage 7.2 T2 wurde bewusst in die sonst schwer nutzbare Restfläche von 2000 m² zwischen der St 2060, der B 2 und der A 95 auf der Fl. Nr. 229 der Gemarkung Eschenlohe gelegt um keine weiteren besser nutzbaren Flächen zu beanspruchen.

Im Bereich des gewählten Beckenstandorts des Beckens Ifd. Nr. 3.5 der Unterlage 7.2 T2 im nordwestlichen Quadrant zwischen A 95 und der GVS nach Höllenstein auf dem Grundstück Fl. Nr. 238 der Gemarkung Eschenlohe ist bereits der Auslass der bestehenden und weiterhin unverändert zu nutzenden Transport- und Querleitungen beider Fahrbahnen vorhanden. Bei Wahl jedes anderen Beckenstandortes müssten die Querleitungen zusätzlich neu erstellt werden. Bei einem Wechsel auf die andere Seite der St 2060 (südöstlicher Quadrant) müsste die neue Staatsstraße mit einem zusätzlichen Durchlass in den Vorflutgraben gequert werden. Zudem müssten biotopkartierte Feuchtwaldflächen in Anspruch genommen werden, wofür es keine Rechtfertigung gibt. Letzteres gilt auch für einen Wechsel auf die andere Autobahnseite (nordöstlicher Quadrant). Zudem müsste hier ein bestehender Entwässerungsgraben teilweise überbaut werden. Die Ableitung von Geländewasser würde durch diesen Graben und in der Folge durch den bestehenden Durchlass unter der A 95 unterbrochen. Auch bei Wahl dieses Standorts müsste das Grabensystem westlich der Autobahn als Vorfluter dienen. Eine Ableitung des Geländewassers zum bestehenden Durchlass, bei gleichzeitiger Zuleitung des Autobahnwassers zu einem Becken sowie die Ableitung vom Becken zum bestehenden Durchlass sind aus technischer Sicht nicht realisierbar.

Die Gemeinde Ohlstadt trug vor, dass für eine ordnungsgemäße Entwässerung aus den geplanten Verkehrsführungen Sorge zu tragen sei und diese entsprechend aufzuzeigen seien. Die vorliegende Planung enthält sämtliche Nachweise zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Straßenoberflächen und Böschungen, sodass dem Anliegen bereits Rechnung getragen wurde. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat keine Bedenken erhoben.

4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe trugen vor, dass durch das Vorhaben eine Flächeninanspruchnahme erforderlich sei. Die landwirtschaftlichen Betriebe seien dringend auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Durch den entstehenden Flächenbedarf verlören die Betriebe Futter- und Weidefläche, zum anderen Fläche zum Ausbringen von Wirtschaftsdüngern. Es werde daher gefordert, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sowohl für die vorübergehende Inanspruchnahme, als auch für den dauerhaften Flächenentzug.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Auf die unter A.3.6 dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen wird verwiesen. Im Übrigen wurde bei der Planung auf eine flächensparende Trassierung (z. B. Verwendung von Mindestradien, schmale Querschnitte) geachtet. Bei der Lage der zur A 95 parallelen Staatsstraße ist jedoch der Platzbedarf für Schutzeinrichtungen mit Blendschutz und die Berücksichtigung der Höhendifferenz zwischen A 95 und Staatsstraße maßgebend. Das Baufeld wurde auf ein Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 5,92 ha. Hiervon entfallen ca. 1,88 ha auf die dauerhafte und 4,04 ha auf eine vorübergehende Inanspruchnahme.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Existenzgefährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe können laut dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg ausgeschlossen werden bzw. wurden im Anhörungsverfahren infolge der vorgenommenen Planänderungen auch nicht mehr geltend gemacht.

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe forderten, dass sofern bei der Baumaßnahme landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, diese in Land auszugleichen seien. Sie machten in diesem Zusammenhang insbesondere darauf aufmerksam, dass soweit die Weidefläche Fl. Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, abgeschnitten sei und soweit auf der Fl. Nr. 1034, Gemarkung Eschenlohe, eine Ausgleichsmaßnahme A1/CEF vorgesehen sei, Ersatzland für die Weideberechtigten zu schaffen sei. Dabei sei allgemein die Wirtschaftsart der vor Ort ansässigen Betriebe zu beachten. Ersatzland könne nicht räumlich beliebig zugewiesen werden, sondern müsse für Weidehaltung entsprechend räumlich zugewiesen werden. Sofern Landtauschmaßnahmen erforderlich werden, habe der Maßnahmenträger die hierfür entstehenden Kosten, wie beispielsweise Vermessung und Abmarkung, Grundsteuer, Notarkosten und Organisationsaufwand zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde muss aber nicht über eine Ersatzlandbereitstellung entscheiden. Die Thematik des Grunderwerbs ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern wird in den ihr nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen erörtert. Ebenso wenig ist aus diesem Grund im Planfeststellungsverfahren über den Ausgleich hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere im Hinblick auf Prämien- und Ausgleichszahlungen zu entscheiden. Erste Gespräche zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Eschenlohe zur Beschaffung von Ersatzland haben jedoch bereits stattgefunden

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe schlugen darüber hinaus vor, dass notwendige Flächeninanspruchnahmen (auch Flächentauschmaßnahmen der Landwirte vor Ort) auch im Rahmen eines bodenordnenden Verfahrens (Unternehmensflurbereinigung) abgewickelt werden könnten. Durch eine Neuordnung könnte der Flächenverlust zumindest teilweise abgemildert und vom strukturellen Schadensumfang in Grenzen gehalten werden. Dieses Verfahren müsse vom Vorhabensträger beantragt und bezahlt werden.

Wir lehnen diese Forderung ab. Über die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Ein solches Flurbereinigungsverfahren regelt bzgl. des planfestgestellten Vorhabens lediglich die Modalitäten des Grunderwerbs. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie den Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Dieses kann grundsätzlich auch ein Flurbereinigungsverfahren umfassen, diese Entscheidung trifft aber nicht die Planfeststellungsbehörde.

Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe trugen weiter vor, dass bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden und darauf geachtet werden solle, dass diese voll funktionsfähig zurückgegeben werden, um spätere Ertragsminderungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Durchführung der Maßnahme sei darauf zu achten, dass es zu keiner Humusentnahme komme. Sofern Privatgrund in Anspruch genommen werde, sei darauf zu achten, dass Humus und Unterboden getrennt abgeschoben, getrennt gelagert und wieder ortsgleich in den ursprünglichen Schichten aufgetragen werden.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.6.2 dieses Beschlusses verpflichtet. Durch den Vorhabensträger wird damit sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahme möglich ist. Für ein zusätzliches Beweissicherungsverfahren sehen wir daher keine Notwendigkeit.

4.3.8 Wald

Durch die geplante Baumaßnahme werden Waldflächen bei Gut Weghaus, am Höhenberg im Bereich südwestlich von Eschenlohe, im Feuchtbiotopkomplex zwischen Höhenberg und B 2 sowie am Auerberg im Bereich der beiden Portale in

Anspruch genommen. Hierbei sind die Flächen für die Überbauung mit dem Straßenkörper sowie kleinflächig auch Waldflächen im Baufeld berücksichtigt. Insgesamt gehen 2,84 ha Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG im Zuge der Baumaßnahme verloren (Rodung). Davon sind 0,68 ha Schutzwald im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG. Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 darauf hingewiesen hat, dass für die Ausgleichsmaßnahme A 4 „Entwicklung eines Feuchtgebietskomplexes im Randbereich des Murnauer Moores westlich von Ohlstadt“ ebenfalls Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG teilweise gerodet werden soll und diese Fläche in die Waldbilanz noch nicht eingeflossen sei, hat sich dieser Punkt durch die 2. Tektur vom 27.07.2018 erledigt. Das besagte Grundstück steht für die gegenständliche Baumaßnahme nicht mehr als Kompensationsmaßnahme zur Verfügung und wurde aus der Planung herausgenommen. Infolge der Planänderung zur 2. Tektur vom 27.07.2018 wurde die Ausgleichsmaßnahme A 4 daher auf die Fl. Nrn. 3124 und 3128, jeweils Gemarkung Ohlstadt, zur Realisierung verlegt. Für die Entwicklung von Streuwiesen werden teilweise ca. 0,30 ha Wald zusätzlich gerodet.

Zusätzliche Anforderungen von Waldneugründungen in einem Umfang von 0,36 ha stammen aus dem Planfeststellungsabschnitt zur B 2 n „Farchant Nord - Garmisch-Partenkirchen mit Verlegung der B 23 südl. Burgrain“ (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 25.04.1994, Az.: 225.5-43542 B 2/ B 23 - 9. In dem genannten Planfeststellungsabschnitt konnten auf der Ausgleichsfläche A 8 die vorgesehenen Aufforstungen nicht komplett umgesetzt werden. Daher werden die noch ausstehenden 0,36 ha Aufforstungsfläche in das Verfahren zum Neubau der B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord mit eingebracht und dort kompensiert.

Die Summe der zu berücksichtigenden Rodungsfläche beträgt damit insgesamt ca. 3,50 ha.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses.

Der Rodung des Schutzwaldes stehen keine Hindernisse gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG entgegen. Die Inanspruchnahme von Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1

BayWaldG beschränkt sich auf relativ kleine Flächen im Bereich des Hangfußes. Die unterhalb der Waldfläche befindlichen Baubereiche werden durch technische Maßnahmen gegen Abrutschungen gesichert, sodass Beeinträchtigungen der Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (vgl. Art. 9 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BayWaldG).

Soweit für das Bauvorhaben Waldflächen gerodet werden müssen, die besondere Bedeutung nach der Waldfunktionsplanung besitzen, kann der Rodung zugestimmt werden. Durch die Rodung gehen zwar sowohl Waldsubstanz als auch die von dem Wald erfüllten Funktionen verloren, sodass nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG die Erlaubnis zur Rodung grundsätzlich versagt werden soll. Denn die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen damit die Funktionserfüllung und gefährden die Ziele des Waldfunktionsplanes. Die der Rodung der Flächen entgegenstehenden waldrechtlichen Hemmnisse können aber überwunden werden, da die nachteiligen Folgen des Waldflächenverlustes durch Ersatzaufforstungen abgemildert bzw. behoben werden.

Zur Sicherung der Funktionen des Waldes und zur Erhaltung der Waldfläche werden im Rahmen der Maßnahme zur Waldneuschaffung W 1 mit drei Teilflächen im Bereich der A 95 westlich von Antdorf (Gemeinde Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau) sowie oberhalb des Südportals des Auerbergtunnels (Maßnahme G 3) auf insgesamt ca. 3,26 ha naturnahe Waldbestände neu begründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Dabei sind nur die Flächen berücksichtigt, die aktiv aufgeforstet werden (Waldneugründung, Waldmantel). Die Waldfläche verringert sich damit geringfügig um 0,24 ha.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat in seiner Stellungnahme vom 16.05.2011 gebeten, in die Maßnahmenbeschreibung die Zäunung der Erstaufforstungsflächen mit aufzunehmen. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.8.1 dieses Beschlusses. Soweit in der Ausgangsplanung eine 4. Teilfläche als kleinflächige Waldneugründung randlich innerhalb des FFH-Gebietes 8234-371.01 „Moore um Penzberg“ nördlich an einem bestehenden Feldgehölz anschließend auf einer derzeit intensiv genutzten Grünlandfläche geplant war, wurde diese mit 1. Tektur vom 24.04.2017 auf Forderung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2011 aus der Planung entfernt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat in seiner Stellungnahme vom 10.10.2017 moniert, dass eine Neuanschaffung von Wald in einem Umfang von 0,23 ha am Südportal des Auerbergtunnels geplant sei, die keiner Maßnahme zuzuordnen sei. Die im Kap. 7

der Unterlage 12.1 T3 genannte Neuschaffung von Wald (0,23 ha) bezieht sich auf die Wiederaufforstung von Wald im Baufeld oberhalb des geplanten Südportales des Auerbergtunnels. In der Gestaltungsmaßnahme G 3 ist diese Maßnahme beschrieben und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt (siehe Unterlage 12.3 T3, Blatt 3). Es handelt sich um Maßnahmen der Legendepunkte „Waldneugründung (Aufforstung)“ einschließlich „Waldmantel“ der Legende zu diesem Plan und zwar nur oberhalb des Südportales (im Plan oberhalb der ockerfarbenen Fläche für „Magerstandort ohne Oberbodenandeckung“).

Zudem wird zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen des FFH-LRT 9130 im FFH-Gebiet DE 8432-302 „Auerberg, Mühlberg“ die Kohärenzsicherungsmaßnahme K 1 vorgesehen, die auf einer Windwurffläche auf dem Mühlberg vorgesehen ist und im Schutzwald und innerhalb eines Schutzwald-Sanierungsgebietes liegt. Unter Berücksichtigung der unter A.3.8 im Beschluss aufgeführten Auflagen stehen dieser Vorgehensweise keine waldrechtlichen Einwände entgegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat sich mit den geplanten Ersatzaufforstungen in der Fassung der 3. Tektur vom 08.03.2019 einverstanden erklärt, da dadurch der Verlust an Waldfläche und der damit verbundenen Waldfunktionen ausreichend kompensiert werden können.

4.3.9 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen der Denkmalpflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Im Planungsabschnitt liegen parallel zur/unter der bestehenden B 2 untertägige Reste einer Straße aus der römischen Kaiserzeit, die den Brennerübergang mit Augsburg verband (Inv. Nr. D-1-8433-0009, Inv. Nr. D-1-8432-0037). Im Bereich der Anschlussstelle Eschenlohe der A 95 liegt von Südwest nach Nordost verlaufend eine Straße der älteren römischen Kaiserzeit (Inv-Nr. D-1-8333-0002). Im Bauabschnitt entlang der Loisach ist zudem mit Wege- und Straßenspuren und Straßenbefestigungen aus allen Zeitepochen zu rechnen. Zudem liegen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Informationen über vorhandene Fundamente eines Zwangsarbeiterlagers des Rüstungswerkes (Tarnname „Ente“) der Messerschmitt AG (1944/45) vor, die sich teilweise im Baubereich der B 2 westlich von Eschenlohe befinden (Inv. Nr. V-1-8433-0001).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies darauf hin, dass diese Bodendenkmäler durch das, die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende, Abnehmen des Oberbodens durch die Bodenentnahme zerstört werden können. Diese Beeinträchtigungen entstünden sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßentrasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Beeinträchtigungen könnten erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben unter A.3.1.8 und A.3.7 dieses Beschlusses.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur

Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

4.3.10 Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.1.12 und A.3.10 Rechnung getragen.

Soweit der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern in seiner Stellungnahme vom 25.05.2011 gefordert hat, dass die im Bereich des Portals Süd des Auerbergtunnels in den Giessenbach eingeleiteten rd. 65 l/s (Entwässerung im Betrieb) aufgrund stark alkalischer Belastung einer Neutralisationsanlage zugeführt werden sollten, die unbedingt auch nach Fertigstellung des Bauwerkes weiter in Betrieb bleiben sollte, hat sich dieses Anliegen durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt. Nunmehr erfolgt die Ausleitung am Südportal des Auerbergtunnels nicht mehr in den Giessenbach, sondern über eine Leitung unter der St 2060 Eschenlohe - Oberau und der Bahn hindurch in einen bestehenden Graben des Feuchtgebietes zwischen Bahn und Loisach, der sodann in die Loisach fließt. Der Graben ist Teil eines quelligen Feuchtgebietes (FFH-Gebiet: Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe, Biotopkartierung: Streuwiesen und Flachmoore im Umgriff des Taumooses), das bereits heute im Einleitungsbereich flächig vernässt ist. Die zusätzliche Wassermenge von 65 l/s ist somit für das dort bestehende Grabensystem unproblematisch. Die direkte Einleitungsstelle wird mit Wasserbausteinen vor Erosion geschützt. Die Neutralisierung des eingeleiteten Bergwassers wird zudem durch die Auflagen unter A.4.3.5.5 und A.4.3.5.6 dieses

Beschlusses gewährleistet. Die Forderung des Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, auch bei der Entwässerung im Bau nicht in den Giessenbach einzuleiten, ist mangels Wegfall einer derartigen Planung ebenfalls hinfällig.

Die Forderung des Fachberaters für Fischerei bei dem Bezirk Oberbayern in seiner Stellungnahme vom 25.05.2011 nach einer Anordnung eines Vorbehaltes für weitere nachträgliche Auflagen betreffend die Entwässerung im Betrieb ist mit geltendem Recht nicht vereinbar. Ein solcher auf § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG zu stützender Auflagenvorbehalt ist nur dann zulässig, wenn die Folgen einer Gewässerbenutzung noch nicht eindeutig zu beurteilen sind. Der Vorbehalt von Nebenbestimmungen muss auf überschaubare Zusammenhänge abstellen, also insbesondere darauf abzielen, dass bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, oder aber Vorkehrungen für den Eintritt bestimmter Ereignisse verlangen. Im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung muss für einen solchen Vorbehalt von Nebenbestimmungen aber ein konkreter Anhaltspunkt für etwaige Beeinträchtigungen vorliegen (VG Gera, Urteil vom 02.03.2017, Az. 5 K 1102/15 Ge). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Im Übrigen ist ein Auflagenvorbehalt auch nicht geboten, da im Bedarfsfall § 13 Abs. 1 WHG ausdrücklich auch nachträgliche Anordnungen ermöglicht und somit eine Anpassung an geänderte Verhältnisse oder einen neuen Stand der Technik möglich ist.

Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich.

4.3.11 Belange der Verkehrspolizei

4.3.11.1 Anbindung an optische Tunnelüberwachung

Zur lückenlosen Überwachung des Verkehrsraumes werden im Auerbergtunnel Kameras im Abstand von 75 bis 100 m angeordnet. Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd bittet um eine Anbindung an diese optische Tunnelüberwachung (Video), damit die Polizei sich bei Einsatzlagen schnellstmöglich ein Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten machen kann.

Der Vorhabensträger wird die Polizei bei der weiteren Bauausführungsplanung beteiligen. Im Übrigen ist dies keine Aufgabe aus der Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG.

4.3.11.2 Höhenkontrolle

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd regte an, die im beidseitigen Vorfeld des Auerbergtunnels geplante Höhenkontrolle nach Möglichkeit auch noch vor der AS Eschenlohe in Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen zu installieren, um das rechtzeitige Ausfahren an der AS Eschenlohe zu ermöglichen und eine Vollsperrung zu vermeiden.

Ziffer 6.1.6 der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln Ausgabe 2006 (RABT 2006) sieht vor, dass durch die Maßnahmen zur Höhenkontrolle gewährleistet werden soll, dass ein Fahrzeug auf einer vor dem Tunnel liegenden Fläche anhalten oder die Straße vor Erreichen des Tunnels verlassen kann. Die geplanten Höhenkontrollen genügen diesen Anforderungen. Zum Bau einer weiteren Höhenkontrolle kann der Vorhabensträger nicht verpflichtet werden. Für eine Höhenkontrolle bereits vor der Anschlussstelle Eschenlohe müsste die Verkehrsbeeinflussungsanlage erweitert werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

4.3.11.3 Verkehrsbeeinflussungsanlage

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd sah einen möglichen Gefahrenbereich in der Rechtskurve am momentanen BAB-Ende und dem anschließenden Gefällebereich und schlägt daher vor, die im und unmittelbar vor dem Tunnel geplante Verkehrsbeeinflussungsanlage bis zum Bereich der AS Murnau/Kochel auszuweiten, damit bei Störungen der Verkehr frühzeitig gewarnt werden könne. Zudem könne im Bedarfsfall die bisherige Verkehrsmaßnahme 40/41 (Fahrstreckenempfehlung München - Mittenwald und Mittenwald - München) mit implementiert werden. Es solle auch auf die Integration der Wechselverkehrszeichen bei km 64 und 52 (Vollsperrung B 2, Staugefahr, Umleitungsempfehlung über die B 11 oder B 23) geachtet werden. Auch zu dieser Maßnahme können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Die Autobahndirektion Südbayern hat lediglich die Vorgaben der RABT 2006 bei der Tunnelausrüstung vollständig umzusetzen. Die Erweiterung der Verkehrsbeeinflussungsanlage ginge darüber deutlich hinaus und ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen kann daher nur die erweiterte Ausstattung gemäß RABT (Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln) für den Auerbergtunnel aufgebaut werden. Die erweiterte Ausstattung besteht im Wesentlichen aus statischer und dynamischer Beschilderung, Verkehrsdatenerfassung, Wechselverkehrszeichen und Lichtsignalanlagen, Sperrschranken, Dauerlichtzeichen, Höhenkontrolle sowie Wechselwegweisern. Im Fall einer Sperrung der B 2 n zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord

(Auerbergtunnel) kann der Verkehr nahräumig auf der parallel verlaufenden Staatsstraße umgeleitet werden.

4.3.11.4 Geschwindigkeitsmessaanlage

Zur Durchführung einer effizienten Geschwindigkeitskontrolle zur Bekämpfung der Hauptunfallursache Geschwindigkeitsüberschreitung, die gerade in Tunneln eine ungleich stärkere Gefahrenerhöhung bedeutet, sei der Einbau einer stationären Geschwindigkeitsmessaanlage mit einer Schnittstelle zur Verkehrsbeeinflussungsanlage im Tunnel oder an den Portalen notwendig. Damit die entsprechenden Vorarbeiten in Abstimmung mit dem technischen Personal der Polizei vorgenommen werden können, wurde gebeten, die Polizeiinspektion Oberbayern Süd frühzeitig in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Nach Möglichkeit sollten nach Angaben der Polizeiinspektion Oberbayern Süd auch an geeigneten Stellen vor, nach und zwischen den Tunneln für die Polizei Örtlichkeiten vorgesehen werden, an denen Polizeifahrzeuge für die Verkehrsüberwachung aufgestellt werden können.

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung der Verkehrspolizei stehen laut Auskunft des Vorhabensträgers die Betriebsflächen und Nothaltebuchten am Nordportal des Auerbergtunnels zur Verfügung. Am südlichen Tunnelportal gibt es weitere Flächen (im Bereich des AS Oberau-Nord) für die Verkehrsüberwachung der Verkehrspolizei. Der Vorhabensträger hat eine Beteiligung der Polizei bei der weiteren Bauausführungsplanung zugesagt.

4.3.11.5 Funkanlage

Die Tunnelröhre und der Fluchtstollen werden mit Sprechfunkeinrichtungen ausgerüstet. Unter anderem sind Kanäle für BOS-Funk (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) geplant. Von Seiten der Polizeiinspektion Oberbayern Süd wird angeregt, die Funkanlage als BOS des geplanten Digitalfunks zu konzipieren oder entsprechend erweiterungsfähig zu planen. Zudem solle auf eine Empfangsmöglichkeit für das Mobilfunknetz innerhalb der Tunnel hingewirkt werden.

Der Vorhabensträger wird die Polizei bei der weiteren Bauausführungsplanung beteiligen. Im Übrigen ist dies keine Aufgabe aus der Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG.

4.3.11.6 Beschilderung der B 2 neu

Soweit die Polizeiinspektion Oberbayern Süd anregte, die B 2 als Kraftfahrstraße mit dem Zeichen 331 gemäß StVO zwischen dem Netzknoten 11 (km 66,980) und dem weiteren Verlauf der B 2 neu zu beschildern, ist bereits vorgesehen, die B 2 neu ab der Anschlussstelle Eschenlohe Richtung Garmisch als Kraftfahrstraße nach § 18

STVO zu beschildern, sodass nach Fertigstellung aller Teilstücke, die B 2 neu als durchgehende Kraftfahrstraße bis nach dem Tunnel Farchant beschildert sein wird. Im Übrigen ist im Planfeststellungsbeschluss hierüber keine Regelung zu treffen, da eine derartige Mitregelung im Planfeststellungsbeschluss nur dann geboten ist, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung oder einer Lichtsignalanlage seiner baulichen Bestimmung gemäß sicher benutzt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2000, Az. 4 B 94.99). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

4.3.12 Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die die A 95 als Verbindungsstraße 7348 und die B 2 neu als Verbindungsstraße 7735 Bestandteile des Militärstraßen-Grundnetzes (MSGN) seien. Für die weitere Planung wurde um Einhaltung des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und der Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge“ (RABS) gebeten. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.11 dieses Beschlusses.

4.3.13 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.3.13.1 Belange der Stadtwerke München GmbH (SWM)

Die SWM trug vor, dass ihre Zubringerwasserleitung ZW 4 mit Vestbühlstollen von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Diese stelle die Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Eschenlohe sicher. Zudem erfolge über diese Leitung eine Anbindung der Gemeinden des Notverbundes Großweil, Penzberg, Eurasburg, Beuerberg, Geretsried und Wolfratshausen.

Messungen der Schwinggeschwindigkeiten

Die SWM trug in ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011 vor, dass die für den Hochbau konzipierte DIN 4150 - 3 für die Bewertung der vorliegenden Situation nicht herangezogen werden könne. Zudem kritisiert sie, dass die im spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten für den Bau des Straßentunnels Auerberg bei Oberau des Büros für Geophysik Dr. J. Wieck vom 09.03.2011 enthaltene, aus der DIN 4150 - 3 stammende Vorgabe der Einhaltung einer Schwinggeschwindigkeit von

$v = 30\text{mm/s}$ nicht geeignet sei, um Schäden an der im Vestbühlstollen verlaufenden Zubringerwasserleitung ZW 4 mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen. Dies begründet sie damit, dass die aus den planmäßigen betrieblichen Aktivitäten, wie der Schnellabschaltung der Zubringerwasserleitung usw. resultierenden Erschütterungen des Rohres wesentlich kleiner als die durch den Sprengvortrieb hervorgerufenen Erschütterungen seien. Die bei den Erschütterungsmessungen anhand einer Schnellabschaltung am 11.02.2011 maximal gemessenen Schwinggeschwindigkeiten hätten nur $v = 0.04\text{ mm/s}$ betragen. Nach dem sprengtechnischen Gutachten werde von einem Grenzwert von $v = 30\text{mm/s}$ ausgegangen, also von einer Erschütterung, die 750-mal größer sei als die aus den Betriebszuständen herrührende Beanspruchung. Unter Ziffer 4 der Stellungnahme der SWM vom 03.05.2011 sowie im Erörterungstermin am 27.03.2012 wurde von Seiten der SWM zudem die ergänzende Forderung nach zusätzlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für einen dauerhaften und sicheren Betrieb der Zubringerwasserleitung während der Bauarbeiten aufgestellt.

Die DIN 4150 - 3 befasst sich mit der Beurteilung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen. Darunter sind neben Gebäuden auch erdverlegte Rohre aus Beton, Stahl oder Kunststoff zu verstehen. Eine Anwendung der DIN-Norm auf die erdverlegte Zubringerwasserleitung aus Spannbeton ist somit angezeigt und wird darüber hinaus in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 15.06.2011 auch ausdrücklich empfohlen. Eine Orientierung an den in der DIN-Norm angegebenen Grenzwert von $v = 30\text{ mm/s}$ begegnet aus unserer Sicht keinen Bedenken. Die in der DIN 4150 - 3 enthaltenen Grenzwerte beruhen auf gesicherten Erfahrungswerten. Bei Unterschreitung der angegebenen Grenzwerte treten erfahrungsgemäß keine Schäden an den untersuchten baulichen Anlagen auf, welche durch Erschütterungen bedingt sind. Aber auch eine Überschreitung muss nicht zwangsläufig zu einer baulichen Beeinträchtigung führen. Uns liegen weder gegenteilige Erfahrungen noch eine andersartige durch Beweis gesicherte Widerlegung dieser Vermutungen für das vorliegende Vorhaben vor, sodass die ausgeführten Grenzwerte nicht in Zweifel gezogen werden. Der Vorhabensträger hat zudem angegeben, dass das vorgesehene Ausbruchverfahren so gewählt und überwacht wird, dass die Vorgaben der DIN 4150 - 3 sowie des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens eingehalten werden. Dies ist zudem unter A.3.2.3 dieses Beschlusses beauftragt. Während des Vortriebes werden ausweislich Kap. 5.7 der Unterlage 1 T3 ein umfangreiches erschütterungstechnisches Messprogramm (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) sowie eine bautechnische Beweissicherung an den maßgeblichen Bauwerken durchgeführt.

Weiterhin wird im Stollen ein Sicherungsverbau zur Sicherung des Stollens und als Steinschlagschutz für die Spannbetonrohrleitung vorgesehen (vgl. Prüfbericht P 11018-2 des Prüfenieurs Dr.-Ing. Streit/Sachbearbeiter Prof. Dr.-Ing. Schikora). Bei Erreichen der Grenzwerte sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen, insbesondere dem Wasserstollen vorzunehmen. Mit den unter Kap. 5.7 der Unterlage 1 T3 aufgeführten baulichen und organisatorischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Gefährdung für den Stollen und die Leitung besteht. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind überdies nicht angezeigt, da die vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend erachtet werden, um Schäden an der Zubringerwasserleitung vermeiden zu können.

Die SWM beantragte, im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass der Vorhabensträger alle nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufenen Schäden und Kosten ersetzen müsse. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Die Erfüllung der Straßenbaulast besteht lediglich im Interesse der Allgemeinheit und private Dritte haben darauf keinen Anspruch. Die Nicht- oder Schlechtleistung eines Straßenbaulastträgers kann sich aber als schuldhaftes Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht darstellen. Als rein zivilrechtliche Haftungsfrage ist dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die SWM hat im Erörterungstermin zudem um die Vorlage eines Sprengbildes gebeten, dass das Vorgehen der Tunnelsprengung im Bereich der Kreuzung des Vorhabens mit der Wasserleitung der SWM zeigt. Der Vorhabensträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Festlegungen des detaillierten Ausbruchs erst im Rahmen der Ausschreibungen erfolgen. Somit kann auch dann erst eine Optimierung der Sprengparameter im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und über die baubegleitenden Erschütterungsmessungen bei der Bauausführung erfolgen. Eine entsprechende Auflage ist unter A.3.12.3.2 dieses Beschlusses aufgenommen worden.

Soweit die SWM unter Ziffer 1.3 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011 beanstandet hat, dass nach Aktenlage erst bei einer Annäherung der Sprengarbeiten zu der Wasserleitung der SWM zwischen 8,7 und 6 m über eine Optimierung der Sprengparameter entschieden werden soll und sie beantragt hat, dass der Vorhabenträger in der nächsten Bearbeitungsphase die Optimierungsmaßnahmen vorlegt, wurde dieser Punkt im Erörterungstermin von Seiten der SWM als erledigt betrachtet.

Die SWM forderte unter Ziffer 1.4 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011, dass der Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der SWM eine ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer sicherzustellen habe, um eine Durchfeuchtung im Stollenbereich und die damit einhergehende Gebirgsentfestigung zu verhindern bzw. zu minimieren. Der SWM gehe es hierbei um die Präzisierung der Ausführungsplanung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorhabensträger und der SWM in dieser Phase. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Ausführungsplanung mit der SWM abzustimmen. Zusätzlich wurde unter A.3.12.3.1 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage vorgesehen.

Im Zuge des Sprengvortriebes werden zur Sicherstellung der Einhaltung der vorgegebenen maximal zulässigen Schwinggeschwindigkeiten und zur Beweissicherung baubegleitend Erschütterungsmessungen durchgeführt. Die Überwachung der Erschütterungsmessungen erfolgt durch die Bauleitung des Vorhabensträgers. Die SWM forderte diesbezüglich, die Erschütterungsmessungen unter Beteiligung der SWM von einem unabhängigen Gutachter überwachen zu lassen. Zudem solle die SWM Zugang zu den Ergebnissen der Messungen erhalten. Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die Erschütterungsmessungen auf seine Kosten an das EDV-System der SWM angebunden werden, so dass die SWM zeitgleich über die Schwinggeschwindigkeiten beim Sprengen informiert ist. Darüber hinaus ist zugesichert, dass ein Mitarbeiter der SWM gemeinsam mit dem Tunnelbauunternehmen und der Bauüberwachung den Vestbühlstollen täglich überwachen kann. Vor dem Hintergrund dieser Zusicherungen und der Nebenbestimmungen unter A.3.12.3 dieses Beschlusses sehen wir für die Überwachung durch einen unabhängigen Gutachter keine Veranlassung und halten eine Überwachung durch die Bauleitung des Vorhabensträgers für ausreichend.

Unter Ziffer 1.6 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011 forderte die SWM eine Festlegung des detaillierten Ausbruchverfahrens. Zudem wolle die SWM Kontrollen hinsichtlich der Vortriebsarbeiten durchführen, um die Umsetzung der Sprengvorgaben vor Ort garantieren zu können. Die detaillierte Festlegung des Bauverfahrens für den Sprengvortrieb bleibt der späteren Ausführungsplanung durch

den Vorhabensträger vorbehalten. Die Forderung bezüglich der Festlegung des detaillierten Ausbruchverfahrens (Unterteilung in Kalotte/Strosse, Abschlagslängen) wird daher abgelehnt. Unter Berücksichtigung der in Unterlage 1 T3 unter Kap. 5.7 aufgeführten baulichen und organisatorischen Maßnahmen wird eine Kontrolle der Sprengarbeiten durch die SWM als nicht notwendig erachtet. Eine entsprechende Forderung weisen wir daher zurück.

Prüfbericht zum Sicherungsverbau

Soweit die SWM unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011 beantragte, dass der Vorhabenträger den Prüfbericht P 11018-2 des Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Streit/Sachbearbeiter Prof. Dr.-Ing. Schikora zum Sicherungsverbau noch beibringt, wurde dieser der SWM mit E-Mail vom 27.06.2011 von Seiten des Vorhabensträgers bereits übergeben.

Beweissicherungsarbeiten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

Unter Ziffer 3 der Stellungnahme vom 03.05.2011 trug die SWM vor, dass sie beabsichtige, die Rohraufständigung in einem Abschnitt von insgesamt 200 m um den Kreuzungsbereich vor Beginn der Baumaßnahme untersuchen zu lassen. Ferner sei vorgesehen, Gipsmarken im Bereich der Rohrmuffen anzubringen. Zudem seien visuelle Kontrollen nach jedem Abschlag vorgesehen. Zur Sicherstellung des Online-Zuganges zu den Messdaten hat die SWM ein technisches Konzept vorgeschlagen und Systemkomponenten benannt. Die SWM beantragte, dem Vorhabensträger die dafür anfallenden Kosten aufzuerlegen. Unter Ziffer 7 der Stellungnahme vom 03.05.2011 hat die SWM eine Kostentragung für folgende anfallende Maßnahmen gefordert:

- Personaleinsatz bei Einbau der Sicherung des Stollens
Während des Einbaus der Sicherungsmaßnahmen ist eine ständige Baubegleitung durch einen Handwerker erforderlich. Zusätzlich sind Kontrollen nach Aufwand durch einen Meister/Ingenieur erforderlich.
- Personaleinsatz für täglichen Kontrollgang während der Kreuzungsphase
Für einen Kontrollgang werden inklusive Vor- und Nachbereitung 3 h für einen Meister/Ingenieur veranschlagt.
- Material und Personalkosten für die Einbindung der Messtechnik in das Prozessleitsystem

Die Kosten sind abhängig von der Schnittstelle und den vorhandenen Kapazitäten in der Messtechnik des Prozessleitsystems. Eine Angabe hierzu ist

erst bei der Planung möglich. Abgerechnet werden die Stunden nach dem aktuellen Stundensatz der Wassergewinnung.

Der Vorhabensträger hat für die geplanten Maßnahmen im Anhörungsverfahren eine Kostenübernahme zugesagt. Zudem hat der Vorhabensträger sich im Erörterungstermin einverstanden erklärt, dass die Messtechnik, die die baubegleitenden Erschütterungsmessungen aufzeichnen soll, bereits im Vorfeld der Baumaßnahme installiert werde.

Vorgehen bei Undichtigkeiten

Die SWM fordert bei Undichtigkeiten der Wasserleitung während der Sprengarbeiten die umgehende Einstellung der Sprengarbeiten bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten sowie die Ursachenklärung und Berücksichtigung der Schadensursache bei den weiteren Sprengarbeiten. Schäden und Kosten im Zusammenhang mit dem Ausfall der Zubringerwasserleitung müssten dem Vorhabenträger auferlegt werden. Im Erörterungstermin hat die SWM zudem eine Kostenerstattung für Reparaturschellen in Höhe von 15.000 € gefordert. Hiermit solle die Eingriffszeit kurz gehalten werden, falls die Zubringerwasserleitung abgedichtet werden müsse. Eine pauschale Auflage über die Einstellung der Sprengarbeiten bei Undichtigkeiten an der Wasserleitung können wir dem Vorhabensträger nicht auferlegen, da Undichtigkeiten auch unabhängig vom Sprengvortrieb entstehen können. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass im Falle von Undichtigkeiten, die aus dem Sprengvortrieb resultieren, die Ursache geklärt und der Sprengvortrieb entsprechend umgestellt werde. Zudem hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin die Übernahme von 15.000 Euro für Reparaturschellen zugesagt. Eine diesbezügliche Kostentragungspflicht ist im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, sondern bedarf einer zivilrechtlichen Einigung zwischen Vorhabensträger und der SWM.

Verträge

Die SWM forderte unter Ziffer 9 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011, dass für die neuen Kreuzungen die Straßenbenutzungsverträge von Seiten des Vorhabensträgers erstellt werden müssten sowie bestehende Verträge anzupassen seien. Eine derartige Auflage kann nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, sondern bedarf einer individuellen zivilrechtlichen Abstimmung zwischen Vorhabensträger und SWM.

Einfluss Entwässerungskonzept auf die Wasserentnahmerechte der SWM

Die SWM wies unter Ziffer 10 ihrer Stellungnahme vom 03.05.2011 zum Einfluss des Entwässerungskonzepts auf die Wasserentnahmerechte der SWM darauf hin, dass

sie Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und eine damit verbundene Beeinträchtigung des bestehenden Entnahmerechts der SWM durch die ständige Entwässerung im Betrieb des Auerbergtunnels befürchte. Die SWM hat daher beantragt, dem Vorhabensträger aufzugeben, das abgeleitete Wasser der Bergwasserdrainage so zu behandeln, dass es in vollem Umfang der Grundwasserneubildung im Grundwasserkörper des Loisachtales zu Gute kommt. Eine oberflächige Ableitung des gesammelten Bergwassers über Vorfluter bzw. über das Gelände würde die Grundwasserneubildungsrate verringern und damit den Grundwasserhaushalt im Loisachtal negativ beeinflussen. Die bisher geplante Einleitung des im Bereich des Südportals aus dem Tunnel auszuleitenden Tunnelrainagewassers in einen bestehenden Graben wurde mit der 1. Tektur vom 24.04.2017 geändert. Das am Südportal auszuleitende Tunnelrainagewasser wird aufgrund der dortigen Bodenverhältnisse anstatt über eine Sickerrigole in einen bestehenden Graben des Feuchtgebietes zwischen Bahn und Loisach eingeleitet und somit direkt dem FFH-Gebiet DE 8432-301 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ zugeführt.

Kreuzung der Verlegung B 2 bei Bau-km 0+330

Die Ziffer 8 der Stellungnahme der SWM vom 03.05.2011 zur Kreuzung der Verlegung B 2 bei Bau-km 0+330 hat sich durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

4.3.13.2 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Soweit die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2011 vorträgt, dass von der geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe eine bestehende Erdgashochdruckleitung mit begleitendem Steuerkabel ihres Unternehmens überbaut werde, sind die diesbezüglich vorgetragenen Punkte durch den Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe mit der 1. Tektur vom 24.04.2017 obsolet.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wies in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2017 darauf hin, dass vor Entwidmung der gemäß lfd. Nr. 1.1.7 T in Unterlage 7.2 T2 zurückzubauenden Abschnitts der bestehenden B 2 der Leitungsbestand der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, der derzeit durch Straßenbenutzungsvertrag abgesichert sei, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten ihres Unternehmens zu sichern sei. Durch Rückbau und Rekultivierung der Straßenfläche dürfe weder der Leitungsbestand noch der Leitungsbetrieb beeinträchtigt oder gefährdet werden. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.3.12.5 dieses Beschlusses.

4.3.13.3 Belange der Bayernwerk Netz GmbH (vormals E.ON Bayern AG/E.ON Netz GmbH)

Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH (vormals E.ON Bayern AG und E.ON Netz GmbH) werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.3 und A.3.12.1 dieses Beschlusses gewährleistet. Soweit die E.ON Bayern AG in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2011 Vorgaben bezüglich einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und eines bestehenden Mittelspannungskabels gemacht hat, lagen diese im Bereich der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe. Die vorgetragenen Beeinträchtigungen sind aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt. Die Bayernwerk Netz GmbH hat zudem in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2017 auf geplante Maßnahmen hingewiesen. Der Vorhabensträger hat dies zur Kenntnis genommen und wird die geplanten Maßnahmen bei seiner weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigen.

4.3.13.4 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.5 und A.3.12.4 dieses Beschlusses gewährleistet.

4.3.13.5 Telekom Deutschland GmbH

Die Belange der Telekom Deutschland GmbH werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.1 dieses Beschlusses gewährleistet.

4.3.14 Belange der Deutschen Bahn AG

Die Belange der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.9 und A.3.12.2 dieses Beschlusses gewährleistet. Die von der DB AG geforderte Kostentragungspflicht des Vorhabensträgers betreffend eine Neuvermarkung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und bedarf einer individuellen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und der DB AG. Soweit die DB AG auf eine bestehende Verkehrssicherungspflicht des Vorhabensträgers hinweist, bedurfte es bezüglich dieser ohnehin bereits vorhandenen gesetzlichen Regelung keiner darüber hinausgehenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Etwaige Auflagen zu der Gewährung künftiger Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendiger Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt sowie hinsichtlich des Erfordernisses eines Antrages zur Kranaufstellung sind unter Verweis auf § 4 EKrG nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen einer individuellen Absprache zwischen DB AG und Vorhabensträger.

4.3.15 Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.11 und A.3.2 dieses Beschlusses gewährleistet.

4.3.16 Gemeindliche Belange

Die Gemeinde Eschenlohe wies darauf hin, dass soweit die Planung auf Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Eschenlohe zugreifen wolle, diesem Zugriff im Einzelfall entgegenstehende anderweitige Verwendungsplanungen der Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenerfüllung entgegenstünden. Weiterhin trug die Gemeinde Eschenlohe vor, dass auf den für den B 2 Neubau notwendigen Flächen ein Weiderecht der Eschenloher Landwirte bestehe und daher Sorge zu tragen sei, dass die Gemeinde die beeinträchtigten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet zur Gänze ersetzt bekomme.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung stellen zwar als ortsplanerischer Belang ein entscheidungserhebliches Kriterium für die Abwägung dar. Auch wenn eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen wurde, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342). Dabei kommt der gemeindlichen Planungshoheit ein umso höheres Gewicht zu, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist. Vorliegend hat die Gemeinde Eschenlohe jedoch keinerlei betroffene Grundstücke konkret vorgetragen, sondern nur sehr allgemein darauf hingewiesen, dass ggf. gemeindliche Grundstücke von der Planung betroffen sein könnten. Der Ersatz von Weideflächen ist Gegenstand der dem Planfeststellungsverfahrens nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss wird daher nicht getroffen.

Die Gemeinde Eschenlohe befürchtete zudem, dass eine rechtmäßige Abwägung der durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührten Belange der Gemeinde Eschenlohe nicht erfolgen könne und werde. Dies zeichne sich schon im Erläuterungsbericht ab. Im Hinblick auf die Trassierung und die Zwangspunkte der B 2 neu würden alle insoweit in die Abwägung und Trassenwahl einbezogenen Belange aufgezählt, die gemeindlichen Belange der verkehrlichen Infrastruktur und der Planungshoheit fänden dabei aber keine Erwähnung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Bei den unter C.4.3.3.2 dieses Beschlusses dargestellten Zwangspunkten der Trassierung handelt es sich um konkret vorhandene Gegebenheiten, wie Bebauung, Topographie, andere Verkehrswege,

weitere Trassenkreuzungen, die eine Anpassung der räumlichen Linie notwendig machen. Die verkehrliche Infrastruktur und die Planungshoheit der Gemeinde hingegen stellen als abstrakte Begriffe keine greifbaren tatsächlichen Zwangspunkte dar, die den Verlauf einer Trasse lagemäßig beeinflussen können. Daher wurden diese nicht mit aufgenommen. Die gemeindlichen Belange wurden aber im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Soweit die Gemeinde Eschenlohe weiter vortrug, dass auch die Art und Weise der Alternativenermittlung und -prüfung erkennen lasse, dass hinsichtlich der betroffenen gemeindlichen Belange weder eine zureichende Ermittlung des Abwägungsmaterials stattgefunden noch überhaupt gemeindliche Belange in die Alternativenprüfung eingestellt worden seien und auch jenseits der Alternativenprüfung durch die Gemeinde eine unvollständige Ermittlung der abwägungsrelevanten, schützwürdigen privaten Belange stattgefunden habe, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Der Variantenvergleich ist unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.2 dieses Beschlusses nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 14.12.2017 hat die Gemeinde Eschenlohe zudem nach Ablauf der Einwendungsfrist gebeten, hinsichtlich des in der Planunterlage 3.1 T, Blatt 1 gelb unterlegten und mit „x x x“ gekennzeichneten Bereiches der Unterführung der Höllensteinstraße bis zur Kreuzung Michael-Fischer-Straße, der ausweislich der Legende rückgebaut werden soll, den bestehenden Straßendamm in diesem Bereich geländeeben zurückzubauen. Ausweislich der Planunterlagen ist lediglich geplant, dass in diesem Bereich die Asphaltdecke entfernt werden soll. Zu diesem Thema fand bereits ein Vorgespräch zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Eschenlohe statt. Die Frage zum weiteren Vorgehen bezüglich des Straßendamms bzw. des betreffenden Flurstücks kann im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen einvernehmlich gelöst werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die betroffenen Flächen des Straßendamms der Gemeinde Eschenlohe zu übertragen. Einer Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss bedarf es daher nicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass der in diesem Bereich befindliche Leitungsbestand, der derzeit durch Straßenbenutzungsvertrag abgesichert ist, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten ihres Unternehmens zu sichern sei. Durch Rückbau und Rekultivierung der Straßenfläche darf weder der Leitungsbestand noch der Leitungsbetrieb beeinträchtigt oder gefährdet werden.

4.3.17 Georisiken

Ausweislich der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 13.10.2017 ist nach der Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren in beiden Portalbereichen und den Zulaufstrecken mit Steinschlag zu rechnen. Bei den Detailplanungen ist dies zu berücksichtigen. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.3.2.5 dieses Beschlusses aufgenommen. Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Planung an den Portalen und an den Felsböschungen entlang der B 2 neu umfangreiche Hangsicherungsmaßnahmen vorsieht. Insbesondere sind eine Beräumung der durch Steinschlag gefährdeten Abschnitte, das Anbringen von Steinschlagnetzen und von konstruktiven Einzelsicherungen (bei Erfordernis) sowie das Errichten eines Fangzaunes geboten.

4.4 Private Einwendungen

4.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

4.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden dauerhaft rund 1,6 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig

angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben, Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind hier nicht erkennbar. Auf die Ausführungen unter C.4.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln.

4.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 3.5 behandelt.

4.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

4.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

4.4.1.2.3 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustellen-einrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.6.2 dieses Beschlusses verpflichtet. Durch den Vorhabensträger wird damit sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahme möglich ist. Die Oberbodenarbeiten werden insbesondere bei geeigneter Witterung für Erdarbeiten ausgeführt. Eine Trockenheit der Bedingungen kann dagegen nicht sichergestellt werden. Soweit dennoch Folgeschäden

verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

4.4.1.2.4 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

4.4.1.2.5 Wertminderungen

Verschiedene Einwander haben im Verfahren einen finanziellen Ausgleich dafür gefordert, dass ihre Grundstücke durch die Folgen der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden. Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wert-

minderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der betroffenen Grundstücke zu erkennen.

Es wurde zudem eingewandt, dass durch das Bauvorhaben der Durchgangsverkehr in Eschenlohe von der an den Gewerbebetrieben (insbesondere Gastronomie) der Einwender vorbeiführenden Ortsdurchfahrt abgezogen werde. Diese seien wirtschaftlich zu einem großen Anteil auf durchfahrende Kunden angewiesen. Grundsätzlich steht dem Anlieger einer Straße aber kein Anspruch darauf zu, dass der Verkehr auf dieser Straße erhalten bleibt. Ebenso wenig bildet der unveränderte Fortbestand eines bestimmten Verkehrs eine in den Schutz eines Gewerbebetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Die Lage an einer stark benutzten Straße, die dem Geschäftsbetrieb Kundschaft zuführt, ist lediglich ein zufälliger Vorteil der in den Eigentumsschutz des Art. 14 GG nicht einbezogen werden kann. Demnach ist der Einwender nicht dadurch in seinen Rechten betroffen, dass ihm durch die veränderte Führung der B 2 neu möglicherweise wirtschaftliche Nachteile entstehen. Der Neubau der B 2 neu ist sachlich gerechtfertigt. Auf die unter C.4.2 angeführten Gründe wird verwiesen.

4.4.1.2.6 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter A.3.6.5 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen.

4.4.1.2.7 Lärm-, Staub- und Abgasbelastung und Erschütterungen während der Bauzeit

Belastungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen während der Bauausführung lassen sich nicht völlig vermeiden und sind daher hinzunehmen. Wir haben den Vorhabensträger in diesem Beschluss unter A.3.2 verpflichtet, solche negativen Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich zu reduzieren.

4.4.1.2.8 Schadensersatz

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben oder Beweislastregelungen wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger über ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung der Baumaßnahmen erfasst und entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Dies gilt insbesondere auch für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den geplanten Entwässerungsanlagen entstehen sollten.

4.4.1.2.9 Beweissicherung

Verschiedene Einwander forderten im Anhörungsverfahren die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens sowie ggf. die Hinzuschaltung eines externen Gutachters auf Kosten des Vorhabensträgers.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beweissicherungsmaßnahmen im Interesse des Vorhabensträgers dazu dienen, den Zustand von Gegenständen zu dokumentieren, um eventuell eintretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden

ermitteln zu können. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden. Allerdings hat der Vorhabensträger zugesagt, ggf. in Abstimmung mit den Betroffenen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.4.1.2.10 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

4.4.1.2.11 Unterführung im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe

Mehrere Einwender forderten eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der neuen Staatsstraße St 2060 bei hohem Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde.

Eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist verkehrlich nicht notwendig und wird daher abgelehnt. Eine Querung der neuen Staatsstraße St 2060 ist im Bereich des Kreisverkehrs problemlos höhengleich möglich. Die Verkehrsstärke beträgt lediglich 1.400 Kfz/Tag, in der Spitzenstunde mit ca. 10 % der täglichen Verkehrsstärke ergeben sich nur 140 Fahrzeuge/Stunde, dies entspricht ca. zwei Fahrzeugen/Minute). Die Fahrzeuge sind durch die Nähe zum Kreisverkehr zudem sehr langsam. Darüber hinaus wäre eine Unterführung wegen des hohen Grundwasserstandes baulich extrem aufwendig und würde zudem mehr Grund verbrauchen. Die o. g. verkehrliche Situation rechtfertigt diese Nachteile nicht.

4.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt.

Der Gemeinde Oberau, der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Habach und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Bei Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG angefordert wird, und direkter Zustellung werden den Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern durch die Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen in diesem Beschluss Bezug genommen werden. Dies betrifft insbesondere auch die erhobenen Einwendungen zum Anschluss der B 2 neu, Schließung der teilweise in Tunnels geführten Teilstrecke der B 2 im Vestbichl, Schließung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe, Unterhaltungslasten für eine Gemeindeverbindungsstraße (zukünftig St 2060) Oberau - Eschenlohe, dem nachgeordneten Wegenetz und damit zusammenhängenden Erschließungsfragen.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

4.4.2.1 Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Es werden im Einzelnen Betroffenheiten durch das Bauvorhaben für folgende Einwender geltend gemacht:

4.4.2.1.1 Einwender Nr. 1001

Der Einwender bewirtschaftet einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb und hält eigene sowie Pensionspferde. Soweit er sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen auf Fl. Nr. 387, Gemarkung Eschenlohe, und deren Folgewirkungen wendete, hat sich die Betroffenheit durch Wegfall der geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

Der Einwender trug zudem vor, dass von seinem Betrieb auch die Fl. Nr. 240, Gemarkung Eschenlohe, bewirtschaftet werde. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe fordert er eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der neuen Staatsstraße St 2060 bei hohem Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde. Die Einwendung wurde bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender darüber hinaus forderte, dass ein Wirtschaftsweg parallel der B 2 neu vom Ort Eschenlohe bis zur Autobahn geschaffen werde, ist diese Einwendung aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zudem trug der Einwender vor, dass Pferde und Reiter durch Sprengarbeiten gestört und aufgeschreckt werden könnten. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Sprengarbeiten finden im Bereich des Auerbergtunnels statt und nicht in der Nähe der Hofstelle des Einwenders. Die Hofstelle wird dadurch nicht beeinträchtigt.

4.4.2.1.2 Einwender Nr. 1012

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes und forderte die uneingeschränkte und verkehrssichere Aufrechterhaltung der Erschließung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Vermeidung von Umwegen. Hierzu gehören die Errichtung einer Unterführung der B 2 neu in Höhe

Anschluss Michael-Fischer-Straße in entsprechender Größe sowie die Errichtung von Wirtschaftswegen auf beiden Seiten der B 2 neu. Es müsse auch weiterhin ein Viehbetrieb von der Gemeinschafts- und Eigenweide nach Eschenlohe und die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen wie derzeit möglich sein. Zur weiteren Flächeneinsparung sei es zudem sinnvoll, die bereits bestehenden Tunnel und die B 2 alt als Staatsstraße zu erhalten.

Die im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe zusammenhängenden Einwendungen sind durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbühl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender Betroffenheit auf dem Fl. Nr. 281/5 der Gemarkung Schwaigen und den Fl. Nrn. 359 sowie 611 der Gemarkung Eschenlohe vortrug, sind diese vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Der Einwender machte weiter geltend, dass die Forstfläche Nr. 1019 (0,30 ha) der Gemarkung Vestbühl nur durch die Tunnel zu erreichen sei. Die Zufahrt müsse bei der Schließung der Tunnel neu geregelt werden. Die Planunterlagen sehen zur Erschließung der Flurstücke Fl. Nrn. 1017, 1018 1019 und 1020, Gemarkung Eschenlohe, die Errichtung eines Öffentlichen Feld- und Waldweges vor (vgl. Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 1.2.12 T). Er wird auf eine Breite von 3,0 m mit einer Kieswalzdecke auf Frostschutzkies befestigt, die unbefestigten Bankette sind 0,5 m breit. Die Bundesrepublik Deutschland trägt hierfür die Kosten. Der Unterhalt liegt bei der Gemeinde Eschenlohe.

Der Weg mündet in die Ethentalstraße. Insofern ist dann seit Widmung der B 2 alt zur Krafftstraße erstmalig eine Erreichbarkeit der Waldflächen mit entsprechendem Gerät sichergestellt, damit eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erfolgen kann. Auf die bereits unter C.4.3.3.7.12 dieses Beschlusses gemachten Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.3 Einwender Nr. 1014

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb und wendete sich gegen den Entzug einer für seinen Betrieb als Futtergrundlage wichtigen bewirtschafteten Fläche auf Fl. Nr. 230, Gemarkung Eschenlohe. Es werde jedenfalls hofnäheres Ersatzland gefordert. Der Vorhabensträger habe die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Zudem seien

vorübergehende oder dauerhafte Verluste bei den Betriebsprämien oder anderweitigen Förderungen vollständig vom Vorhabensträger auszugleichen.

Aus der Fl. Nr. 230, Gemarkung Eschenlohe, werden 301 m² dauerhaft und 274 m² vorübergehend beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. So wurde die neue Staatsstraße St 2060 möglichst nahe an die A 95 herangeschoben und die Fahrbahnbreite mit nur 6,0m geplant. Zudem wird von der Gesamtfläche des Grundstückes mit 10.310 m² nur ein geringer Bruchteil von 2,7 % der Fläche für das Bauvorhaben dauerhaft benötigt.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit der Einwender sich gegen die geplante Verlegung der B 2 bei Eschenlohe wendete und eine ausreichende verkehrsmäßige Erschließung durch Wirtschaftswege für die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen forderte, da eine Nutzung der Bundesstraße nicht in Frage käme, ist diese Einwendung durch Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe mit der 1. Tektur vom 24.04.2017 obsolet.

Der Einwender forderte zudem eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe. Die Einwendung wurde bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.4 Einwender Nr. 1018

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb. Alle von dem Einwender geltend gemachten Einwendungen, insbesondere die benötigten Flächeninanspruchnahmen auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 444, Gemarkung Eschenlohe, haben sich durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 und Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe erledigt.

4.4.2.1.5 Einwender Nr. 1021

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb und wendete sich gegen die geplante Flächeninanspruchnahme auf Fl. Nr. 228, Gemarkung Eschenlohe, sowie die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe sowie

der damit verbundenen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr. Den dahingehenden Einwendungen wurde durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 und Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe abgeholfen.

Soweit der Einwender eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe forderte, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.6 Einwender Nr. 1022

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb und wendete sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben, da er dringend auf die Flächen dringend zur Futtergewinnung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern angewiesen sei. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme solle auf ein Mindestmaß reduziert werden. Er hinterfragte die Notwendigkeit des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe und ggf. dessen Verschiebung Richtung Norden. Zudem werde die Frage aufgeworfen, ob es eines Versickerungsbeckens im geplanten Umfang bedürfe. Betroffen seien die Fl. Nrn. 386, 229 und 388, Gemarkung Eschenlohe. Insbesondere die beanspruchte Fl. Nr. 229, Gemarkung Eschenlohe, sei für die Weidewirtschaft mitsamt der darauf befindlichen Gebäude mit Melkstand wichtig. Ein Flächenverlust sei nur durch einen Flächentausch in unmittelbarer Nähe ausgleichbar. Ggf. müsse ein bodenordnendes Verfahren durchgeführt werden. Im Falle einer Verschiebung der Weideflächen müsse zudem der Melkstand verschoben oder durch einen weiteren Melkstand ergänzt werden. Dies müsse auf Kosten des Vorhabenträgers geschehen. Zudem müsse die Sicherung des Weidebetriebes zur Bundesstraße von Seiten des Vorhabensträgers gewährleistet werden, z.B. durch Errichtung eines Zaunes. Auch fordert der Einwender einen Zaun östlich der neuen Staatsstraße St 2060 Eschenlohe - Oberau. Insbesondere müsse das Grundstück für die Dauer der Bauarbeiten umzäunt werden, damit die Kühe innerhalb des Grundstücks verblieben. Außerdem forderte der Einwender einen Wirtschaftsweg entlang der Bundesstraße. Bezüglich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme forderte der Einwender, dass die zurückgehende Fläche wertgleich der eingebrachten sein müsse. Hierzu sei eine Begutachtung zu Beweissicherungszwecken durchzuführen. Außerdem dürfe es zu keiner Humusentnahme oder Minderung der Humusschicht kommen. Es sei darauf zu achten, dass Humus und Unterboden getrennt abgeschoben, getrennt gelagert und wieder ortsgleich in den ursprünglichen Schichten aufgetragen werden. Außerdem wies der Einwender darauf hin, dass von

der B 2 neu zu seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Böschung entstehe. Von der Böschung aus dürfe es zu keiner Beeinträchtigung (z. B. Vernässung) der landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Verstärkt auftretendes oder abgeleitetes Niederschlagswasser von der Böschung sei fachgerecht abzuleiten. Die dauerhafte Funktion der Wasserableitung müsse gewährleistet werden. Zudem forderte der Einwender eine Unterführung unter der Bundesstraße im Kreuzungsbereich bei Eschenlohe. Auch seien vorübergehende und dauerhafte Verluste bei den Betriebsprämien oder anderweitigen Förderungen vollständig auszugleichen.

Soweit sich der Einwender gegen die Inanspruchnahmen der Fl. Nr. 386 und 388, Gemarkung Eschenlohe, wendete und für die Errichtung eines Zaunes, eines Wirtschaftsweges sowie einer Unterführung entlang der Bundesstraße im Bereich Eschenlohe plädierte, haben sich diese Einwendungen aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt. Aus diesem Grund hat sich auch die Einwendung bezüglich der Beeinträchtigung durch die Böschung der B 2 neu erledigt.

Aus der Fl. Nr. 229, Gemarkung Eschenlohe, werden 9.019 m² dauerhaft und 2.859 m² vorübergehend beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. Die dauerhaft für die Kreisverkehrsanlage benötigte Fläche aus der Fl. Nr. 229, Gemarkung Eschenlohe, entspricht ca. 15 % der Gesamtfläche des Grundstückes. Es wurde auf eine flächensparende Trassierung geachtet und das Baufeld auf ein Mindestmaß reduziert. Auf die Ausführungen unter C.4.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. So wurde versucht, die neue Staatsstraße so weit wie möglich Richtung A 95 zu schieben. Die Kreisverkehrsanlage liegt bereits überwiegend auf öffentlichem Grund und kann nicht weiter nach Norden verschoben werden, da dann die Zufahrtsarme ebenso verschwenkt werden müssten, dies aber für den westlichen Arm wegen des Überführungsbauwerkes der A 95 nicht möglich ist. Der Kreisverkehr ist wegen der hohen Verkehrsstärke der sich kreuzenden Ströme zur Auffahrt A 95 nach Garmisch-Partenkirchen und der „Linkseinbieger“ von der A 95 aus Richtung Garmisch-Partenkirchen aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit notwendig. Auch eine „normale“ Kreuzung hätte einen ähnlichen Grundbedarf für das Grundstück Fl. Nr. 229, Gemarkung Eschenlohe, da die Kreisverkehrsanlage im Wesentlichen auf dem Nachbargrundstück liegt. Das Absetzbecken wurde entsprechend der wasserwirtschaftlichen Richtlinien bemessen. Es wurde bewusst in die sonst schwer nutzbare Restfläche von 2.000 m²

zwischen Staatsstraße, B 2 und A 95 gelegt, um keine weiteren besser nutzbaren Flächen zu beanspruchen. Bei vorübergehenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen ist durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.6 und A.3.9 sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der betroffenen Grundstücke möglich ist. Das Baufeld wurde dabei auf ein Mindestmaß begrenzt. Soweit der Einwender einen Zaun östlich der Staatsstraße für die Dauer der Bauzeit gefordert hat, wurde dieser von Seiten des Vorhabenträgers zugesichert. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.6.1.1 dieses Beschlusses. Die dauerhafte Einrichtung eines Zaunes östlich der Staatsstraße St 2060 wurde bereits unter C.4.3.3.7.13 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung, insbesondere die Frage nach den Kosten der Verschiebung der Weidefläche und des Melkstandes oder nach Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit der Einwender im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge forderte, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der Staatsstraße bei Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.7 Einwender Nr. 1023

Der Einwender ist Eigentümer einen landwirtschaftlichen Betriebes in Eschenlohe. Soweit er sich gegen die geplante Flächeninanspruchnahme auf Fl. Nr. 208, Gemarkung Eschenlohe, für das Bauvorhaben und gegen die im Zusammenhang mit der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe hervorgerufenen Beeinträchtigungen wendete, sind diese Einwendungen aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt. Soweit er sich gegen die Inanspruchnahme der Fl. Nrn. 363 und 364, jeweils Gemarkung Eschenlohe, wendete, liegen diese Straßengrundstücke unter dem Überführungsbauwerk der A 95, AS Eschenlohe. Sie sind nicht durch das Bauvorhaben betroffen.

Der Einwender trug zudem eine Beeinträchtigung auf Fl. Nr. 368, Gemarkung Eschenlohe, vor. Der vorübergehende Verlust von Futterfläche sei vollumfänglich auszugleichen. Sofern bei der Baumaßnahme landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, seien diese auf Kosten des Vorhabenträgers in Land

auszugleichen oder ggf. Landtauschmaßnahmen durchzuführen. Vorübergehende oder dauerhafte Verluste bei den Betriebsprämien oder anderweitigen Förderungen seien vollständig auszugleichen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Fl. Nr. 368, Gemarkung Eschenlohe, steht im Eigentum des Freistaats Bayern. Es werden 266 m² vorübergehend als Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht. Die Flächen sind als Baufeld für die Maßnahme notwendig. Danach kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Sie sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit der Einwender im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge forderte, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der St 2060 bei Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.8 Einwender Nr. 1024

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Eschenlohe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen befänden sich im Wesentlichen westlich der A 95. Er wendete sich gegen das Bauvorhaben betreffend die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe, da er für die Versorgung seiner Tiere, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zum Viehtrieb auf eine angemessene und verkehrssichere Erschließung angewiesen sei. Er forderte Wirtschaftswege und Zäunungen entlang der B 2 neu in Eschenlohe, eine Unterführung im Kurvenbereich von Eschenlohe sowie eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe. Es werde zudem der Erhalt der bestehenden Straßentunnel gefordert.

Soweit der Einwender Wirtschaftswege und Zäunungen entlang der B 2 neu in Eschenlohe sowie eine Unterführung im Kurvenbereich von Eschenlohe forderte, haben sich diese Einwendungen mit Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

Soweit der Einwender eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe forderte, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.9 Einwender Nr. 1025

Der Einwender ist Eigentümer einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Nebenerwerb. Er wendete sich gegen die geplante Flächeninanspruchnahme auf der Fl. Nr. 391, Gemarkung Eschenlohe. Zudem forderte er zur Bewirtschaftung seiner Wiesen und zum Viehtrieb eine angemessene und verkehrssichere Erschließung. Die Einwendungen haben sich durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

4.4.2.1.10 Einwender Nr. 1026

Der Einwender ist Eigentümer einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Nebenerwerb. Soweit er Einwendungen im Zusammenhang mit den Fl. Nrn. 224, 446 und 394, jeweils Gemarkung Eschenlohe, geltend macht, sind diese durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 obsolet.

Soweit er im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge forderte, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der neuen Staatsstraße 2060 bei Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.11 Einwender Nr. 1027

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 447/1, Gemarkung Eschenlohe. Soweit er diesbezüglich und bezüglich der geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe Einwendungen geltend machte, haben sich diese mit 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

Der Einwender trug weiter vor, dass aufgrund der Abschneidung der als Weidefläche genutzten Fl. Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, Ersatzland zu schaffen sei bzw. ein Ausgleich in Geld zu erfolgen habe. Auch auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1006 und 1034, Gemarkung Eschenlohe, bestünden Nutzungsrechte des Einwenders, für die geeignete Ersatzflächen gefordert werden. Fragen der

Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungs-verfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit er im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge fordert, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der Staatsstraße bei einem hohen Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.1.12 Einwender Nr. 1028

Der Einwender ist Eigentümer einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Nebenerwerb. Soweit er sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen aus den Fl. Nrn. 226 und 445 der Gemarkung Eschenlohe sowie die Verlegung der B 2 im Bereich von Eschenlohe wendete, sind diese Einwendung aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Soweit der Einwender eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe forderte, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die von dem Einwender vorgeschlagene Auffahrt der B 2 auf die A 95 bei Gut Weghaus wurde ebenfalls durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 des Vorhabens-trägers umgesetzt.

4.4.2.1.13 Einwender Nr. 1029

Der Einwender ist Eigentümer einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Haupterwerb. Er forderte eine Unterführung am Kreisverkehr an der AS Eschenlohe, da er auf eine angemessene und verkehrssichere Erschließung seiner Nutzflächen westlich der A 95 angewiesen sei. Die Einwendung wurde bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit er sich gegen die Inanspruchnahme der Fl. Nr. 238, Gemarkung Eschenlohe, wendete und Einwendungen im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe vortrug, sind diese aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender zudem vortrug, dass von ihm die Waldfläche (Fl. Nr. 1020 in der Gemarkung Eschenlohe) bewirtschaftet werde und er eine entsprechende Erschließung bezweifle, sind diese Befürchtungen unbegründet. Zur Erschließung der Flurstücke Fl. Nrn. 1017, 1018 1019 und 1020 der Gemarkung Eschenlohe wird ein Öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet (vgl. Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 1.2.12 T). Er wird auf eine Breite von 3,0 m mit einer Kieswalzdecke auf Frostschutzkies befestigt, die unbefestigten Bankette sind 0,5 m breit. Die Bundesrepublik Deutschland trägt hierfür die Kosten. Der Unterhalt liegt bei der Gemeinde Eschenlohe. Der Weg mündet in die Ethentalstraße. Insofern ist dann seit Widmung der B 2 alt zur Kraftfahrstraße erstmalig eine Erreichbarkeit der Waldflächen mit entsprechendem Gerät sichergestellt, damit eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erfolgen kann. Auf die bereits unter C.4.3.3.7.12 dieses Beschlusses gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Der Einwender hat im Erörterungstermin zudem vorgetragen, dass auf einen geringen Flächenverbrauch zu achten sei. Die Planung berücksichtigt einen geringen Flächenverbrauch. Für den Bau der Staatsstraße werden 7,5ha private Flächen in Anspruch genommen. Durch den Rückbau der B 2 im Bereich zwischen den alten Tunneln würden 5,3ha Fläche rekultiviert und zurück gewonnen. Darüber hinaus dienen die alten Tunnel künftig als Fledermausquartiere. Der Rückbau und die Fledermausquartiere führen dazu, dass weniger Ausgleichsflächen benötigt werden und dadurch weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Der Rückbau der Tunnel wirkt sich positiv auf die Flächenbilanz aus.

4.4.2.1.14 Einwender Nr. 1030

Der Einwender trug zum Einen selbst vor und ließ durch den Bayerischen Bauernverband vortragen, dass seiner Sicht nach durch die vorliegende Planung ein unmittelbarer Jagdschaden entstehe, einmal aus der Durchschneidung des Jagdrevieres durch den Straßenverlauf und zum anderen durch die geforderte und notwendige Zäunung. Durch die Straßenführung werde ein Wildwechsel deutlich

erschwert. Die Einzäunungen der Wirtschaftswege führten aus jagdlicher Sicht dazu, dass ein Wildwechsel in diesen Bereichen nicht mehr möglich sei. Die Revierstruktur werde massiv belastet und die Bejagbarkeit beschränkt. Durch die Baumaßnahmen komme es zu einer deutlichen Beunruhigung des Wildes. Der Bayerische Bauernverband und die Gemeinde Eschenlohe schlugen in diesem Zusammenhang vor, dass ein Wildwechsel durch die Errichtung eines entsprechenden Bauwerkes (Überbauung/„Brücke“) über die Autobahn oder die B 2 neu geschaffen werden müsse. Der Einwender forderte eine Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Herstellung eines Wilddurchlasses bzw. eines Wildüberganges vor und hinter der Stelle, wo die Loisach die B 2 berührt.

Zudem befürchtete der Einwender, dass eine vollständige Abspaltung der Fl. Nr. 1034, Gemarkung Eschenlohe, vom Revier (zwischen Loisach und Bahnlinie München - Scharnitz), sowie die vorhabensbedingten Flächenverluste ihn zu einer Verlegung der Jagdgrenze zwingen könnte, da sonst die gesetzlich vorgeschriebene Reviergröße von 500 ha nicht mehr erreicht werde. Die Reviergrenze müsse dann in den Staatswald verschoben werden, um die Mindestgröße zu erhalten. Erschwerend käme hinzu, dass die Pachtneuevergabe der Jagd genau in die Bauzeit falle. Hier sei zu befürchten, dass es bzgl. des Jagdpachtzinses zu einer deutlichen Verschlechterung komme. Auch diese Schäden müssten erfasst und vollumfänglich ausgeglichen werden. Sollte die Baumaßnahme mit Flächeninanspruchnahmen durchgeführt werden, so seien die Flächen neu zu vermessen. Dies habe eine notwendige Änderung des Jagdkatasters zur Folge. Die hierfür entstehenden Kosten seien den Betroffenen zu entschädigen. Zudem forderte der Einwender, dass auf Kosten des Vorhabenträgers eine Beweissicherung hinsichtlich der zu erwartenden Jagdwertminderung erfolgen solle.

Die Befürchtungen des Einwenders sind nicht nachvollziehbar. Das Jagdrevier ist bereits heute massiv durchschnitten und von der bestehenden B 2 mit Verkehrslärm belastet. Heute muss das Wild bereits die Loisach, die Bahn und die B 2 mit ca. 21.000 Fahrzeugen pro Tag queren. Zwar kann die B 2 neu nicht mehr von Wild gequert werden, aber im Bereich des Auerbergtunnels verläuft künftig nur noch die Staatsstraße mit einem relativ geringen Verkehrsaufkommen von ca. 2.000 Kfz/24h (Prognose DTV 2030). Hier tritt eine deutliche Verbesserung auf. Zudem wird von der Staatsstraße über die Tunnelportale des Auerbergtunnels zur Erschließung der westlich der B 2 neu befindlichen Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet und an den bestehenden Weg am Hangfuß des Auerberges angeschlossen. Von den Fl. Nrn. 1029 Gemarkung Eschenlohe und 430 Gemarkung

Oberau wird je eine Zufahrt errichtet. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg dient als Ersatz für die vorhandenen Zufahrten der Fl. Nr. 1029, Gemarkung Eschenlohe, zur bestehenden B 2 (vgl. Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 1.2.10). Dieser könnte möglicherweise auch von Wild als „Grünbrücke“ genutzt werden. Soweit der Einwender vortrug, dass durch die Errichtung der B 2 neu die Zufahrt im Bereich der Fl. Nrn. 1032 und 1029, Gemarkung Eschenlohe, abgeschnitten seien und eine Zufahrt von Ost nach West fordert, ist auch diese Forderung unbegründet. Der über dem Nord-Portal des Auerbergtunnels geplante öffentliche Feld- und Waldweg (Unterlage 7.2 T2, lfd. Nr. 1.2.10) erschließt auch die Fl. Nrn. 1029 und 1030, Gemarkung Eschenlohe.

Die beantragte Beweissicherung auf Kosten des Vorhabenträgers ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines nachgelagerten Entschädigungsverfahrens. In diesem wird die Jagdwertminderung ermittelt und fließt in das Entschädigungsverfahren ein.

Die vorgetragene Zäunung der B 2 neu war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe hat sich im Übrigen durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt. Ein Wildwechsel in diesem Bereich ist daher weiterhin grundsätzlich möglich.

Ferner ist von der Fl. Nr. 1034, Gemarkung Eschenlohe, lediglich eine 0,94 ha große Teilfläche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A1/CEF) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehen. Diese ist daher weiterhin für das Wild frei zugänglich, da sie nicht eingezäunt wird. Es ist hier künftig eine extensive Grünlandnutzung mit kleinflächigen Brachestreifen und Altgrasbereichen geplant.

Die Fragen zur Entschädigung wegen etwaiger Einbußen bei der Jagdpacht sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und werden im nachfolgenden Grunderwerbsverfahren behandelt, falls derartige Nachteile entschädigungsfähig sind.

Der Einwender forderte zudem die Errichtung eines Zaunes westlich der Gemeinde Eschenlohe an der B 2 neu entlang der Reviergrenze zu errichten. Ungeachtet dessen, dass der Einwender mit dieser Einwendung präkludiert ist, da er sie erstmals 2017 und nicht bereits im Ausgangsverfahren gelten gemacht hat, wird die Lage von Wildschutzzäunen entlang der B 2 neu im Rahmen der Bauausführungsplanung bei Bedarf durch den Vorhabenträger festgelegt.

4.4.2.1.15 Einwender Nr. 2001

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 3017, Gemarkung Ohlstadt, und wendete sich gegen die geplante Inanspruchnahme seines Grundstücks. Er forderte, dass das vorübergehend in Anspruch genommene Grundstück durch die Inanspruchnahme so behandelt werde, dass die weitere ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt werde.

Aus der Fl. Nr. 3017, Gemarkung Ohlstadt, werden 490 m² dauerhaft und 506 m² vorübergehend beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. Es wird von Seiten des Vorhabensträgers darauf geachtet, dass hinsichtlich der vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke eine weitere ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung möglich sein wird. Bezüglich der Bauausführung bzw. der Wiederherstellung der Grundstücke bei der vorübergehenden Inanspruchnahme werden die gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzes beachtet. Eine solche Verpflichtung wird der Vorhabensträger auch an die Baufirmen weiter gegeben. Die vom Einwender im Einzelnen vorgetragenen Vorgaben

- Werden Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt, sind großvolumige Radialreifen zu verwenden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.
- Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden.
- Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker relegierten Geländes sind temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen. Zudem müssen in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen.
- Vor Benutzung der Baustraßen ist der Humus abzuschieben und getrennt zu lagern.
- Die Flächen sind sodann auszukoffern und mit tragbaren Materialien oder durch Lastenverteilungsplatten zu sichern.

- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Humus wieder in der Dicke aufzubringen, die er ursprünglich hatte. Erforderlichenfalls ist vorher eine Tiefenlockerung durchzuführen, um einer Verdichtung entgegen zu wirken.

werden vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen bzw. der Bauausführung berücksichtigt. Die unter A.3.6 dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen tragen den Vorgaben ebenfalls bereits Rechnung.

Zudem trug der Einwender vor, dass durch den im Bereich der Brücke über die Loisach auf dem Grundstück Fl. Nr. 3026/1, Gemarkung Ohlstadt, teilweise zu überbauenden öffentlichen Feld- und Waldweg nicht nur die bestehende Erschließung der Grundstücke Fl. Nrn. 3012 und 3013, Gemarkung Ohlstadt, wegfallt, sondern auch die bestehende Erschließung für landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aller übrigen Grundstücke nordwestlich der Einfahrtsrampe. Er forderte eine schwerlasttaugliche Zufahrt zu seinem Grundstück. Der öffentliche Feldweg auf dem Grundstück Fl. Nr. 3004, Gemarkung Ohlstadt, sei aufgrund des Ausbaus nicht geeignet den Schwerlastverkehr aufzunehmen, der anfallt, wenn die bestehende Erschließung über das Grundstück Fl. Nr. 3026/1, Gemarkung Ohlstadt, im Zuge der Baumaßnahme wegfallt. Er forderte daher, dass die Zufahrt über den öffentlichen Feldweg auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 3026/1, Gemarkung Ohlstadt, wiederhergestellt werde, bzw. eine adäquate, schwerlasttaugliche Ersatzzufahrt von der B 2 geschaffen werde, die nicht lediglich das Grundstück Fl. Nr. 3012, Gemarkung Ohlstadt, sondern auch alle übrigen nordwestlich der Einfahrtsrampe liegenden Grundstücke erschließt. Hilfsweise werde gefordert, dass der öffentliche Feldweg auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 3004, Gemarkung Ohlstadt, auf Kosten des Vorhabenträgers auf eine Traglast von 40 t ausgebaut werde. Nach Ausbau sei die Traglast vom Vorhabenträger durch eine Traglastprüfung nachzuweisen.

Der Erhalt des besagten öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW, Fl. Nr. 3026, Gemarkung Ohlstadt) als Verbindung der B 2 mit dem öFW Fl. Nr. 3027, Gemarkung Ohlstadt, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Zwangspunkt Loisachbrücke) und vor allem aus umweltfachlichen Gründen nicht realisierbar. Für die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit des Halbanschlusses bei Weghaus musste der Eingriff ins FFH-Gebiet soweit wie möglich reduziert werden, sodass er unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle liegt. Mit der vorliegenden Planung konnte dies erreicht werden. Auch die Herstellung eines neuen Ersatzweges im Bereich der jetzt verlaufenden Wegeführung ist daher nicht möglich. Ein zusätzlicher Eingriff ins FFH-Gebiet wäre unvermeidbar und würde zur Überschreitung der

Erheblichkeitsschwelle führen. Um die Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke weiterhin sicherzustellen, ist daher die Verlagerung auf den weiter nördlich verlaufende öFW (Fl. Nr. 3004, Gemarkung Ohlstadt) als bereits bestehende Verbindung der B 2 mit dem öFW Fl. Nr. 3027 vorgesehen. Dadurch kann ein zusätzlicher Eingriff in private Grundstücke und ins FFH-Gebiet vermieden werden. Der Ertüchtigung des öffentlichen Feld- und Waldweges entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau im Zuge der Baumaßnahme zum Neubau der Halbanschlussstelle Weghaus wurde aber von Seiten des Vorhabenträgers zugestimmt. Eine entsprechende Auflage findet sich unter A.6.1.2 dieses Beschlusses.

Der Einwender forderte zudem, dass durch den Vorhabenträger sicherzustellen sei, dass die Entwässerung der Einfahrtsrampe nicht über die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erfolge. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung - ist grundsätzlich eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Böschungen oder über die Rasenmulden anzustreben. Hierdurch wird das Wasser an Ort und Stelle während der Bodenpassage durch konzentrationsmindernde Rückhalte- und Abbauvorgänge gereinigt und steht der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Kann dies aus geologischen, hydrologischen, ökologischen oder konstruktiven Gründen nicht erfolgen, sollte das anfallende Straßenoberflächenwasser gesammelt abgeführt und an geeigneter Stelle mittels Versickeranlagen zur Versickerung gebracht werden. Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, muss in der Regel verzögert abgeleitet werden. Dementsprechend wird das auf den befestigten Flächen des Halbanschlusses Weghaus anfallende Oberflächenwasser soweit möglich über die Bankette breitflächig ins angrenzende Gelände abgeleitet. Lediglich wo keine breitflächige Ableitung über die Bankette ins angrenzende Gelände möglich ist, wird das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und der Fahrbahn der Einfahrtsrampe in einer Mulde gesammelt, die frei ins angrenzende Gelände ausläuft. Die hierzu erforderlichen Nachweise der wassertechnischen Untersuchung sind erbracht und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurde Einvernehmen hergestellt. Auf die unter A.3.6 und A.4.3.7.6 dieses Beschlusses aufgenommenen Auflagen wird verwiesen.

Der Einwender trug weiter vor, dass der auf der seinem Grundstück, Fl. Nr. 3013/1, Gemarkung Ohlstadt, befindliche Graben durch die Baumaßnahme nicht in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden dürfe. Sofern eine Beeinträchtigung des Grabens während der Baumaßnahme nicht vermieden werden kann, wird er nach

Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger wieder hergestellt, sodass den Belangen des Einwenders Rechnung getragen werden kann. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.6.1.3 dieses Beschlusses aufgenommen.

Der Einwender forderte zudem einen Wildschutzzaun entlang der Einfahrtsrampen des Halbanschlusses bei Gut Weghaus. Die Lage der Wildschutzzäune wird im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt. Hierdurch wird den Belangen des Einwenders Rechnung getragen.

Außerdem seien die Böschungen so auszugestalten, dass eine Bewirtschaftung bis zum Rand möglich sei. Sie seien zudem von Bepflanzungen frei zu halten, zumindest aber von Bäumen, da der Einwender anderenfalls eine Biotopbildung bzw. eine Verunkrautung befürchtet, die auf seine Ackerfläche übergreifen könne. Im Falle einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Pflanzen sei auf eine regelmäßige Mahd/Pflege von Seiten des Vorhabenträgers zu achten. Die Ausrundung am Böschungsfuß wird richtlinienkonform gestaltet. Eine Bewirtschaftung bis zur Grundstücksgrenze ist möglich. Auf der äußeren Böschung der Auffahrtsrampe Richtung Garmisch-Partenkirchen ist eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen und auch zwingend notwendig (Schutzmaßnahme S7 in Verbindung mit der Gestaltungsmaßnahme G 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes). Dadurch können Störwirkungen u. a. durch nächtliche Lichteinwirkungen auf wiesenbrütende Vogelarten im angrenzenden Wiesenbrütergebiet (zugleich FFH- und Vogelschutzgebiet) vermieden bzw. minimiert werden. Dies stellt eine wichtige und zwingende Vermeidungsmaßnahme im Sinne des europäischen Arten- und Gebietsschutzes dar. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 3017, Gemarkung Ohlstadt, wird nach Wissen des Vorhabenträgers nicht - wie angegeben - als Acker genutzt sondern als Grünland. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine Anpflanzung auf der Böschung eine Verunkrautung dieses Grundstückes bewirken sollte. Zwischen der Böschung und der verbleibenden Wiese wird zudem auf künftigem Autobahngrund ein Wiesenstreifen eingesät und entsprechend gepflegt. Die entsprechenden Grenzabstände für Gehölzpflanzungen zur künftigen Grundstücksgrenze werden eingehalten. Zudem wird im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 3017, Gemarkung Ohlstadt, auf die Pflanzung von Bäumen verzichtet. Eine Bepflanzung mit Sträuchern ist in diesem Bereich ausreichend. Der Wiesenstreifen auf künftigem Autobahngrund zwischen der Unterkante der Böschung und der künftigen Grundstücksgrenze wird entsprechend durch den Vorhabensträger gepflegt.

4.4.2.1.16 Einwender Nr. 2002

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1857, Gemarkung Ohlstadt, und wendete sich gegen die geplante Inanspruchnahme seines Grundstücks. Er forderte, dass das vorübergehend in Anspruch genommene Grundstück so behandelt werde, dass die weitere ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt werde. Die Arbeiten seien bodenschonend durchzuführen.

Aus der Fl. Nr. 1857, Gemarkung Ohlstadt, werden 4.140 m² dauerhaft und 3.376 m² vorübergehend beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. Bezüglich der Bauausführung bzw. der Wiederherstellung der Grundstücke bei der vorübergehenden Inanspruchnahme werden die gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzes beachtet. Der Vorhabensträger wird zudem dafür Sorge tragen, dass eine solche Verpflichtung auch an die Baufirmen weiter gegeben wird. Die vom Einwender im Einzelnen vorgetragenen Vorgaben:

- Werden Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt, sind großvolumige Radialreifen zu verwenden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.
- Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden.
- Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker relegierten Geländes sind temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen. Zudem müssen in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen.
- Vor Benutzung der Baustraßen ist der Humus abzuschieben und getrennt zu lagern.
- Die Flächen sind sodann auszukoffern und mit tragbaren Materialien oder durch Lastenverteilungsplatten zu sichern.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Humus wieder in der Dicke aufzubringen, die er ursprünglich hatte. Erforderlichenfalls ist vorher eine Tiefenlockerung durchzuführen, um einer Verdichtung entgegen zu wirken.

werden vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen bzw. der Bauausführung berücksichtigt. Die unter A.3.6 dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen tragen den Vorgaben ebenfalls bereits Rechnung.

Der Einwender trug vor, dass durch die Errichtung der Abfahrtsrampe auf dem genannten Grundstück zudem eine unwirtschaftliche Restfläche entstehe, die überdies noch vom öffentlichen Wegenetz abgeschlossen werde. Soweit der Einwender daher die Übernahme der unwirtschaftlichen Restfläche vom Vorhabenträger forderte, hat dieser zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen auf Antrag des betroffenen Grundeigentümers zu übernehmen.

Soweit der Einwender einen Wildschutzzaun entlang der Einfahrtsrampen des Halbanschlusses bei Weghaus forderte, wird dem Anliegen des Einwenders dadurch Rechnung getragen, dass die Lage der Wildschutzzäune erst im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt wird.

Außerdem seien die Böschungen so auszugestalten, dass eine Bewirtschaftung bis zum Rand möglich sei. Die Ausrundung am Böschungsfuß wird richtlinienkonform gestaltet. Eine Bewirtschaftung bis zur Grundstücksgrenze ist daher möglich, sodass eine dem Anliegen des Einwenders entsprechende Vorgehensweise gewählt wurde.

Der Einwender forderte darüber hinaus, dass durch den Vorhabenträger sicherzustellen sei, dass die Entwässerung der Einfahrtsrampe nicht über die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erfolge. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung - ist grundsätzlich eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Böschungen oder über die Rasenmulden anzustreben. Hierdurch wird das Wasser an Ort und Stelle während der Bodenpassage durch konzentrationsmindernde Rückhalte- und Abbauvorgänge gereinigt und steht der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Kann dies aus geologischen, hydrologischen, ökologischen oder konstruktiven Gründen nicht erfolgen, solle das anfallende Straßenoberflächenwasser gesammelt abgeführt und an geeigneter Stelle mittels Versickeranlagen zur Versickerung gebracht werden. Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, muss in der Regel verzögert abgeleitet werden. Dementsprechend wird das auf den befestigten Flächen der Halbanschlussstelle Weghaus anfallende Oberflächenwasser soweit möglich über die Bankette breitflächig ins angrenzende Gelände abgeleitet. Lediglich wo keine breitflächige Ableitung über die Bankette ins angrenzende Gelände möglich ist, wird das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und der Fahrbahn der Einfahrtsrampe in einer Mulde gesammelt, die frei ins angrenzende Gelände ausläuft. Die hierzu erforderlichen Nachweise der wassertechnischen Untersuchung

sind erbracht und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurde Einvernehmen hergestellt. Auf die unter A.3.6 und A.4.3.7.6 dieses Beschlusses aufgenommenen Auflagen wird verwiesen.

4.4.2.2 Weitere Einwender

4.4.2.2.1 Einwender Nrn. 1000, 1035 und 1036

Der Einwender wendete sich gegen die Veränderung des Eschenloher Vestbichel in der Fl. Nr. 1006, Gemarkung Eschenlohe. Zudem trug er vor, dass die Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 34 vom 09.06.2016 („geändert“ am 24.11.2016) der Gemeinde Eschenlohe, u. a. für die „Fl. Nr. 1099/2 der Gemarkung Eschenlohe“ zu versagen sei. Seine Ablehnung bezüglich des geplanten Vorhabens begründete er insbesondere damit, dass ein jahrhundertalter Weg durch die Fl. Nr. 1099/2, Gemarkung Eschenlohe, vollkommen verbaut wird/wurde, sodass er u. a. von dem Einwender nicht mehr genutzt werden könne. Er trug zudem Betroffenheiten in den Fl. Nrn. 1086, 1098, 1099, 1099/2, 1100 - 1102, jeweils der Gemarkung Eschenlohe, durch die beabsichtigte Maßnahme vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit der Einwender Betroffenheiten bezüglich der Fl. Nrn. 1086, 1098, 1099, 1099/2, 1100 - 1102, jeweils der Gemarkung Eschenlohe, vorträgt, werden diese von dem geplanten Bauvorhaben nicht tangiert. Eine Betroffenheit ist somit nicht ersichtlich. Dahingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Fl. Nr. 1006, Gemarkung Eschenlohe, steht im Eigentum der Gemeinde Eschenlohe, sodass der Einwender mangels Grundstücksbetroffenheit bereits keine Einwendung bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks geltend machen kann. Aus der vorgetragenen Einwendung ergibt sich inhaltlich auch nicht, woraus eine Betroffenheit abgeleitet wird. Es werden dauerhaft 16.280 m² und 2.780 m² vorübergehend von der Fl. Nr. 1006, Gemarkung Eschenlohe, in Anspruch genommen. Die Flächen werden benötigt für landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahme A 2).

4.4.2.2.2 Einwender Nr. 1002

Der Einwender ist Eigentümer des Anwesens Fl. Nr. 206/1, Gemarkung Eschenlohe, dessen Zufahrt und Stellplätze sich auf der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Fl. Nr. 204, Gemarkung Eschenlohe, befinden. Die derzeit noch an den Fl. Nrn. 204 und 205, Gemarkung Eschenlohe, verlaufende B 2alt soll an dieser Stelle zurückgebaut bzw. nur noch als landwirtschaftliche Straße verwendet werden. Der Einwender bat darum, die Fl. Nr. 204, Gemarkung Eschenlohe, zur Aufrechterhaltung seiner Zufahrt und Stellplatzmöglichkeit zu erwerben. Der Vorhabensträger hat daraufhin zugesichert, die Zufahrt und den Stellplatz auf Fl. Nr.

204, Gemarkung Eschenlohe, zu erhalten und dies in den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen unter gleichzeitiger Information des Staatlichen Bauamtes Weilheim zu berücksichtigen.

4.4.2.2.3 Einwender Nr. 1003

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben als Eigentümer der Fl. Nrn. 412, 413 und 430, jeweils Gemarkung Oberau, da er auf diese Flächen für die Fortführung des Betriebes dringend angewiesen sei. Insbesondere bei der Fl. Nr. 430, Gemarkung Oberau, müsse der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Die dort befindliche spitz zulaufende Fläche Richtung Norden sei nicht erforderlich und werde zur weiteren Bewirtschaftung der darüber liegenden Steiflächen weiter benötigt. Auch müsse die Zufahrt zum Restgrundstück Fl. Nr. 430, Gemarkung Oberau, für Holzbringungsmaßnahmen und den Abtransport des Holzes zur Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen geklärt werden.

Die für die Maßnahme benötigten Flächen der Fl. Nrn. 412, 413 und 430, Gemarkung Oberau, wurden vom Vorhabensträger bereits freihändig erworben. Die Einwendungen sind damit überholt. Im Übrigen kann auf die Inanspruchnahme der Flächen auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Insbesondere die spitz zulaufende Fläche auf Fl. Nr. 430, Gemarkung Oberau, ist für den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg notwendig, der künftig über das Portal geführt wird. Der Weg kann nicht verlegt werden, da seine Lage durch das Tunnelportal, die Felswand, die Moorfläche und notwendigen Radien und Längsneigung vorgegeben ist. Der Weg verläuft knapp entlang der Felsböschung. Die angesprochene relativ ebene Teilfläche des Grundstückes bleibt überwiegend zur Erschließung im Eigentum des Einwenders erhalten. Die Zufahrt zu diesem Restgrundstück wird in Abstimmung mit dem Einwender mit der Anlage zweier Zufahrten im Rahmen der Ausführung des künftigen öffentlichen Feld- und Waldweges sichergestellt. Laut Vorhabensträger werden auch keine Anpflanzungen in diesem Bereich vorgenommen.

4.4.2.2.4 Einwender Nr. 1004

Der Einwender ist Eigentümer eines Gastronomiebetriebes in Eschenlohe und wendete sich gegen die geplante Schließung des Halbanschlusses südlich von Eschenlohe. Er befürchtete dadurch massive Umsatzeinbußen wegen der Abhängigkeit des Betriebes vom Durchfahrtsverkehr.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

4.4.2.2.5 Einwender Nr. 1005

Der Einwender ist Eigentümer eines Gastronomie- und Gewerbebetriebes in Eschenlohe und wendete sich gegen die geplante Schließung des Halbanschlusses südlich von Eschenlohe. Er befürchtete dadurch massive Umsatzeinbußen wegen der Abhängigkeit des Betriebes vom Durchfahrtsverkehr und Zufallsgästen. Auch sei es für ihn zeitlich bedeutsam, möglichst schnell und unkompliziert von Eschenlohe nach Garmisch-Partenkirchen zu kommen. Des Weiteren sei zu bedenken, dass die Ausfahrt Michael-Fischer-Str. zu den morgendlichen Stoßzeiten für die Schulkinder, die sich zu dieser Zeit auf dem Weg zum Bahnhof und zur Schule befinden, im Dorfkern, insbesondere auch unter Berücksichtigung des LKW-Verkehrs und des noch stattfindenden Weideganges, äußerst gefährlich sei. Der Einwender wandte sich zudem gegen die Erstellung einer GVS und gegen die Schließung der Tunnel am Vestbichl.

Soweit der Einwender sich gegen die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe aussprach, ist dies aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.2.6 Einwender Nr. 1006

Der Einwender ist Eigentümer eines Gastronomie- und Gewerbebetriebes in Eschenlohe und wendete sich gegen die geplante verkehrliche Umstrukturierung der Strecke Eschenlohe bis Oberau in südlicher Richtung. Er befürchtete massive existenzgefährdende Umsatzeinbußen durch den Wegfall des bestehenden Halbanschlusses und das dadurch bedingte Ausbleiben des Durchfahrtsverkehrs. Die B 2 alt wäre dann nur noch eine Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe - Oberau, die bei unzureichender Räumung durch die dann zuständige Gemeinde (nur Kies kein Salz) im Winter fast unbefahrbar wäre (Spurrillen, Unfallgefahr usw.). Die Michael-Fischerstrasse als Hauptausfahrt aus Eschenlohe wäre aufgrund der dann auftretenden schweren Verkehrsbehinderungen kaum vorstellbar.

Soweit der Einwender sich gegen die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe aussprach, ist dies aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Soweit der Einwender eine Unbefahrbarkeit der alten B 2 aufgrund der Abstufung befürchtete, können diese Bedenken nicht nachvollzogen werden. Schon aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich die Pflicht zur Räumung und dem ordnungsgemäßen Unterhalt.

4.4.2.2.7 Einwender Nr. 1007

Der Einwender ist Eigentümer eines Gewerbebetriebes in Eschenlohe und wendete sich gegen die geplante verkehrliche Umstrukturierung der Strecke Eschenlohe bis Oberau in südlicher Richtung. Er befürchtete erhebliche betriebliche Nachteile durch entstehende verkehrliche Behinderungen und Umwege.

Soweit der Einwender sich gegen die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe aussprach, ist dies aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

4.4.2.2.8 Einwender Nr. 1008

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und wendete sich gegen die Flächeninanspruchnahme auf Fl. Nr. 392, Gemarkung Eschenlohe durch das Bauvorhaben sowie gegen die geplante Verlegung der B 2 bei Eschenlohe und damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen. Diese Einwendungen sind aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Der Einwender forderte zudem eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe. Die Einwendung wurde bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.2.9 Einwender Nr. 1009

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes und forderte die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Erschließung seiner Grünlandflächen zur Futtergewinnung und die Flächen zur Weidehaltung und Nachbeweidung im September bis Oktober nach dem Almatrieb unter Vermeidung

von Umwegen. Er sah dies durch die Verlegung der B 2 bei Eschenlohe als gefährdet an. Durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 sind die dahingehenden Einwendungen obsolet.

4.4.2.2.10 Einwender Nr. 1010

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes und forderte die uneingeschränkte und verkehrssichere Aufrechterhaltung der Erschließung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Vermeidung von Umwegen. Hierzu gehören die Errichtung einer Unterführung der B 2 neu in Höhe Anschluss Michael-Fischer-Straße in entsprechender Größe sowie die Errichtung von Wirtschaftswegen auf beiden Seiten der B 2 neu. Es müsse auch weiterhin ein Viehbetrieb von der Gemeinschafts- und Eigenweide nach Eschenlohe und die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen wie derzeit möglich sein. Zur weiteren Flächeneinsparung sei es zudem sinnvoll, die bereits bestehenden Tunnel und die B 2 alt als Staatsstraße zu erhalten.

Die im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe zusammenhängenden Einwendungen sind durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender Betroffenheiten auf den Fl. Nrn. 285, 302 und 321, Gemarkung Eschenlohe, vortrug, sind diese vom Bauvorhaben nicht betroffen. Die Fl. Nr. 352, Gemarkung Oberau, für die ebenfalls eine Betroffenheit eingewendet wird, steht im Eigentum des Freistaates Bayern, Forstverwaltung.

4.4.2.2.11 Einwender Nr. 1011

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes und forderte die uneingeschränkte und verkehrssichere Aufrechterhaltung der Erschließung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Vermeidung von Umwegen. Hierzu gehörten die Errichtung einer Unterführung der B 2 neu in Höhe Anschluss Michael-Fischer-Straße in entsprechender Größe sowie die Errichtung von Wirtschaftswegen auf beiden Seiten der B 2 neu. Es müsse auch weiterhin ein Viehbetrieb von der Gemeinschafts- und Eigenweide nach Eschenlohe und die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen wie derzeit möglich sein. Zur weiteren Flächeneinsparung sei es zudem sinnvoll, die bereits bestehenden Tunnel und die B 2 alt als Staatsstraße zu erhalten.

Die im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe zusammenhängenden Einwendungen sind durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender eine Betroffenheit auf der Fl. Nr. 315, Gemarkung Eschenlohe, vortrug, ist diese vom Bauvorhaben nicht betroffen.

4.4.2.2.12 Einwender Nr. 1013

Der Einwender wendete sich gegen die geplante verkehrliche Umstrukturierung in Eschenlohe. Er befürchtete eine vielfache Erhöhung des Durchgangsverkehres vor seinem Anwesen und entstehende Verkehrsbehinderungen für den landwirtschaftlichen und sonstigen Verkehr. Er fordert daher, auf eine Schließung der teilweise in Tunnel geführten Teilstrecke der B 2 im Vestbichl, insbesondere auch zur Einsparung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen für die Ortsverbindungsstrasse neben der B 2, zu verzichten.

Die im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe zusammenhängenden Einwendungen sind durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.2.13 Einwender Nr. 1015

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Eschenlohe und forderte die weitere angemessene und verkehrssichere Erschließung seiner Fl. Nrn. 327, 280 und 308, jeweils Gemarkung Eschenlohe, westlich der A 95. Es werde daher eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich des Kreisverkehrs im Bereich der Autobahnanschlussstelle A 95 und die Errichtung eines Wirtschaftsweges südlich der Bundesstraße für landwirtschaftliche Fahrzeuge gefordert.

Die im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Verlegung der B 2 bei Eschenlohe zusammenhängenden Einwendungen sind durch die 1. Tektur vom 24.04.2017 überholt.

Soweit der Einwender im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge forderte, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der neuen Staatsstraße St 2060 bei Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.4.2.2.14 Einwender Nr. 1016

Der Einwender ist Eigentümer eines Gewerbebetriebes in Eschenlohe. Er befürchtete durch die geplante Schließung der südlichen Garmischer Straße eine erhebliche Beeinträchtigung in der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit und einen Wettbewerbsnachteil durch starke Verkehrsbehinderungen und erhebliche Umwege mit zusätzlichem Kraftstoffverbrauch und einem weiteren Anstieg der CO₂-Belastung.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

4.4.2.2.15 Einwender Nr. 1017

Der Einwender ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und wendete sich gegen die geplante verkehrliche Umstrukturierung in Eschenlohe, welche seinen Betrieb gefährde. Die Ortszufahrt nach Eschenlohe erfolge zukünftig nicht mehr von Süden oder Norden, sondern nur noch über die neu geplante Trassierung mit der Kreuzung im Kurvenbereich Richtung Eschenlohe. Seine Hofstelle befinde sich unmittelbar im Bereich dieser Zufahrt in die Gemeinde Eschenlohe. Sie sei gleichzeitig die einzige Aus- und Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen, um aus dem Ort auf die zu bewirtschaftenden Flächen zu gelangen. Gleichzeitig sei diese Trasse im Gemeindebereich nicht ausbaufähig. Hier sei mit starken Verkehrsbehinderungen, insbesondere auch aufgrund des dort vorhandenen beschränkten Bahnübergangs, zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Betriebe könnten nicht mehr zumutbar fahren. Zudem wendete er sich gegen die für das Bauvorhaben benötigten Flächeninanspruchnahmen aus den Fl. Nrn. 383, 222, 443 und 174 der Gemarkung Eschenlohe.

Die Einwendungen haben sich aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

Soweit der Einwender im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der AS Eschenlohe eine Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge forderte, da aufgrund des Kreisverkehrs eine höhengleiche Querung der neuen Staatsstraße

St 2060 bei Verkehrsaufkommen nicht möglich sein werde, wurde diese Einwendung bereits unter C.4.4.1.2.11 dieses Beschlusses abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender vortrug, dass die benötigten Flächen Fl. Nrn. 383 und 222 der Gemarkung Eschenlohe nur eingetauscht würden, wenn im Gegenzug die Rückbaufläche der B 2 zwischen Höllensteinstraße und Michael-Fischer-Straße dem Betrieb zur Verfügung gestellt werde, hat sich auch diese Einwendung aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt, da die Fl. Nrn. 383 und 222, Gemarkung Eschenlohe, nicht mehr für das Bauvorhaben benötigt werden.

4.4.2.2.16 Einwender Nr. 1019

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Er forderte eine angemessene und verkehrssichere Erreichbarkeit der für seinen Betrieb zur Futtergewinnung und zur Beweidung wesentlichen Fl. Nr. 371, Gemarkung Eschenlohe. Die Einwendungen haben sich aufgrund der 1. Tektur vom 24.04.2017 erledigt.

4.4.2.2.17 Einwender Nr. 1031

Ungeachtet dessen, dass der Einwender mit den Einwendungen, die das Ausgangsverfahren betreffen, jedoch erstmals im Zuge der 1. Tektur vom 24.04.2017 vorgetragen wurden, präkludiert ist, greifen die geltend gemachten Einwendungen auch inhaltlich nicht durch. Soweit eine mangelnde Verkehrsentslastung durch das Bauvorhaben vorgetragen wird, können wir diesen Einwand nicht nachvollziehen. Die Verkehrscharakteristik ist momentan bereits durch hohes Verkehrsaufkommen und eine Überlagerung von Fernverkehr, Regionalverkehr und zwischenörtlichem Verkehr gekennzeichnet. Für die Verkehrsbelastung im Zuge der B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau wurde von 1970 bis 2005 eine Verkehrszunahme von rund 120 % festgestellt. Es ist weiter mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Die Folgen sind eine geringe Reisegeschwindigkeit mit einer hohen Rückstauanfälligkeit vor allem auf die A 95, eine verminderte Verkehrssicherheit sowie eine erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit. Die Maßnahme bewirkt die notwendige Leistungssteigerung der Bundesstraße B 2 im fehlenden Teilstück von Eschenlohe bis Oberau. Mit dem Lückenschluss kann der Verkehr in Fortführung der A 95 durchgehend 2-bahnig von Eschenlohe bis Garmisch-Partenkirchen fließen.

Soweit der Einwender vortrug, dass die Entstehung dieser neuen Transitstrecke München - Italien gegen die Alpenkonvention verstoße und die geplante Lösung Kriterien der Nachhaltigkeit nicht standhalte, greift er auch mit diesen Einwänden nicht durch. Das Durchführungsprotokoll 8 - Verkehr enthält zwar in Art. 11 die Verpflichtung der Vertragsparteien, auf den Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr zu verzichten. Allerdings ist das planfestgestellte Vorhaben von Art. 11 Durchführungsprotokoll 8 - Verkehr der Alpenkonvention gemäß Vermerk des SG IID2 vom 14.11.2005 der Obersten Baubehörde ausgenommen, da die B 2 zum Zeitpunkt der Zeichnung des Protokolls am 31.10.2000 bereits vorhanden war und daher unter den Bestandsschutz fiel. Es wird zusätzlich auf die unter C.4.2.5.1 dieses Beschlusses gemachten Ausführungen verwiesen. Zudem ist die B 2 in den großräumigen Straßenzug von München nach Garmisch-Partenkirchen eingebunden. Nach Süden weiterführend dient die B 2 schon jetzt als Europastraße E 533 dem überregionalen und grenzüberschreitenden Verkehr und ist somit bereits wesentlicher Teil einer Alternativroute. Das Loisachtal am Auerberg wird durch die Verlagerung der B 2 neu in einen Tunnel entlastet. Mit dem gesamten Verkehrskonzept für die Bundesfernstraßen im Großraum Garmisch-Partenkirchen, bei dem 4 Tunnelbauwerke (Kramer-, Wank-, Auerbergtunnel und Tunnel Oberau) geplant sind, wird eine erhebliche Entlastung der Bevölkerung und des Naturraums in dieser Region erreicht.

Der Einwender bemängelte zudem, dass alternative Verkehrskonzepte, wie Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs, die Stärkung des Radverkehrs sowie intelligente Verkehrsleitsysteme und -vernetzungen nicht geprüft worden seien. Diese Gesichtspunkte sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern müssen sinnvollerweise auf Landkreisebene im nachgeordneten Straßennetz umgesetzt werden. Fernstraßen dienen der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs. Das Verkehrskonzept für die Fernstraßen führt zu einer nachhaltigen Entlastung des Landkreises. Mit der Aufnahme der B 2 neu Eschenlohe bis Oberau-Nord in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung zudem im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Auf die Ausführungen unter C.4.2.5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwender forderte darüber hinaus hinsichtlich der Ortsumfahrung Eschenlohe schonendere und nachhaltigere Lösungen, als Ersatz für die maroden Tunnel am Vestbichel, zu prüfen. Zudem sollten zwei- und dreispurige Varianten des Ausbaus der Bundesstraße in Betracht gezogen werden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Bedarfsplan legt die Notwendigkeit der B 2 neu als 4-streifige Bundesstraße mit

baulicher Mitteltrennung fest. Der Querschnitt wird einheitlich wie in den bereits fertiggestellten bzw. derzeit in Bau befindlichen Nachbarabschnitten (Farchant/Oberau) gewählt.

4.4.2.2.18 Einwender Nr. 1032

Der Einwender äußerte Bedenken gegen die vorgesehene Verlagerung des Kfz-Verkehrs von Bundesstraße und Bundesautobahn auf Gemeindestraßen. Außerdem ist er gegen die Ausbildung eines Provisoriums. Eine Verlagerung des Kfz-Verkehrs werde zwangsläufig zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung der innerörtlichen Straßen der Gemeinde Eschenlohe führen, verbunden mit erheblichen Kostenfolgen und zusätzlichen Störungen des Verkehrsablaufes in Eschenlohe.

Die Bedenken des Einwenders sind nicht nachvollziehbar. Durch den geplanten Halbanschluss bei Weghaus und den Entfall der Verlegung der B 2 bei Eschenlohe sowie die Schließung der Tunnel am Vestbichl wird der Verkehr in Eschenlohe eher rückläufig sein. So wird ein Großteil (ca. 80 %) des B 2-Verkehrs von/nach Norden bereits vor Eschenlohe von der jetzigen B 2 auf die A 95 verlagert. Die B 2 bei Eschenlohe wird dadurch vom großräumigen Verkehr erheblich entlastet. Die Befürchtung, der Verkehr würde sich auf das innerörtliche Straßennetz verlagern ist unbegründet. Die gegenwärtige Planung ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen der innerörtlichen Straßen von Eschenlohe verbunden.

4.4.2.2.19 Einwender Nr. 1033

Der Einwender wendete sich gegen die Schließung der Tunnel am Vestbichl. Er ist mit seinem diesbezüglichen Vorbringen bereits präkludiert, da die Schließung der Tunnel am Vestbichl bereits Bestandteil der ursprünglichen Planung war. Einwendungen hierzu hätten bis 15.06.2011 vorgebracht werden müssen. Der Einwender hat seine Bedenken jedoch erst am 18.10.2017 mitgeteilt. Ungeachtet dessen dringt der Einwender aber auch inhaltlich mit seinen Bedenken nicht durch. Die Einwendung bezüglich der Schließung der Tunnel am Vestbichl wurde bereits unter C.4.3.3.7.8 dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Einwender trug weiter vor, dass die Planung nicht zu einer Verbesserung der Verkehrssituation beitrage. Stattdessen werde der durch die A 95 und B 2 verursachte Verkehr über neue Straßen der Gemeinde Eschenlohe durch den Ort geführt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Am Kreuzungspunkt der A 95 und der B 2 bei Gut Weghaus sieht die vorliegende Planung den Neubau einer Halbanschlussstelle vor (HAS Weghaus). So wird ein Großteil (ca. 80 %) des B 2-Verkehrs von/nach Norden bereits vor Eschenlohe von der jetzigen B 2 auf die A 95

verlagert. Die B 2 bei Eschenlohe wird dadurch vom großräumigen Verkehr erheblich entlastet. Die Befürchtung, der Verkehr würde sich auf das innerörtliche Straßennetz verlagern, ist unbegründet.

4.4.2.2.20 Einwander Nr. 1034

Der Einwander wendete ein, dass die Planung keinen Ersatz zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens auf dem Fernverkehrsnetz vorsehe. Die ersatzlose Schließung des Teilabschnittes der B 2 auf Höhe des Gutes Weghaus habe eine starke Belastung des Eschenloher Gemeindestraßennetzes zur Folge. Diesem Einwand kann nicht zugestimmt werden. Veranlasst durch die Sperrung der beiden bestehenden Tunnel im Zuge der B 2 bei Eschenlohe war ursprünglich vorgesehen, den Verkehr aus und nach Richtung Norden mit der Verlegung der B 2 zur AS Eschenlohe zu führen. Dies wurde mit der 1. Tektur vom 24.04.2017 aus den Planungen herausgenommen. Der neue Halbanschluss verknüpft die B 2 bei Weghaus nordöstlich der Gemeinde Eschenlohe mit der A 95. Somit bewirkt der geplante Halbanschluss eine Verlagerung eines Großteils des Verkehrs von der B 2 auf die A 95 mit der Folge einer erheblichen Abnahme der Verkehrsbelastung in Eschenlohe. Darüber hinaus ist für den zwischenörtlichen Verkehr zwischen Eschenlohe und Oberau zusätzlich eine Parallelstraße zur A 95 /B 2 neu vorgesehen.

Soweit der Einwander in diesem Zusammenhang vortrug, dass der Gemeinde Eschenlohe durch die Planung Kosten der Errichtung und Unterhaltung in nicht bekannter Höhe entstehen würden, ist der Einwander bereits nicht befugt, diesen gemeindlichen Belang vorzutragen. Dies ist Aufgabe der Gemeinde Eschenlohe, die diesen Einwand bereits vorgetragen hat.

Der Einwander trug weiter vor, dass die vorgesehene Schließung des Abschnittes der B 2 im Bereich des Endes der A 95 zu einer Verlängerung des Staus auf der A 95 und zu einer Verstärkung der Belastung des Gemeindestraßennetzes durch suchenden Fernverkehr führe. Dadurch entstünden auf dem Gemeindegebiet mehr Lärm, Luftverschmutzung, steigende Kosten der Straßenunterhaltung usw. Der Einwand wird zurückgewiesen. Eschenlohe wird durch das verkehrliche Gesamtkonzept der Maßnahme erheblich entlastet. Der Stau entsteht momentan durch das Ende der A 95 und die anschließende Verknüpfung mit der B 2 verbunden mit der Ortsdurchfahrt der B 2 durch Oberau. Diese Stauursachen entfallen durch den derzeit in Bau befindlichen Tunnel Oberau zusammen mit den hier vorliegenden Planungen zum 4-streifigen Neubau der B 2 durch den Auerbergtunnel. Außerdem sieht die Planung eine parallel zur B 2 neu verlaufende Staatsstraße als Ersatz für

den geschlossenen Abschnitt der B 2 vor. Somit entstehen zwei parallel verlaufende und durchgehende Straßenverbindungen zwischen der AS Eschenlohe und der AS Oberau-Nord, die dem überörtlichen und weiträumigen Fernverkehr außerhalb von Eschenlohe zur Verfügung stehen.

Soweit der Einwander eine Knotenbildung im Bereich der Kreuzung A 95 mit B 2 vorschlug, entspricht dies der vorliegenden Planung. Am genannten Kreuzungspunkt der A 95 mit der B 2 ist der Neubau des Halbanschlusses bei Weghaus entsprechend der Hauptverkehrsströme von/nach Norden vorgesehen. Dem Einwand wurde daher bereits vollumfänglich Rechnung getragen.

Nicht hingegen entfallen können die AS Eschenlohe, die Errichtung der neuen Staatsstraße östlich der A 95, das Entwässerungsbecken, der Kreisverkehr, sowie der Rückbau im Bereich des südlichen Anschlusses der Gemeindestraße an die B 2. Die AS Eschenlohe ist neben dem Halbanschluss bei Weghaus weiterhin als Vollanschluss zur Abdeckung aller Fahrbeziehungen erforderlich. Die autobahnparallele Staatsstraße ist für die Abwicklung des nicht-autobahnfähigen Verkehrs sowie als Umleitungsstrecke im Falle einer Sperrung des Auerbergtunnels erforderlich. Sie wird über den Kreisverkehr an die AS Eschenlohe angeschlossen. Das Entwässerungsbecken ist unabhängig vom Bau der Landstraße zur Reinigung des auf der A 95 gesammelten Niederschlagswassers notwendig. Eine Autobahnmeisterei befindet sich im angesprochenen Bereich nicht, sodass der dahingehende Einwand nicht nachvollzogen werden kann. Soweit der Einwander vorträgt, dass der Anschluss an Ortseinfahrt und Ortsausfahrt Eschenlohe Süd bestehen bleiben könne, ist bereits vorgesehen, dass der Anschluss der Garmischer Straße in Eschenlohe-Süd ans zwischenörtliche Straßennetz bestehen bleibt. Eine etwaige Forderung auf Aufrechterhaltung des Halbanschlusses südlich der Gemeinde Eschenlohe wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.4.3.3.7.14 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Der Einwander schlug überdies vor, dass das nördliche Ende des Auerbergtunnels in offener Bauweise an das derzeitige Ende der A 95 anschließen sollte. Ungeachtet dessen, dass dieser Einwand bereits im Ausgangsverfahren hätte vorgebracht werden müssen und nicht erst 2017, sodass Präklusion eingetreten ist, ist der Einwand aber auch inhaltlich zurückzuweisen. Die Planung sieht einen durchgehenden 4-streifigen Neubau der B 2 neu zwischen dem Ende der A 95 und der in Bau befindlichen AS Oberau-Nord vor (Freie Strecke und Auerbergtunnel). Parallel dazu bleibt die jetzige B 2 für den zwischenörtlichen Verkehr bestehen. Für eine Verlängerung des Auerbergtunnels wird keine Notwendigkeit gesehen.

Soweit der Einwander eine einseitige Belastung der Gemeinde befürchtete, ist auch dieser Einwand nicht begründet. Zunächst ist festzustellen, dass der Einwander nicht befugt ist, gemeindliche Belange vorzutragen. Im Übrigen überzeugen die Einwendungen aber auch inhaltlich nicht. Die Gemeinde Eschenlohe wurde sowohl vorab als auch im Verfahren an den Planungen beteiligt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden entsprechend auch Einwendungen der Gemeinde Eschenlohe behandelt. Die Planung wurde zudem dahingehend geändert, dass die parallel zur A 95 verlaufende Straße zur Staatsstraße gewidmet wird, sodass eine etwaige Belastung der Gemeinde Eschenlohe ausgeschlossen ist.

Der abschließende Vorschlag des Einwenders betreffend die Ausbildung einer neuen Autobahnausfahrt im Bereich der Kreuzung A 95 mit B 2 wurde durch den geplanten neuen Halbanchluss am Kreuzungspunkt der A 95 und der B 2 bei Weghaus bereits vorgesehen.

4.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der B 2 neu von Eschenlohe bis Oberau-Nord mit Bau des Halbanchlusses bei Weghaus auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der B 2 neu von Eschenlohe bis Oberau-Nord und des Baus des Halbanchlusses bei Weghaus ungünstiger beurteilt.

4.6 Straßenrechtliche Verfügungen

4.6.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, beruht die Widmung der neu erstellten Teile der B 2 neu von Eschenlohe bis Oberau-Nord (Bau-km 1+990 bis Bau-km 5+740) zur Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland auf § 2 Abs. 6 FStrG.

Das vom Vorhabensträger mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegte Umstufungskonzept im Zuge des Baus der B 2 neu wird gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt, so dass die Statusverfügungen mit der Verkehrsfreigabe (bzw. Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck) wirksam

werden. Der Vorentwurf für das planfestgestellte Bauvorhaben wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigt.

Die Abstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf den Widmungsplan (Unterlage 7.3 T2), in dem das Widmungs- und Umstufungskonzept des Straßen- und Wegenetzes im Planfeststellungsabschnitt dargestellt ist, wird verwiesen.

4.6.2 Einwendungen zu straßenrechtlichen Verfügungen

4.6.2.1 Widmung der ehemaligen B 2 zu Gemeinde-/Gemeindeverbindungsstraße, Widmung der Parallelstraße zur A 95 zur Gemeindeverbindungsstraße, Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaigen zur Bundesstraße und Einziehung der Bundesstraße im Bereich Vestbichl

Soweit sich die Gemeinden Eschenlohe und Oberau der straßenrechtlichen Widmung der ehemaligen B 2 zu einer Gemeinde- bzw. Gemeindeverbindungsstraße, der aufgedrängten straßenrechtlichen Widmung zur neuen Gemeindeverbindungsstraße durch den Felseinschnitt des Vestbichl sowie im weiteren südlichen Verlauf nach Oberau sowie der Abstufung der B 2 alt zwischen Eschenlohe und Oberau widersetzen und die Übertragung der Straßenbaulast an den Streckenabschnitten auf die Gemeinden ablehnten, sind dahingehende Einwendungen mit der 2. Tektur vom 27.07.2018 gegenstandslos geworden. Die Abstufung der bestehenden B 2 zur Gemeindeverbindungsstraße westlich von Eschenlohe entfällt und der Abschnitt HAS Weghaus bis Michael-Fischer-Straße bleibt B 2. Entsprechend dem gebotenen Netzzusammenhang wird die bestehende GVS Eschenlohe - Schwaigen zwischen der B 2/Michael-Fischer-Straße und der AS Eschenlohe zur B 2 aufgestuft. So entsteht an der AS Eschenlohe eine vollständige Verknüpfung der B 2 mit der A 95 für alle Fahrbeziehungen. Die parallel zur B 2 neu verlaufende Verbindung zwischen der AS Eschenlohe und der AS Oberau-Nord wird entgegen der bisherigen Planung nicht zur Gemeindeverbindungsstraße sondern zur Staatsstraße St 2060 gewidmet bzw. umgestuft.

Weiterhin wendete sich die Gemeinde Eschenlohe gegen die Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaigen zur Bundesstraße sowie gegen die Einziehung der Bundesstraße im Bereich der Tunneltrasse im Vestbichl sowie im südlichen Anschluss im Bereich der Rampe am Ende der A 95.

Soweit sich die Gemeinde gegen die Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaigen zur Bundesstraße wendete, ist diese Einwendung mit 1. Tektur vom 24.04.2017 hinfällig geworden. Die Einziehung der Bundesstraße im Bereich der Tunneltrasse im Vestbichl sowie im südlichen Anschluss im Bereich der Rampe am Ende der A 95 ist rechtmäßig. Dahingehende Einwendungen der Gemeinde Eschenlohe werden zurückgewiesen. Nach § 2 Abs. 4 FStrG sind Teile einer Bundesfernstraße, die jede Verkehrsbedeutung verloren haben, unverzüglich einzuziehen. Dies trifft auf den Abschnitt der alten Bundesstraße B 2 im Bereich der Tunneltrasse im Vestbichl nach seiner Sperrung sowie auf den südlichen Anschluss im Bereich der Rampe am Ende der A 95 zu. Die Einziehung ist daher zu verfügen.

Die Gemeinde Eschenlohe ersuchte darum, dass im Zuge der Planungsunterlagen respektive im Planfeststellungsbeschluss klargestellt werde, dass die beabsichtigte Widmung des Zubringers von dem Ortsteil Eschenlohe-Süd in Richtung der Verbindungstrasse zwischen Eschenlohe und Oberau im Tal zwischen Eschenlohe und Oberau dort endet wo sie in die die Autobahntrasse begleitende Staatsstraße 2060 einmünde. Es ist unseres Erachtens schon eindeutig in den Planunterlagen des Vorhabensträgers (z. B. Unterlagen 3.1 T2 und U 7.3 T2) dargestellt, dass die Widmung der Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsteil Eschenlohe-Süd südwärts an der geplanten St 2060 endet.

4.6.2.2 Widmung der B 2 neu als Kraftfahrstraße

Die Gemeinde Eschenlohe kritisierte auch die vorgesehene Erklärung, die B 2 neu als Kraftfahrstraße gem. § 18 Abs. 1 StVO freizugeben, welche künftig nur mehr für Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen sei. Diese Erklärung sei der eigentliche planerische Grund für die unterstellte Notwendigkeit des Neubaus einer Verbindungsstraße parallel zur B 2 neu. Die Gemeinde Eschenlohe forderte, dass ohne diese Erklärung auch weiterhin schwächere Verkehrsteilnehmer wie etwa vereinzelte landwirtschaftliche Fahrzeuge die B 2 neu nutzen dürften.

Der Einwand der Gemeinde Eschenlohe ist inzwischen durch die Planänderungen hinsichtlich des Neubaus des Halbanchlusses bei Weghaus und der neuen Staatsstraße St 2060 überholt. In diesem Planfeststellungsbeschluss wird zudem über die Ausweisung der B 2 neu als Kraftfahrstraße noch keine Regelung getroffen. Dies bleibt ggf. einer späteren Regelung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

4.6.2.3 Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wendete sich gegen die Abstufung der B 2 bei Eschenlohe zur Gemeindeverbindungsstraße (im Zuge des Neubaus des Halbanschlusses bei Weghaus).

Diese Einwendung hat sich mit der 2. Tektur vom 27.07.2018 erledigt. Die Abstufung der bestehenden B 2 zur Gemeindeverbindungsstraße auf dem Abschnitt HAS Weghaus bis Michael-Fischer-Straße entfällt. Dieser Abschnitt westlich von Eschenlohe bleibt wie bisher als B 2 gewidmet. Entsprechend dem gebotenen Netzzusammenhang wird die bestehende GVS Eschenlohe - Schwaigen zwischen der B 2/Michael-Fischer-Straße und der AS Eschenlohe zur B 2 aufgestuft. So entsteht an der AS Eschenlohe eine vollständige Verknüpfung der B 2 mit der A 95 für alle Fahrbeziehungen. Die parallel zur B 2 neu verlaufende Verbindung zwischen der AS Eschenlohe und der AS Oberau-Nord wird entgegen der bisherigen Planung nicht zur Gemeindeverbindungsstraße, sondern zur Staatsstraße St 2060 gewidmet bzw. umgestuft.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das

Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle

aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Oberau, in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, in der Verwaltungsgemeinschaft Habach und in der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 19.08.2019

Regierung von Oberbayern

gez.

Deindl
Regierungsdirektor

